83

Rechtsgegründete Vertheidigung der allerhöchsten Rechte und Ansprüche Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät CARLS des V

auf alle

von weiland

Kaiser Carl dem VI.

glorwürdigsten Andenckens

besessene

Königreiche und Länder /

Aus denen, auf Ihro Kaiserl. Majestät höchsten Befehl herausgegebenen, Erbfolgs- und Rechts-Ansprüchen gezogen und mit anderweitigen Gründen vermehret und erläutert.

Frankfurt und Leipzig / 1743.

Geneigter Leser.

Ist ein Reich in der Welt, welches sich einer
ansehnlichen und ausnehmenden Hoheit zu
men gehabt, so ist es das Römische; und
nes, das sich einer ausserordentlichen Läng
enten aus einem der höchsten Häuser zu erf
bt, so ist es das Teutsche; ist aber eines, we
grösten Segen, Glück und Ehre gantz überschn
u geniessen gehabt, so ist es das, aus beeden ver

sche Kaiserthum. Nachdem der in Teutsch-
König der Francken / CARL, Pipins
Carls Martellus Enckel, mit der geerbten
n Franckreich, durch seine Sieg-reiche Waf-
Herrschafft über Teutschland und Italien er-
darauf in dem Jahr 800. nach Christi Ge-
zum Römischen Kaiser ausgeruffen wor-
ey 100. Jahren hin dessen männliche Nach-
Kaiserliche Würde genossen, nach denen sie
f die Sächsischen / darnach auf die Ost-
ferner auf die Schwäbischen / und dann,
ssen Interregnum, auf die Habspurgischen
chischen Fürsten gekommen. Diese letzten hat-
, nachdem 9. Kaiser aus unterschiedlichen
ret hatten, von 1437. biß 1740. und also in
hr lang das Römisch-Teutsche Kaiserthum
nd zwar mit solchem Glück, daß aus Gra-
burg anfänglich Herzoge / nachgehends aber
e / von Oesterreich worden, welche theils
e Kriege, theils durch glückliche Vermäh-
ornehmlich durch unterschiedliche, während
hr ausgestorbene, Ihnen verwandte, Hohe
Häuser / wohl den dritten Theil von Teutsch-
re Gewalt bekommen. Allein, wie alle
Anfang und ein Ende haben: so ist auch die-
nsehnliche Familie, nachdem sie länger, als
n, die allerhöchste Kaiser-Würde aus ih-
setzen, und sich hingegen mit selber zieren
h mit Kaiser CARL dem VI. glorwürdig-

n Angedenckens den 22. October im Jahr 17
m Manns-Stamm zu Ende gegangen. Sch
ntze Zeit der Regierung allerhöchst-gedachten K
sowohl inner- als ausserhalb Teutschlands viele So
wandt worden, wie man dem Reich einen solchen
lger eben dieses allerhöchst-gedachten Kaisers ve
n könnte, welchem seine nahe Verwandschafft m
urchlauchtigsten Haus Oesterreich / nebst seinen e
rb-Ländern / einiges Ubergewicht und Ausschlag
ögte. Darzu wurde nun von des Kaisers CA
s VI. Majestät / der damahlige Chur-Printz in B
ARL ALBRECHT / welchen wir jetzt als
ücklich erwählten Römischen Kaiser unterthänig
ren, auserſehen, und Ihm die ältere Princeßin
chstseligsten Herrn Bruders / weiland glorwür
aisers JOSEPHS / verlobet und vermählet,
ch die Bahn sowohl zu dem Römischen Kaiser
s auch zur Nachfolge in alle Ertz-Herzogliche
ande gemachet. Jedoch wie die Vorstellungen
dern Zeiten anderst gemachet werden: so verg
h mit denselben bald eben so offt die Sinnen.
gieng es also mit Bestellung der künfftigen Erb
ß sie öffters allerhöchst-erwehnter Kaiser CARL
rne selbst bey seinem Haus behalten hätte, und
nde seine ältere Ertz-Herzogin mit dem Herzoge
othringen / FRANCISCUS / vermählte, un
Vergeltung seines darüber verlohrnen Erb-H
ums das Groß-Hertzogthum von Toscana übe
Die aber bey solchen Erbschafften, daran ihrer me
s einer, Ansprüch machen können, die Sache nic

Theilhabers Ausspruch entschieden ist:
einer so wichtigen Erbschafft, dergleichen
r Welt anzutreffen, auch mit dick erwehnten
RLS des VI. Entscheidung noch nicht aus-
esen, sondern Ihre Kaiserliche Majestät /
II. haben Dero Erb-Rechte und Ansprüche
Länder und Königreiche nach, wie vor, un-
lten, und gedencken von selbigen nicht das
en zu lassen. Alle getreue Stände werden
ach der von GOtt Ihnen verliehenen Ge-
liche Unterthanen aber mit andächtigem Ge-
en Wünschen, hierzu nach Vermögen bey-
nen sich auch mit allerunterthänigster Treu

Der Verfasser.

§. 1.

ES sind schon bey vielen Jahren her die rühmlichen B
gungen so wohl der höchsten Stände des H. Rö
Reichs / als auch der grösten Staats-Männer / dahin g
wie bey dem / allem menschlichen Ansehen nach / zu En
en männlichen Stamm des Durchlauchtigsten Hauses Oe
n Mittel ausgesonnen werden mögte / wie nicht nur die a
änder und Güter des Kaiserlichen Hauses beysammen
ndern / welches das vornehmste ist / die guten Theils davon a
Ruhe so wohl von Teutschland / als auch gantz Europa /
erden mögte. Daher ist bald dieser / bald jener / Tractat /
/ bald eine andere Alliantz zum Vorschein gekommen / wo
e Wienerische und Hannoverische die vornehmsten sind.

t von Toscana und Herzogen von Lothringen/
s/ Königliche Hoheit das beste Mittel erfunden
t/ allen widrigen Folgen/ nach Dero einst doch gewis
ligsten Abschied aus dieser Zeitlichkeit/ vorzukommen.
hmliche Affect allerhöchstgedachten Kaisers an und
zu tadeln ist; so hat er doch bey diesem allen die Krafft
glorwürdigst-regierenden Kaisers Carls des
echte und Ansprüche auf alle/ bißhero von den ruhm-
isern aus dem Durchlauchtigsten Hause Oester-
önigreiche und Länder im geringsten zu schwächen:
Rechten/ so wohl der Natur und Völcker überhaupt/
schen Staats/ aufgenommen und für recht erkannt
älterer Anspruch einem neuern oder jüngern vorgehe.
n es nicht anderst seyn/ als daß die/ so wohl uralte/ als
ndete Forderungen und Rechts-Ansprüche Ihrer jetzt-
öchsten Kaiserlichen Majestät allen andern Ver-
amenten/ Tractaten und Bündnüssen weit vorgehen
ses haben so wohl viele Durchlauchtigste Stände
en Reichs/ als auch verschiedene an Teutschland
igreiche und Staaten/ für Recht erkannt/ und zu
Kaiserlichen Majestät so wohl mit Geld/ als
en rühmlichst versprochen und übernommen/ deren
Ott so segnen wolle/ damit das gantze Römisch-Teutsche
glorwürdigsten Kaiser bald des Friedens und ei-
theilhafftig werden und derselbigen lange/ ja biß an
lt/ geniessen möge. Von der Gerechtigkeit aber der
Kaiserlichen Majestät und der daher zu hoffenden
elben wird die Gerechtigkeit der Forderungen und An-
stbesagter Kaiserlichen Majestät das beste Zeug-

§. 2.

: Anforderungen Ihro nunmehrigen Allerdurch-
Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Kai-

t/ theils in den ältern Stamm: und Haus-Rechten derer
in Bayern/ theils in den neuern Testamentlichen Vero
n und errichteten Verträgen gegründet. Diesemnach da
r bedencken/ was das alte von den Römern eingenommene un
r Provintz gemachte Noricum weiland für Länder unter sich
n: Dann da in allen Historien Schreibern Oesterreich/ Steye
ürnthen/ Crain und Tyrol einmüthig dafür ausgegeben wer
auch nicht unbillig zu glauben/ daß der Norgau in Francken/
en die Stadt Nürnberg/ welche öffters auch Noricaberga g
rd/ desgleichen das Castrum Noricum zu Brunn bey Nürnbe
demselben gehöret haben können; wiewohl der Altdorffische be
rofessor Juris publici, Herr D. Eucharius Gottlieb Rinck in eine
haltenen Disputation, de Imperatoribus primis, solis &
is Academiarum in Germania conditoribus, in einem co
hauptet/ es seye das jetzige Wort Nürnberg ursprünglich Tier
schrieben worden und von dem sogenannten Tierenland herz
rinnen auch nicht die Norici, sondern die Nariſci gewohnet/
die Variſci, oder heut zu Tag sogenannte Vogtländer/ ange
ben. Ist nun vorgemeldter Satz von der Grösse des alten No
htig/ so ist auch nicht zu zweiffeln/ daß Boiaria oder das heut
gthum Bayern/ so zwischen jenem Noricum und dem Tor
ancken lieget/ auch diesem Noricum einverleibet gewesen/ g
ch dieses sehr wahrscheinlich/ daß das Königreich Böhme
swegen mit Bayern einen Herrn müsse gehabt haben; weil
nachgehends sogenannten Boiari als Boiemi von einem Volck
den Boiis, entsprungen/ wie jedem Länder kundigen bekannt.
nds ist zu glauben/ daß die alten Herzoge in Bayern diesen
strich von Teutschland/ welcher heute zu Tag Böhmen/ B
d Oesterreich in sich begreiffet/ auch zusammen beherrschet
ie es auch die Lage dieser Länder mit sich bringet/ da Bayern
bend/ Böhmen gegen Morgen und Oesterreich gegen Mitt
ander liegen/ daß sie alle 3. zusammen ein einiges Land gewes
em einigen Herrn gehorchet haben können.

§. 3.

Ist also/ die Sache recht zu fassen/ nach Innhalt der

auſe Bayern zuſtehenden Erbfolgs: und ſonſtigen
ücke auf die / von weiland Kaiſer Ferdinanden be=
greiche Ungarn und Böheim / §. II. eine in denen
emachte / kundbare Warheit / wasmaſſen die Römer /
über die Alpen (d. i. das Schweitzer-Gebürg / welches
t in den obern Theil von Italien hinein laufft) gewaget /
hafft biß zu denen Gegenden der Donau / und unter
r Oeſterreich / Steyermarck / Cärnthen / Crain
ebreitet und unter dem Namen Noricum zu einer Rö-
gemachet haben. Und dieſes erweiſet er aus des Dio
ch / aus des Velleius Paterculus 2. Buch und deſſen
lcher gar des Kaiſers Auguſtus Stief-Sohn / den
aiſer Tiberius / benennet. Doch haben ſich / nach jenes
ömer nicht gar lang in ruhigem Beſitz erhalten: ange-
riſchen Herzoge / Theodones / aus dem uralten
n Geſchlecht / die Römer nach und nach aus dieſen Ge=
i (wie obgemeldter Herr Verfaſſer aus dem Aventi-
on Ludewig / Maſcov und andern erweiſet) und
g des 6ten Jahrhunderts ſich des gantzen Noricums be=
runter begriffene / auch gegen Morgen biß an Pannonien
gegen Mittag aber an das Adriatiſche Meer um Vene-
das Königreich Longobardien d. i. den gantzen obern
ien / oder / Savoyen / Piemont / Mayland /
ontferrat / Modena / Parma / Placenza / Ve=
u. a. m. ſich erſtreckende Lande / unter ihre Bottmäßig-
lange Zeit beherrſchet haben. Woraus die Gröſſe dies-
mag nun für ein Herzogthum oder Königreich angeſe-
/ zur Genüge zu erſehen / wenn man bedencket / was
aſſen von der Italiäniſchen Grentze des Noricums biß
en gelegene Stück Landes / der Norgau genannt (wel-
antzen Voigtland und dem darzwiſchen gelegenen übri-
nd wieder ein ziemliches Land ausmachet) für eine
was für Gewalt die Beherrſcher aller dieſer Ländereyen
üſſen. Hierzu kommt noch / was der ANNALISTA
ARDO, (*Script. Rerum Germ.* Tom. I. p. 393.) ſagt /

. H. Heinrich sich daselbst mit der Jagd ergötzet habe. D
ch unter den Carolingischen Kaisern in Ansehung der n
ten Regierungen/ welche durch Grafen und Marggraf
wurden/ hierinnen wenig oder nichts veränderliches vorge
elweniger das Herzogthum in seinem Bezirck oder Grentzen
t worden; auch/ da Herzog Arnulphus (welcher zwar
genannt worden/ nach Hepidanus/ Ditmars/ Adlzre
ewolds Zeugnuß aber der Beste und/ so wohl dem Leibe al
ch/ vortrefflichste Fürst gewesen) als gemeinsamer und unzn
Stamm-Vatter aller heutigen Herzoge in Bayern
r Carolingischer Anverwandter Königs Ludwigs des
s ihm erblich heimgefallene Herzogthum Bayern angetret
rt diese seine alt-vätterliche/ angestammte Patrimonial-Land
nommen/ sich keiner der Grafen oder Marggrafen seine
ands-Herrl. Gewalt entzogen/ und Er keineswegs mi
lacht/ als seine Vorfahrer am Herzogthum/ das Regiment
t: so ist gewiß/ daß diese alte Grentzen in ihrer völligen
eben. Und obgleich gedachter Herzog Arnulphus unter d
en König Conrad dem I. (welchen viele noch zu einem No
g Kaisers Carl des Grossen machen) vieles erdulten müs
vor allzugrossen Schrecken mit seiner Gemahlin und Kinde
n Hungarn entwichen/ und also sein anererbtes Herzogth
ahre lang mit dem Rucken angesehen (wie der Herr Verf
uitpranden/ Siegberten von Gemblours und Gottfri
iterbo beweiset); so ist derselbe doch/ nach gedachten Königs
od/ sogleich aus Ungarn zurück gekommen und in den Besitz se
gthums eingetretten/ auch von den Bayern und Ost Fran
len Ehren empfangen und von denselben zugleich eifrig ersu
n/ daß er König werden mögte. Es hat ihn auch der na
Kaiser Heinrich der Finckler nicht allein auf das kräfftig
eldten Besitz bestättiget/ sondern auch überdieß mit ansehnlich
eiten und Rechten vor andern Teutschen Herzogen be
Die vornehmsten davon sind diese/ daß er ihm alle Bisthümer
Bayern zu vergeben erlaubet und ihm alle Bischöffe und
seine Gewalt übergeben/ auch dabey ihn zu einem geistliche

nennet / selbige hingegen ihm als Vasallen und Schutz-
eben und sonst alles willig überlassen / ohne daß er gleich-
ers begehren / verlangen oder wollen konnte / nur daß
unnützlichen Königlichen Tituls enthalten sollte. Der
der gründlichen Ausführung ꝛc. saget §. VIII. „ es seye
bzunehmen auf was für eine unbefugte und widerrechtliche
r Heinrichs Nachfolger / Otto der I. des Bayrischen
rnulphens Söhne (aus der nichtigen Ursache / daß
nererbtes / und von den Kaisern selbsten bestättigtes /
s Herzogthum nicht eben als ein platt-wiederrufflis
bloßen Willkühr eines Kaisers abhangendes / Lehen
och sich in die Gefahr begeben wollen / selbiges auf ein
übertragen zu sehen) ihrer Landen entsetzt / und wie Him-
dieses um die gantze Christenheit so hochverdien-
zogliche Haus wegen Privat-Absichten eines Regier-
rs das Elend bauen und ein Schlacht-Opffer eines
ichen Eigennutzes abgeben müssen.

er vortreffliche Herr Verfasser kein Bedencken Kaiser
rfahrens wegen / einer grossen Ungerechtigkeit zu beschul-
orte lauten hievon §. VIII. not. (b) also: „ Kaiser
ne das Erb-Recht derer Herzogen in Bayern wohl
nuste / unterstunde sich zwar nicht / das Herzogthum
inen Bruder / Herzogen Heinrichen / zu übertra-
iesse solches Bertholden / derer entsetzten Arnulphi-
Oheim / so lang er lebte; nach dessen Tod es so dann
ten Kaisers Bruder / wiewohl widerrechtlich / ge-
rufft sich hierinnen auf Glaffeys Historiam Germa-
, worinnen dieser / unter Conraden dem I. behauptet /
Herzoge schon damahlen ihre Lands-Hoheit ge-
folgende Kaisere / welche die Stände um diese
hoheit zu bringen gesucht / nicht eben in bona caussa
n den Ständen nicht verübelt / vielweniger eine re-
et werden kan / wann sie sich denen Anmassungen
lenfalls mit Gewalt der Waffen widersetzt und ih-
t dem Degen in der Faust behauptet. Den Grund

keit / nach welcher Personen von einerley Stand und Umstän
nerley Recht gebühret. Seine Worte sind diese: „ Welches
chte Verfahren des Kaisers (Ottens des I.) um so weniger
ntschuldigung findet / als Selbigem eines Theils ruckerinn
ywohnen sollen / mit was für ausnehmender Hoheit un
alt dessen eigener Anherr / Herzog Otto Illustris, schon
aiser Conrad dem I. die Sächsischen Lande beherrschet.„
fft sich hierinnen auf Wittichind von Corvey / dessen W
eutsch so viel sagen wollen: „ Doch wurde mit Ottens Bewill
r ehemahlige Herzog der Francken zum König gesalbet /
er behielte deswegen doch die Oberherrschafft und höchst
alt. Unter dieser höchsten Gewalt verstehet Herr Gla
ner Historia Germaniæ Polemica unter Conraden dem I. Th
n nichts anders als die Landes-Hoheit / und beweiset es m
y Wittichind (Lib. I. Annalium apud Meibomium Tom.
erm. p. 634.) angeführten Worten: „ Die Sachsen rieth
n Herzog / daß wann ihn (Conrad) nicht freywillig mit de
lichen Ehre beehren wollte / er wider des Königs W
s er wollte / erhalten könnte / woraus er statthafft erwiesen z
ubet / daß denen Herzogen ein wahres Erb-Recht zugek
Woraus er ferner dieses schliesset: „ War nun dieses in seinen
n Hause (und Familie) Rechtens: mit was für Fug konnt
aiser Otto denen Bayrischen Herzogen ihr Erb- und St
echt strittig machen? wo zumahlen Herzog Eberhard wede
nde von dem Teutschen Reiche zu trennen / noch Kaiser
s mindeste Leid zuzufügen im Sinn hatte. Sie begehrten n
s ihr Erb-Recht und vätterliche Lande (sagt der Herr
sser / wie aus Wittichind L. III. p. 653. zu ersehen) „ A
hus (heisst es) und seine Brüder hatten diesen Anschlag
einrichen (Ottens des Grossen Bruder) gefasst / weil er in
atters Reich eingeschoben worden / Er selbst aber um seine w
he Ehre gebracht worden „ Woraus der Herr Verfasser den
achet / daß Kaiser Otto das Herzogthum Bayern / so
es in seinen damahligen Grentzen und Bezirck zu stehen gehabt
rnulphischen Nachkommen mit grösten Unfug entre

ferner / es werde sich hiernächst des mehrern ergeben/
m Herzoglichen Hause kein Nachtheil zugewachsen/
: dessen Rechts-Ansprüche annoch unversehrt be-
obigen / von Ottens des Duchlauchtigen Landes-
/ füget der vortreffliche Herr Verfasser ferner bey/ wie
dem I. auch noch im Gedächtnuß bewust seyn müssen/
ten Herzog Heinrich / ehe Er noch zur Königlichen
nget / selbsten das Erb-Recht behauptet: folglich die
der Belehnung) nicht so platter Dingen für nöthig er-
woraus also zu ersehen / wie unverantwortlich solchem-
hens Nachkommen ihre angestammte vätterliche
hundert Jahre hindurch mit dem Rucken ansehen und
m Theil/ fürnemlich der Oesterreichischen/sich an
t sehen müsten / welches letztere die Zeit lehren würde.

§. 4.

t aber doch dem Herrn Verfasser §. X. als ob Kaiser
ligkeit seines Vorfahrers selbst erkannt und eben deshal-
n unschuldigen Sohn Herzog Eberhardens (welcher
rzog Arnulphens ältister Sohn war) Namens Lui-
pold / einen Theil seiner vätterlichen Lande / nemlich
hafft Oesterreich / wiederum zuruck gegeben oder ge-
r führet hierbey unter vielen andern / auf die er sich be-
Speners Worte (Oper. Herald. L. I. c. IV. §. 31.
elche zu Teutsch also lauten: „Dieses Land (nemlich
elches vor diesem ein Stück von Pannonien war / ist eini-
en Bayerischen Herzogen gestanden; darauf wurden
sern Marggrafen darüber gesetzt / welche Würde um
rum üblich war / so die Grentzen des Reichs gewe-
ornemlich aber war Marggraf Luipold oder Leopold
t / welcher diese Würde auf seine Nachkommen fortge-
Kaiser Heinrich des I. Eidam gewesen und der Edle
utigen Stilo der Durchlauchtige) zugenamet worden/

r Eberhards Sohn und des Bayerischen Herzogs
hens (von dessen andern Sohn Arnulphen auch die Graf
Scheiern (Comites Schirenses) (a) und durch diese die h

(a) Scheiern, nach einiger Schreib-Art auch Scheurn, ist nach Herrn
helm Ertels Bericht, in dessen Chur-Bayerischen Atlas / und dessen zw
p. 219. ein aus den Bayrischen Clöstern hochberühmtes Closter, Bened
dens, in Ober-Bayern, Bisthum Freysing, Rennt-Amt München, Pf
Pfaffenhoffen; und vormals das rechte wahre Stamm-Haus der G
Scheurn. Mit dessen Stifftung hat sich folgendes zugetragen: Nachdem
Albert, zwey hoch-adeliche Männer, nahend an dem so genannten Wen
dem territorio besagter Herren Grafen und Fürsten von Scheyrn
Jahr 1077. eine kleine Einsiedlerey, und Eremitorium cum Capella, erba
Bewilligung Ottens von Scheyrn und dessen Gemahlin Haziga, einer K
Arragonien / aus Liebe der Einöde sich dahin gesetzt, ist solches geringe
aus Befehl Ellenardi, Bischoffs zu Freysing, so damals kranck darnieder la
tifice quodam Polensi, wie das Diploma sagt, eingeweihet worden. Als
Otto, Anno 1079. dieses Zeitliche verhoffentlich mit dem ewigen Leben
hat Haziga mit Consens Dero Söhnen dieses Eremitorium, zum Gedäch
verstorbenen Gemahls in ein Closter zu verändern sich entschlossen. Ist a
Pfleg-Gericht Aibling, nebst dem Vischbachau, so zwey Meil von Tegernsee
len aber von Scheyern entfernt, an dem Berg Kuhzagel, ein Closter zu b
fangen worden, allwo noch heutiges Tags zwey Kirchen zu Ehren unse
Frauen und St. Martin stehen. Es haben allda die Herren Benedictiner
che Jahr sich aufgehalten und ist Haziga gleichfalls an diesem Ort versch
endlich nach 6. Jahren das Closter von dannen wiederum hinweg und an
Glon, welcher unweit davon sich in die Ammer ergiest, drey Meil von Sch
St. Petersberg, zu Gloneck versetzt worden, unter dem ersten Abt, Erch
Nach Verfliessung 16. Jahren ist das Closter, wegen Mangel des Wassers,
und zwar an das Ort, wo der alten Grafen und Fürsten aus Scheyern
Haus gestanden, transferiret worden, allwo dieses herrliche Closter präch
ter Zeit sich hervor geschmückt hat. Neben dem Leichnam Ottonis / des
und Haziga / der Stiffterin, liegen allhie in einer Grufft bey 120. Leiber
Scheyerischen Stammen verwahret. Kaiser Ludwig hat diesem Clo
Anno 1315. das Gericht über die Unterthanen, exceptis homicidio, stupr
to & furtis, übergeben. In diesem Closter hat gelebt Conradus, mit dem
Philosophus, welcher, wie Aventinus l. 7. sagt, eigenhändig mehr, als
Tomos beschrieben: Hat unter Kayser Friederich dem II. ein zierliches C
verfasset. Die Päbstliche, Kaiserliche und Fürstliche Diplomata und Freyhe
können bey Gevvoldo nachgesucht werden. Seynd fast lauter Schenckunge
gleich Bewilligungen wegen des 4mahl übersetz'en Closters. Die Pontificalia
ses Closter das erstemahl unter Abt Vlrico dem III. von Pabst Alexandro
empfangen. Im Jahr 1171. ist das gantze Closter, so damals fast nur aus
hauet war, im Rauch aufgegangen. Abt Johannes der XXXIII. war Her
berto in Bayern sonderlich lieb, dergestalt, daß er auch etlichemahl gar an
sten Seiten, auf Reisen, ha[illegible]schlaffen dörffen: war ein sehr annehmlich
fürchtiger Mann, ist auch [illegible]erischen Geschichtschreibers Aventini

Bayern und die Pfaltzgrafen abstammen) seinen „
n: von diesem kommen alle übrige Marggrafen von „
r. „ Er erinnert hiebey / daß dieser warhafften Stamm-
en des Otto von Freysingen und des Verfassers der
Closters Melck bey dem Lambecius in der Kaiserl.
Wien L. II. c. VIII. p. 627. um so weniger im Wege
nes Theils des Otto von Freysingen Haß gegen des
phens Nachkommen nicht unbekannt / und beyder Ver-
nur in einem Vorgeben oder Hören-sagen bestehet; an-
r aus denen in den Anmerckungen zu dem vorigen Ab-
Ursachen gar wohl seyn können / daß man die Stamm-
zogen Eberhardens / zum Unterschied der Bayeri-
älzischen / die Babenbergische genennet habe: Ein-
Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern sothane er-
Reyhe und gemeinen Ursprung mit denen alten Her-
Ferreich bestbefugter massen behauptet und darauf zu
erechteste Ansprüche und Heimfalls Recht begründet;
nd jede Umstände so genau damit übereinkommen / wie
lgenden 12. Absatz weiter erwiesen werden soll. Daß
er Kaiser das Herzogthum nicht gantz zurück gege-
nten ihm / nach Herrn Verfassers Muthmassung / vie-
Haus-Betrachtungen hinderlich gewesen seyn / weil er
eine Liebe für sein Haus / andern theils aber auch die
haben kan / es mögten etwan die Nachkommen Eber-
nstens die ihnen angethanene Beleidigungen zu rächen su-
aber nach §. 11. Marggraf Leopold und seine Nach-
mer die Hoffnung machten / sie würden dereinst wieder-
sitz ihrer vätterlichen Landen / und also auch zu dem gan-
n gelangen: so blieben sie / als Marggrafen / in der
erbindlichkeit gegen die Herzoge in Bayern biß auf die
Friederichs des I. um sich nemlich dadurch / wenn sie
en loß machen wollen / nicht selbst einigen Schaden oder
uziehen. Die Gelegenheit darzu gab Kaiser Heinrich
letzte nächste Anverwandte aus dem Sächsischen Geblüt
erzog in Bayern / welcher nach geschehenem Antritt

n / das Herzogtsum Bayern seiner Gemahlin Bruder / Hein
zutretten und dadurch die Nachkommen Herzogs Arnulp
ergehen in dem Sinn hatte: dann hiebey widersetzte sich
ayerische Hezilo oder Heinrich / welcher Marggraf zu
rth gewesen und für Herzogen Eberhardens Enckel
rden / in Gesellschafft des Schwäbischen Herzog Er
lcher ebenfalls ein Nachkömmling Herzogen Arnulphens
bst einigen andern Fürsten und Ständen / auf das hefftigste /
upteten / es müste ihm das Herzogthum vor andern verlie
n; welches Gesuch er aber nicht erhalten und im Jahr 101
n. Weil nun Kaiser Heinrich zum zweytenmahl ein fremd
it dem Herzogthum zu belehnen vorhatte: so regte sich alsoba
ch, Marggraf von Oesterreich / des im Anfang dieses §. 4
n Luipoldens Sohn / welcher sein alt-vätterliches Herzogt
n Waffen zu erobern nicht würde unterlassen haben / wann
n Tod nicht wäre davon abgehalten worden. Das merckn
hierbey dieses / daß / da ihm der Kaiser gleich nach seiner
m Herzogthum Hoffnung gemachet / weil er dessen darzu
echts-Ansprüche eingesehen haben mag / hernach aber sein W
halten und gedachtes Herzogthum vielmehr seiner Gemahlin /
gen Kunigunda / Bruder zu zuwenden und also auf ein ander
bringen vorgehabt / dieser Heinrich oder Hezilo sein altvä
erzogthum zu behaupten die Waffen ergrieffen / ihm hierinnen de
ischen Marggrafen Luipolds Sohn / Ernst / Herzog in
n und des Kaisers eigener Bruder / Bruno / Bischoff
urg / nebst andern mehr / vortrefflich beygestanden. Die
ber / um welcher willen der Schwäbische Herzog / Ernst /
iese Händel gemischet / war diese / daß ihm nemlich selbst da
en gewesen / daß das Herzogthum wieder auf seinen / als
ulphischen / Stamm und auf Eberhardens Nachkommen
nögte. Daß aber so wohl Er / als Otto / des Hezilo Soh
Herzogthum Schwaben befördert worden / geschahe de
weil beede Güter und Herrschafften / die sie von ihrem gemeine
Vatter / Eberharden / ererbet / darinnen besessen. Daher a
u begreiffen / warum der Hezilo so wohl / als der Bertho

Bündnüssen gestanden / welches von einem geringern/
n / Haus nicht wohl zu glauben wäre. Daß obiger
allein Marggraf in Bayern / sondern auch in Oe-
n bezeuget so wohl die Hildesheimische Chronick (a),
ich Marggraf in Bayern genennet und von ihm ge-
er plötzlich gestorben / als auch Ditmar (b), welcher
rich die Marggrafschafft zwischen Ungarn und Bayern
elches einem jeden / dem die Lage von Oesterreich nur
nt / gar bald beybringen wird / daß gedachte Marggraf-
Ungarn und Bayern nichts anders als Oesterreich / seyn
anderes Land zwischen beeden lieget / und Oesterreich
n Ungarn / gegen Abend aber an Bayern stösset. Der
r der §. 1. angeführten Sammlung einiger Staats-
thmasset hierbey / es habe gedachter Marggraf Hein-
den Namen eines Rebellen bekommen / weil die Ge-
ber selbiger Zeiten aus vielerley Ursachen der Kaiser
nehr gehalten / als der Stände ihre / und daß eben
den gerechtesten Anforderungen der Stände den gehäßi-
Widersetzlichkeiten oder Empörungen beygeleget haben.

§. 5.

so wohl des Herzogen Arnulphens Nachkommen sich
eder zur Ruhe begeben musten; so fügte sichs doch durch
nd wunderbare Vorsehung / daß nach Herzog Hein-
od / welcher der H. Cunegundis Bruders Sohn
ser Heinrich der III. mit dem Zunamen der Schwar-
unter denen Ost-Fränckischen Kaisern / im Jahr
ogthum Bayern in der Person Conrads / welcher
en Luipoldens Sohn und des dritten Sohns Ar-
mentlich Hermanns / Ur-Enckel gewesen / wieder auf
erischen Stamm gebracht. Die Worte des Her-
actus bey gemeldten Jahr sagen „ daß der Kaiser /

nach-

chdem er seinen Geburts-Tag zu Freysingen begangen / uni
n Lichtmeß zu Regenspurg gefeyret / den Conrad zum H
n Bayern bestellet habe. Anbey zeigen Arnbecks Worte
e der Herr Verfasser aus Leibnizen (a) anführet / daß da
gliche Bayerische Haus sich seiner Ansprüche auf dess
atrimonial-Lande nicht begeben / sondern je und al
o nicht die ältiste / doch die jüngern Linien Gelegenheit g
ben selbige wiederum zu erlangen und wenigstens bey dem ge
Stamm zu erhalten. (b) „

§. 6.

Da aber Herzog Chuno ohne Verlassung einiger Erbe
lend starb: so kam das Herzogthum von neuen in frem
e / biß es endlich unter dem Schwäbischen Kaiser Conrad
s Ansehen gewonnen / als ob dem Herzoglichen Hause
ene Justiz angedeihen und dasselbe seine sämtliche unter Kais
em I. entnommene Länder wieder erlangen würde / sintema
Kaiser nach Entsetzung Herzog Heinrichs des Stolzen d
ogthum Bayern denen Eberhardischen Nachkommen
erson des Oesterreichischen Marggrafen Leopolden
unter den Bayerischen Herzogen des II.) verliehen / so
gen zu demjenigen behülflich gewesen ist / was ihnen nun gan
ahr grösten Theils widerrechtlich vorenthalten worden wa
emde Hände übertragen worden / nemlich von A. 938. da
tto Herzogen Arnulphens Söhne entsetzt / biß auf A. 113
erzoge mittler Weile ihre Rechts-Anforderungen zum öffter
egung gebracht.

(a) Script. Rer. Brunsuicensium Tom. III. p. 660. Conradus, qui & Chu
tum Bavariæ ab Imperatore Hainrico III. anno Domini 1049. *recepit*.
ja Recipere so viel, als wieder erhalten oder wieder bekommen: ist
dings glaublich, daß Conrad auf die Restitution gedrungen habe.

(b) Vermuthlich hat Herzog Conrad (sind des Herrn Verfassers Worte) eine
in Obacht genommen, die bey denen ältern Linien sich nicht erfunden oder
dererlangung Dero alt-vätterlichen Landen nur schwerer würde gema
Die Heyrath mit Irmengard / einer Tochter Herzog Heinrichs, des
noch nicht in Vergessenheit gestellte Bewegungen der Eberhar

)o(

§. 7.

Heinrich der Löw / des entsetzten Herzog Hein-
zen Sohn / sothanen ruhigen Besitz bald störete und
iederich dem I. Rothbart zugenannt und dem 2ten
äbischen Hause / bey dem er anfangs ohnehin in gros-
de / gar zu sehr anlage und das seinem Vatter aus triff-
bgenommene und an seinen rechtmäßigen Eigenthums-
kommene Herzogthum Bayern mit gar zu grossem
dem Kaiser forderte: so liesse sich der Kaiser endlich
Herzogen in Bayern / Heinrich Jasamergott /
rstorbenen Bruder / Herzog Leopolden (Siehe §. 6.)
nachgefolget war / zu verschiedenen mahlen auf die Reichs-
orzuladen / damit er auf die von Herzog Heinrich / dem
brachte Klagen Red und Antwort geben mögte. Ob nun
Heinrich Jasamergott wichtige Ursachen hatte sich auf
cht einzulassen / indem er des Kaisers vortheilhaffte Absich-
ächsischen Herzoge wohl einsahe / welche sich auch kurtz dar-
eäussert / da auf dem im Jahr 1154. zu Goslar gehaltenen
Sächsische Herzog einen vortheilhafften Ausspruch
welchen der Bayerische Herzog angewiesen wurde /
thum wieder abzutretten / gedachter Ausspruch auch das
1155. nochmahls bestättiget und zum Theil vollzogen wur-
der Freysingische Bischoff Otto (im VII. Buch seiner
dessen 26. Capitel / auf dem 154. Blat) saget: „ Also
Kaiser) da er in der Sächsischen Stadt Goslar einen
Reichs-Tag) hielte / beede Herzoge durch gegebene Be-
den: da dann / als sich der eine bey des andern Ankunfft
sicht machte / durch der Fürsten Ausspruch dem einen /
Sächsischen Herzog Heinrich / das Herzogthum
gesprochen worden); so hat Er (der Kaiser) dennoch
n Vollziehung eingehalten / da sich so wohl Herzog
amergott zur Gegenwehr gerüstet / als auch die Reichs-
des Kaisers Verfahren mißbilligten (dann es kam ihnen
en gegen den Herzogen in Bayern fremd und wegen
bekannter Rechte nicht gar zu gerecht vor / und entstun-
von Freysingen in den Geschichten Friederichs des I.

n 2. Buch und dessen 11. Capitel auf dem 452. Blat schreib
ringes Gemurmel/ daß wider einen so grossen Fürsten neu
lcher Spruch gemachet worden) und Er/ der Kaiser/ nach
rwegung sich selbst vielleicht eines bessern bedachte: daher Er
Ruhe gegeben die streitenden Partheyen zu einem gütlichen
bringen/ und besonders den Herzogen in Bayern zu b
ß Er aus Liebe zum Frieden wenigstens ein Stück von seine
gthum fahren lassen mögte. Dieses gelunge auch dem Ka
ß Herzog Heinrich Jasamergott das gesamte Herzogt
ssen Hände übergab/ welcher es dann zertheilte/ und das in
Verstand sogenannte Herzogthum Bayern Herzogen H
m Löwen wiedergab/ die Marggrafschafft Oesterreich
nem ansehnlichen Theil der Herzogl Bayerischen Länder
und dem vormahls Bayerischen/ nunmehr aber Oesterreich
erzogen Heinrich Jasamergott verliehe. Diese Vern
stunde aber in dem Lande ob der Ens/ wie die Worte de
lichen Ausspruchs/ welchen Kaiser Friederich der I. d. d.
embr. 1656. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg gemachet/
eichem Er die Marggrafschaft Oesterreich zu einem
um erhoben/ den Bayerischen Herzog Heinrich Jasam
er zum ersten Herzog davon verordnet/ anzeigen. Die Late
Worte sagen/ nach der Teutschen Uebersetzung/ so viel/ „Wir
n Streit/ welcher zwischen unserm geliebtesten Oheim/
esterreichischen Herzog Heinrich (a), und unserm vielgel
effen/ dem Sächsischen Herzog Heinrich (b), wegen des
gthums Bayern lange Zeit getrieben worden/ so entschieden
r Herzog zu Oesterreich das Herzogthum aufgegeben
es wir alsobald dem Herzog zu Sachsen zu Lehn gegeben.
erzog in Bayern aber hat uns die Marggrafschafft Oester
it allen Rechten und Vortheilen abgetretten/ welche der Mar
uipold weiland von dem Herzogthum Bayern hatte.

(a) Dieser war Conrads des III Halb-Bruder mütterlicher Seits von des Oe
schen Marggrafen Leopolds des frommen Gemahlin, die Herzogs Frie
Hohenstauffisch gewesen, Namens Agnes.

das Ansehen haben möge / als würde dadurch die Ehre
m unsers geliebtesten Oncles dadurch verringert: so
it Rath und Gutachten der Fürsten (da nemlich der
tigste Böhmische Herzog Wladislaus den Spruch
le denselben billigten) die Marggrafschafft Oester-
Herzogthum verwandelt / und eben dieses Herzog-
n vorgemeldten Rechten unserm Oncle Heinrich und
len Gemahlin Theodora und ihren Kindern / wegen
n Gunst / welche wir zu unserm geliebtesten Oncle /
n Oesterreich / dessen Gemahlin / Theodora / und
ger / wie auch zu dem Land / Oesterreich / tragen /
n Schild und das Hertz des H. Römischen Reichs er-
mit Rath und Einwilligung der Fürsten des Reichs /
egatten und ihren Nachfolgern in eben diesem Herzog-
auch vorgedachten Land Oesterreich / unten bemerckte
n / Verleihungen und Vergünstigungen / welche mit
Gewalt zu vollständigen und ewigen Rechten erhoben
blich geschencket / und schencken sie ihnen in Krafft gegen-
fs. „ Aus besagten Worten erhellet nun gantz deut-
mahls sogenannte Marggrafschafft Oesterreich von
um Bayern abgehangen und ein Theil desselben gewe-
ls erst durch des Kaisers Vermittelung von dieser Un-
nd Lehens-Verbindlichkeit los gemachet und dem
ar unterworffen worden. Dann nachdem der Baye-
chische oder Eberhardische Stamm unter Conra-
iederum zu seinen alt-vätterlichen Landen und vorigen
: so liedte es anjetzo die Hoheit dieses Herzoglichen Hau-
mit dem Herzogthum sich zugleich der Herzoglichen
ben und die Oesterreichischen Lande von einem frem-
Bayerischen Lande zu Lehn zu nehmen / vielweni-
Herrschafft zu erkennen. Dann da Herzog Heinrich
Herzogen Heinreichs des Löwen Stief-Vatter
er dessen Mutter / nemlich Heinrichs des Stolzen
rathet hatte: so lief es gleichsam wider den vätterlichen
er seine Lande von seinem Sohn zu Lehen hätte neh-

)o(

§. 8.

Damit aber auch dem Herzog Heinrich Jasamergott
st seines Erb- und Eigenthums-Herzogthums nicht so em
len mögte: so gab Kaiser Friederich der I. seinem gemach
uch den Titul eines Gnaden- oder Freyheits-Briefs / d
en unter andern die Gemahlin des Herzogs / Theodo
erdieß alle / und zwar männliche und weibliche / Leibe
der Belehnung mit begrieffen wurden / doch so / daß / wa
es GOtt verhüten wollte / der Herzog von Oesterreich
ännliche Erben mit Tod abgehen sollte / eben dieses He
um auf die ältiste Tochter / welche er verlassen würde /
ögte. Und wer unter den Herzogen in Oesterreich der
n würde / der sollte die Herrschafft über besagtes Land habe
ssen ältiste Tochter sollte auch die Herrschafft erblich fallen
/ daß sie von dem Stamm einerley Geblüts nicht wegfal
a dann freylich die ältiste Tochter des ältisten Herzogs a
h genennet ist / welche von des letzten Herzogs ältister
mlich weit unterschieden zu seyn scheinet. Also ist diesemnach
Stamm-Tochter alsdann erst zu zulassen / wenn von dem g
rnulphischen Stamm kein männlicher Nachkömmling oder
ndter mehr übrig seyn wird. Aus welchen merckwürdigen
Anfalls-Rechte des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Ö
d Ihro allerhöchsten jetzt regierenden Kaiserlichen M
Ansehung der Oesterreichischen Lande gründlich erwi
Wie aber öffters ein unvermutheter Zufall den grösten Dinge
Welt ein anderes Gesicht giebt und daher viele Veränderungen
ehet: so gienge es auch in dem Bayerischen Hause: dan
ich des Stolzen Sohn / Namens Heinrich der Löw / wel
Kaiser Friederich dem I. das Herzogthum Bayern gute
ieder bekommen hatte / weil er ihm in den Italiänischen Feld
tterlich beygestanden war / versahe es nach der Hand so sehr /
n Kaiser in dem fünfften Zug in der grösten Gefahr verliese

ihm abzoge (a). Dieſes Bezeigen aber empfunde der
daß er den Herzog zu dreyen unterſchiedlichen mahlen
äge nach Worms/ Magdeburg und Goslar vor-
a er auf keinem derſelben erſchienen/ noch auch ſeine
n den Kaiſer zu rechtfertigen begehrte/ zu Würtzburg
der anweſenden Stände in die Acht- und aller ſeiner
chs-Lehen verluſtig erklärte. Darauf wurden deſſen
let/ daß Graf Bernhard von Anhalt Sachſen/
o von Wittelsbach Bayern/ und der Chur-Fürſt
rn und Weſtphalen bekam/ Herzog Heinrich der
ch ſeiner Demüthigung vor dem Kaiſer (da er ihm auf
zu Erfurth einen Fußfall gethan und um Gnade ge-
Braunſchweig-Lüneburgiſchen Ländern zu frie-

§. 9.

öfters eines Menſchen Unfall des andern Glück iſt/ ſo
er: Dann Kaiſer Friederich der I. fande hiedurch Ge-
erzoglich Bayeriſchen Hauſe von Arnulphiſchen
lutenen groſſen Schaden zu erſetzen und den widerrecht-
ltungen der/ demſelben angeſtammten und unzurechtfer-
entzogenen/ Erb-Länder ein Ende zu machen/ darnach
grafen Otto von Wittelsbach beſondere Verdienſte
reue zu belohnen: deswegen ſetzte er/ beſonders um erſt-
ten willen/ dieſen Otto auf eben dieſem Reichs-Tag
rliches Herzogthum völlig wieder ein/ nur das ausge-
etwan vor dieſem biß dahin rechtmäßiger Weiſe davon
eyn mogte. Es gewannen alſo bey fortdaurender Tren-

nung

Blaſio ſchreibet hievon L. XXIII. p. 209. alſo: Als der Kaiſer in Nö-
ickte er Geſandte nach Teutſchland um Recrouten. Herzog Heinrich
damals wegen ſeiner Macht und Güter allein in dem Stand geweſen
iſer zu Hülff zu kommen, begehrte die reiche Sächſiſche Stadt Goßlar
Geſchenck für den Dienſt, den er dem Kaiſer geleiſtet (jure beneficii
)); weil ſichs aber der Kaiſer für einen Schimpf hielte, daß ihm eine
t Gewalt ausgepreſſet werden ſollte, ſo willigte er nicht darein: darüber
ch zornig, fiel von ihm in der Gefahr weg, und ließ ihn im Stich.

ung der Bayerisch-Oesterreichischen Länder von dem
hum/ welche Kaiser Friederich der I. aus gewiesen Staats-
icht aufgehoben/ sondern gerne beybehalten haben mag (um de
auch das Herzogthum auf die jüngere Arnulphische Linie
en zu haben scheinet) die sämtlichen Bayerischen Länder dari
igstens ihre alte Gestalt wieder/ daß sie wiewohl in 2. unterschie
ien/ alle miteinander dem alten Arnulphischen Stamm Ha
eilet worden/ und daher höchstgedachtem Hause/ Krafft obig
en Briefs Kaiser Friederichs des I. nicht geringe Hoffnu
enselben gäntzlicher Vereinigung gemacht worden ist. Da
ie (sagt der Herr Verfasser der gründlichen Ausführung in
erckung) die Bayerisch-Oesterreichische oder ältere Eb
he Linie in dem Fall/ daß die Bayerisch-Wittelsbachi
ngere Arnulphische Linie vor derselben verloschen wäre/
olg-Recht nach dem Recht der männlichen Anverwandsch
chtmäßigen Wieder-Vereinigung mit gutem Fug ausgefü
urch kräfftige Mittel des Rechtens zu erhalten getrachtet habe
lso muste im Gegentheil besagte Rechts-Befügnuß der Ba
Wittelsbachischen Linie um so viel mehr zugelassen wer
Dieselbe / nebst dem Recht der männlichen Anverwandtsch
Wieder-Vereinigung und Wieder-Einnehmung der unrechtm
genen Erb-Güter / erst-erwehnten Gnaden-Brief Kaiser
ichs des I. vor sich hatte/ welcher ihre Gerechtsame klar beste

§. 10.

Die ältere Eberhardische oder Bayerisch-Oesterr
Linie wurde von Herzog Heinrich Jasamergott durch
Leopold den VI. fortgepflantzet / dessen Nachfolgere waren
Friederich und Leopold der VII. welcher Herzog Heinrich
nd Friederich den Streitbaren gezeuget / und mit diese
männliche Stamm dieser Linie im Jahr 1246. gäntzlich ve
Wann nun diesemnach dem gemeinen Stamm Verwandten u
ten Vettern vätterlicher Seite / nemlich Otten dem Durch
gen in Bayern / so wohl wegen seiner habenden alten Ansp
es Rechts seine Länder wieder zusammen zu bringen/ sich

nd besonders vermöge des dem Bayerisch-Oesterrei-
nm ertheilten Frey-Briefs / offtgedachte Oesterrei-
r anheim gefallen waren: so schickte derselbe seinen Sohn
wig den Strengen ungesaumt in Oesterreich / da-
elben Besitz nehmen mögte / welches ihm auch so gelun-
ich vieler Städte / und unter denselben besonders der
und Ens / nebst einem grossen Stück desselben Landes /
uch von den Oesterreichischen Ständen und Unter-
rten willig aufgenommen worden. Hiernächst mengten
eiblichen Nachkommlinge der letzten Bayerisch-Oester-
rzoge in das Spiel / und insonderheit Margaretha /
Leopoldens des VII. ältiste Tochter und Herzog
III. Schwester gewesen / und im Jahr 1224. das er-
iser Friederichs des II. ältisten Sohn und Römischen
rich (welcher sich wider seinen eigenen Herrn Vatter
lassen / von demselben aber gefangen genommen worden
fängnuß gestorben) das anderemahl aber im Jahr 1251.
ischen Cron- und Erb-Prinzen / Ottocar / vermählet
st dieser Margaretha bemühete sich auch Gertraud /
Herzogs Heinrichs des III. einige Tochter / welche zu
öhmischen Prinzen / Uladislaus / darnach aber an
fen zu Baaden / Hermann / verheurathet war. Diese
nen Anspurch / wo nicht auf die gantze Verlassenschafft /
stens auf einen Theil der verlassenen Herzoglichen Län-
te es ihnen auch so / daß sie würcklich einige Orte in Be-
besonders die Margaretha zu Haimburg / die Ger-
Medlingen / ihren Sitz und Regierung anlegten. Weil
Weiber-Regiment alles Bund über Ecke gieng und da-
n auch die Land-Stände desselben überdrüssig waren: so
ige Abgeordnete an Kaiser Friederich den II. welcher
Verona aufhielte / und liessen ihn ersuchen / denen Län-
nten zu verordnen / welcher ihnen denn hierinnen auch will-
Jahr 1248. dem Bayerischen Herzog / Otto dem
gen / die Regierung gemeldter Oesterreichischen und

icht (a) desgleichen Preuenhueber (b) bezeugen / und die
nsonderheit aus den Oesterreichischen Chronicken melde
achte Verwaltung dem Bayerischen Herzogen Otto / aus
on Verona aus aufgetragen worden / als wo sich der Ka
rst gemeldet worden / damals befunden. Weil aber die i
Inruhen immer fortdauerten / und selbiger sich so wenig
Sohn Ludwig / lang in dem Lande aufhalten kunte: so berie
nter den Ständen den Marggrafen zu Baden / Herma
gemeldter Bayerisch-Oesterreichischen Gertraud Gem
ück / welcher aber die Regierung auch nicht lang geführet /
bereits im Jahr 1250. gestorben. Nachdem auch dem Bö
König Wenceslaus diese ansehnliche Länder nicht übel ang
o stiffiete er / damit er / unter einigem Schein des Rechten sich de
nächtigen könnte / die Heyrath zwischen der verwittibten Röm
igin Margaretha (welche / wie kurtz vorhin gemeldet worden
er Friederichs des II. Sohn / Heinrich / der als Römisc
ider seinen Herrn Vatter rebelliret und in dem Gefängn
en / vermählt gewesen war) und seinem Sohn Premislau
nsgemein Ottocar genannt; in welcher Namen er sich dann
en Herzogthums Oesterreich bemächtigte und von den St
Unterthanen aller Orten die Huldigung annahme. Nun trug
er Fall zu / daß Ottocar nicht allein mit dieser seiner Gem
Kinder zeugte / sondern sie noch darzu im Jahr 1260. verst
urch er also das Recht / so er durch die Heyrath und den
Ehe-Segen überkommen hätte / wiederum verloren; allein
eacht behielte er doch die Herzoglich-Oesterreischen Lä
Besitz / und schützte einen andern Namen desselben vor / daß
nahl als eröffnete Reichs-Mann-Leben besässe / darnach auch
eschwerlichen Anhang erlanget hätte; wurde auch von Kaiser
(c) im Jahr 1262. würcklich damit belehnet und von Reichs

(a) Londorpius Act. publ. Tom. I. p. 582.
(b) Annal. Styrens. p. 29. & 411.
(c) Dieser war des Englischen Königs, Johannes ohne-Land / Sohn, u
Zeit des grossen 19. jährigen Interregnums bey einer spaltigen Wah
Mainz / Cöln / Pfalz / Bayern und Böhmen zum Kaiser erwehlet
aber nicht lang in Teutschland auf, sondern kehrte nach aufgezehrtem gro

bestättiget. Weil aber denen Bayerischen Herzo-
g und Heinrich / diese Besitznehmung nicht gleichgül-
so sahen sie dieselbe auch nicht mit gelassenen Augen an/
zten sich derselben vielmehr mit allen Kräfften und grief-
die gütliche Vorstellungen nichts verfangen wollten / zu
Doch König Ottocar war ihnen zu mächtig / als daß
berte wieder hätten abnehmen können / und musten sie
seyn / daß sie das sogenannte Land ob der Ens/
igen Grafschafften bestunde und von Kaiser Friederich
thbart dem Herzogthum Bayern abgerissen / dage-
sterreich zugetheilet worden war / theils behaupteten/
oberten / und das Herzogthum Bayern einigermas-
äntzten. Und in diesem Zustand bliebe es biß um das
n Interregnums. Dann da die Chur-Fürsten end-
Ernst daraufbedacht waren / daß sie dem H. R. Reich ein
haupt verschaffen mögten / wegen einer darzu zu ernennen-
nicht schlüssig werden kunnten: so übergaben sie dem Her-
zus Bayern die Vollmacht an statt ihrer aller einen zu er-
rachen ihm denjenigen so er als den tüchtigsten erkennen und
ser vorschlagen würde / auch dafür zu erkennen / da dann
erischer Herzog Ludwig / in Krafft der ihm getha-
nd Mit Zusage / den Habsburgischen Grafen Ru-
hlet / welches auch Kaiser Rudolph erkennet und in
a oder Freyheits-Brief d. d. 1275. zu Augspurg be-
aller anderer Fürsten Stimmen / so sie auf ihn gerich-
ernommen. Worauf dann bemeldter Rudolph von
st mit einhelliger Einstimmung aller übriger Chur-Für-
er ausgeruffen und zu Aachen darzu gecrönet worden.
ch so viel zu ersehen / daß das von diesem Rudolph von
tsprossene Haus Oesterreich / wegen dieser freyen und
udwigs Urtheil und Willen angekommenen Erwehlung
um / all sein nachmahliges grosses Wachsthum vor-

nehm-

nehmlich dem Durchlauchtigsten Hause Bayern meisten allein zu dancken gehabt habe.

§. 11.

Wie es aber in der Welt gar offt zu geschehen pfleget / auch der grösten Wohlthaten vergisst und sich durch die gerin wohl nur vermeinte / Beleidigung zur Rachgier bewegen mahl wann es an Verhetzern nicht fehlet: so gieng es auch d rischen Herzog Ludwig. Dann ob schon der Kaiser den Böhmischen König Ottocar / mit der Reichs-Ac willigung in die Acht erkläret und / mit gemeldten Herzog L Beystand / aus Oesterreich vertrieben hatte / folglich d vieles zu dancken hatte; so bekam dieser doch weiter nichts z tung / und muste bey dem besten Fortgang mit seinen siegreic fen innen halten / weil so gleich einige Fürsten und Stände d in das Mittel traten und den Frieden dahin errichteten / daß nigreich Böheim nebst der Marggrhfschaft Mähren d Ottocar verbleiben / Oesterreich aber dem Reich zurück ge dann demjenigen zugetheilet werden sollte / dem es von Rechts stünde. Wobey ausdrücklich bedungen worden / daß die C chischen Lande Kaiser Rudolphs Söhnen nicht verlieh sondern vielmehr der Kaiser selbige / da sie dessen eigenem S zog Albrechten / um 40000. Marck verpfändet gewesen / lösen und dem Reich / oder wem sie von Rechtswegen gebühr der überlassen sollte; folglich denen Herzogen in Bayern falls-Recht ungekräncket geblieben / wie dieses Kaiser Rudolp te in einem Revers deutlich zu erkennen geben / als welche au sagen: Und solten davon zeitlich Recht tun / swer uf gut izt zesprechen het (a). Ob nun also wohl die beeden schen Gebrüder / Herzog Ludwig und Heinreich / in di schen Unruhen gleichfalls mit verwickelt waren; so geschahe es von beeden auf einerley Art oder aus einerley Absicht: Dann je auf Kaiser Rudolphs Seite und unterstützte dessen Parthey und Volck; dieser hingegen tratte auf Ottocars Seite und v

(a) Dumont Corps Diplomatique Tom. I. P. I. No. 450. p. 267.

NB! eben deswegen / weil er die dem Kaiser entgegen
y ergrieffen / der Kaiser Rudolph die Ober-Oester-
nde / so ihm in der Theilung zugefallen waren / zu-
igen Oesterreichischen Landen ein- und ihm weg-
urde zwar durch Herzog Ludwigs Vermittelung der
Kaiser Rudolph und seinem Bruder Herzog Hein-
r hergestellt und um besserer Dauer willen zwischen einer
ncessin und Herzog Heinrichs Sohn / Herzog
Heurath gestifftet / dessen ungeachtet aber doch die ver-
nur zum Theil / und noch darzu unter sehr harten und
gen Bedingungen / nemlich als ein Heurath-Gut oder
/ zurück gegeben (a). Daß der Friedens-Stiffter dieses
n / geschahe deswegen / weil er sich gewieſe Hoffnung
er Rudolph würde ihm / nachdem der Fried und Ruhe
pen Reich nun wieder hergestellt war / diejenigen Länder /
em Chur-Hause / von Rechts wegen und in Ansehung
Stamms-Verwandschafft / von Oesterreich heim- und
en / ferner nicht vorenthalten; jedoch dörffte man aus
bald schlieſſen / als wäre gedachte Zurückgebung oder Er-
n Vergleich selbst ausdrücklich bedungen und versprochen
sonst kaum zu glauben ist / daß Herzog Ludwig seines
Nutzen völlig aus den Augen sollte gesetzet / und dage-
die ihm von jenem erwiesene Treu und Gefälligkeit so
haben / oder mit einer so mercklichen Schmählerung oder
ung der von ihm / Herzog Ludwig / selbst auf das
rworbenen Landen habe vergelten wollen / dessen Gegen-
Erfolg bewiesen. Dann als die Kriegerischen Unruhen
tillet waren: so suchte Kaiser Rudolph den Herzog
r allerley Vorwänden und Schein-Gründen zu bekrie-
und seinen Sohn / Herzog Otten / die vermöge des
trags rechtmäßig innen gehabte Ober-Oesterreichische
weg zu nehmen und sie nebst den übrigen Oesterreichi-
auf sein Haus zu bringen / hatte auch sein Vorhaben
hat ausgeführet. Da nun Herzog Ludwig ganz

ndere Saiten auf und wartete nur/ biß er sähe/ was seines
Herzog Heinrichs/ Waffen für einen Fortgang haben würd
par entschlossen mit dessen Schutz-Waffen auch seine Macht
igen/ damit beede mit gemeinschafftlichen und gesammten Kr
em gelangen mögten/ von dem es das Ansehen hatte/ als woll
Kaiser weigern/ ihm solches zu verleihen. Wie denn St
hreibet: „Der Kaiser war etwas unwillig über den Pfalz
en/ weil er auf dem Marche mit seinen Trouppen stehen bliebe
en Schein gab/ als hätte er den Ausgang der Schlacht ern
vollen.“ Allein der Ausgang gemeldten Kriegs war un
nd verhinderte also Herzog Ludwigs gutes Vorhaben/
gieng gantz Ober-Oesterreich/ biß auf einige wenige Oerter
en/ von welcher Zeit an sie von Bayern weg/ und zu Oe
sterreich hinzu kamen. Dann da der Kaiser Rudolph n
reye Hand hatte/ und mit zulänglicher Macht versehen war:
e er auch darauf/ wie er das gesammte Herzogthum/ samt de
u gehörigen Landen/ auf sein eigenes Haus bringen mögte.
wegen übergab er seinem Sohn/ Herzog Albrechten/ nach
Römischen Kaiser/ unterweilen die Regierung/ und gieng für se
on aus dem Lande/ in der Absicht/ Zeit währender sothaner
ung so wohl die Reichs-Stände/ als die Landschafft auf sei
u ziehen/ und dadurch seinen Zweck desto eher zu erreichen;
hm auch seines Sohns/ Herzogs Albrechts/ Heyrath/ mit Ge
Grafen Mainhards von Tyrol Tochter/ und Herzog H
II. von Oesterreich Enckelin/ seiner Meynung nach die be
genheit gabe.

§. 12.

Weil nun alle Hindernüssen aus dem Weg geräumet w
waren die Umstände für den Kaiser so erwünscht/ daß sons
als die würckliche Belehnung/ übrig war/ welche er dann i
1282. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg in Beyseyn vieler das
sammleten Reichs-Stände verrichtete. Solchemnach wurden

Herzoglich-Oesterreichischen Lande dem Her-
en und seinem Bruder Herzog Rudolphen / als erle-
n Römischen Reich anheim gefallene / Mann-Lehen
Schwäbischen Lande aber insonderheit dem jüngern /
og Rudolphen / zugetheilet / wiewol schon dazumal
r beysammen war / und heute zu Tag noch sehr vieles da-
Daß dieses unfreundliche Bezeugen die Herzoge in
Dero so wohl gegründeten Gerechtsamen sehr ge-
en müsse / solches ist leicht zu erachten : Deswegen
auch nicht / ihr Mißvergnügen öffentlich zu bezeigen / und
n gesamten Reich vorzustellen / (a) und unter andern zu
ren / 1) Wie Dero Vor-Eltern / die Herzoge von
agte Lande den Hunnen und andern unglaubigen Völ-
nen / folgends nach allen / Göttlichen und natürlichen /
iegs-Rechten / auf dero Herzogliches Haus gebracht
hres vätterliches Erb-Gut und Eigenthum / und als ein
s Reich erworben hätten / welches ihnen nun um so mehr
umet werden müste / als unbefugt Kaiser Otto der I.
ulphens Söhne von diesem ihrem angestammten Her-
eben ; Da hingegen sie 2) dadurch / daß sie bey allen
genheiten in ihre alt-vätterliche Lande wieder einzutret-
ch öffters / wenigsten zum theil / darinnen wieder hergestel-
e Rechte darauf unversehrt erhalten / und sattsam versi-
3) Endlich auch ihnen / Herzogen in Bayern / die von
ohrnen Sohn Herzog Arnulphens abstammeten / al-

les

Act. publ. Tom. I. L. IV. p. 582. wo es heißt: Es seyen die Herzoge von
sambt auf dem angestellten Reichs-Tag zu Augspurg erschienen, und hät-
ihnen die Oesterreichischen Lande zu Lehen zu verleihen, mit Einfüh-
er Ursach, derentwegen sie vor andern den Zutritt haben sollen. Aventi-
Boj. Lib. VII. cap. X. §. 12. Heinrich und Ludwig, leibliche Brüder, ha-
sandte der Bayern, nebst ihren Kindern verlanget, daß man ihnen Oester-
vermarck / und diejenigen Länder wieder einräumen mögte, welche weiland
Eltern abgenommen worden, da sie eben diese Länder nach Verjagung und
der Römer, darnach der Hunnen, letztens auch durch Bezwingung der

les dasjenige / so etwa zum Nachtheil oder Verkleinerung de
unterdessen vorgegangen / weder Schaden noch Nachtheil brin
te : Sintemal Sie / als Nachkommen derjenigen / so dies
zu erst erworben haben / von diesen auch allein ihre Rec
leiten / und / nach erloschenen ältern Stamm Herzog Eber
in die Oesterreichische Landen nach ihrem eigenen oder Ei
Recht einzutretten hätten. Dann / daß sich die Herzoge von
diß dahin ihres Rechts und darauf gegründeten Besitzes nic
walt der Waffen angemasset haben / dadurch sind ihre Recht
sprüche noch nicht verlohren : indem es öffters geschiehet / da
Gewalt ausweichen und etwas hartes ertragen muß / welche
ter andern Umständen so gedultig nicht ausstehen würde. Un
zog Arnulphens Söhne doch nichts unterlassen / ihre
Worten zu suchen / und in Sicherheit zu setzen : so darff m
keine Abtrettung erzwingen / oder es für eine Verjährung an
durch einem andern ein vollständiges Recht zuwachsen könnte.
auch dieses nichts zur Sache / ob Herzog Arnulphus die
schen Lande als Eigene-Stamm- und Erb-Güter / oder
Lehen / auf seine Nachkommen gebracht und verstammet habe
ter denselben doch sein zweyt-gebohrner Sohn Arnulphus
Stamm-Vatter der Bayerisch-Pfalz-Gräflichen o
telsbachischen Linie / mit begriffen gewesen : weil ja in j
auch denen Herzogen nach ausgegangener Bayerisch-Oes
schen ältern Linie das Ruckfalls-Recht auf den gemeine
nicht streitig gemachet werden kunte (a)

(a) Dann es ist in den Eigen-Gütern grosser Edelleute vornehmlich eine
folge, durch ein Vermächtnus, oder Verordnung, welche wider denjenige
ret werden kan, welchen die Ordnung nachzufolgen, noch nicht getroffen
diejenige, welche wider hohe Häupter streiten, nicht viel gewinnen, wann
Rechts gebrauchen wollen, in Ansehung der von ihren Vorfahren ange
Güter, als welche in der That Vermächtnussen ähnlich sind. Z. E. n
Eines Fürsten Güter wären weiland keine Lehen- sondern Eigen-Güter

)o(

§. 13.

un der Kaiser Friederich der I. oder Rothbart/ als
dem Schwäbischen Geschlecht/ dieses alles mohl ein-
gewiß / daß er aus eben dergleichen trifftigen Beweg-
n Freyheits- und Begnadigungs-Brief/ welchen er
gen in Oesterreich im Jahr 1156. ertheilet / gantz deut-
/ daß gedachtes Herzogthum mit seinen Zubehörden von
Stamm / d. i. denen Arnulphischen männlichen
en/ nicht wegkommen sollte; Nun haben aber ja dieselben
enen Herzogen in Oesterreich einerley Abkunfft: fol-
Sie nicht so platterdings übergangen/ und von ermeldter
er Reichs-Lehen ausgeschlossen werden / bevorab von
chischen und darzu gehörigen Ländern/ welche unstrei-
Arnulphens Eigenthum gehöret haben/ und von ihm
kommen verstammet worden. Und dieses ist in der ge-
er Rechts-Gelehrten gegründet/ nach welcher die männ-
wandten unendlich fort nachfolgen / und zwar
nn ein gantzes Königliches Geschlecht ausgestor-
ch noch einer von alten Königlichen Geblüt vor-
e, derselbe doch nachfolgen sollte / wann er auch
sendsten Grad hinaus wäre.

§. 14.

ommet noch 4) daß Kaiser Friederich der II. aus dem
Haus/ gleich nach des letzten Oesterreichischen Her-
richs des Streitbaren Tod/ den Bayrischen Herzog
auf der Oesterreichischen Stände eigenes Verlangen
dieser Länder verordnet/und damit dessen Rechte darauf ge-
en gegeben. Dann mit welchem Recht hätte er wohl sonst ei-
chen Herzog/ andern sich darzu angebenden weiblichen
en zum Nachtheil zum Verweser eines Landes setzen kön-

Friederich hierbey högte / waren freylich einerley mit K
dolphs seinen / doch mit dem Unterschied / daß Kaiser
gedachte Länder ihrem rechtmässigen Erb- und Eigenthums-
Glimpf wieder zueignen / Kaiser Rudolph aber sie demse
hen und seinem eigenen Hause zuwenden wollen.

§. 15.

Was 5) das Land ob der Ens anbetrifft / so hab
auch die Herzoge von Bayern durch die Waffen und Kra
oberung im Krieg / als den rechtmässigsten Vorwand an sich
und ist dieses noch lange keine genugsame Vergeltung der s
sprechlich grossen Unkosten / welche Herzog Ludwig inson
den Kaiser Rudolph und das Reich aufgewandt. Daher
nothwendig die Frage / wer denselben schadlos halten sollte /
langte eben deswegen gedachter Herzog auf dem Reichs-T
man ihm / zu Ersetzung seines erlittenen Schadens / die / Ihm
Herzoglichen Hause heimgefallene / denen Herzogen in Ba
bißhero widerrechtlich vorenthaltene / Oesterreichische Lä
raumen sollte. Wann nun die Frage darüber gewesen / w
Herzogen in Bayern etwas zur Vergeltung geben sol
Kaiser Rudolph ihre Anforderung für gerecht erkannt
man keinsweges glauben / daß er im Sinn gehabt sie dieser ih
zu entsetzen und dieselben seinem eigenen Hause zuzuwenden:
auch die Schwäbische Lande / welche zugleich mit denen
chischen ihren alten Herrn verloren / denen Herzogen in
ebenermossen vor dem Habsburgischen Hause gebührten /
feyerliche Schenckungen und kräfftigste Testaments-Verordnu
Schwäbischen Herzoge auf sie verstammet waren. Do
offt geschehen kan / daß auch die gerechteste und bestgegründe
lungen fruchtlos sind: so blieben derer Bayerischen Her
Forderungen auch bey dem Kaiser und denen / theils durch
schafft / theils durch andere Absichten / auf dessen Seite
Reichs Ständen ohne Frucht: folgends blieb denen Ba
Herzogen kein anderes Mittel übrig / als dieses / daß sie
ihrer Rechte durch einen feyerlichen Widerspruch verwa
gegen alle Verjährung in Sicherheit setzten. Dieses abe

ndern/ so wohl Bayerischen als Oesterreichyischen/
chreibern auch Jugger in seinem Oesterreichyischen
gel / wann er im XIII. Capitel / auf dem 113. Blat also
ie Herzoge in Bayern / Pfaltzgraf Ludwig und „
einrich / samt ihren Söhnen / waren übel damit zu- „
sen sich gegen die andern Chur-Fürsten und Fürsten „
ie daß die Lande Oesterreich / Steyer / Cärn- „
ain durch ihre Vorfahrer / die Könige und Für- „
ern aus der Römer / wie auch aus der Wen- „
n und anderer ungläubiger Völcker Händen mit „
ihres Bluts erstritten und ihnen hernach unbil- „
worden: seye nunmehr billig / nachdem sie er- „
sie dem Hause Bayern wieder zugestellet und „
dern / als Ihm / von Reichs wegen verliehen „
Und Meichelbeck saget in seiner Freysingischen Historie/
auf dem 91. Blat: „ Fast die zwey Herzoge in „
udwig und Heinrich / allein begehrten für sich Oester- „
rnthen / als welche ihnen unter vielen Tituln (oder „
hreten und weiland unrechtmäßiger Weise von Bayern „
den wären. - - - welche auch hernach noch vor dem „
hstags nach Bayern zurück gekehret. „ Sie haben die-
was sie zu Verwahrung ihrer Rechte zu thun im Sinn
lich vollzogen und sind gleich darauf / ohne sich bey dem
rlauben / von dem Reichs-Tag hinweggegangen / das
längern Aufenthalt daselbst nicht so auslegen mögte/ als
ihr Stillschweigen / welches Ihnen jedoch allenfalls
t hätte schaden können / in diesen übereilten und widrigen
ligeten oder sich ihrer bestgegründeten Rechts-Ansprüche
Weise verziehen.

§. 16.

a aber eine bekannte Sache und in den Rechten ausge-
n feyerlich-geschehener Widerspruch alle Verjäh-
und in dem Lauff des Rechtens hindere / und daß einem

eiten zum Grund hat / und man dabey gewies weiß / daß es
es Gut / und unrechtmässiger Weise an den Besitzer gekommen
rgiebt sich also von selbsten der unbetrügliche Schluß / daß
vandten Umständen die allergerechtesten Ansprüche des
auchtigsten Chur-Hauses Bayern auf die / von Ka
em I. gewaltsam abgenommene / nachmahls aber auf den ge
Arnulphischen Stamm zwar wieder gekommene / jedoch
terben der ältern Eberhardischen Linie / von Kaiser
em I. eben so unbefugt vorenthaltene und auf sein eigenes F
gene / Herzoglich Oesterreichische Lande annoch in volle
Krafft unverletzt bestehen. Folgends haben Ihro Kaiserli
jestät um so mehr Fug und Recht einen solchen unzweiffelha
und ein so ansehnliches Stück ihres Eigenthums und Erb
thums dem Haupt-Land und Gebiet wieder einzuverleib
essen Besitz / auch nur in Betrachtung dessen / daß es Dero hö
Vorfahren durch den Sieg ihrer Waffen denen unglaubige
und andern dergleichen Völckern abgenommen und abgewonnen
en / als höchstgedachte Dero Vorfahren / die Her
Bayern / sich ihrer Rechts-Ansprüche darauf niemahls begeb
iel weniger aber sich alles Ruckgangs- und Erb-Folg Rech
erziehen haben. Es ist zwar nicht ohne / daß das Herzogli
Bayern zu Zeiten Kaiser Ferdinands / zum Besten des C
hischen Mann Stammes und biß auf dessen Erlöschung /
er Anforderungen seiner Rechte enthalten und den ruhigen
achter Lande ruhig angesehen. Allein da dieses unter allbere
ich angezeigten vortheilhafftigen Bedingungen und Vertrag
Vorbehalt seiner Rechte geschehen: so hat das Durchla
Chur-Haus und Ihro Kaiserliche Majestät / so dasselb
en / anjetzo um so mehrers / nach Dero Rechts-Befugnu
auf dessen Erfüllung zu dringen / als auch sonst allein und widri
doch wenigstens diese Rechts Ansprüche auf die Ertz-Herzogl
reichische Lande die vollständigste Krafft und Würckung de
haben müsten. So wird man auch von Oesterreichischer S
Abtrettung dieser Länder in Ewigkeit aufweisen können und
hier diese Rechts Regul / daß man sich keine Abtrettung g
der einbilden dörffe / wo sie nicht insbesondere be

)o(

§. 17.

folge hat das Durchlauchtigste Haus Bayern
nsprüche je und allezeit aufrecht erhalten und je zu Zei-
und Wege gedacht / auch nach erwehnter Belehnung
olphs I. seine Rechte zu erlangen. Dann gleich nach
lphs Tod kündigten die mehrsten Oesterreichischen
n Herzog Albrechten den Gehorsam auf und wan-
Bayerischen Herzogen Otto / als ihrem rechtmäs-
angestammten Landes Herrn / welches sie nicht würden
/ wann sie von dieser ihrer rechtmässigen Herrschafft
gewesen wären. So haben auch höchstgedachte
erzoge / wann die Erz-Herzoge von Oesterreich
ermacht denen Rechts-Mitteln keinen Platz gestattet /
revertales oder Kaiserliche Versicherungs-Briefe
wahret und allen ihnen etwan zuwachsenden Nachtheil
Eine Probe hievon ist zu sehen in dem Revers-Brief oder
aiser Friederichs des III. krafft dessen des Herzogli-
Bayern Gerechtsame gegen alle Oesterreichische
icher gestellet werden. d. d. 3. Febr. 1478. die Wor-
„ Declariren / setzen / ordnen und erklären auch von „
aiserlicher Macht wissentlich in Crafft dis Brieves „
aß solch obgeschrieben unser Verfahren und unser Frey- „
ia und Confirmation / von wem die erworben seyn mög- „
n unsern lieben Oheim und Fürsten Herzog Ludwi- „
Erben / noch dem löblichen Haus Bayern an den „
hren Genaden / Freyheiten / Privilegien / alten „
und Gerechtigkeiten gantz dheinen Abbruch / Scha- „
erletzung bringe / sondern sich derselben irer Genaden / „
rivilegien / Alten Herkommen und Gerechtigkei- „
n sollen und mögen. „ Da nun diese Versicherung der
erischen Gerechtsame von einem Kaiser hergekom-
er dadurch seinem eigenen Haus keinen Schaden zu
/ und daher wider Ihn / als den Verleiher derse-
lständigste Krafft zu beweisen hat: so muß sie noth-
erführung hemmen und zernichten: folglich darff das so

ange Zeit fortgesetzte ruhige und friedliche Bezeigen des Dur
igsten Chur-Hauses Bayern ja nicht dahin ausgedeute
ls ob höchst dasselbe sich hiedurch seiner Rechten begeben un
iger Anforderungen sich verziehen haben sollte: Dann dara
och lange nicht/ daß jemand seine Rechte verlassen oder a
der seine Herrschafft aufg-geben/ wenn ihm seines gegneris
gers allzugrosse und fürchterliche Ubermacht alle Mittel und
em Seinigen zu gelangen versperret. Und wann eine zur Un
tellte oder bey einem Richter/ der jemand selbst Gewalt thut/ a
e Klage oder gar zu sehr dringende Forderung dem Kläger
Schaden als Nutzen bringet: so könnte es bey einer solch
welche ein/ wiewohl rechtmässiger/ Eigenthums-Herr wid
nd noch darzu den höchsten/ Lehens-Herrn anstellen würde/
o weit kommen/ daß sich jener seiner/ auch so gar der klärsten
egeben müste. Dann ob schon sonst die Regul sehr in acht g
wird/ nach welcher man saget/ daß man von demjenigen/
chweiget/ muthmasse/ er willige in des andern Be
so setzet doch der berühmte Lehrer des Natur- und Völcker-
Hugo Grotius (a)/ derselben diese Schrancken/ wann er
et: Wann die Umstände nicht zu erkennen geben/
eeinträchtigte Theil) aus Furcht oder durch einen ander
erhindert werde/ daß er nicht rede. Dann daß das S
en eine Verlassung beweise/ darzu gehören 2. Stücke/ 1)
mit Wissen schweige/ und 2) daß er mit völliger Freyheit un
Willen schweige; wenn aber einer deswegen schweiget/ weil e
er werde jetzt mit seinem Proceß nicht viel gewinnen/ und nic
wo er die Klage recht anbringe/ das hat keine Würckung/ u
die Muthmassung seines freyen Willens auf/ wann eine and
che vorkommet; und so offt man etwas anderes mercket/ das e
Stillschweigen gezwungen/ als daß man etwas verwahrloset u
be freywillig gethan haben sollte: so hält man es für kein S
gen/ und glaubet nicht/ daß einer etwan deswegen schweige
das wolle/ was er verschweiget/ sondern darum/ weil er sich
reden getraue. Daß aber eine unzeitige Klage eben auch offt w

n vernünfftiges Stillschweigen / solches zeiget Herr Hof-
(a) / welcher mit guten Gründen behauptet / daß unter
n genug seye / wenn man sein Eigenthum beweiset und
Besitzer davon solches anfänglich unrechtmäßiger Weise
und daß man sich dessen jederzeit anmassen dörffe. Daß
Stillschweigen nicht allein unschädlich / sondern offt gar
iebt er solcher Gestalt zu erkennen : Stillschweigen ist
Nachlässigkeit / sondern man kan offt mit Stillschwei-
he eher erhalten / als mit Reden. Mit Verstand
besser / als zur Unzeit reden / besonders wenn man
an mit Einwendungen und Schreyen wenig ausrichten
beiget man besser gar stille und wartet auf bessere Gele-
öner Wetter. Offt schweiget man auch von einer An-
egen gantz stille / weil der unrechtmässige Besitzer einem
Arten wehe thun kan / und / wenn man viel Schreyens
wollte / einen gar leicht darzu zwingen könnte / daß man
en Rechts gar verzeihen müste. Weswegen auch bey
ngressen wenig von alten Forderungen gehöret wird /
t ist / daß der obsiegende Theil dem andern dieselbigen

§. 18.

un / erst erwiesenen zu folge / ein kluges und weißliches
in dergleichen Fällen weit nützlicher ist / als eine gewalt-
ung ja so gar fast als das einige bewährte Mittel an-
vodurch nicht allein geringere Personen / sondern auch
und Herren / ihre Rechte gar offt wider mächtigere Geg-
nüssen / und würcklich ungekränckt erhalten können : so
kein Staats Verständiger zweiffeln / daß das Durch-
yerische Chur-Haus / in Ansehung des Ertz-Herzog-
chischen Hauses / Reichs und Welt-kündiger massen sich
n Umständen befunden habe. Dann wie offt geschiehet
egent oder auch ein Volck gantze / ja wohl mehr als ein
hindurch den Vortheil der Waffen genieset / und der

gedruckte Theil gantze Jahrhunderte schweiget / weil er mit Gen
ausrichtet; dahingegen aber gerne zufrieden ist / daß man ih
dem Seinigen lässet: da wird er sich mit alten Forderungen n
vergebliche Mühe machen. Zumahl da offt noch viele andere l
so man nur in dem Cabinet überleget / weit ehender ein Stille
als eine Protestation / anrathen / daraus aber doch noch nich
werden kan / daß hierunter eine Verwahrlosung zu Schuld
men. Aus eben diesen Gründen zeiget er auch / daß unter fr
ckern und Staaten / welche die höchste Gewalt haben / nich
eine Protestation erfordert werde / und daß die Chur-Baye
rechtsame / womit Ihro Kaiserliche Majestät zur Genü
sind / auch bey gäntzlicher Unterbleibung einiger Protestation
gestellter Reversalien / dannoch vest bestehen könnten. Und
daß schon zulänglich erwiesen worden / wie dem Durchlau
Chur-Hause sein Land unrechtmässiger Weise abgenommen
aber dessen Ansprüche zur Herrschafft erhalten worden / folg
die Ertzherzoge von Oesterreich dasselbe unrechtmäßiger
worben und besessen haben / wenigstens biß auf die Zeiten A
dinands des I. Daß aber dieser Besitz nach der Hand ger
worden / dasselbe verursachte die zwischen der Durchlauchtig
Herzogin / Königin Anna / und dem Bayerischen He
brecht dem V. getroffene Heurath / als bey welcher nicht n
war zu protestiren oder seine Rechte durch andere Mittel zu
und aufrecht zu erhalten: Dann die Testamentliche Ve
gen / Ehe-Pacten und Erb-Verträge versicherten
Genüge und vermehrten sie noch überdieß mit dem Zuwa
Königreiche.

§. 19.

Wann nun aber eine Sache mehrere Ursachen habe
können auch die Gründe der billigsten dermahligen Anforder
Allerdurchlauchtigsten Kaisers an die Oesterreichis
mehr / als obiger / seyn: Dann da doch der bißherige Besitz
burgischen glorwürdigsten Nachkommen nicht geändert
nen: so ist nach jetzt ausgestorbenen männlichen Stamm

des I. Will und eigentlich Meinung gewesen, die höchst gedach-
so wohl in seinem Testament als andern Verordnungen
Tag geleget. Deren Absicht gehet aber ausdrücklich dahin/
Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern aus Liebe zum
Erts-Herzoglichen Oesterreichischen Hause so wohl
ls das Eigenthum / der Oesterreichischen Länder zugestan-
doch allezeit sich ausdrücklich vorbehalten / daß es / nach
männlichen Nachkommen / auf diese und andere Oe-
Lande das Erb- Heim- und Ruckfalls-Recht zu
sollte. Und dieses bestättiget Kaiser Ferdinands des I.
d andere gleich-kräfftige Verordnungen so klar und deut-
ts darwider einzuwenden ist: folglich blieb dem Durch-
hur Hause Bayern sein Recht unversehret / und was
zum Frieden und Eintracht beeder Durchlauchtigster
an / kan demselben ebenfalls zu keinem Nachtheil ge-

§. 20.

an also / was dann eigentlich dasjenige seye / so damahls
n gethan / damit es diese Eintracht erhalten mögte: so
ufhebung aller Weitläufftigkeiten die Anerkanntnuß der
und des Eigenthums der Oesterreichischen Länder
ebiets / nach einmal abgelegter Protestation / gleichsam
/ in gewieser Hoffnung / daß es bey etwa abnehmender
Gegen-Parthey noch immer Zeit seyn würde / die Anfor-
den Rechten wiederum hervor zu suchen. Dieses aber
ahlen auf folgende Weise / da es nemlichen nach den be-
ründen behauptet / wie die ersten Erlanger und Besitz-
Herzoge Albrecht und Rudolph nicht einmahl eini-
es rechtmässigen Vorwandes und auf sie gefallenen oder
hts einer Herrschafft vor sich gehabt / den sie gegen die
Bayern hätten anführen können oder mögen. Dann hät-
Recht gehabt / so hätten sie entweder 1) das Recht einer
Unverwandschafft und einen Vertrag oder Vorsicht
en anführen müssen; oder sie hätten 2) ein Erb-Recht
Stamm-Tochter / laut des von Kaiser Friederich

dem I. ertheilten Privilegiums / herleiten müssen ; 3) oder es Kaiser Rudolphus / mit Einwilligung gesamter Fürsten un de des Heil. Röm. Reichs / diese demselben Reich erö heimgefallene Mann-Lehen seinen beeden Söhnen zuwen sen : Dann auf die Verjährung konnten sich die Herzoge und Rudolph ohnehin nicht gründen / folgends war auch au rigen 3. rechtmäßigen Arten etwas zu überkommen keine übrig / sie das Recht die Oesterreichischen Lande zu besitzen, und de davon zu geniessen / hätten erlangen können.

§. 21.

Was 1) das Recht einer männlichen Anverwan oder die Verträge und Vorsicht der Vorfahren anbel ist ausser allen Streit / daß das Durchlauchtigste Haus H keines vor sich gehabt / da es in der Schweitz in Gräflichen gelebet / und dessen Stamm-Vatter / Rudolph der I. u Böhmischen König Ottocar Kriegs-Dienste gethan / u ihm auch dieses letztern seine Gesandte ihre Stimme bey der henen Kaiser-Wahl nicht gaben. Das 2) Erb-Recht ältisten Stamm-Tochter fande eben so wenig statt: Denn Kaiser Rudolphs Sohn / Herzog Albrecht / Grafen Ma von Tyrol seine Tochter / und oben bereits gemeldter C chischen Herzogin Gertraud ihre Enckelin / zur Gemahl so konnte doch diese schon deswegen keine Anforderung auf die reichischen Lande machen / welche in den Rechten statt hätte / da bekannter massen Graf Mainhard ja männli ben und Nachkommen gehabt / welche allenfalls Herzog A Gemahlin / als eine Frauens-Person / so lang ein männlicher war / ausgeschlossen hätten. Von Graf Mainharden waren mals / da diese Lehen für offen und erledigt erkläret wurden / 3 am Leben / nemlich die Grafen Albrecht / Otto und Heinri Frauens-Personen werden ja nach den Lehen-Rechten Beförderung und Ergäntzung des alten Stammes zur Nachfolge Mithin hatte Herzog Albrechts Gemahlin / Gertraud / nich ringste Recht auf die Oesterreichischen Lande ; viel

ıd Gräfin von Tyrol/ Margaretha Maultasche/ ihr
unter einem neuen Titul auf das Churfürstliche Haus
racht. Als 3) erledigte Mann-Lehen kunnte der
olph I. diese Länder auch nicht ansehen/ weil sie der Böh-
ig Ottocar dennoch in Besitz behalten/ ob er schon sei-
n/ die verwittibte Römische Königin/ Margare-
sen/ und mit selbiger auch keine Kinder gezeuget; Die-
seinen Besitz damit gerechtfertiget/ daß er sie als eröffne-
Mann-Lehen besässe und zum Theil mit Beschwehrnus-
/ und endlich von dem Kaiser Richard I. im Jahr 1262.
nit belehnet/ und von Reichs wegen in derselben Besitz
orden. Kunte also der Kaiser Rudolph den König
ür keinen gar zu harten Prätendenten halten/ weil er die
elehnung für sich hatte; so konnte er auch das Privilegium
erichs des I. so gleich nach geschehener Belehnung keines-
igen/ und zugleich auf sein Haus deuten/ weil er dadurch
Stammes Rechte/ welche den Herzogen in Bayern
cht der männlichen Verwandtschafft/ oder durch das
ern Erb-Tochter zugekommen/ anerkannt/ mithin seine
/ Albrechten und Rudolphen/ als unrechtmäßige Be-
ganzen Welt erkläret/ zumal da in dem hierüber errichte-
s/ Instrument unter andern ausdrücklich bedungen wor-
Kaiser Rudolph die Lande an seine Nachkommen
stammen wollte/ Selbiger auch sich gegen die Stände
gehabt/ daß er der Prätendenten Rechts-Ansprüche in
ziehen wollte/ welches aber nicht befolget worden.

§. 22.

gnen sich aber auch noch mehrere Unförmlichkeiten/ welche
ungereimt gemachten Deutung des Privilegiums Kaiser
des I. welches Kaiser Rudolph völlig auf sein Haus
hwendig fliessen: Dann/ wer getrauete sich wohl diese zwey
en zusammen zu reimen/ da man erstlich sagte: Man
ältisten unter den Herzogen von Oesterreich die

aber/ man wolle deſſen ungeachtet / das Herzogth
zweyen Söhnen zugleich und zwar mit ganz gleich
ten verleihen? Wobey noch dieſes zu mercken/ daß der V
drücklich bedungen, wann er dem andern Bruder Rudolphen
4. Jahren kein Königreich oder Fürſtenthum verſchaff
daß alsdann Herzog Albrecht/ als der Aeltere / ihm nach d
Ottocars Ausſpruch ein Stück Geld geben / bey deſſen
ſung aber die Regierung der Oeſterreichiſchen Lande z
überlaſſen ſollte / wodurch dann der Beſtand beſagten Pr
nothwendig zerfallen müſſen. Dann einmal war es den beede
gen/ Albrechten und Rudolphen gemeinſchafftlich verlie
§. 12.) Herzog Rudolph aber ließ ſeinem ältern Bruder/
Albrechten / das Herzogthum nur unter der erſt-gemeldte
nem Herrn Vatter/ Kaiſer Rudolphen/ gemachten B
folgends kan/ wann dieſe nicht erfüllet worden/ dieſes letztern
menſchafft / oder/ wer an ihre Stelle getretten / die alten Ar
gen/ noch immer mit dem beſten Rechte treiben/ und auf deren
dringen.

§. 23.

Nun mögte man zwar widriger Seite einwenden/ es ſey
mal von Kaiſer Rudolphen dem I. die Inveſtitur ſeiner bee
ne vor ſich gegangen / und zwar auf öffentlichen Reichs-Ta
ſpurg; Allein hierauf läſſet ſich leicht antworten / daß beſagt
tur weiter nichts geweſen / als ein Deck-Mantel/ womit man
enthaltung der/ dem Durchlauchtigſten Chur-Hauſe
gantz unſtrittig gebührenden/ Herzoglich-Oeſterreichiſch
der/ durch die bey damaligen Umſtänden gar leicht zu erhalten
Einwilligung einiger Stände/ zu beſchönen geſucht. Doch
ſer Ferdinand der I. dieſem Haupt-Fehler endlich dadurch
fen / daß / mit Einwilligung und Genehmhaltung des Herz
Hauſes Bayern / dem Erts-Herzoglichen Oeſterre
Manns-Stamm der Beſitz gemeldter Länder zwar beſtät
den / doch ſo / daß 1) nicht nur die ältern Rechts-Anſpr

rbehalten und bedungen / sondern so gar 2) mit einem
in den Königreichen Ungarn und Böheim nachzu-
e Ertz-Herzogliche Oesterreichische Lande mit al-
zu erben / vermehret worden / wie bald weiter erwiesen
us welchem zugleich erhellet / warum diese ältere Chur-
echts-Ansprüche / welche allenfalls für sich allein die
afft Rechtens haben / zum voraus erörtert worden ; und
ch auch vorläuffig unpartheyisch urtheilen / was für wich-
en Kaiser Ferdinand bewogen haben / so wohl seines
Bestes / durch dergleichen bündige Verträge / zu beför-
sein Gewissen zu beruhigen / wann er dem Durchlauch-
Hause Bayern / zu dessen Befriedigung / die von ihm
igreiche und Länder / nach erloschenen Mannes-
m Ertz-Herzoglichen Hause Oesterreich / durch Te-
Verordnungen und bündigste Verträge zugleich

§. 24.

er die Testamente für eine Krafft haben / bezeugen nicht
ichen Rechte / welche nach dem darinnen bezeugten letzten
Erblassere Schnur-stracks gehandelt wissen wollen, son-
Geistlichen und so gar die Göttlichen Rechte / indem der
urch dem Apostel Paulus zu den Galatern am IV. Capitel
. Absatz meldet : Ich will nach menschlicher Weise reden :
n doch eines Menschen Testament nicht / wenn es bestät-
thut auch nichts darzu. Schliesset nun der Apostel von
Menschen Testament und dessen Krafft und Gültigkeit
/ als des allerhöchsten Herrn des Himmels und der Er-
tament : so eignet er also den Testamenten eine vollgültige
Würckung zu / mithin auch eines Kaisers seinem / der ja GOt-
meisten träget ; und folglich eben auch insbesondere Kai-
ands letzten Willen / Krafft dessen das Durchlauchtigste
us Bayern zum Erben aller Oesterreichischen Län-

)o(

§. 25.

Aus diesen Umständen ist nun klar erwiesen/ daß das Du
tigste Chur-Haus Bayern nicht allein Oesterreich/ so
in Schwaben alle Güter des Oesterreichischen Hauses
verlange. Diese bestehen nun in der Erbschafft des letzten
in Schwaben/ Conradins/ welcher neben dem Herzogth
cken auch die Königreiche Sicilien/ Apulien und Jer
sessen/ und der letzte Zweig des Hohenstauffischen Hau
welches auf Anstifften und Einrathen Pabst Clemens de
Herzog Carl von Anjou in der Person gedachten Her
radins/ durch des Scharffrichters Hand den 5. Noven
vertilget worden/ gleichwie mit dessen Bunds-Genossen/ F
Marggrafen von Baaden und Erben der Oesterreichische
da er auf gleiche Weise hingerichtet wurde (welches auf de
schen Königs Ottocars Ansuchen geschahe) auch das
Haus Oesterreich sein Ende erreichet. Beede Länder/ mit
Zubehörden/ hätten also dem Chur-Bayerischen Hause
streitig gebühret; Allein das Habspurgische Haus war de
zu mächtig/ und also vollkommen in dem Stande sich/ zum S
Nachtheil des Chur- Fürstlichen und Herzoglichen
Bayern/ mit den Oesterreichischen und Schwäbisch
dern zu bereichern/ ob sie wohl demselben theils käuflich/ th
heimgefallen waren/ und also mit besten und grösten Re
ten.

§. 26.

Was das Erb-Recht anbetrifft/ so gründet sich solc
Verwand- und besonders gute Freundschafft des Herzoglic
ses Bayern mit dem ebenfalls Herzoglichen Hause Ho
oder Schwaben/ wie aus der angefügten Geschlechts
ersehen.

Zum Beweiß der Verwandschafft des Herzoglich Bayrischen Hauses mit dem Hohenstauffischen, dienet folgende Stamm-Tafel.

Friederich der II. Römischer Kaiser,

König in beyden Sicilien und Herzog in Schwaben † 1250. den 26. December.

Conrad der IV. Römischer Kaiser/ König in beyden Sicilien und und Herzog in Schwaben † 1254.

Otto/ der Durchlauchtige/ Herzog in Bayern/ und Pfaltz-Graf bey Rhein.

Gemahlin Elisabeth/ Herzog Otten des Durchlauchtigen Tochter/ schreitet zur zweyten Ehe 1259.

Ludwig der Strenge/ oder Ernsthaffte/ Herzog in Bayern und Pfaltzgraf am Rhein.

Heinrich XII. Herzog in Bayern

Conrad oder Conradin/ Herzog in Schwaben/

Dann Kaiser Friederich der II. hatte im Jahr 1246. (
Conrad den IV. als Römischen König und Herzog in
ben mit Ottens des Durchlauchtigen (Illustris) He
Bayern und Pfaltzgrafen an dem Rhein/ Tochter/
(welche folglich der beeden Bayrischen Herzoge Lud
Strengen und Heinrichs des XII. Schwester gewes
let/ und dadurch das gute Vertrauen und die alte Freundsc
Häuser auf das neue bestättiget: wodurch dann gleichs
Grund zu denen nachgehends erlangten Rechten auf die
schen Länder geleget worden ist. Weil nrmlich Kaise
der IV. nach seines Herrn Vatters/ Kaiser Friederichs
schwehre Kriege/ so wohl wegen erlangter Kaiserlichen W
auch wegen seiner angeerbten Italiänischen Königreiche
der/ zu führen hatte, so nahm er zu deren Ausführung
Schwieger Vatter/ Herzog Otten aus Bayern/
von 16000. Marck löthigen Goldes auf/ und verpfändete
gegen viele ansehnliche Güter und Städte in Schwaben; u
er diesen in dieselben auch würcklich eingewiesen hatte/ so ver
nach die Herzoge in Bayern immer in deren Besitz/ zum
dachte Städte und Güter im Jahr 1266. durch einen
Verkauff und andere Vermächtnusse zu einem wahren E
Bayerischen Eigenthum geworden.

§. 27.

Wie es aber hier mit einigen Städten und Land-Gü
gen/ eben so gieng es bald hernach mit dem gesamten Schw
und allen andern erblichen Gütern des Hohenstauffisc
ses. Denn da Kaiser Conrad der IV. im Jahr Christi
Tod abgegangen/ und dessen Frau Mutter/ Königin E
durch ihre im Jahr 1259. geschehene anderweitige Verheyr
den Grafen Mainhard von Tyrol ihren Wittib-St
sen: so wurde die Vormundschafft über dieses Kaisers C
IV. minderjährigen Printzen Conradin hauptsächlich von
den Oheimen/ Herzogen Ludwig und Heinrich aus

den Königreiche Neapoli und Sicilien wider den Anjou vertheidiget. Diese Vormundschafft aber war hsam / sondern auch höchst kostbar / weil man so wohl zu s zur Wiedererlangung dieser Italiänischen Königreiche eständig Kriege führen und unglaubliche Summen Gel- müssen. So wenig nun sonst die treuesten Vormunde- lnkosten gezwungen zu werden pflegen / und so ungern sich umsonst allzuviele Mühe machet / so war doch die Gewo- chter beeder Kaiserlichen Vormündere / insonderheit udwigs / so groß / daß er gantz unaussprechlich grosse Geld- ßmüthig hergeschossen / und sonsten beede an Sorge / igen Anstalten diesen Kaiserlichen Printzen oder jun- echt löblich und glücklich zu erziehen / nicht das mindeste n lassen.

§. 28.

eine jede Wohlthat Danckens werth / so verdienet beson- lthat einer getreuen und redlichen Auferziehung den grö- en suchte Kaiser Conrads Printz und Erbe / Con- treuen Vormündern in der That abzustatten / da er / erliche Fürsorge und grosse Kosten zu erwiedern / im Jahr erliche Schenckung / im Fall / daß er mit Tod abgehen e Leibes-Erben hinterlassen würde / aufgerichtet / wor- ine Länder / so wohl angeerbte und angestammte / üter / keines davon ausgenommen / seinem Oheim / Her- en aus Bayern / zu eigen vermachet / daß sie ihm Krafft kung vollkommen übertragen seyn sollten. Und ist diese edachten Conradins die erstere / auf welche in dem Jahr e andere gefolget / da er bey herannahenden Voigtbaren Zug nach Italien zu thun, und seine vätterliche Erb-Kö- icilien und Neapoli / anfänglich wider seines Vatters der / Manfried / / und darnach wider den Herzog Carl Königs Ludwigs des IX. und Heiligen in Franck- / zu vertheidi- ychte: Dann weil ihm / diesen Zug zu

und Heinrich aus Bayern/ mit Geld und Volck treulich a
giengen/ so richtete er vor seiner Abreise noch eine Schene
Vermächtnus aller seiner vätterlichen Erb- und anderer
an die Herzoge in Bayern auf/ und zwar so/ daß anjetz
Heinrich auch darinnen begriffen war/ da vorhin Herzog
allein zum Erben eingesetzt gewesen. Da sich nun der Fall
chen sich Conradinus/ wie in einem Krieg leicht geschehen
gutem Bedacht gefaßt gemachet hatte/ in diesem unglückl
würcklich ereignet hatte/ und Herzog Conradin im Jahr
Neapoli enthauptet worden: so hätten nunmehro die H
Bayern freylich zu dem Besitz der gesammten Hohenst
Erbschafft gelassen werden sollen; allein weil gantz Teut
Unruhe gesetzet war/ und ein jeder/ so nur kunte/ etwas von
und also auch von den Schwäbischen Ländern/ zu erha
und meynte/ eine Sache/ so ihren Herrn verlohren/ wär
verloren zu achten/ und stünde dem nächsten besten/ so sich
massete/ zu Dienst: so risse freylich ein jeder an sich/ was e
te/ und vergassen sich auch die Grafen von Habsburg
Gelegenheit nicht/ folglich stunde dem Durchlauchtigst
Bayern fast alles im Wege/ was nur gefährlich und unr
kunte; wiewohl höchst-gedachte Herzoge/ darum diese
Verlassenschafft noch nicht in die Schantze schlugen/ oder sich
lig begaben: Dann Herzog Ludwig gienge Kaiser R
so gleich nach vollzogener Wahl eifrig an/ daß Er von aller
Kaiserlichen Amts wegen des Kaisers Conradins
ckungen und Vermächtnusse bestättigen/ und ihm behü
möchte/ daß er zum Besitz gedachter Hohenstauffischen
gelangen könte/ davon das Erstere auch im Jahr 1273. von
ser und allen Churfürsten/ auch vielen andern Reichs-
auf das feyerlichste geschahe/ das Letztere aber im Jahr 128
waltige Veränderung ausstehen muste.

§. 29.

schon Kaiser Rudolph / zu Vollstreckung dieser Schen-
hr 1277. gleich nach dem geendigten Krieg / denen Besi-
der / welche sich zur Zeit des grossen Interregnums
schliechen hatten / oder gar mit Gewalt in selbige inges
n / die unrechtmäßiger Weise eingenommene Länder mit
eystand Herzogen Ludwigs aus Bayern wieder ab-
d also seinem Kaiserlichen Amt ein Genügen gethan
Herzog Ludwig mit so grossen Kosten das Haupt-
en Unternehmungen nicht würde geführet haben / wann
geschehenen Abrede gemäs / alle diese mit grösten Recht
Lande vermöge der Kaiserlichen Bestättigung hätten ein-
ben sollen; so belehnte er doch / an statt daß gedachte Län-
ogen in Bayern / als rechtmässigen Erben und Eigen-
n / würcklich hätten angewiesen und zuerkannt werden sol-
Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1282. seinen zweyten
lphen damit / und brachte selbige / eben wie die Oester-
höchst unbillig und zu grösten Schaden des Herzogl.
Hauses / auf das Habsburgische Haus / und ließ
Herzogen in Bayern kaum dasjenige / was sie längst
erlanget und mit grossen Summen Geldes / ja mit ihrem
ut erworben hatten; jedoch getraute sich der Ertz Herzog
cht den Titul als Herzog in Schwaben zu führen / wel-
folgende Ertz Herzoge zu thun Bedencken getragen ha-
ubte vielleicht der Kaiser / man mögte seinen Printzen als
gen oder als einen Fürsten tractiren / so seye ihm schon
r ihm das Herzogthum Schwaben zugesprochen / in
/ daß sich schon eine Gelegenheit finden würde / die übri-
d Eigenthums, auch Lehen-Güter denen unrechtmässi-
abzunehmen / wogegen sich doch die Stände nach der
n Besitz ihrer Länder erhalten / ob der Kaiser sich schon
sehen die Bayerischen Gerechtsame dadurch gleichsam zu

)o(

§. 30.

Hierinnen aber führte sich der Kaiser Rudolph aber
seinen Beförderer / Herzog Ludwigen in Bayern / seh
lich auf / und that gewieser massen seinem eigenen Fleisch un
he / indem Herzog Ludwig und des Herzogen Heinric
Otto / alle beede Kaiser Rudolphs Eidame waren / un
ders nicht zu begreiffen / wie der Kaiser seine eigene und dann
Bestättigung / welche kaum vor 10. Jahren geschehen war /
gessen und aus der acht lassen können / daß er denen Bayeri
zogen ihre unstreitige und allstündlich nahmhafft zu mach
und Eigenthums-Länder / auch Lehen- und ander
gleichsam durch einen Macht-Spruch / ohne Recht und G
abzusprechen sich getrauet. Wer wissen will / was für an
die Herzoge in Bayern noch besessen / der bedencke / was
Kaiser Heinrichs des Fincklers heissen / womit er Herz
phen belehnet / und die nicht allein das herrliche Königre
ern / die Noricker / Alemannier / Chambier / Boet
diner / Chariner / Veneder / Carner und Pannonie
lich benennen / sondern ihn auch zum Pfleger aller geistlichen u
Güter / aller Bischöffe / Priester / Mönche und Prediger
Zudem so ist auch gar kein Unterschied zwischen Erb- und L
tern zu machen / sintemahl die Schenckungs-Briefe d
wohl / als die andern / begreiffen und die Kaiserlichen
Fürstl. Bestättigungen auf die einen so wohl / als auf
gerichtet sind.

§. 31.

So gewaltig aber gedachten Kaisers Verfahren gewes
sind dadurch dannoch der Bayerischen Herzoge gerechteste
geschmälert oder gekräncket worden / da Selbige erwehnter m
alles / so auf dem Reichstag damals wider Sie und zu ihren
beschlossen oder abgehandelt worden / einen feyerlichen Wi
eingewendet und ihre Rechte auf das kräfftigste verwahret
derselben im geringsten nicht begeben haben / wie

rzogen in Bayern in Ansehung der Oesterreichischen
Weg stunde und selbige ausser Stand setzte / sich dieser
ibischer Länder anzumassen; wobey dann die Klugheit
ls / als auch bißhero / ein Stillschweigen biß zu seiner Zeit
Diesemnach bestehen die gerechteste Anforderungen Ihro
ajestät und Dero Durchlauchtigsten Chur-Hauses
/ was von den Schwäbischen Herzogen in dem Her-
Schwaben ehehin besessen worden und von daraus auf das
gl. Haus Oesterreich gekommen / vest und unumstöß-
man aber Kaiser Ferdinands des I. Testament hiebey
en / so wird sich zeigen / daß durch die Ehe- und Erb-
er beeden Durchlauchtigsten Häuser von Bayern und
nichts / als der Titul / des Anspruchs einigermassen ge-
in ein Erb-Recht / so durch Verträge der Familie auf
bevestiget und bestättiget ist / verwandelt worden / wes-
Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät Ansprüche sich nun-
les dasjenige erstrecken / was das weiland Durchlauchtig-
Oesterreich / unter was für einem Titul oder Namen es
seyn mögen / in Schwaben ehehin besessen oder auch nach
vorben und an sich gebracht / insonderheit aber was weiland
würdigste Majestät Kaiser Carl der VI. nach seinem
en Hintritt verlassen und dadurch dem Durchlauchtigsten
e Bayern eröffnet und erlediget hat.

§. 32.

chon mehrmahlen erinnert worden / daß / wann auf die aller-
rüche gar nicht zu achten wäre / und zwar so wenig / als Kaiser
er I. eine Achtung darauf haben mögen / dessen ungeachtet
Ferdinands des I. Testament seine Krafft und Gültig-
üste / das Durchlauchtigste Chur-Bayerische Haus in
chsten Person Ihro Römisch-Kaiserl. Majestät gegen
Anfälle und Ansprüche sicher zu setzen. Diesemnach erfordert
nung / daß wir so wohl von diesem dermahlen so wichtigen

Chur-Hauses neueres Erb-Folg-Recht auf die Königgarn und Böheim / wie auch alle übrige Erz-Herzoglireische Erb-Lande / stattlich erweisen.

§. 33.

Da das Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern ge Gerechtsame jederzeit aufrecht erhalten / wie bißhero zur wiesen worden: so hätte freylich das Durchlauchtigste zogliche Haus Oesterreich auf alle ersinnliche Mittel dencken sollen / wie es jenes endlich einmahl befriedigen und n ihm so viel hundert Jahre lang vorenthaltener / ansehnlich verschmertzlicher Länder ihm einen zulänglichen und ohne da den Ersatz thun mögte; zumahl da das Durchlauchtig Haus Bayern seine ältern Ansprüche und Anforderungen Vergessenheit gestellet / sondern bey allen Gelegenheiten eif ben. Schon in dem Jahr 1531. da Kaiser Carl der V. n häuffiger Regiments-Geschäfften und gar zu sehr auseinand Königreiche und Länder / auch daher öffters vorgenommener langwiehriger Reisen / für nöthig achtete / sich einen Reichs anzunehmen / und zu dem Ende mit denen / auf dem damahlig Tag zu Augspurg versammleten / Chur-Fürsten handelte / nen Herrn Bruder / Ferdinand / wegen seiner öfftern Al zum Römischen König erwehlen mögten / worinnen er au sten Chur Fürsten Einwilligung erhielte / so daß die Wahl d ner besagten Jahrs 1531. nach des Kaisers Wunsch erfol billigte Herzog Wilhelm in Bayern diese Wahl und bem die Kaiserliche Crone für sich selbst zu erhalten. Da auch Fürst von Sachsen wider diese Wahl gestritten und Kön nanden nicht eher / als im Jahr 1544. für einen Römische erkannt: so suchte Kaiser Carl der V. um so viel eiferiger Wilhelm zu besänfftigen. Es wurde daher / auf vorher Unterhandlung und ausdrücklichen Befehl höchstgedachten von König Ferdinand und den beeden Herzogen aus Baye helm dem IV. und Ludwigen / eine Heyrath zwischen gedach zog Wilhelms Erb-Prinzen / Albrecht dem V. und Herzogin und Königin Maria / verabredet und im Jahr

n Vertrag beschlossen. Es wurde auch hier schon die geführet / diesem Prinzen die Erb-Folge in allen Kö- nd Ländern / welche Kaiser Ferdinand der I. besessen / gste zu versichern: wie dann der eigentliche Innhalt des gs vom Jahr 1535. unter andern mit diesen Worten sol- da es heisst: „Gegen solchem obbestimmten Heyrath- imsteuer solle sich die Jung Khünigin vor dem Beyschlaff tigen Brieven und Verschreibungen verzeihen alls Irer ätterlichen und mütterlichen Erbfalls; doch derge- r männlig Stamb des Hauß Oesterreich / darin h Khaiserlich Majestät so wohl / als die Khünig- tät / mit beeder Tail mannlichen Stammen für und / verstanden und begrieffen seyn / abgieng / und ytern käme / daß alsdenn Sy und irer Gnaden as Sy von Rechtswegen billichen erben / gleich n seyn sollen / gleicher Weise / als ob ainig Ver- eschehen were; welche Verzicht durch den jüng- n neben seinem Gemahel ratificiret und mit oder r Gnaden besiegelt und verfertiget werden solle.

§. 34.

icher diese Vertrags-Worte an und für sich sind / des chwierigkeit wird sich bey derselben Erklärung und der- endung finden. Es fliesset daher gantz natürlicher und r Weise so viel daraus / daß 1) beederseitige hohe schlies- in ihrem Vertrag die Vorsorge schon dahin gerichtet / gs Ferdinands Tochter / der Königin Maria / und rzog Albrechten aus Bayern zu hoffenden und zu er- en / nach Abgang des männlichen Stammes in dem glich-Oesterreichischen Hause / ihr Erb-Recht ver- rbehalten werden mögte. Ob auch schon in diesem Ver- och nicht vestgestellet ist / daß in solchem Fall die Köni- Herzogin Maria und ihre Erben die einigen und recht- chfolger seyn sollen / sondern es vielmehr das Ansehen e denen sämtlichen / und mithin auch denen weiblichen

net doch eben dieses zu einem Beweis / wie unbefugt sich lauchtigste Groß-Herzogin von Toscana der Erb- gesammten Erz Herzogl. Oesterreichischen Verlassens und mit Ausschliessung aller anderer weiblichen Erbe wann auch / bey Abgang des männlichen Stamm Durchlauchtigsten Erz-Herzoglichen Hause Oesterr Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern das Recht i ten Erbschafft mit Ausschliessung aller anderer Te nicht zugesaget und bestättiget worden wäre / wie d wohl durch die verbindlichsten Verträge und bald rende Testamentliche Verordnung auf das kräfftigs tigste geschehen.

§. 35.

Aus eben diesem Vertrag erhellet ferner und 2) daß Recht so sich die Durchlauchtigste Königin und Erz Maria vorbehalten / nicht auf ihre einige Person gerich sondern auch ihre Leibes-Erben ausdrücklich mit begri nicht anderst / als wann niemals einige Verzicht gesch und eben / als wann die Erz-Herzogin Maria für s Erben so gleich nach Kaiser Ferdinands Tod als Mit getretten wäre. Wobey noch dieses zu mercken / daß in öf ten Vertrag nachdrückliche Clausuln und besonders eine Straffe von 200000. Gulden angehänget ist / wofern ei derer von denen hohen schliessenden Theilen durch sein von demselben abweichen sollte; daß die Vollziehung dieses dem Erz-Bischoffen / Johann zu Lunden und best Rothschylld / als Ihro Kaiserl. Majestät verordnete sarien und Oratorn aufgetragen worden / und daß Kaise V. einen so grossen Eifer bezeiget diese Heyrath nicht allein sondern auch vollzogen zu sehen. Dann diese sind solche welche genugsam zu erkennen geben / daß gedachter Kai als der König Ferdinand / im Fall / daß ihre beederseiti che Erben und Nachkommen erlöschen sollten / die Lei oder Nachkommen der Erz-Herzo welche nun a

ertz-Herzoglich-Oesterreichischen Königreichen und
Versehen haben / ob gleich wegen des zarten Alters beeder
bten damals nicht so gleich alles ausgemachet und ins
redet werden konnte,

§. 36.

ber auch / daß diese Ehe- und Erb-Verträge alle nicht ge-
n / sondern mit einander unterblieben wären / so gehet
inands des I. Testament / welches er noch als Römi-
gemachet / allen andern Verordnungen vor / weil es
Wille ist / welchen er den 1. Junii / im Jahr 1543. auf-
ann dieses ist gleichsam der Grund-Stein / worauf die
echte / so dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bay-
ge darnach vollkommen zugewachsen / vest und unbeweg-
wodurch dann höchstgedachtes Haus einen neuen Ti-
ues Recht erlanget / nach erloschenen männlichen Oe-
en Stamm in alle von Kaiser Ferdinanden besessene
abte Königreiche und Länder nachzufolgen. Es wird
n Innhalt und wahrer Verstand um so genauer betrachtet
dienen / jemehr die Durchlauchtigste Groß-Herzogin
bißher geglaubet und andern beyzubringen gesuchet / daß
ten Willens-Verordnung ihren vorgeblichen Erbrechten
Wort rede und zugleich den Anforderungen Ihro Kaiserl.
nd Dero Durchlauchtigsten Hauses Schnurstracks
. Allein es ist zu hoffen / es werde dieses widrige Vor-
arthevischen Gemüthern um so viel weniger Glauben fin-
r sich sonsten des höchstseligsten Kaisers Carls des VI.
rauf würden beruffen oder wenigstens einige Meldung da-
ben / als höchst dieselbige die bekannte Pragmatische
richtet und gemein gemachet haben / da man im Gegen-
verheelen und damit hinter den Berg zu halten gesuchet
richtung seines Testaments hat nun dieser glorwürdigste
inand der I. unter andern heilsamen und löblichen Absich-
gehöget / daß er zum Besten seiner Königreiche und Län-
Frieden und guten einträchtigen Vernehmen seiner Nach-

deutlich angezeiget / daß er selbige als eine unumstößliche Richtschnur von allen seinen Erben und Nachfolgern auf ste beobachtet wissen wolle. Seine Testaments-Worte la also: „ Und nachdem uns der allmächtige GOtt aus so „ Gnaden mit trefflichen grossen Ehren / Königreichen / Für „ und Landen begabet / Wür auch vermittels göttlicher Gn „ Durchleuchtigsten Fürstin / Frauen Anna / Römischen „ garn und Böheimb Königin / Ertz-Herzogin zu Oesterre „ freundlichen liebsten Gemahel / in dem Stand der heiligen „ ben und überkommen / und dieser Zeit drey Söhne und n „ im Leben haben / benanntlich Maximilian / Ferdinand „ Elisabeth / Anna / Maria / Magdalena / Catharina / „ Margarita / Barbara und Helena: so ordnen und setz „ ohne das von GOtt und der Natur und allen Rechten bi „ melt Unser liebste Sün und Töchtere / so wür / wie oblau „ ben haben / und auch die / so wür noch künfftiglich überko „ ten / zu unsern unwidersprechlichen wahren und rechten „ nach Unserm tötlichen Abgang Unsere Königreiche / Land „ ohn mäniglichs Irrung und Verhinderung erblich zu besi „ gieren / zu niessen / zu handeln / wie hernach folget. D selbst aber sind oben §. 33. bereits zu finden / nemlich: Ge obbestimmten Heyrath Gut und Heimsteuer u. s. f.

§. 37.

Jetzt kommt es auf den wahren Wort-Verstand dieser lichen Verordnung Kaiser Ferdinands des I. an / welch allen Testamenten / bey der eigentlichsten Bedeutung / die seyn kan / gelassen werden muß. Dieser aber zeiget Sonnen- in Ansehung der Haupt-Erb-Einsetzung / denen Ertz-Herzo tern eben so wohl ein wahres Erb-Recht zugedacht worde Söhnen: indem ja beede in einem Zusammenhang und m Worten zur vätterlichen Erbschafft bestimmet werden / und wohl / als die andern / nach ihres Herrn Vatters / Kai nands / Tod dessen verlassene Königreiche / Fürstenthu und Leut ohn mäniglichs Irrung und Verhinderung erbli

der Ordnung der Nachfolge/ denen Ertz-Herzoglichen auch in Ansehung der Königreiche und Ertz-Herzog-der/ eben so viel Recht zugewachsen seye/ als ihren Her-rn? Und wer würde wohl anderst/ als höchst ungereimt/ chied in etwas machen/ wo der Allerdurchlauchtigste r und Testaments-Herr selbst keinen zu machen begeh-ch von andern beobachtet wissen wollen? Es ist dieses aber lligkeit gemäß: indem ja die Töchter so wohl zu versorgen Söhne/ wann anderst ein jeder Christ die Seinigen über-gen soll; Darnach stimmet es auch mit den Grund-Gese-greiche/Fürstenthümer und Länder/welche Kaiser Ferdinand/ sessen/ überein: dann da die meisten Königreiche und Länder hen an die Herzoge von Oesterreich gekommen, wie sowol orien bekannt, als auch Kaiser Ferdinand/ in Ansehung des hs Böhmen/ selbst eingestehet/ da er in seinem Testament rücklich saget: „Und dieweil gedacht Unser liebste Ge-sers Königreichs Böheim und desselben zugehöri-den rechte Erbin ist/ und aber solch ihr Erb-Gerech-f uns verwendet hat: So ꝛc. so erforderte eine wech-nckbarkeit/ seinen Ertz-Herzoglichen Töchtern diese Län-vestes und unumstößliches Erb-Recht wieder zuzuwenden.

§. 38.

hat höchst-gedachter Kaiser Ferdinand zwar seinem rtz-Herzog Maximilian, die gemeinschäfftliche Regie-ner Kaiserlichen Frau Mutter zugleich/ in dem König-men und andern Ländern/ anbefohlen; Daneben aber auch verlanget, daß/ im Fall Er oder seine beeden Ertz-Her-Printzen mit Tod abgehen sollten/ alsdann eine von seinen Ertz-Herzoglichen Töchtern Ungarn und Böheim/ darzu gehörigen Ländern/ als rechtmässige Erbin besitzen eine Worte davon lauten gleich nach denen zu Ende des vo-geführten also: „So wollen wir unserm Sun/ Ertz-n Maximilian/ als künfftigen König zu Behem/

„ter Chron nnd Lande Erbin / füeren und handelen / und dar
„ Lieb über Ihren Ewidem und Vermächd / so Ir in unsern
„ chischen Erb-Landen verschriben / Järlich Irer Lieb
„ zwantzig tausend Gulden Rheinisch / von und aus der C
„ hem und derselbigen anhengigen Lande Einkommen / er
„ bezahlen / auch derhalben Ir Lieb an sichere und gewiese Ort
„ de verweisen solle / damit Sy des gewis sein und Jarlich
„ werden und bekommen müge. “ Nachdem er hierauf sei
höchste Kaiserliche Gemahlin höchstgedachten seinem Soh
Herzog Maximilian / als dessen Frau Mutter und Fra
gehorsamlich und treulich anbefohlen / Ihr Lieb vor allem Un
Gewalt zu beschützen / und zu schirmen: so beziehet er sich h
die angebohrne Natur / aus welcher es alle Kinder ohne da
schuldig seyn. Darauf fähret höchst-gedachter Kaiser fe
in eben diesem Absatz weiter fort und kommt auch auf das Kö
Ungarn / nebst bereits gemeldten Königreich Behem /
die Marggrafschafft Mähren / Fürstenthümer in Schle
Laußnitz / wovon er folgendes verordnet: „ Und nachde
„ dachten unsern Sune / Ertz-Herzogen Maximilian / u
„ daß wir seiner Lieb / als dem Eltisten / unser Künigrei
„ garn und Behem vermainen / von gleichmässiger Erbsch
„ rer Erb-Land nicht ausschliessen / und aber daneben b
„ daß ander unser Sune / nach unsrer und unsrer Lieb
„ mahl Abgang / bey bemeldten zweyen Künigreichen / und
„ der Margrafschafft Mähren und den Fürstenthumen i
„ sien und Laußnitz / Ir erblich Zuspruch und Vorderu
„ ersuchen und begern möchten / hierumb / und damit dann h
„ zimbliche Gleichheit gehalten / und unsere Jungere Süne d
„ beschwert werden: So wöllen wir unserm Sun / Ertz
„ Maximilian / auferlegt haben / daß sich sein Lieb / in de
„ zweyen Jahren nach unserer liebsten Gemahel / oder / so w
„ überlebten / nach unserm Abgang / mit unserm Suhne / E
„ zog Ferdinanden / für sich selbst / und an statt seiner Lieb
„ Brudern / obbestimmter Irer Erb-Gerechtigkeiten
„ lichen Dingen brüderlich verglichen / und solche Vergle

beyder Kunigreich und unserer Erb-Land-Stann-
n Rath / fürgeen und beschehen solle.

§. 39.

m also die Verordnung wegen der männlichen Erben und
n deutlich genug bestimmet worden / so kommet dieser höchst-
ser auch auf die weiblichen und giebt seinen allerhöchsten
iesen Worten zu erkennen: „ Begübe sich aber / daß / nach
n des Allmächtigen / unser freundliche liebste Gemahel /
sere Söhne / ohne ehlichen Leibes-Erben mit Tod
welches GOtt der HErr lang gnädiglich verhüten wolle:
unseren verlassenen Töchteren Eine / obbemeldte Kö-
ungarn und Böheim / samt desselbigen anhängigen
als rechte Erbin innhaben und besitzen / und wiewol wir
Jahren den Ständen unsrer Cron Böhaim NB. aus
eit eine Recognition gegeben / daß die Töchteren bemelt
ch Böheim nicht erben sollen ; so ist doch folgender
n berührtes unsers Königreichs Böheim alten Löbli-
heiten / und sonderlich weyland Kaiser Carls Bull / lau-
r befunden worden / daß NB. nach Abgang des männ-
tammes die Königliche Töchtern des Königreichs
n / und das an Sie fallen soll. Ermahnen und ersu-
f unserer Königreich und Lande / und fürnemlich un-
n Böheim / Stände und Unterthanen ihrer Pflicht / daß
em Fall allein unserer Töchter Eine / und sonst kei-
n Herrn annehmen noch erkennen / Deroselben auch
orsam leisten / und ob Ihr als getreue Unterthanen
llen.

§. 40.

kommt es auch auf die Oesterreichischen Erblande
ge unbewegliche und bewegliche Güter / welche eben dieser
te Kaiser mit einander seinem Herrn Bruder / Kaiser
mit diesen Worten vermachet und zueignet: „ Aber all
terreichische Erb-Lande / Ihr seyen Leben oder ei-

„ gen/ samt allem Geschütz/ Artalerey und Munition, s
„ nach Abgang unsers männlichen Stammens an di
„ Kaiserl. Majestät/ unsern lieben Brudern/ und seine
„ mannliche Leibs-Erben erblich fallen und kommen
„ niemand derselben Land-Rechte Erb-Fürsten u
„ sein/ Ihnen auch von unsern Unterthanen die gepürlich
„ Erb-Huldigung/ wie sich gepürt/ gehorsamlich beschehe
diesem bestimmet Er/ was der Kaiser/ oder dessen männl
seinen Prinzessinnen dagegen geben sollen/ da er saget:
„ sollen die Kayserlich Mayestat/ oder derselben Celic
„ Erben/ unsre geliebte Töchtern mit dem hie obbestimm
„ Guet und Vertigung/ wie oblaut/ versehen und abfertig
„ zue von wegen der Erbschafften/ so nicht Lehen seyn/
„ unsre Töchtere/ so viel dern ausserhalb dero/ so z
„ Kunigreichen khommen und die besitzen würdt/ in
„ für all Ir Recht/ Gerechtigkait und Ansprach/ drei
„ tausend Gulden Rheinisch zugleich austailen/ aber alle Cl
„ ber-Geschirr/ und ander fremde Hab/ sollen unsern n
„ Töchtern erblich zusteen/ volgen und beleiben/ welche d
„ Töchtern nach solcher Vertigung und Theylung/ vor o
„ Sie verheyrat/ on Celiche Leibs-Erben Tods vergienge
„ von den andern Iren Schwestern und derselben Kind
„ gepürt/ geerbt werden.“ Zu allerletzt bestimmet er au
thun/ wann auch sein Herr Bruder/ Kaiser Carl der V
männliche Erben sterben sollte/ und beschliesset also sein T
„ gendermassen: „ Ob sich dan aus Göttlicher Schicku
„ daß die Kayserl. Majestät/ unser lieber Bruder und
„ ohne männliche Leibes-Erben abstürbe/ oder nach
„ Ableiben Sr. Mayestät Manns-Stammen vergi
„ dann sollen unsere Oesterreichische Land fallen
„ an die Ort und Ende/ dahin sie von Recht und
„ wegen gehören.“ Daß aber auch allerhöchst-gedacht
und Königs Ferdinands Majestät diesen Willen ern
gen wissen wollen/ bestättigen die Schluß-Worte des I.
in besagten Testament vom 1. Junii 1543. (welches in An
andern vom 17. September 1538. das neue genennet wird)

ß angeregter unser hievorig Testament cassiret / von
en und Unwirdten seye/ und gäntzlich nicht gelten
eckhen, sonder diesem unserm Testament und letsten
von unseren Erben / Nachkommen / Unterthanen/
st meniglichen in allen Puncten / Articuln / Mey-
d Begreiffung/ in allweeg gelebt und nachgegangen;
y war / fest/ stet und unzerbrochen gehalten / und
von jemand nicht gehandelt/ noch gethan werden
ain Waiß noch Weegen.

§. 41.

f folget nun die Verordnung wegen der übrigen Königli-
er/ davon es N. II. besagten Auszugs aus angeführten Te-
nigs Ferdinands des I. heißt: „ Und nachdem uns der all-
GOtt aus sondern seinen Gnaden / mit trefflichen grossen
önigreichen / Fürstenthumben und Landen begabet/ wür auch
t Göttlicher Gnaden mit der Durchleuchtigsten Fürstin/
nna/ Römischen / zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königin/
zogin zu Oesterreich ꝛc. unserm freundlichen liebsten Gemahel/
Stand der heiligen Ehe erworben und überkommen/ und die-
. Söhne und 9. Töchter im Leben haben/ benanntlich Ma-
/ Ferdinandum und Carln/ Elisabeth/ ANNA/ Ma-
gdalena/ Catharina/ Leonora/ Margarita / Bar-
d Helena: so ordnen und setzen wür / wie ohne das von
nd der Natur und allen Rechten billich ist / vermelt Unser
ün und Töchtern / so wir/ wie oblauth/ jetzt im Leben ha-
auch die / so wir noch künfftiglich überkommen möchten/ zu
nwidersprechlichen wahren und rechten Erben/ nach
dlichen Abgang/ unsere Königreiche/ Fürstenthumb, Land
ut / an männlichs Irrung und Verhinderung erb-
besitzen / zu regieren/ zu niessen / und damit zu han-
e hernach folgt. Nemlichen soll unser Sohn/ Ertz-Herzog
ilian / als der ältist/ nach unseren tödlichen Abgang eintret-
e Regierung beyder unserer Königreich Hungarn und

„ Königreichen / Fürstenthumben / Marggrafscha
„ den und Leuten erblich regieren / inhaben / besitzen / nu
„ sen / von den andern unsern Söhnen und Erben da
„ und ungehindert. Ob uns so ferr aber bemelter u
„ Maximilian vor oder nach unserm Absterben ohne E
„ bes: Erben todts vergienge / alsdan soll unser
„ dinand / und im Fall seines gleichmässigen A
„ der ältist unser Sohn / zu erblicher Regierung ob
„ Königreich und Landen ohne männlichs Verhind
„ men und eintretten. So viel aber unser Nieder: Ob
„ der: Oesterreichische Erb: Land / damit wür vom
„ und unsern Löbl. Vor: Eltern begabt; desgleichen au
„ rechtigkeit der sechzig tausend Ducaren jährlichs und erbl
„ mens / so uns von weiland unsern lieben Anherrn / K
„ nanden von Hispanien seel. Gedächtnus im Königrei
„ legiret und verschafft / und von der Röm Kaiserl.
„ unserm lieben Brudern und Herrn / auf gewiesen Stuck
„ ben seyn / belangt / haben wür gnädiglich und vätterlich
„ geführet / und betrachtet / welcher massen bey bemeldten
„ chen Vor: Eltern weißlich herkommen / bedacht und e
„ den / daß Sy die Zertheilung unserer erblichen Fürstenthum
„ de je zu Zeiten verhütet / sondern dieselben durch ei
„ gemaine und gesammte Regierung, oder freundlic
„ gung / ungetheilt regiert und versehen: dadurch
„ der Zweiffels unser Löblich Haus Oesterreich an
„ Leren, Landen und Leuthen / so viel mehr statt
„ nommen und sich von den Gnaden deß Allmäch
„ weit erbraitet hat. Demnach und damit dann solch u
„ Oesterreichs hergebrachte und erlangte Hochheit und
„ nach unserm Abgang / nicht weniger dann bey unsern
„ Vorfahrern Zeiten / erhalten und nicht gemindert / noch
„ werde: So wollen wir unser liebste Sune aus rechter n
„ gantz vätterlich vermant und ersucht haben, daß Sy uns
„ rer Elt: Vorderen Fußstapten gehorsamlich und gutwillig
„ und angeregte Zerthailung / ihnen selbst und ihren Land

neiden/ sondern sich einträchtiger/ gesamter/ ungetheilter
her und friedlicher Regierung befleissen und gebrau-
llen; Insonderheit aber setzen/ ordnen und maynen Wür/
wenigsten und in alle Wege alle Thailung zwischen
iebsten Söhnen so viel und lang/ biß unser jungster
o wür nach Uns verlassen werden/ das achtzehende
nes Alters vollkommentlich erreicht/ gar und gänz-
estellet und verschoben werde.

§. 42.

ist nun der Haupt-Punct des letzten Willens des König
s/ welchen höchst Derselbe nicht geändert/ noch weniger
ben / sondern vielmehr mit deutlichen und nachdrücklichen
tättiget hat / da er die Erb-Portionen oder Theile und
ng seiner Länder im Jahr 1554. noch näher bestimmet
orffen. Hiernächst folget ohne allen Widerspruch/ daß besag-
echt denen Söhnen und Töchtern Königs Ferdinands
höchst-seeligen/ und im Jahr 1564. erfolgten/ tödtlichen Hin-
ch zu- und angefallen. Weil nun auch / wie so gleich erwie-
n soll/ der Allerdurchlauchtigste Erb-Lasser und Stiff-
nen Königreichen Ungarn und Böheim keine gemein-
he Nachfolge verordnet/ noch auch füglich verord-
nen / sondern Seine Ertz-Herzoglichen Söhne und
nach dem Vorzug des Geschlechts / Linien und Stuf-
fen / und je eines dem andern nachgeordnet hat:" so
lle und jede Testaments Erben/ so/ wegen solches Vor-
Geschlechts und der Geburt/ nicht so gleich zu der/ Ih-
chten/ Erbschafft/ Regierung und Besitz ihrer Länder gelan-
rzu gelassen werden können / dennoch ihr erworbenes
ihre Erben verstammt und übertragen. Es kan auch
erdinands Sinn und Meynung nirgend anderswo hin ge-
/ als seiner ältisten Durchlauchtigsten Tochter / und
Herzogen in Bayern/ in dem Codicill/ welcher erst nach
Vertrag im Jahr 1547. errichtet worden/ die Erb-Folge
önigreiche / und absonderlich in das Königreich Bö-

mermehr zu muthmassen / noch vielweniger aber zu glaub
König Ferdinand / bey ausdrücklich und namentlich ben
sten Ertz-Herzoglichen Tochter / nur Sie für ihre P
und nicht vielmehr mit ihr zugleich ihre Erben / sollte verstan
meinet haben.

§. 43.

Es können diesemnach Ihro Kaiserl. Majestät Er
so allerhöchst Dieselben von Höchst Dero Groß-Elte
Ertz-Herzogin / und mit männlichen Nachkommen
begnadigten und gesegneten ältisten Ferdinandischen
ter / Königin Anna / als deren Erwerberin / überkomm
wegs in Zweiffel gezogen werden / wenn sie auch durch fernere
gende / noch klärere Testamentliche Verordnungen /
träge / Codicille und Verzichten nicht noch mehr erläut
deutlicher ausgedrucket worden wären. Dann es ist ja die
nug / daß Allerhöchst Dieselben von einer wahren Er
sten Erwerbers / König Ferdinands / herstammen / d
Rechte nicht ehender / als eben jetzo / da der Oeste
Manns-Stamm mit dem allerhöchst-seeligsten K
dem VI. erloschen / in Rechtlichen Anspruch genomm
gefordert werden können.

§. 44.

König Ferdinand hatte nemlich wohl eingesehen u
selbst reiflich erwogen / daß / wie alle Zergliederungen und
überhaupts / also auch besonders seiner Königreiche / nicht e
höchst nachtheilig seyn könnte und eben deswegen schon in d
Gesetzen eines jeden Staats bereits verbotten und höchlich
get werde. Derohalben machte er / nach vorhin gedachter
Erb-Einsetzung / in eben diesem seinem Testament / wege
Folg-Ordnung die weitere Verfügung dahin / daß die K
Ungarn und Böheim samt denen angehörigen Lan
auf seine Ertz-Herzogliche Söhne / und zwar NB.

einem oder dem andern NB! männliche Descenden-
seyn würden / die Ertz-Herzogliche Töchter und de-
ndenten nicht zugelassen werden sollten / ohne jedoch
wahren Erb Rechten dadurch im mindesten zu na-
ten. Die eigenen Worte dieser Testamentlichen Verordnung
also: „Nemlichen soll Unser Sohn, Ertz-Herzog
ilian / als der Aeltist / nach Unserm tödtlichen Ab-
intretten in die Regierung beyder Unserer König-
ungarn und Böheim / dieselbigen mit allen ihren
igen und anhängigen Königreichen / Fürstenthum-
Marggrafschafften / Landen und Leuten / erblich re-
inhaben / besitzen / nutzen und niessen / von den
Unsern Söhnen und Erben daran ungeirrt und un-
ert. Darauf kommet er nun auf den Fall / wann sein Sohn
an ohne eheliche Leibes-Erben verscheiden sollte / und will
aß sein Sohn Ferdinand / als damahliger ältister / in al-
trb-Königreichen und Ländern ungehindert nachfolgen
ne Worte davon sind diese: „Ob und so fer aber hemel-
Sohn Maximilian vor oder nach unserm Absterben
heliche Leibs-Erben todts vergienge / alsdan soll un-
n Ferdinand / und im Fall seines gleichmässigen
je der ältist unser Sohn / zu erblicher Regierung ob-
ter Königreich und Landen ohne männiglichs Ver-
ng kommen und eintretten.„ Hier ist also ausdrücklich
nd bestimmet / daß je der ältiste / wie anfänglich der Söhne /
der Enckeln und fernern Nachkommen / zur erblichen Re-
vorher genannten Königreiche und Länder / als eines
b-Guts und gebührenden Eigenthums / kommen und gelan-
weder dessen Geschwisterte / noch sonst jemand anders / sel-
n hinderlich oder nachtheilig seyn solle.

§. 45.

aber das Ertz-Herzogthum Oesterreich besonders anbe-
Uerhöchstgedachter Stiffter gar keine Theilung des-

offt gedachtem seinem Testament folgende Verordnung:
„ aber unser Nider: Ober: und Vorder: Oesterreich
„ Lande/ damit wir vom Allmächtigen und unsern löbli
„ Eltern begabt/ - - - belanget/ haben wür gnädiglich un
„ zu Gemüth geführet und betrachtet/ welchermassen bey
„ unseren löblichen Vor: Eltern weißlich herkommen/ beda
„ halten worden/ daß Sy die Zertheilung unser Erbli
„ stenthumben und Landen je zu Zeiten verhütet/
„ dieselben durch einträchtige/ gemaine und gesaml
„ rung oder freundliche Auszaigung ungetheilt re
„ versehen: dadurch dan sonder Zweiffels unser löbl. Ha
„ reich an Würden/ Eeren/ Landen und Leuthen
„ mehr stattlich aufgenommen und sich von den G
„ Allmächtigen also weit erbreitet hat.„ Hiemit bezei
höchstseligste Stiffter die Warheit der alten Regul/ d
hauptet wird/ daß geringe Güter durch Eintracht erhalten u
ret werden/ durch welche also auch das Durchlauchtigste H
Oesterreich zu solcher Höhe/ Reichthum und Ansehen gel
es wegen seiner vielen und grossen Länder/ auch anderer
Geld Mittel aus seinen eigenen Bergwercken/ bißher für d
tigste gehalten worden/ die so kostbare Würde eines Römi
sers ohne des Reichs Beschwernuß führen zu können.
aber dieses einmahl geschehen/ so haben freylich die Häupter
sten Hauses allerdings darauf zu sehen gehabt/ daß dasselb
Hoheit erhalten werden mögte. Und dieses verhofften Sie
gehung und Verhütung aller Theilung gewies zu erhalten.
führten Testaments: Worte fahren hievon folgender m
„ Demnach und damit dann solch unsers Hauß O
„ hergebrachte und erlangte Hoheit und Aufnehme
„ serm Abgang nicht weniger/ dann bey unsern und unse
„ ren Zeiten/ erhalten und nit gemindert noch verri
„ de: So wollen wür unser liebste Sune aus rechter
„ gantz vätterlich vermant und ersucht haben/ daß Sy uns
„ rtr Elt vorderen Fußstapten gehorsamlich und gutwillig
„ und angeregte Zerthailung ihnen [illegible] und ihren Lander

neiden / sondern sich einträchtiger gesamter / ungetheilter Brü
und fridlicher Regierung befleissen und gebrauchen wollen;
rheit aber setzen ordnen und maynen wir / daß zum wenig-
d in all Wege / alle Thaillung zwischen unserer lieb-
öhnen / so vil und lang / biß unser jüngster Sohn /
nach Uns verlassen werden / das achtzehende Jahr
lters vollkommentlich erreicht / gar: und gäntzlich
llet und verschoben werde." Hierauf folget nun die Be-
wohl der Erben / als auch der Erb-Güter / mit Na-
nd damit obbestimmt unser Erb Lande mittler Zeit in be-
Weesen / Frid: und Gemach desto bekemmer regiert / erhal-
hirmt werden mögen: So ordnen und wöllen wür /
ns der Allmächtig / nach seinem göttlichen Willen / aus dieser
rfordert / daß alsdan nach unsern tödlichen Abgang baide
eliebte Söhne / Ertz-Herzog Maximilian und Ertz-
g Ferdinand / deren baiden mannbahre Jahre nunmehro täg-
unähen / für sich selbst / auch an statt / uud im Namen ihrer un-
en jüngern Brüder / so Wür nach uns verlassen werden /
nd unser Nieder Ober- und Vorder: Oesterreichische
/ samt NB! allen ihren incorporirten und anhängigen
thumen / Marggrafschafften / Landgrafschafften /
hafften / Herrschafften / Schlössern / Stätten / Leu-
Güttern / Zöllen / Mautten / Aufschlägen / Renten /
gen und Gilten / auch den obbemelten Sechzig tausend
en / Neapolitanischen Legats, mit allen andern ihren
rungen / Gewaltsamen und Herrlichkeiten / davon
ntzlich nichts ausgenommen / als ohngetheilte Brü-
Erben / gemainlich / glücklich und treulich inhaben /
n / verwalten / nuzen / niessen und beschirmen / und
er jüngeren Gebrüderen und Schwesteren / unserer
e und Töchtern / Vorgeher / Versorger und Ver-
seyn / auch dieselben / ihren Leren / Würden und ho-
rkommen nach / stattlich unterhalten sollen. Alles
römischer Kayserl. Majestät und unser freundlich liebsten

stehet es mit den männlichen Erben in Ansehung der L
von deren Erbschafft also die weiblichen biß dato gantz au
geblieben.

§. 46.

Hierauf kommet allerhöchstgedachten Kaisers Ma
auf die weiblichen Erben und bestimmet ihnen ihr Heu
und was demselben anhängig / damit denenselben auch ihr R
men möge / wiewohl mehr an andern Gütern / als an Län
eigenen Worte sind diese: „ Wür wollen auch bemelten un
„ Söhnen ernstlich aufgelegt und eingebunden haben / a
„ Heuraths-Handlungen und Abreden / so Wür in
„ Lebens / etlicher unserer geliebten Töchteren halben / un
„ und Leuthen zu gut / Nutz und Wolfahrt / angenommen
„ get haben / oder noch annehmen und bewilligen werden /
„ und ohne alle Widerred vestiglich zu halten und
„ hen. Und so sich aber zutragen (würde /) daß unsern lie
„ teren / so Wür nach uns unverheurath verlassen / vor
„ Endung ihrer vogtbaren Jahre eheliche Heurath ihrem
„ Herkommen gemäß zustünden: alsdan sollen Sy durch be
„ zween älteste Sün / nach Röm. Kaiserl. Majestät /
„ liebsten Gemahel / auch unserer Königreich und Erbl
„ verheurath / und ihr jeden zu rechten Heurath-Gu
„ steur / und für ihren gebührenden vätter- und mü
„ Erbtheil / ain hundert tausent Gulden Rheinisch
„ Kleinoter / Klaider / Silber-Geschürr / Haußrath
„ deren biß in zwanzig tausend Gulden werth / od
„ Gelts dafür / nach unserer Söhn gefallen / zu ehr
„ fertigung bewilliget und erlegt / und der halbe Theil
„ Königreichen und derselben incorporirten Fürstenthumer
„ andere halbe Thail von unserer Oesterreichischen Erb
„ kommen bezahlt werden / darin Sy auch berührt unser Kön
„ Erblande um ihr Hülff und Steur / wie von Alter herkom
„ suchen mögen / die sich sonders Zweiffels gehorsamlich er
„ den / mit welcher Haimsteur und Abfertigung

NB! aller vätterlichen und mütterlichen Erb-Ge-
eit gegen unsern Söhnen / auch der Kaiserl. Maje-
s gebornen Ertz-Herzogen zu Oesterreich Sr. Ma-
und unsern NB! männlichen Leibs-Erben / für und
eihen sollen. Allermassen: und gestalt / wie es mit un-
en Töchtern / so Wür bißhero verheurathet haben / und
eurathen möchten / gehalten worden / und bey unserm
esterreich NB! löblich Herkommen und gebräuchig ist.

§. 47.

ieweil öffters aus gewiesen Ursachen eine Verzicht auf dieß
gethan wird / welche bey andern Umständen eine Ausnahm
r gar wieder aufgehoben und zurück genommen werden kan:
allerhöchst-gedachten Kaisers Majestät auch diesen
saget davon also: „ Und obgleich von einer oder mehr
Töchteren solche Verzicht / NB! aus was Ursachen
ce / nit geschähe / so sollen Sy doch gegen Entrich-
d Empfahung obbestimmter Haimsteuer und Abfer-
von aller NB! vätterlichen und mütterlichen Erb-
usgeschlossen / und ihnen unsere liebste Söhne fer-
och weiter / nichts schuldig seyn. Krafft dieser Ver-
eibet also das weibliche Geschlecht / so lange noch männliche
anden sind / von der Erbschafft aller und jeder Länder völ-
lossen; worgegen aber demselbigen ihr gebührendes Theil an
inodien und andern beweglichen Gütern nach ihrem hohen
den Erben der unbeweglichen Güter zu verschaffen ist.

§. 48.

aber endlich Ihro Kaiserl. Majestät Gemahlin anbe-
bezeuget allerhöchst dieselbe / daß zwar diese die recht-
bin des Königreichs Böhmen seye / aber doch ihre Erb-
keit ihrem Gemahl zugewendet / mithin auch auf ihre
Erben gebracht habe. Des höchstseligsten Kaisers eigene
N. III. diese: „ So ordnen und wollen Wür auch / daß
üne und Erben nach unserm Abgang unsrer freuntliche
/ Ihrer liebsten Mutter und Frauen / Sy verharre in ihrem

„ Wittwen-Stant oder nit / Ir Heyrath-Guet und V
„ wie Irer Lieb solichs von Uns gewidmet und verschriel
„ all Einred / Verhinderung und Aufzug / treulich entrichte
„ gen lassen / und dieweil gedacht unser liebste Gem
„ Künigreichs Behem und desselben zugehörigen La
„ te Erbin ist / und aber solch Ir Erb-Gerechtigk
„ verwendt hat: So wollen Wür unserm Sun / U
„ gen Maximilian / als künfftigen Künig zu Beh
„ legt haben / daß Er sein Künigliche Regierung mit R
„ Unser liebsten Gemahel / als seiner Frau Mutter / u
„ rührter Cron und Lande Erbin / füeren und ha
„ daneben Irer Lieb / über ihrem Lewidem und
„ so Ir in unsern Oesterreichischen Erb-Landen v
„ Järlich Irer Lieb Lebenlang zwanzig tausent G
„ nisch von und aus der Chron Behem und dersel
„ gigen Lande Einkommen erlegen und bezahlen /
„ ben Ir Lieb an sicher und gewisse Ort und Ende ver
„ damit Sy des gewissen und Jarlich habhafft werden un
müge. Wobey er besonders diese Seine Gemahlin seinen
gehorsamen und getreuen Schutz wider alle Gewalt und
befiehlet.

§. 49.

Zum Beschluß dieses Absatzes kommet allerhöch
Kaiser auf seine sämtliche Söhne und besonders auf den
zogen Maximilian mit diesen Worten: „Und nachdem
„ ten unsern Sune / Erts-Herzogen Maximilian /
„ daß Wir seiner Lieb NB! als dem Eltisten unser
„ Hungern und Behem vermainen / von gleichmä
„ schafft unsrer Erbland nit ausschliessen / und ab
„ bedenkhen / daß ander unser Sune / nach unserm
„ liebsten Gemahl Abgang / bey bemeldten zwayen Küni
„ sonderlich der Marggrafschafft Mähren und den
„ men in Schlesien und Laußniz Ir Erblich Zues
„ Verordnungen auch ersuchen und beseren mögten /

Zune destweniger beschwert werden / So wöllen Wir
n Ertz-Herzog Maximilian aufgelegt haben / daß sich
den nächsten zwayen Jaren nach unserer liebsten
oder / so Wir Jr Lieb überlebten / nach unserm
mit unserm Sune / Ertz-Herzog Ferdinanden / für
und an statt seiner Lieb Jüngern Brudern / ob-
r Jrer Erb Gererechtigkaiten nach zimblichen Din-
rlich vergleichen / und solche Vergleichung mit
iserl. Majestät oder derselben Commissarien / des-
auch bayder Künigreich und unserer Erbland
gemainen Rath fürgeen und beschehen solle.

§. 50.

Anhang des Beschlusses folget gleichsam das Haupt-
r Haupt-Punct / welcher den zu unsern Zeiten erfolgten
erläutert und zugleich entscheidet: „ Begäbe es sich (heisst
aber / daß nach dem Willen des Allmächtigen / unser
e liebste Gemahel / und NB. alle unsere Söhne
lichen Leibs-Erben mit Tod abgiengen / welches
hErr lang gnädiglich verhüten wölle / so soll aus unse-
fenen Töchteren Eine obbemelte Königreich Hun-
Böheim / samt derselben anhängigen Landen /
Erbin innhaben und besitzen.„ Dabey räumet des
seligsten Kaisers Majestät einen Einwurff aus dem
er wegen des Königreichs Böhmen gemacht werden
ne Verzicht des Kaisers für seine Princessinnen betrifft.
te hievon lauten also: „ Und wiewohl Wür verschiner Jah-
ständen unserer Cron Böhaim aus Unwissenheit eine Re-
gegeben / daß die Töchter bemelt Königreich Bö-
erben sollen; so ist doch folgender Zeit NB. in berührtes
önigreichs Böheim alten Löbl. Freyheiten / und
Weyland Kaiser Carls Bull / lauter und klar befunden
aß nach Abgang des männlichen Stammes die Kö-
Töchtern des Königreichs fähig seyn / und daß an
n soll.„ Darauf kommet endlich die Vermahnung an

men / Ihrer Kaiserlichen Majestät Töchter Eine / schliessung aller anderer Herrschafft / zu ihrer Königin und gentin anzunehmen / ihr auch in Ansehung dessen allen unt Gehorsam und was sonst von getreuen Unterthanen gefordkan / zu erweisen / und endlich im Fall der Noth über ihr zu sie mit Wehr und Waffen zu beschützen.

§. 51.

Die Oesterreichische Erb Lande aber insonderheit bey gleichsam eine Ausnahm und werden nebst einigen beweglitern von Ihro Kaiserl. Majestät / als damahligen R König / Deroselben Herrn Bruder / damahls noch R Kaiser / Carl dem V. und dessen männlichen Leibes geeignet und vermacht / wovon es in offt erwehnten Testam also lautet: „Aber all unser Oesterreichische Erblande / „ Lehen oder Aigen / samt allem Geschütz / Artalerey und „ sollen dießmals nach Abgang unsers männlichen „ an die Römisch-Kayserlich Mayestät / unsern lieb „ dern und seiner Mayestät NB. mannliche Leibs-Er „ lich fallen und khommen / und sunst niemand derse „ Rechte / Erb-Fürsten und Herrn sein / Inen auch von unse „ thanen die gepürliche Pflicht und Erbhuldigung / wie sie „ gehorsamblich beschehen. Von den beweglichen Gütern / „ und dergleichen aber heisst es eben daselbst: „ Dagegen „ Kaiserlich Mayestät oder Derselben Eeliche Mann „ unsere geliebte Töchtern / mit dem hieobbestimmten „ Guet und Vertigung / wie oblaut / versehen / und ab „ und dazue von wegen der Erbschafften / so nicht Lehen sey „ bemelt unsre Töchter / so vil dern / ausserhalb Dero „ unseren Kunigreichen khommen und die besitzen wo „ Leben seyn / für all Ir Recht / Gerechtigkhait und Anspra „ mahl hundert tausend Gulden Rheinisch zugleich austailen / „ Clainater / Silbergeschirr und ander farende Hab / soll „ nachgelassenen Töchtern Erblich zusteen / volgen und „ Welche dan aus unsern Töchtern nach solcher Vertigung und

ergiengen / die sollen von den anderen Iren Schwestern
rselben Kindern / wie sichs gepürt / geerbt werden.

§. 52.

lerletzt wird noch der Fall erörtert / davon eben jetzo die Haupt-
wann nemlich auch des allerhöchstseligsten Kaisers Carls
Majestät / welche damals / da Kaiser Ferdinand noch
r König war und sein Testament machte / die Kaiserliche
g noch nicht abgedancket hatte / auch ohne männliche Er-
eiden sollte / wie mit dem Spanischen König / Carl dem II.
g dieses achtzehenden Jahrhunderts geschehen / wie es als-
lten seye / davon dann wiederum die eigenen und letzten Wor-
aments dieses sagen: „Ob sich dan aus göttlicher Schi-
utrüge / daß die Kaiserl. Majestät / unser lieber Bru-
Herr / auch ohne männliche Leibs-Erben abstürbe /
ch derselben Ableiben Sr. Majestät Manns-Stam-
gienge / alsdann sollen unsere Oesterreichische Land
nd erben an die Ort und Ende / dahin sie von Recht
llichkeit wegen gehören.

§. 53.

dem bißher Auszugs-Weise dargelegten Testament und
illen Kaisers Ferdinands des I. folget in einer kurtzen
daß die Königreiche Ungarn und Böheim / nebst de-
gehörigen Ländern / erstlich auf dessen Durchlauchtigste
und zwar nach dem Vorgang und Vorzug des Alters und
verstammen / folgends / so lang von einem oder dem andern
e Nachkommen vorhanden seyn würden / die Ertz-Her-
Töchter nicht zugelassen werden sollten / wodurch diese al-
endlichen Erbschafft keines weges ausgeschlossen / sondern
nen gewiesen möglichen / und nun würcklich erfolgten / Fall
werden / wodurch also ihr wahres Erb-Recht / so Sie nun
cklichen Besitz einweiset und noch weiter einzuweisen fähig ist /

wohl fragen / was wohl den allerdurchlauchtigsten Stifft
gen haben müste sich dieser gantz deutlichen Worte zu bedienen:
„ lichen soll unser Sohn / Ertz-Hertzog Maximilian /
„ Aeltist / nach Unserm tödtlichen Abgang eintrette
„ Regierung beyder Unserer Königreich Hungar
„ Böheim / dieselbigen mit allen ihren zugehörig
„ anhängigen Königreichen Fürstenthumben Ma
„ schafften / Landen und Leuthen erblich regieren /
„ ben / besitzen / nutzen und niessen NB! von den
„ Unsern Söhnen daran ungeirrt und unverhindert.
„ so fer aber bemelter Unser Sohn / Maximilian / v
„ nach unserm Absterben / ohne ehelichen Leibs-Erbe
„ abgienge / alsdann soll unser Sohn Ferdinand (dies
„ ohne männliche und weibliche Erben verstorben) und im
„ nes gleichmässigen Abgangs NB! je der Aeltist Unse
„ zu erblicher Regierung obbestimmter Königreich u
„ den ohne männiglichs Verhinderung kommen und ein
Dann wer wolte laugnen und wider die Sonnenklare Warheit i
fel ziehen / daß durch diese Testaments-Worte ein wahres
ständiges Erb-Recht der Erst-Geburt / und zwar nach de
gang der Geburt / des Alters und der Linien eingeführ
vielmehr / nach der von vielen Jahrhunderten her in
Königreichen Ungarn und Böheim üblichen Gewon
stättiget worden? Ist nun dieses unstreitig / so folget von
daß / nach Absterben König Ferdinandens / erstlich Hertzog
milian und seine gantze männliche Nachkommenschaff
deren Erlöschung aber Ertz-Hertzog Ferdinand / und da
diesem Ertz-Hertzog Carl / mit ihren männlichen Na
men auf gleiche Art und Weise zur Erbfolge beruffen w
mithin biß auf deren sich ereignende Erlöschung keine
nen eingesetzten Erb-Töchtern oder deren Nachkom
gelassen werden können.

§. 54.

Weiter folget aus eben diesen Testaments-Worten / daß

öhne dem andern nach: und an dessen Stelle setzet/ Z. E. da
tisten / Ertz Hertzogen Maximilian / im Fall / daß Sel-
ne eheliche Leibes-Erben verscheiden sollte, seinen andern
ertz-Hertzogen Ferdinanden / und in gleichem Fall den
achordnet / und dabey immer der Leibs-Erben gedencket/
unmöglich andere / als männliche / habe verstehen können/
Fall doch gar selten zu befürchten / das auch die weibliche
nmen / so bald in dieses/ bald in jenes Haus und Geschlecht
et werden / und sich / in Vergleichung des männlichen Ge-
in einem Hauß / fast unendlich vermehren können und also
Erben hinterlassen / gäntzlich aussterben sollten. Dann wie
Kaiser Ferdinand / dem das Wohl seines Durchlauch-
rtz Hertzoglichen Hauses auf das Beste angelegen gewesen,
dern / dritten oder anderweitigen Sohn / und deren
yen Erben und Nachkommen / eine Tochter oder an-
ter entfernte weibliche Nachkommen vorziehen sollen/
r so / daß er diesen letztern die ansehnlichsten Königr
d Länder zugewandt hätte / da hingegen die andern
ten Söhne dabey leer ausgegangen wären / oder sich
einem gar geringen Antheil der Ertz-Hertzoglichen
chischen Länder hätten begnügen müssen? Dergleia-
ament aber ist von einem so klugen Regenten als dieser Kai-
n / keines weges zu vermuthen / kan ihm auch ohne grossen
ht beygemessen werden. Gesetzt aber / es begriefen angezogene
lhier beederley Geschlechts Erben und Nachkommen/
niemand glauben / daß Kayser Ferdinand der II. seines
atters / Ertz Hertzog Carls / Bruders / Kaisers Maxi-
des II. Erz-Hertzoginnen Töchter oder deren Erben
anischen Könige / Philipp den II. und III. und Carl den
allenfalls die Königin Anna / als ihre Gemahlin / Frau
oder Frau Groß-Mutter hätten vorstellen können) von der
e hätte ausschliessen mögen. Noch weniger wäre zu glauben/
ser Carl der VI. allerhöchstseligsten Angedenckens von
eldten Kaiser Ferdinand dem II. einiges Recht auf Un-
Böheim erlangen / oder gar auf seine weibliche Erben ver-
können / da es eine ausgemachte und wenigstens in Teutsch-

land und denen angrenzenden Königreichen unstreit
ist, daß Frauens-Personen nur zum Ersatz / wann
an männlichen Erben fehlet / zur Regierung gelasse
wie die tägliche Erfahrung lehret.

§. 55.

Wann man alle Einwürffe wider den wahren und eigen
stand dieser Worte / und dann die Antworten darauf / zuse
met / und genau gegen einander hält: so wird man aus die
sprechlichen Probe klärlich beweisen können / daß die Ehlich
Erben nach Kaiser Ferdinands Worten hier nicht in
nen Verstand und in ihrem gantzen Umfang oder allgemei
genommen werden dörffen / sondern eingeschräncket / und
gewisse Gattung oder Geschlecht von Leibes-Erben gedeut
von 1) ehlichen und 2) männlichen Leibes-Erben ver
den müssen / und / ohne viel Unanständig- und Unförmlichk
hen / gar nicht anderst verstanden werden können. Dann i
Disposition oder Vermächtnus siehet man ja darauf / daß d
dem eigentlichsten und zugleich gewöhnlichsten Verstand a
werden mögen / weil man sonst keine Richtschnur haben würd
man auf allenfalls vorkommende Einwürffe antworten kön
ist ja aber Welt-kündig / daß man bey Vererbung oder A
der Länder je und allezeit darauf gesehen / daß dieselben / wan
mer möglich gewesen / beysammen bleiben mögten: indem bey
gegangenen Theilungen immer weiter gegangen wird / dadur
lich die Theile nach und nach so gering werden / daß ein St
welches einen König oder Fürsten unterhalten sollte / kaum
sen oder Edelmann zu ernehren in dem Stand ist. Sieh
ein kluger Fürst billig darauf / daß derjenige / so dessen Land d
ihm regieren soll / es so wohl mit Ruhm / als auch zu des Lan
Nutzen / regieren möge: So kan er nicht anderst / als daß
gantze Regierung über alle / zu seinem Eigenthum gehörige / L
gebe. Dieses wird nun wohl ein vernünfftiger Regent gen
daß er seine ehliche und rechtmässige Erben zu erst bedenck
sen von GOttes und Rechts wegen gebühret / was ihre Elte

t durch allzuviele Herren / deren jeglicher doch seinem Stand
n wollte / gar zu sehr zertheilet werde / und endlich gar den Na-
re / als welches bey immer fortgehenden Vererbungen auf
Personen und deren Kinder beyderley Geschlechts unvermeid-
wodurch dann weder seinen Nachkommen noch dem Land ge-
r würde. Will er also seinem Haus und seinem Land zugleich
beeder Bestes zugleich befördern / so kan er nicht wohl ande-
liche und darneben auch männliche Leibes-Erben zu sei-
es Erben bestimmen. Hiemit wird auch ohne Zweiffel die
hlauchtigste Königin von Ungarn übereinstimmen / sin-
/ wann Sie diese Bedeutung der ehlichen Leibes-Erben
vollte / eben dadurch sich selbst als eine unrechtmässige Besitze-
s-Herzogliche-n Oesterreichischen Erb-Königreiche
e darstellen würde.

§. 56.

r nun voraus gesetzet / so lauten die klaren Testaments-
wohl in Ansehung des Erz-Herzogthums Oesterreich /
erer demselben angehöriger Länder / ferner also: „ So viel
nser Nieder- Ober- Vörder-Oesterreichische Erb-
amit Wür vom Allmächtigen und unsern Löbl. Vor-
egabt / desgleichen auch Unser Gerechtigkeit der sech-
end Ducaten jährliches und erbliches Einkommens /
on Weiland Unsern lieben Anherrn / König Ferdi-
von Hispanien / Seel. Gedächtnüß im Königreich
is legieret und verschafft: und von der Römisch-
Majestät Unsern lieben Bruder und Herrn auf ge-
Stucken verschrieben seyn / belangt / haben wür gnä-
nd vätterlich zu Gemüth geführet und beobachtet /
massen bey bemeldten Unsern Löbl. Vor-Eltern
herkommen / bedacht und erhalten worden / daß
Zertheilung Unser erblichen Fürstenthumen und Lan-
Zeiten verhütet / sondern dieselbe durch einträchti-
ine und gesambte Regierung / oder freundliche Aus-

„ Zaigung ungetheilt regiert und versehen / dadurch
„ der Zweifels Unser Löbl. Hauß Oesterreich an
„ Ehren / Landen und Leuthen / so vielmehr stattli
„ nommen und sich von den Gnaden deß Allmächt
„ weit erbraitet hat. Hierinnen ist also aller Theilung
auf das allerkräfftigste vorgebeuget: gleichwie auch N. II.
ments Kaisers Ferdinands des I. je der ältiste Sohn z
aller Königreiche und Länder bestimmet wird / und zwar mi
Worten: „ Nemblichen soll unser Sohn / Ertz-Hertzog
„ lian / als der ältist / nach Unserm tödlichen Abgang eint
„ Regierung bayder unserer Königreich Hungarn und
„ dieselbigen mit allen ihren Zugehörigen und anhängige
„ reichen / Fürstenthumben / Marggrafschafften / La
„ Leuthen erblich regieren / inhaben / besitzen / nutzen und
„ den andern unsern Söhnen und Erben daran ungeirrt und
„ dert. Ob und so fer aber bemelter unser Sohn M
„ vor oder nach unserm Absterben ohne Eheliche Leib
„ todts vergienge / alsdann soll unser Sohn Ferdinan
„ Zahl seines gleichmäßigen Abgangs je der Aeltist un
„ zu erblicher Regierung obbestimmter Königreich
„ den ohne männiglichs Verhinderung kommen und
Hierinnen ist ja Sonnen-klar jedes mahl der ältiste und zu
liche Erbe zum Erben aller Königreiche und Länder
und da auch in dem Durchlauchtigsten Hauß Oesterr
biß anhero rühmlich beobachtet worden: so ist kein Zweif
auch jetzo / da der Fall für Ihro Kayserliche Majestät
gen / noch fernerhin für Recht und billig paßiren werde.

§. 57.

Das Recht der Erst-Geburt lässet Ihro Kayser
jestät / als Haupt des Chur-Hauses Bayern / gerne zu
in dem Verstand / wie es Kayser Friederich der I. vestge
welcher in dem / denen Herzogen von Oesterreich verlieh
heits-Brief vom 15. Sept. 1156. ausdrücklich die ältist
„ benennet / da er unter andern saget: „ Und wann / welches

abgehen solte / so soll eben dieses Herzogthum auf
Princeßin fallen / welche er verlassen wird. Un=
Herzogen von Oesterreich soll der ältiste die Herr=
meldten Landes haben / auf dessen ältiste Princeß=
die Herrschafft kommen / doch so / daß sie von dem
n einerley Geblüts nicht abgehe. Es soll auch das
hum Oesterreich zu keiner Zeit durch eine Theilung
et werden (a). Hiernächst wird es auch von allerhöchst=
Kayſers Majestät so gar gerne angenommen / wie es Kö=
and in seinen / von der Durchlauchtigsten Erz=Her=
a und den Bayerischen Herzogen Albrecht dem V. ab=
/ Nachkommen bestättiget hat / auch in den Erz=Herzog=
rreichischen Landen so wohl / als in denen Königrei=
rn und Böheim / gar gerne eingestanden / so daß aller=
elben ihre Erbfolg=Rechte zum theil selbst darauf grün=
n ungeachtet aber hat das nunmehr verloschene Erz=Her=
auß Oesterreich nicht das geringste Recht sich darauf zu
zu gründen / als wann es eine von den vornehmsten Pfei=
üzen der Welt=bekannten Pragmatischen Sanction wä=
hl eben diese hier angeführte Testaments=Worte in An=
Erz=Herzogthums Oesterreich gerad das Widerspiel
viel anzeigen / daß man damahls das Privilegium Kai=
chs des I. wenig beobachtet und dem ältesten unter den
ischen Herzogen fast niemahls einiges Vorrecht einge=
. Dann es ist wieder ein / in den Rechten gegründeter /
rschied zwischen anpreisen / anbefehlen / erinnern / und zwi=
terdings befehlen / gebieten und verlangen: jenes gestehet
rl. und Chur=Bayerischer Seits gar gerne zu / und sa=

get

---

sers eigene Worte sind Lateinisch und lauten also: Et, si, quod DEUS aver-
Austriæ sine hærede filio decederet, idem Ducatus ad SENIOREM FI-
iam reliquerit, devolvatur: Inter DUCES Austriæ, qui SENIOR Fuerit,
n habeat dictæ terræ, ad CVIVS etiam SENIOREM FILIAM Dominium
EREDITARIO deducatur, ita tamen [illegible] EIVSDEM SANGVINIS STIR-

get selbst / daß Kayser Ferdinand die unzertheilte Beybeh
gemeinschafftliche Regierung der Oesterreichischen Erbl
nen Herren Söhnen sehr anbefohlen / und sie dabey mild
erinnert habe / so viel nur immer möglich seyn mögte / darüber
diesem aber widerspricht man schnur stracks und sagt / Er hab
gebotten / noch verbotten / gleichwie Er auch eben dadurch k
gen ein Vorrecht vor dem andern eingeraumet ; sondern Er n
ben / wann sie ja einige Theilung vorzunehmen willens wären
sie selbige alsdann erst anstellen / wann der jüngste Erz-He
voigtbaren Jahre erlanget haben würde. Aber in einer beso
position oder Vermächtnuß vom Jahr 1554. hat Er selbst
lung angeordnet und zugleich die Städte und Länder benenn
nem jeden seiner Erben nach seinen Tod auch erblich zufallen so
derselben hat er nun so wohl die beständig beobachtete Gew
Kaiser Rudolphs des I. Zeiten an / als auch sein eigenes
vor sich gehabt / wodurch Er also seiner Erb-Länder beste
dern rühmlich entschlossen gewesen.

§. 58.

Die I. Theilung machte Kaiser Rudolph der I. so / d
nen beden Söhnen / Hertzog Albrechten und Hertzog
phen / die Oesterreichischen Lande gesamter Hand un
chen Rechten verliehen / und zwar so / daß auch die Regierun
wiesen Umständen und Bedingungen gemeinschäfftlich gefüh
sollen. Die II. machte Kaiser Albrecht der I. so / daß F
der Schöne Oesterreich / Leopold Schwaben und Ot
then bekommen ; doch hat dieser Bruder / Albrecht der Weise
diesen Exempeln nicht gerichtet / sondern bey 4. Söhnen /
hatte / namentlich Rudolphen dem IV. Friederich dem III. L
dem III. und Albrecht dem III mit dem Zopf / zwar eine Glei
gemeinschäfftliche Regierung verordnet / aber doch die Theilung
hindern können : Dann nachdem die beede ältisten Brüder
der IV. und Friederich der III. ohne Erben gestorben / so so
beeden jüngsten Leopold der III. und Albrecht der III. zur

Ordnung nach die IIIte ist und in welcher diesem letztern/
lbrechten/ als dem jüngern/ das Herzogthum Oester-
r und ober der Ens und in Steyer oder Steyermarck/
eopolden aber die übrigen Länder zu Theil worden/ und dies
g geschahe im Jahr 1373. wurde auch im Jahr 1375. fast
Art wiederholet; weil aber Herzog Leopold noch nicht zu-
mogte/ so bedunge er sich im Jahr 1376. daß/ ihm zu gefallene
brecht eine Theilung durch das Loos thun sollte/ und geschahe
ch gleichen Theilen/ so/ daß auch die Haupt- und Residentz-
ien nicht davon ausgeschlossen bliebe; und endlich wurde im
9. abermahls eine nach gleichen Theilen vorgenommen und von
Venceslaus um mehrer Gewiesheit und Gültigkeit willen
/ damit auch die Nachkommen wissen mögten/ wie unter de-
ogen in Oesterreich keinem ein Vorrecht vor den andern
Hierauf geschahe die IVte unter Herzog Leopolds des IIIten
Herzogen Wilhelm/ Friederich/ Leopold und Ernst
nen oder mit der Eisern Hand/ und Albrechts des III. Sohn/
) Albrecht dem IV. unter deren Söhnen und gesamten Erb-
n von Oesterreich die Länder immer getheilet geblieben/ so/
)elms Sohn/ Sigmund/ Tyrol bekommen/ und Kaiser
h der III. (nach einigen/ welche Friederich den Schönen
die Kaiser rechnen/ der IV.) mit seinem Bruder Albrecht
chwenderischen/ und beede mit erstgedachten Sigmund/ wie-
Theilung wegen viele Händel hatten/ so gar daß/ da Kai-
)erich sich eines Vorzugs anmasste/ sich Herzog Albrecht
gegen setzte und dabey behauptete/ daß er sich keines Vertrags
n wüste/ durch welchen eine Theilung verbotten worden wäre.
n aber auch mit der einmahl gemachten Theilung immer nicht
/ sondern machten eine neue über die andere/ und zwar in den
435. 1444. 1446. 1453. und 1458. worinnen Kaiser Frie-
)as untere Herzogthum Oesterreich/ Herzog Albrecht das
sterreich/ und Herzog Sigmund einen Theil von Kärnten
)l bekam/ die Stadt Wien aber in Gemeinschafft bliebe/ so/
eder von ihnen seine eigene Burg darinnen hatte. Ob nun

König / Philipp dem I. so geblieben seyn würde / wann er
vor seinem Herrn Vatter gestorben wäre ; so geschahe d
König Philipps zweyen Söhnen / beeden Römischen
Carl dem V. und Ferdinand dem I. wieder eine Theilung
wenn man die nächst vorhergehenden letzten zusammen für di
stehet / nun die Vlte heissen kan. In dieser folgten nun
allerhöchsten Herren Brüder / Krafft des Groß-vätter
staments zu gleichen Theilen / dem Herrn Groß-Vatter
Ländern nach ; weil aber Kaiser Carl der V. die gantze S
Monarchie nebst denen Niederlanden schon erhalten / so
nem Herrn Bruder Ferdinanden / damahligen Ertz-Her
nachmahligen Römischen König und Kaiser / nach un
chen Verträgen / so in den Jahren 1521. 1522. und 1540.
worden / alle Teutsche Oesterreichische Länder mit alle
ab: daher dann unter Kaiser Ferdinand dem I. dieselben
unter ein Haupt gekommen. Unter dessen 3. Söhnen gien
VIIde Theilung vor / krafft deren Kaiser Maximilian der
Brüdern / Ferdinand Tyrol / und Carln Steyermarck
und das übrige von Ländern für sich behielte: Dann weil sie
oder Kaiser Ferdinand nicht getrauete ein Recht der Er
wider die bißher beobachtete Gewonheit einzuführen / so or
wie schon oben angezeiget worden / noch vor seinem Tod in seine
aufgerichteten / Testament eine gleiche Länder-Theilung a
welche doch dem ältisten / Kaiser Maximilian dem II. der
Theil zugefallen. Von diesen 3. Brüdern hatte nun ein jeglic
2. Söhne / Kaiser Maximilian hatte Rudolph und M
welche beede Römische Kaiser wurden / Ferdinand in T
Andreas und Carln / und Carl in Stevermarck hatte F
den II. und Leopolden / welche beede ebenfalls den Kaiserlic
bestiegen. Dieses alles kurtz zusammen zu fassen / darff ma
sagen / es habe die Länder-Theilung unter allen bißher
Ertz-Herzogen immer statt gefunden / biß endlich alle Lä
Kaiser Ferdinand dem II. wieder vereiniget worden. Un
auch noch dieses zu mercken / daß / da Herzog Ferdinand
ohne solche Erben verstorben / welche die Nachfolge in der
mit Recht hätten fordern oder bekommen können

ers Maximilians des II. und Herzog Carls in Steyer-
ren Söhnen wiederum ein Streit wegen der erledigten Län-
allen / welcher darinnen bestanden / daß jene behauptet / es
gesamten Länder unter einem Haupt stehen und von demsel-
t werden / die letztern aber eine Theilung verlanget / und sich
h darauf beruffen / daß das Privilegium Kaiser Friede-
I. durch dessen unterlassenen Gebrauch / widrige oder dem-
gegen lauffende Handlungen / erfolgte und wiederholte Thei-
ufgehoben / und die Theilung von Kaiser Ferdinand dem I.
chet / und diesem zu Folge endlich auch eine gesammte und
fftliche Regierung biß zur Verlöschung des männlichen
s Kaisers Maximilians des II. beliebet worden.

§. 59.

lte jemand einwenden / es wären die nachfolgende Testament-
ordnungen der vorigen zuwider: so kan man diesen Ein-
leicht damit heben / wenn man saget / daß die letztern meh-
uf die Vormundschafftliche Verwaltung / währender
ährigkeit seiner Ertz-Herzoglichen Söhne und Töch-
nders aber auf der letztern Standesmässige Vermählungen /
ungen und dergleichen Versorgungen gerichtet seyen / welche
rdinand unverbrüchlich beobachtet wissen will / wobey Er
nachdrücklichen Worte bedienet: „ Wir wollen auch des
liebsten Söhnen ernstlich aufgelegt und eingebunden
all und jede Heyraths-Handlungen und Abreden / so
Zeit unsers Lebens etlicher Unser Geliebten Töchte-
ben / unsern Landen und Leuthen zu guten Nutzen
ohlfahrt / angenommen und bewilliget haben / oder
nnehmen und bewilligen werden / gestracks und ohne
iderred vestiglich zu halten und zu vollziehen. „ Daß
führte Worte und weise Verordnungen und Verfügungen von
Wichtigkeit und höchstmerckwürdig seyen / ist daraus abzu-
weil zu der Zeit / da dieses Testament erzeuget worden / schon
Ehe-Vertrag mit dem Durchlauchtigsten Chur-Hause
verabredet gewesen und Kaiser Ferdinand bemühet war / des-

nen Leibes Erben des Bayerischen Herzogen Albrech
ihm anzutrauenden Ertz-Herzogin Anna das Erb-Folg
alle seine Königreiche und Länder noch mehr zu versich
warum hätte Er wohl sonsten damahls schon zum Vorau
Nachkommen / deren Er noch keinen gehabt / zu genauste
tung und Vollziehung alles dessen so sorgfältig vermahnet /
ser Absicht beliebet / verordnet und mit deutlichen Worte
worden / wann Er nicht die gewieſe Hoffnung gehabt hätte
Ehe Nachkommen zu sehen? Wie fern aber des allerhöch
Kaiser Carls des VI. Majestät / deren sothane Ur-Elte
liche letzten Willens-Verordnung ebenfalls zur Richt
und Regul / ja so gar zu einem Gesetze dienen sollen / dieſel
tet oder ihr nachgekommen / wird sich weiter unten mit meh
lassen / wenn die Chur-Bayerischen Erb-Rechte in vol
Licht gesetzt erscheinen werden / wie hingegen die Nichtigkeit
matischen Sanction klärlich erhellen wird / aus welche
Voraus nur so viel erinnert wird / daß sich allerhöchstbesa
sers Majestät darinnen auf das Recht der Erstgebur
und dem zu folge auch verlangen / daß / da / nach Dero He
ders / Kaiser Josephs / Majestät und Liebden / zeit
sterben / ohne männliche Erben / alle dessen hinterlassene
nigreiche und Lande auf Ihro Kaiserliche Majestät
dieselbigen auch bey Ihren ehlichen männlichen Leibes-E
dem Recht der Erstgeburt / so lang solche vorhanden / ohnzerth
bleiben haben; auf Ihres männlichen Stammes Abgan
GOtt gnädiglich abwenden wollte) auf die Ehliche hinterlasse
ter allezeit nach Ordnung und Recht der Primogenitur g
sig ohnzertheilt kommen sollten; Ferners in Erman
Abgang der von Ihro Kaiserlichen Majestät herstam
aller Ehelichen Descendenten NB. mann und weibli
schlechts / dieses Erb-Recht aller Erb-Königreichen
den ohnzertheilter auf - - - - JOSEPHI Kaiserl.
nachgelassene Frauen Töchter - - - auf obige Weise
Recht der Erstgeburt - - fallen müssen. Was von die
matischen Sanction in Vergleichung der oben angeführ

mehrern ergeben; hier wird nur so viel davon zum Voraus daß sie von Ihro Kaiserl. Majestät und Dero Durchten Chur Hause / wegen obiger älterer und weit gültigerer und Vermächtnüsse / für null und nichtig erkannt und erklä-

§. 60.

bleibet also Kaiserlicher und Chur-Bayerischer Seite dem in den beeden Königreichen Ungarn und Böheim en Recht der Erstgeburt und der in denen vorhergehenden stgestellten Erb-Folge in denen Erz-Herzoglichen Erbkrafft deren den Erz-Herzoglichen Töchtern Ånandens kein Zutritt zu denen vätterlichen und mütterlichen igreichen und Landen gestattet worden / so lang dessen e Nachkommenschafft dauren würde; gleichwie hingerer Sicherheit deren Erz Herzoge und deren männlichkommen weiter verordnet wurde: Mit welcher ier und Abfertigung auch all und jed Unsern Töchtern seyn und sich dagegen aller vätterlichen und mütterechtigkeit gegen unsern Söhnen / auch der Kaiserlijestät und unsern männiglichen Leibs Erben / für und ihen sollen (a). Dann aus diesen Worten ist ja gantz deuthen / daß die Erz-Herzoglichen Töchter sich nur in An- Erz Herzoglichen Söhne und ihrer männlichen Erhes weges aber in Ansehung anderer und weiblicher Nach- / des Rechts der Erb-Folge zu enthalten gehabt. Die Grundt-Ursache aber der allhier verordneten Verzicht ist / wie nert worden / das Erb und Vorzugs-Recht / welches z-Herzoglichen Söhnen König Ferdinands in Ansehung erstgedachten Königreiche / und Kaiser Carl dem V. nebst fernerhin allerseitigen männlichen Nachkommen auch in des Erz-Herzogthums Oesterreich / zugedacht worden / schon zugekommen / wie aus dem bißher angeführten sattsam

zu

zu ersehen. Diesem doppelten Recht nun zu Folge verordne
der allerdurchlauchtigste Stiffter gantz weißlich / daß v
Verzicht auf niemand / als auf seinen Manns-Stamm / ge
den solle / als in dessen Ansehung allein König Ferdina
Töchter verbunden wären / sich der Nach- und Erb-Fol
ben; nach dieses männlichen Stammes Ausgang aber
Ihnen in gleichen Grad mit ihren Herren Brüdern z
Erb-Rechte wieder lebend / eben als wann sie eine Zeitlang
hätten und nun wieder erwacheten / da sie dann ihre vo
Krafft wieder erlangen müsten / und zwar keine andere noch
als welche unter den männlichen Linien vorher bey deren
gewesen: sintemahl auch unter diesen die Rechte derer Nach
oder spätern Nachkommen so lang unausgemacht und g
Zweiffel geblieben / biß die ältern Linien verloschen und also
Umstand erst die Ordnung an derselben Stelle erblich nachz
Sie gekommen. Weil nun also diese in ihrem männliche
me auch würlich ausgegangen und verloschen wären: so k
dörfften vermöge eben dieser Testamentlichen letzten Willen
nung keine andere / als die Königlich-Ferdinandische Er
liche Töchter oder Deroselben Nachkommen / als des
Testamentliche Erben / wiewohl wiederum nach dem Vo
Geburt und der Linien zugelassen werden. Dieses bestättig
Worte des Codicills / welchen König Ferdinand den 4
1547. verfertiget / da es unter andern hievon also heisset: „
„ dem Wür in vilbenannten unserm Testament g
„ geordnet haben / wo all unser geliebte Süne ohn
„ Leibs-Erben (das GOtt gnädiglich verhüten wolle) a
„ daß alsdann aus unsern Töchtern Eine unsere K
„ Hungarn und Böheimb / mit sambt derselben an
„ Landen / als rechte Erbin innhaben und besitzen
„ lassen Wür es noch dabey beruhen und beleiben /
„ angehefften lautern Erklärung / die Wür hiemit
„ in solchem Fahl bemelte unsere Königreich Böh
„ Hungarn sambt ihren anhängigen Landen an un
„ Tochter / so zu derselben Zeit im Leben seyn würd

gen Ordnung / in welcher bißhero die Erz-Herzoglichen
ander nachgefolget / nemlich nach dem Alter ihrer Linien /
ch die Erz-Herzoglichen Töchter / und deren wiederum
welche / allen bißher erforderten und erzehlten Umständen
lteste seyn muß entweder Persönlich / oder in ihren Nach-
d Erben / zur Erbin nicht nur obengemeldter beeder König-
dern auch aller diesen beeden anhängigen Länder bestim-
nithin auch mit allem Recht und Fug bevollmächtiget seye.

§. 61.

zwar nicht zu laugnen / daß / wenn das Erb-Recht / wel-
esten Erz-Herzoglichen Tochter König Ferdinands
n Ansehuug der gantzen Verlassenschafft nicht ohnehin
möge der Ehe-Verträge und Verzichten vom Jahr 1546.
rstgedachten Codicills und der klaren / guten theils schon
und ferner anzuführenden / Testaments-Stellen / in
ebracht und ausser allen Zweiffel gesetzt worden wäre / Sel-
er Masse dieses Vorbehalts / entweder mit ihren Erz-
hen Schwestern und deren Nachkommen und Erben /
en weiblichen Nachkommen / nicht weiter als ihr An-
de ausgeworffen haben / zur Erbschafft und Besitz der
nent vermachten Königreiche und Länder gelassen zu
hätte verlangen können; allein / da die Königreiche
und Böheim so wenig eine Zergliederung leiden / als
angehörige Länder davon getrennet oder unter ein-
theilet werden können; hiernächst auch die Erz-
hen gleichfalls gantz und unzertheilt auf die an Her-
cht den V. aus Bayern vertraute und vermählte Erz-
he Tochter / Königin ANNA / verstammen müs-
hieraus klar und deutlich zu ersehen / daß durch die
Manns-Stamm gerichtete Verzicht / und die demsel-
die weibliche Nachkommen vorbehaltene Erb Rech-
stere insgesamt ausgeschlossen werden / folglich so

sind / niemanden einiger Zutritt zu besagten Erb-
chen und Ländern gestattet oder eingeraumet werd

§. 62.

Wollte man aber von Seiten der Königin von Un
des Wienerischen Hofs einwenden / es gebühre Ihr /
Princessin des letzten männlichen Zweiges von dem Du
tigsten Ertz-Herzoglichen Hause Oesterreich das Recht
Folge vor des König Ferdinands eigenen Princeßinnen T
welche ausdrücklich zu Erbinnen eingesetzet worden / und deren
verfället man dadurch in einen offenbaren Widerspruch: dann
wohl glauben / daß ein Vatter / wer der auch seyn mag /
Töchter / denen Söhnen zu gefallen / von einem gewiesen
ner Erbschafft ausschliessen / und doch hernach / den Töch
Nachtheil / der Söhne Töchter oder weibliche Enckel und
men einsetzen sollte? wenigstens ist es nicht wohl zusammen
wenn man jemanden / dem man ein Erb-Recht zulegete /
wiese / daß er sich der Erbschafft nur gegen gewiese Person
der Stiffter gerne ein Vorrecht gönnen mögte oder auch wi
gönnet / und gegen deren männliche Erben verzeihen sollte
sen ungeachtet glauben wollte / derselbe habe sich seines Recht
gen die weiblichen Erben verziehen / da doch dieser letztern in d
Testamentlichen Verordnung mit keinem einigen Wort oder
dacht worden. Dann wann einer warhafftig-eingesetzten E
eingebildete und auf ein eitles Hirngespinst gegründete Erb-T
ziehen wolte / so begienge er nicht nur einen Irrthum / son
geflissentlichen und unverantwortlichen Widerspruch / zumal
dergleichen zugestanden seyn sollender Vorzug nimmermehr z
stehet. Und wie sollte man sich wohl einfallen lassen / der K
dinand habe seine von Ihm würcklich zu Erben eingesetzte
durch deren Eine Er dem Ertz-Herzoglichen Hause Oesterreic
verschaffen und zugleich das Durchlauchtigste Chur-Haus
zu vergnügen bedacht gewesen / und / was Er sich vorgenomm
gehends auch würcklich und in der That geleistet und erfülle
noch weit entfernten / und ebenfalls weiblichen / Nachkomm

t willen der / seinen Söhnen vor den Töchtern zugedachten/
dieſe letztere zur Verzicht zu verbinden für nöthig angeſehen:
eſes ja gewies in Anſehung dieſer letztern ihrer weiblichen Nach-
noch weit nöthiger zu erinnern geweſen / wann dieſe vor des
Ferdinands eigenen Töchtern einen Zutritt hätten haben
llein / da von einer ſolchen Verzicht alles ſtill iſt / und Kö-
nands Ertz-Herzogliche Töchter ſich blos und allein ge-
Manns Stamm ihrer Erbfolge verziehen / hiernächſt auch
Recht durch das Teſtament erlanget und daſſelbe vor ſich
) ſind hierdurch vermöge einer richtigen Folge alle andere weib-
chkommen von dieſer Erb-Folge ausgeſchloſſen / und die-
die Pragmatiſche Sanction oder Verordnung wegen
nen einzuführen begonnenen Erb-Folg Ordnung fur ſo viel
/ als wann ſie nie gemachet worden oder alleine in dem Hirn
nen wäre / wie hierinnen weiter unten gewieſen werden ſoll.

§. 63.

hdem alſo König Ferdinand alles / was ſeine Königrei-
Länder betroffen / auch das Wittum ſeiner Gemahlin/
Anna / beſtimmet und noch mehrere andere Puncten / welche
gentlich hieher nicht gehören / abgehandelt und in völlige Rich-
racht hatte: ſo fähret Er darauf ferner fort / und beſtimmet die
56.) bereits angefangene Erb Folg-Ordnung in den Kö-
en Ungarn und Böheim weiter / und ſetzet dadurch veſt / wie
nach abſterben der männlichen Nachkommen gehalten wer-
Seine Worte ſind hievon wieder klar und deutlich / und heiſ-
„Begäbe ſich aber / daß nach dem Willen des Allmäch-
ſer freundliche Liebſte Gemahel / und all Unſere Söh-
e eheligen Leibs-Erben mit Tod abgiengen / welches
r Herr lang gnädiglich verhieten wolle / ſo ſoll aus Un-
aſſenen Töchtern Eine obbemelte Königreich / Hungarn
heim / ſamt derſelbigen anhängigen Landen / als rechte
nnhaben und beſitzen. Krafft dieſer Clauſul wird denen Erz-
ichen Töchtern das ihnen in eben dieſem Teſtament über-

sehung der beyden Königreiche Ungarn und Böheim / a
ihnen Zugehörigen Fürstenthümer und Länder / nach
hier erwehnten ehelichen Leibs-Erben denenselben mit d
Worten zuerkannt. Darnach wird auch der Punct wegen
lichen Nachkommen und Erben berühret und davon al
ben: „Und wiewohl Wür verschiner Jahren den
„Unserer Cron Böheim aus Unwissenheit eine Recog
„geben / daß die Töchter bemelt Königreich Böhe
„ben sollen; so ist doch folgender Zeit in berührtes U
„nigreichs Böheim alten löbl. Freyheiten und sonde
„land Kayser Carls Bull lauter und klar befunden
„daß nach Abgang des männlichen Stammes die Kö
„Töchtere des Königreichs fähig seyn / und das an
len soll. Letztlichen kommt der Beschluß: „Ermahnen
„suchen hierauf berührter Unser Königreich und La
„fürnehmlich Unserer Cron Böheim / Stände und
„nen ihrer Pflichten / daß sie in solchem Fahl allein Uns
„ter Eine / und sonst keinen andern Herrn / annehm
„erkennen / derselben auch allen Gehorsam leisten / und
„als getreue Unterthanen / halten wöllen. Hier wird
Eine / folglich nur diese Eine allein / mit Ausschliessung all
zur Erbin und Nachfolgerin in des Kaisers Ferdinand
Erblanden bestimmet. Diese Eine ist aber die dem Bayeris
zogen Albrecht dem V. angetraute Königin Anna. Gl
dieser ihre Nachkommen / so lange noch Zweige von den
chen Stamm und männliche Erben vorhanden gewesen
Nachfolge nicht angemasset / noch die männlichen Nachko
unruhiget haben: also ist jetzt der Schluß von selbsten leicht
daß nunmehr der männliche Zweig dieser Einen ältisten
Stamm-Tochter die Erbin / welcher die Erbschafft von ih
Vatter zugedacht worden / vorstelle und selbst / als rechtmä
in die Erbschafft einzutretten Fug und Macht habe. Es
auch soviel hieraus / daß dieses Erbrecht sich sowohl auf
Königreiche Hungarn und Böheim / als auch auf alle
ben anhängige Länder / somit auch auf das Erz-Her
Oesterreich und was demselben allerum anhängig / erst

n Umständen nach Ihro jetzt regierende glor würdigste Kai-
Majestät der einige rechtmäßige Erb- und Nachfolger
ßher von dem Durchlauchtigsten Erz-Hause Oesterreich
Ländern seye.

§. 64.

könnte leichtlich jemand den Einwurff machen / es seye ja die/
hlauchtigsten Herzog in Bayern / Albrecht dem V. an-
Erz-Herzogin Anna nicht die älteste Stamm- und Erb-
gewesen / sondern ihre Schwester Elisabeth / welche an den
chen König / Sigmund August / vermählet gewesen; al-
uf kan gar füglich geantwortet werden: Dann erstlich ist die
in Polen schon in dem Jahr 1545. ohne Kinder gestorben/
n den Bayerischen erstgemeldeten Herzog damahls zwar schon
ene Erz-Herzogin Anna / ist dennoch erst im Jahr 1546.
lben vermählet worden; darnach ist klar und offenbar / daß/
Anna ältere Frau Schwester Elisabeth/ keine Erben hin-
jene nunmehro erst völlig die Eine / mithin auch die Aeltiste
Wie dann dieses überhaupt in allen Familien von Adel- und
Stand eine eingeführte Art zu reden ist / daß / wann einem
oder Geschlecht nicht mehr / als einer / übrig ist / man densel-
en gleichwohl den ältesten nennet / weil er doch / so lang er
ch Hoffnung hat Erben zu bekommen / in deren Ansehen Er ja
s der ältiste ist. Ubrigens ist auch dieses wohl zu mercken/ daß/
auch das Glück nicht so gefüget hätte / daß durch diese Anna
rchlauchtigsten Chur-Hause Bayern die Oesterreichische
nschafft zugefallen / eine andere ältere von diesem Durch-
gsten Hause eben so wenig in dem ruhigen Besitz ihrer ererbten
ürde gestöret worden seyn / als bißher die männlichen Nach-
n Kaiser Ferdinands darinnen gestört worden sind. Dann
in dem Ehe-Vertrag von dem Jahr 1553. dem Durch-
gsten Herzog Albrechten die Durchlauchtigste Erz-Her-
nd Königin Maria oder Eine andere versprochen wor-

Er zur Erbin seiner Länder eingesetzet / nicht eben diejenige
habe / welche dem Bayerischen Herzog Albrechten ange
den würde / sondern die / welche in der That die ältiste seyn wü
lich ist diese Testamentliche Verordnung für die würcklich
hung dessen / so in dem Ehe-Vertrag verabredet worden ist
und stimmen beede hierinnen vollkommen überein. Dann
mahl dem Herzogen Albrecht noch gar keine von denen Du
tigsten Erz-Herzoginnen angetrauet war / und die d
nischen König / Sigmund August / angetraute ältiste
zogin / Königin Elisabeth / von sehr schwächlicher Leibe
fenheit war / und zu Kindern oder Erben wenig oder gar kein
hatte: so bliebe ja freylich Kaiser Ferdinanden der We
offen / nach deren allenfalls erfolgenden tödtlichen Hintritt /
rischen Herzog die ältiste Stamm- und Erb-Tochter
Herzogin Anna / anzutrauen und demselben damit die Erb
viel desto statthaffter zu versichern / weil nicht nöthig gewese
in beeden Königreichen Regulmäßig-hergebrachten / Rec
geburt abzuweichen. Und dieses ist auch die wahre und vie
einige Ursache / um welcher willen der Allerdurchlauchtigst
und Erb-Lasser sich zu selbiger Zeit des unbestimmten Wo
bedienet / wie der Erfolg davon zur Genüge zeuget / sintem
Ferdinand nach seiner ältisten Erz-Herzoglichen Toc
sabetha / Tod gar keinen Anstand genommen / die nunm
Stelle / und folglich auch in die Rechte / der Erstgebornen ein
Erz-Herzogin und Königin Anna an den / einmahl
Eidam erkohrnen / Herzog Albrechten in Bayern zu
womit er sogleich die Eine Erz-Herzogl. Tochter / welc
daß die männliche Erben ausgehen solten / an derselben S
könnte und dörffte / näher zu bestimmen / und ihre Rechte
gedacht / wie alle Reguln der Auslegung ausweisen.

§. 65.

Es könnte hiebey noch ein Zweiffel oder Einwurff gema
wegen der Zeit / darinnen diese Eine / welche besonders und
anzuzeigen sich König Ferdinand dazumahl noch vorbehalt

ng gelangen sollte / und dörffte man leicht auf die Gedancken
/ es seye eben so deutlich nicht bestimmet / ob diese Tochter
Erben sogleich auf erloschenen männlichen Stamm in die
ng eintretten dörffte / oder ob Sie erst den gäntzlichen Abgang
eibes-Erben erwarten solte; ja man könnte meinen / es werde
letztere gezielet / weil die Eheliche Leibes-Erben männliche
liche unter sich begriefen. Allein / wie dieser Zweiffel schon in
e-Vertrag / welcher im Jahr 1546. geschlossen worden / be-
dem Grund gehoben und daraus unwidersprechlich zu erweisen
keine andere / als Eheliche und zugleich männliche Leibes-
verstanden werden dörffen: so lässet es sich eben so deutlich und
uch aus dem Testament schon erweisen. Dann da heisst es ja
lich: „Niemlichen soll unser Sohn / Erz-Herzog Maxi-
n / als der Aeltist / nach unserm tödtlichen Abgang ein-
n in die Regierung beyder Unserer Königreich Hun-
und Böheim ꝛc. Ob und so fer aber bemelter Unser
Maximilian-ohne ehelichen Leibes-Erben Todts ab-
e / alsdann soll unser Sohn Ferdinand / und im Fall sei-
leichmäßigen Abgangs Je der Aeltist Unser Söhn zu
her Regierung ꝛc. kommen und eintretten. Wann nun
n hieraus deutlich zu ersehen / daß die Absicht des allerhöchst-
Stiffters immer auf die männlichen Erben gerichtet ge-
so wird man aus den ehelichen Leibes-Erben gar leicht er-
önnen / daß keine andere / sondern gantz gewies und einig und al-
liche Männliche Leibes-Erben gemeinet worden / und daß
orte / wann man den Zusammenhang der Rede nicht zertretten
virren will / unmöglich auf andere / als eben auf männliche /
Erben gezogen und gedeutet werden dörffen. Bevorab da au-
lich zu sehen / wie / in der gantzen Verordnung / von den
en oder weiblichen Nachkommen der Söhne König Fer-
s kein Wort gemeldet ist / geschweige erst / daß ihnen gar vor
igenen Erz-Herzoglichen Töchtern ein Vorrecht sollte
t und zugedacht worden seyn. Weit eher lässet sich begreiffen /
König Ferdinand seinen Erz-Herzoglichen Töchtern ein

Vorzugs / welcher den männlichen Erben vor Ihn
nicht eher zur Erbschafft gelassen werden können / als biß je
loschen / nunmehro bey deren ereigneten Abgang die älteste
zogliche Tochter Anna / welche in den Eheverträgen u
stamentlichen Codicill ausdrücklich benennet worden / in
lichen Thron- und Lehens-fähigen Erben / welche die C
und Herzoge in Bayern sind / zur Erbschafft gelassen
die Worte; Eheliche Leibes-Erben / allhier eingeschr
hin gedeutet werden müssen / wohin sie der Allerdurchlauch
ter selbst gedeutet und verstanden wissen wollen. Es wi
nicht leicht einem Staats-Verständigen einfallen / wah
lich eingesetzte Erben solchen Personen erst vorziehen / a
Stiffter nicht einmahl in einem Traum gedacht / so daß e
hie schon seine Absichten und Gedancken auf diejenige Erbe
folger gerichtet hat / denen Er selbst nach der Zeit die E
mehr und kräfftiger versichert und auf das bündigste ve
zugesaget hat.

§. 66.

Hiezu kommt noch ferner die Verzicht in ihrer E
gegen den Manns-Stamm / als in dessen Ansehen sich
dinands Erz-Herzogliche Töchter einig und allei
Manns-Stamm des Durchlauchtigsten Erz-Hau
reich des Ihnen in dem vätterlichen Testament zuge
Rechts zu verzeihen angewiesen worden / gleiche sie hinge
weder gegen ihrer Herren Brüdere / noch jemanden an
che Erben und Nachkommen begeben / noch auch z
habt haben. So aber ist auch dieses gewies und oben be
daß diesen weiblichen Nachkommen aller Zutritt zu d
Königreichen versperret und abgeschniedten worden / (
ge von König Ferdinands eigenen und leiblichen Erz-
Töchtern oder dererselben Erben / welche der Nach
noch jemand mehr übrig seyn würde. Ist nun aber dies
gewies / wie es auch in Warheit also ist: so kan man freyli
offenbahren Widerspruch zu begehen / nicht behaupten /

theil verordnet und der Söhne weiblichen Nachkommen
g Ferdinands eigenen und leiblichen Erz-Herzoglichen
/ oder dieser ihren Erben, einiger Vorzug vermeinet oder
worden. Es muß also hiemit unumgänglich noch einmahl
erden, daß es wider alle gesunde Vernunfft lauffe / wenn man
/ es habe sich jemand seines Erb-Rechts nur gegen den
Stamm begeben / folglich gegen die weiblichen Nach-
sich solches in der That vorbehalten; und demnach zu behaup-
/ es seyen / dieses ausdrücklichen Vorbehalts ungeachtet /
ter oder weibliche Nachkommen derjenigen / gegen wel-
nand seine Rechte vorbehalten / diesem gleichwohl vorzuziehen /
wahren Testaments Erben samt ihren Nachkommen völ-
schliessen. Es zeiget ja die Natur und Eigenschafft derer Din-
die Rede ist / Sonnen-klar / daß die ehelichen Leibes-Er-
welchen in dieser Stelle die Rede ist / unmöglich andere / als
e eheliche Leibes-Erben / bedeuten können / und das Ge-
behaupten wider die Natur lauffe.

§. 67.

so wenig ist auch zu begreiffen / daß König Ferdinand da-
er seine Erz-Herzogliche Töchter so zu Erben eingese-
Er Ihnen alle andere weibliche Nachkommen / und in
der beeden Königreiche Ungarn und Böheim auch sei-
Bruders / Kaysers Carls des V. männlichen Stamm /
t / und also eine so gar ausnehmende und vorzügliche Liebe
/ als seine leibliche Töchter bezeiget, jetzt auf einmahl dieses
em Sinn lassen und so gar vergessen sollen / daß Er dieselben
iblichen Erben / welche dazumahl noch unbekannt und weit
gewesen / völlig hätte sollen nachsetzen wollen. Gewies eine so
le Veränderung des Willens ist nicht leicht in einem vernünff-
nschen / geschweige erst bey einen so behutsamen / sorgfältigen
htlichen Monarchen zu vermuthen / vielmehr erweiset der
rstand und Meinung der allhier befindlichen Worte gerad und

mit der Erbfolge in ersagten Königreichen gehalten
im Fall / daß die Nachfolge auf Töchter oder weiblich
rathen sollte. Hier saget Er nun nicht / daß die Töcht
weiblichen Nachkommen seiner Söhne / sondern daß
eigenen Töchter Eine / obgemeldte Königreiche 2c. als
bin besitzen und innhaben soll. Diesemnach erkennet Er ja in
der Manns-Stamm abgehen sollte / wie nunmehr wür
so lang / als von seinen Töchtern oder derenselben / der N
gen / Erben noch einige vorhanden seyn werden / keine
oder rechtmässige Nachfolger in besagte seine Königreiche
Leuthe. Ist nun dieses richtig / wie es ist / so muß no
hißherigen Königin in Ungarn und Groß-Herzogin v
ihr vorgebliches Erb-Recht hiemit auf einmahl verschwind

§. 68.

So hindert auch die / denen Ständen der Cron Böh
wissenheit gegebene / recognition, durch welche die weiblich
men König Ferdinands von der Nachfolge sich zu entha
Ihro Kaiserliche Majestät in dero Rechten nicht d
Dann so gut jemand daraus hätte vermuthen mögen / daß
nicht erben sollen: so falsch wäre es geschlossen gewesen /
mehr allerhöchstgedachter König bezeuget / „ Er habe
Carl des IV. Bulle so viel befunden / daß nach Abgang
lichen Stammes die Königliche Töchter des König
seyn / und daß (es) an sie fallen soll. Und dieses suchet Er
seine eigene Stände und Unterthanen auf das dauerhaffte
gen / da Er sie sogleich hierauf an ihre Schuldigkeit erinnert
rinnen bestehet / daß sie / auf solchem Fall / das ist / wenn
liche Stamm-König Ferdinands ausgehen sollte / sein
Eine / und sonst niemand / als Königin annehmen
erkennen sollen. Hier ist nun wieder alles so klar und de
die geringste Schierigkeit dabey nicht vorfället: Dann wann
des Königreichs / nach Abgang des männlichen Stammes /
ter König Ferdinands annehmen sollen: so hänget der le
liche Regent und die Tochter König Ferdinands

daß sich zwischen den Abgang des Manns-Stammes
Eintritt dieser Ferdinandischen Tochter unmöglich eine
bliche Nachfolge einschieben lässet / es wäre dann / daß man
Sinn / Verstand / Meinung und Willen des Allerdurch-
tiffters auf einmal gantz und über einen Hauffen werffen wollte /
er dem / denen Vor-Eltern und höchsten Monarchen gebüh-
Gehorsam und der billigen Hochachtung derselben äusserst ent-
. Es bleibet also hiemit dieser Satz vest und unumstößlich /
gs Ferdinands Tochter die Töchter und alle weibliche
nmen seiner Söhne ausschliesset. Aus diesem fliesset von
mit eben so viel Gewiesheit auch dieser / da / nach Abgang
e Königs Ferdinands und ihrer männlichen Nachkom-
Leibs-Erben / diese Ferdinandische Tochter mit ihren
Leibes-Erben beruffen worden / daß unter diesen Worten
andere / als männliche / Leibs-Erben verstanden wer-
n. Es ist dieses hoffentlich ein solcher Beweiß / welcher unwi-
ich und allein zureichend ist alle unpartheyische Gemüther zu
n / daß die bißher gemachte Auslegung gemeldter Worte mit
heit völlig übereinstimme.

§. 69.

ist hierbey von Seiten Ihro Kaiserl. Majestät überhaupt
s zu erinnern für nöthig befunden worden / daß aus der Geg-
Auslegung noch viele unförmliche Folgen von selbsten heraus-
welche alle behörig auszuführen viel zu weitläufftig fallen würde.
nur noch eine zur Probe anzuführen / so heissen die Worte des
nts: „ Begäbe sich aber / daß Unser Gemahel und al
e Söhne Eheligen Leibs-Erben mit Tod abgiengen,
2c. Dieser zusammen gesetzte Satz redet sowohl von Königs
nds Gemahlin / als auch von dessen Söhnen: will man
nach diesen zweyerley unterschiedenen Personen betrachten / so
sich gantz natürlich zergliedern und in diese zwey besondere Sätz
. Der I. ist dieser: „ Begäbe sich aber / daß Unser Gema
hne eheliche Leibs-Erben abgienge; dieses wird gegnerische
o ausgeleget / daß man saget / die ehliche Leibes-Erben b

„ ehelige Leibs-Erben abgiengen; dieſes wird nun / der ſo ausgeleget / daß man dafür ſetzet / ohne Söhne u ſamt deren Erben. Nun iſt aber offenbar / daß ſo wo ſtern / als in dem letztern Fall Eine von König Ferdi chen / mithin auch ſeiner Gemahlin / der Königin / tern zur erblichen Regierung ermeldter beeder Königr werden. Nach der Meinung des Wieneriſchen Hofs erſtere Satz alſo auszudrücken: „ Begäbe ſich aber / da „ mahel ohne ehelige Leibs Erben / das iſt / ohne „ Töchter / abgienge: ſo ſoll alsdann Eine von eben die ſchon abgelebten und verſtorbenen oder niemals würck vorhanden geweſenen / Töchtern die gemeldten Königr Dieſes iſt ja ein offenbarer Widerſpruch / welcher keines zu vermeiden iſt / als wenn man nach dem klaren Wille durchlauchtigſten Stiffters nur allein ehliche männ Erben in obberührten Worten verſtehet und damit die mentliche Verordnung in ihrem wahren Weſen / V Zuſammenhang erhält / als ohne deren Beobachtung ke auch nicht einmahl die Heilige / welche von GOtt / als Verſtand / ſelbſt herkommet / recht verſtanden und erkläret

§. 70.

Daß aber auch König Ferdinand zum Beſchluß Stände ſeiner Erbländer und ſonderlich des Königreich erinnert und aufmuntert / auſſer der von ihm benennten E keinen andern Herrn und Regenten anzunehmen / worinne Kaiſer Carls des IV. guldene Bull / als auch ſein eigen vor ſich gehabt / ſolches dienet zum Beweis der wunderbare welche König Ferdinand ſchon damahls angewandt / all keiten / welche der Königin und Erz-Herzogin Ann machet werden dörffen / zum Voraus aus dem Wege zu mit welcher Er getrachtet ihr und ihren Nachkommen die rende Erbfolge in eine ſolche Sicherheit zu ſetzen / welche ſtören in dem Stand wäre. Und dieſe wird auch wohl Recht ſtören zu können ſich in den Sinn kommen laſſen:

anzunehmen / als eben diese seine Eine Tochter Anna: so wann Er auch sonst gar nichts zu dieser Einen Vortheil verütte / blos dadurch schon alle andere weibliche Nachkomang ausgeschlossen / als Jene entweder persönlich / oder in ihlassenen rechtmässigen Erben am Leben und vorhanden seyn ß dahin aber den andern allen Zutritt versperret.

§. 71.

hat diesemnach König Ferdinand die Erbfolge in denen ichen Ungarn und Böhmen in richtige Ordnung gesetzet/ n der Oesterreichischen Erb-Lande ein gleiches gethan/ ch aber angeordnet / wie es / nach Abgang der männlichen mmen seiner Söhne / wegen der Nachfolge in ermeldten ichen und Ländern gehalten werden sollte: Daher Er auch Ordnung fortgefahren / auf diesen letztern Fall / das nöthige ng erstgemeldter Erb-Lande gar zu verordnen und / was Er et / auch vest zu setzen: „ Aber all Unser Oesterreichische ande / sie seyen Lehen oder Aigen / samt Geschütz / y und Munition / sollen dißmahls nach Abgang Unännlichen Stammens an die Römisch Kayserlich Ma- Unsern lieben Brudern / und seiner Mayestät männeibs Erben / erblich fallen / khomen / und sunst Ties derselben Land rechte Erb-Fürsten und Herren seyn/ auch von Unsern Unterthanen die gepürlich Pflicht b-Huldigung / wie sich gebühret / gehorsamlich bes „ Da nun diese letzte Stelle mit der vorhergehenden gantz mmen hänget / welche wir §. 68. angeführet haben: so zeileich gantz deutlich / daß hier eine Ausnahm von der Substier Nach-Ordnung / welche nach Abgang des Königlich dischen Manns Stammens auf Eine seiner Töchter orden / enthalten seye: Dann es wird ein Unterschied zwiKönigreichen und zwischen den Erz-Herzoglichen Oeschen Landen gemachet: Jene / nemlich die Königreiche und Böheim soll die Erz-Herzogliche Tochter besitzen/

dessen männliche Nachkommen erblich fallen. W
§. 65. diese Eine Ferdinandische Ertz Herzogliche T
die einige / folgends wahre und rechte/ Erbin mit A
aller anderer Personen zugelassen worden: so sollen hinge
sesmahl Kaiser Carl der V. und seine männliche Le
allhier die einigen und wahren Leibes-Erben seyn u
dermann auch dafür geachtet und gehalten werden.
te: für dießmahl/ zeigen an/ daß es eben des Allerdu
sten Stiffters Schuldigkeit nicht gewesen / gemeldte
Oesterreichischen Manns-Stamm erblich zu verma
daß Er/vermöge der vollkommenen und unumschränckten Ces
trettung oder Ubertragung des Antheils/ welcher
dem V. gebühret hatte/ aber im Jahr 1540. von allerhö
ben an König Ferdinanden überlassen und übergeben
ebenmässig befugt gewesen / alle diese Länder gleich nach Erl
eigenen Manns-Stammes seinen Ertz Herzoglichen
als ausdrücklich eingesetzten wahren Erben / zuzuwenden
aber so viele Liebe für sein Ertz-Herzogliches Haus geh
demselben zum besten / dermahlen die Töchter hintan
ihnen die Spanische männliche Linie vorgezogen /
diesem Beding / daß es denen Töchtern / welche bereit
eingesetzt gewesen / zu keiner übeln Folge oder Nachtheil ge
sondern Dieselbigen so gleich und unverzüglich nach Abg
seitiger männlicher Erben in dieses ihr Erb- oder
nungs-Recht eintretten dörfften / und zwar auf die Art
wie es die Rechte des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses
Willens-Verordnung / welche König Ferdinand
als ein Pragmatisches Gesetz vestgestellet / erfordert habe
bald mit mehrern erkläret und erwiesen werden soll.

§. 72.

Man darff auch nicht meinen / daß König Ferdina
mit seinen andern Ertz-Herzoglichen Töchtern zu har

eſelben gantz leer ausgehen müſſen: dann dieſe bekamen/ für
ren Einbuß an Ländern/ alle Kleinodien/ Silber-Geſchirr/
ere fahrende Güter erblich und eigenthümlich/ und darne-
daß/ wann eine von Ihnen/ nach dieſer ihrer Fertigung oder
rung und Theilung/ vor oder nach ihrer würcklichen Verheu-
/ ohne eheliche Leibes Erben mit Tod abgienge/ derſelben
Schweſtern und dererſelben Kinder/ wie ſich gebührete/ je-
ſollten; aber für ihre Rechte/ Gerechtigkeiten und An-
dreymahl hundert tauſend Gulden Rheiniſch zu gleichen
damit Sie auch die Erbſchafften/ welche nicht Lehen ſind/
r áltiſten Schweſter/ Königin Anna/ gütlich und friedlich
n mögten. Es ſcheinet zwar nicht/ daß dieſe Worte ſo gar
ſich halten/ das zur Haupt-Sache dienen könnte; gleichwohl
n ſie doch ſo viel/ daß König Ferdinand zu aller Zeit und
Gelegenheiten an ſeine Ertz-Herzogliche und zur Erb fol-
Königreiche Ungarn und Böheim beruffene Töchter
gleichwie ſie hingegen die weiblichen Nachkommen der
nicht einmahl erwehnen/ mithin deren Ausſchlieſſung als
d unſtreitig voraus ſetzen.

§. 73.

allerhöchſtgedachter König in eben dieſem ſeinem Teſta-
) ſich auch der ausdrücklichen Worte von ſeinen Ertz-Herzog-
öchtern bedienet/ daß Er ſaget: ſo vil deren auſſerhalb
zu unſern Kunigreichen khommen und die beſitzen würdt/ im
eyn: ſo muß Er/ da weder Er ſelbſt/ noch ſeine Töchter
n ewig leben können/ nothwendig ſo viel darunter haben ver-
iſſen wollen/ daß Er entweder gedachte Töchter ſelbſt und in
rſon/ oder ihre Erben in und unter ihnen/ gemeinet/ welche
eit/ da ſich der Fall ereignen könnte/ am Leben ſeyn würden.
eben dieſer König Ferdinand auch geordnet/ daß nach Ab-
es Manns-Stammes Kaiſer Carl der V. oder ſeine
he Erben denen Ertz Herzoglichen Töchtern König
ſo viel deren im Leben ſeyn würden/ dreymahl

hundert tausend Gulden Rheinisch zugleich austheilen so
billig / daß die Töchter / die sich bißher mit einer gew
Geldes zugleich begnügen lassen müssen / nun auch die L
mit einander erben; und / da die Töchter selbst nicht m
daß ihre Erben an dieser ihre Stelle und also in den B
der eintretten. Dann daß ein solcher billiger und seinen K
geneigter Kaiser / bey Benennung seiner Töchter / der
te ausschliessen wollen / ist deswegen nicht zu glauben / n
der die allen vernünfftigen Menschen angeborne Liebe sein
wider alle natürliche Billigkeit und endlich wider die bekan
Reguln würde gelouffen seyn; darnach darf man dieses auch
vermuthen / weil Er selbst gleich darnach verordnet / daß
eine der Schwestern unverheurathet oder ohne Leibes-Erb
würde / alsdann die übrigen noch lebende Schweste
selben Kinder die ihnen zugefallene Erbschafft theilen
gends ist seine Liebe gegen seine Kinder und Erben gl
Wann Er aber ja in seiner Liebe besonders auf die Perso
ter gesehen und ihnen darinnen einen Vorzug gegönnet hä
man gewies glauben / daß Er auch hier in diesem wichtigen
im Leben übrige an der verstorbenen Stelle würde gesetzet
schafft beruffen haben.

§. 74.

Wann man dem bißher gesagten recht nachdencket un
dieses erweget / daß der König Ferdinand nicht werde
haben / daß unter seinen Ertz-Herzoglichen Kinder
älteste dem nachfolgenden jüngern zu gefallen sterben solle /
mehr / daß das jüngere auf das ältere mit Gedult warten m
man auch begreiffen / daß Er seiner und seiner glorwürdig
ren Gesetze wohl werde verstanden / und auch dieses übe
daß in solchen Fällen / wo von der Erbfolge in Köni
Länder die Rede ist / zumahlen wo der absteigenden
ders Meldung geschiehet / die Worte: im oder bey Le
viel heissen / als wenn man entweder eigentlich und
oder moralisch und politisch in seinen ehelichen Erb

ist und durch und in denselben lebet. Solcher gestalt bedeu-
nennung des ersten Haupts die gantze folgende Reihe de-
nmten Nachkommen. So gewies aber dieses ist: so
ch der Nutze davon / wie sich etwas weiter unten mit mehrern
ird.

§. 75.

s aber den gäntzlichen Abgang des gesammten Oesterreichi-
anns-Stammes anbetrifft / so setzet König Ferdinand
Worten seine Verordnung / wie Er es in diesem Fall mit
blanden wolle gehalten wissen / und wem sie solcher gestalt
erden sollen: „Ob sich dann / saget Er / aus göttlicher
ung zutrüge / daß die Kaiserl. Majestät / unser lie-
ruder und Herr / auch ohne männliche Leibs-Erben
be / oder nach Derselben Ableiben Sr. Majestät
s-Stammen vergienge / alsdann sollen Unsere Oe-
hische Land fallen und erben an die Ort und Ende /
hin sie von Recht und Billigkeit wegen gehören (a).
en Worte sind nun gleichsam der Zweiffels-Knoten / welchen
erdinand wohl mit Vorsatz nicht gemachet haben mag / je-
auch selbst nicht aufgelöset / weil Er sich darüber nicht ins
erkläret. Es lässet sich aber gleichwohl dessen ungeachtet aus
und trifftigen Gründen darthun / daß hierunter niemand an-
Ihro jetzt glorwürdigst regierende Kaiserliche Maje-
t Dero Durchlauchtigsten Chur-Hause / verstanden
nne / indem dieses ja das einige ist / dem solche Lande von
nd Billigkeit wegen gehören: dann erstlich sind diesem
uchtigsten Chur-Hause / wie gleich anfangs und nachher
n uns gewiesen worden / die Oesterreichischen Lande so
s die Schwäbischen / von Kaiser Rudolphen dem I. ent-
gewaltsam vorenthalten worden; darnach haben auch dessen
lger im Reich / ob sie solches wohl gewust / wie auch seine
kein Bedencken getragen / dieses Herzoglich-Bayerische

Eigen-

Eigenthum im Besitz zu behalten / ob Sie es schon mit
wissen nicht haben besitzen können. Daher dann wohl zu
daß König Ferdinand den Herzogen in Bayern zu
bißher erlittenen Schaden ersetzen und zugleich die Eintra
beeden Durchlauchtigsten Häusern bevestigen wollen /
nicht anderst möglich gewesen / als dadurch / daß Er Ihne
folge in den Königreichen Ungarn und Böhmen /
Ihnen sonst gegönnet und zugedacht / auch bestimmete /
durch die angehängte Clausul Sie dieses ihren alten / wa
thums versicherete und es Ihnen zuwendete. Er konnte
gar wohl thun / weil Er dadurch so viel erhielte / daß das D
tigste Chur-Haus Bayern / bey seinem ihm zugewach
sehnlichen Erb-Recht / gleichwohl den männlichen S
Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich in ruhigem N
meldter Königreiche und Erb-Länder liesse. Die
Recht und Billigkeit wegen / deren sich der König
dabey freywillig bedienet / geben dieses nicht undeutlich z
Dann die Gerechtigkeit erfordert ja / daß man einem jed
nige entweder lasse / oder / wann man etwas fremdes besitze
es dem wahren Eigenthums-Herrn wieder gebe. Weil nu
Hauß Bayern seine alten Herzoglichen Lande / wel
seinen Vor-Eltern angestammet waren / unter vielerley
Gründen erworben hatte: so erfordete ja allerdings dieses h
lichsten Königs Liebe zur Gerechtigkeit / daß Er Jenem
zu verhülffe; welches Er auch auf eine so löbliche Art zu
tet / daß Er Ihm würcklich wieder darzu verholffen auch
von dem Mangel des rechtmässigen Besitzes / welcher dens
angehangen / befreyet / und hingegen diesen Besitz dem D
tigsten Hause Oesterreich / biß auf erloschenen Mann
desselben / ruhig gelassen. Die Billigkeit aber eben di
löblichsten Kaisers erheischte / daß Er die Bedrängunge
den / welche das Durchlauchtigste Hauß Bayern b
dienter Weise erlitten hatte / einmahl endigete und die wahr
mäßigen Eigenthums-Herren wegen künfftiger Erlangu
rechtesten Forderungen so versicherte / daß / wenn ein oder
liche Nachkommen deswegen unnöthige Verwirrungen

Durchlauchtigste Chur-Hauß jederzeit freye Macht hät-
ne unversehrt erhaltene Hauß- und Stamm-Rechte sich
n und das Seinige von allen und jeden unrechtmäßigen
zurück zu fordern und sich wieder zu zueignen.

§. 76.

st hierbey auch unstreitig / daß König Ferdinand das Aus-
auch auf die Erb-Rechte gerichtet / welche seinen Durch-
sten Töchtern in dem Testament zugedacht gewesen / und
nter denenjenigen / welche in offt erwehnten Fall die Oesterrei-
Erb-Lande von Rechts- und Billigkeit wegen erblich
nen sollten / eben diese Seine Testaments-Erben / und in-
seine Erz-Herzogliche Tochter / welche er eben anjetzo an
chlauchtigsten Herzogen in Bayern / Albrecht den V.
/ angedeutet und von jedermann auch dadurch verstanden und
alten wissen wollen / und daß Er eben dadurch dem Durch-
sten Chur-Hause dieses so wichtige Nachfolg- und Erb-
ich mit einem gleichsam doppelten Band zu bevestigen gesuchet.
t freylich bey denen Beweisen nicht sowohl auf die Menge an/
e Bündigkeit; allein wann beedes bey einander ist / so ist die
von desto stärcker. Nun ist aber öffters schon erinnert worden/
Durchlauchtigste Erz-Herzogin / Königin Anna/ die äl-
ncessin gewesen; darzu kommt / daß ihr Herr Vatter ihr es/
ltisten / am liebsten gegönnet: und endlich ist als ein Haupt-
anzusehen das Privilegium Kayser Friederichs des I. aus
schwäbischen Haus von Hohenstauf / welches bißher immer
und ächt erkannt worden: Krafft dessen hat also offt gedachte
n Anna / nach Abgang des männlichen Stammes oder
erzogs in die Oesterreichische Erb-Lande / als eine wahre
eich als die einige Erbin / allein einzutretten; Mithin lassen
Gerechtsame Ihrer Kayserl. Majestät / als Churfürsten
rzogen in Bayern aus angeregter Testaments-Stelle auf
ls eine / Art herleiten und das disseitige Erb- oder Anfalls-
wie man es auch immer auslegen will oder mag / durchgehends

bißherigen Königin von Ungarn und Groß-Herzog
cana nicht mit gleichen Grund zu ihrem Behuff angeführ
nen / weil sie ja / wie man leicht sehen kan / nichts weniger
eine Gründung oder Bestättigung ihrer vermeintlich-u
Erb- und Nachfolg-Rechte / wie sich in dem nächstfo
deutlicher weisen wird.

§. 77.

Dann so gut sichs der Bayerische Herzog Albre
fallen lassen müssen / wann die älteste Erz-Herzogin
Pohlnischen König Sigmund August vermählt gew
gin Elisabeth / an dem Leben geblieben wäre und Kinder
te: so gerne wird man nun auch seinen Erben in der Person
serlichen Majestät gönnen / daß das Glück Ihnen die N
gönnet und den Antritt dieser so ansehnlichen Erbschafft für
Dieselben aufgehoben. Es starb nemlich diese Erz-Herz
ter König Ferdinands den 15. Junii 1545. und also 2
Errichtung dieser letzten Willens-Verordnung / und zwa
lassung einiger Leibes-Erben / mithin waren hiedurch alle S
ten auf einmahl gehoben / welche König Ferdinanden
hindert hatten dem Durchlauchtigsten Chur-Hause
Erbfolge in alle seine Erb-Königreiche und Erb-Län
dern / da Er ihm die nunmehro ältiste Königliche
Herzogliche Erb-Tochter zur Ehe gegeben / und dene
Ehe erzielenden ehelichen Leibes-Erben alle diese seine
der zugewandt. Hier wurde diesem nach keine Zeit versaum
rath / so bald nur immer möglich war / zu vollziehen; und d
4. Julii des folgenden Jahrs 1546. würcklich erfolgte / so
mit auch dem Ehe-Vertrag vom Jahr 1535. ein völliges
nicht zwar in der Person der Königin und Erz-Herzogi
sondern der öffters schon erwehnten Königin Anna (§. 6
mit dieses alles desto gültiger und kräfftiger seyn mögte: so
Vertrag selbst den allerseitigen höchsten Schliessenden
und Partheyen Fug und Macht genug gegeben. Die W
lauten N. II. also: „ Gegen [illegible] obbestimmten Heyrat

Steur solle sich die Jung Khünigin/ vor dem Beyschlaff / mit
ndigen Brieven und Verschreibungen / verzeichen alles Irer
n Vätterlichen und Mütterlichen Erbfaals / doch dergestalt/
Mannlich Stamb des Hauß Oesterreich / darinn die
ch Kaiserlich Majestät sowohl / als die Khüniglich
tät / mit beder Tail Mannlichen Stamen / für und
aitten / verstanden und begriffen sein / abgieng / und
Töchtern khäme / daß alsdann Sy / die Jung Khüni-
nd Irer Gnaden Erben / was Sy von Rechtswegen
n erben / gleich Mit-Erben seyn sollen / gleicherweise/
Ainich Verzicht nie beschehen were. Diese Macht und
t sich daraus noch desto mehr / da die Erbfolge in denen Kö-
en Ungarn und Böheim / mit Hintansetzung der Erstgebor-
in dem genauesten Verstand genommenen ältisten Erz-Her-
n Tochter / auf eine jüngere oder nachgeborne zu bevestigen/
e viele gefährliche Folgen / so leicht nicht würde haben zu Werck
ssen; gieichwie hingegen beyder mit der ältisten Erz-Herzogin
en Heyrath alles in dem Geleise geblieben und den geraden
Rechts gelauffen / auch der Kaiser Ferdinand sich der Mü-
veit aussehende und gefährliche Ausnahmen von dem Recht der
urt zu dencken / auf einmahl überhoben gesehen. Die eigene
des Kaisers sind diese: „Wür Ferdinand von Gottes
den Römischer Künig ꝛc. bekennen offentlich und thun
allermenniglich mit diesem Brieve / daß Wür dem All-
tigen Gott zu Lob und Ehren / auch NB! zu Aufnembs-
Merung und becräfftigung der Freundschafft und Ver-
s zwischen unser beeder Häuser Oesterreich und Bairn/
u unser beederseits Landten und Unterthanen merer Ai-
t / Aufnemen und gueten / ain Freundliche Gemahl-
und Ee zwischen der Durchleuchtigen / hochgepornen Für-
frauen ANNA / gepornen Königin zu Hungern und
im ꝛc. Erz-Herzogin zu Oesterreich / ꝛc. unsers König
nanden freundlichen lieben Tochter / an einem / und den
pornen Fürsten ALBRECHTEN / Pfalz-Graven bey
/ Herzogen in Obern und Nidern Bairn ꝛc. unser Her-

„ Namen der heiligen Drifaltigkeit / des Vatters / S
„ ligen Gaistes / abgeredt / gemacht und beschlossen ha
sen und gestalt / wie volgt / und dem ist also ꝛc.

§. 78.

Gleichwie sich aber die Königin Anna auch entsch
und zugleich gern und willig entschlossen / so lange noch mö
kommen ihres Herrn Vatters am Leben seyn würden /
schafft für sich und ihre Nachkommen sich zu enthalten :
re jetzt ihre Forderung / wann sie diesen Fall erlebet hätte /
ro Kayserliche Majestät erlebet / bey welchen also jene
nun zu völliger Krafft gelangen. Die Worte des erst ange
Vertrags sagen N. II. dieses : „ Und hierauf haben Wi
„ Wilhelm / für Uns und für unsern Sone / Herzog
„ bewilligt / daß bemelde unser liebe Tochter / Königi
„ bald Ir Lieb und bemelter unser Sone ainander die Ee in
„ sonen versprechen / ehe dann Sy beyschlaffen / sich geg
„ stimmbten Heyrat = Guet und Haimbsteur mit nothdür
„ ven und Verschreibungen verzeihen soll alles Vätterliche
„ terlichen Erbfals / doch NB! dergestalt / so der männl
„ des Hauß Oesterreich / darin die Römisch Kayse
„ stät / als viel das Künigreich Hungarn und desse
„ hörigen Provintzien und Land / auch das Erz = He
„ Oesterreichs Fürstenthumb und Land mit sambt i
„ hörung antrifft / so wohl als die obbemelte Römische
„ Majestät / mit beeder Irer Majestätten mannlich
„ men für und für zu raitten verstanden und begrieffen seyn
„ ge / und es zu Töchtern käme / daß alsdann Sy un
„ Erben / so viel bemelt Königreich Hungarn und de
„ gehörigen Provintzien / und gleichermassen das
„ sterreich und desselben Fürstenthumb Landt und
„ langt / alles das zu erben / zuegelassen werden so
„ Sy von Rechtswegen billich erben mögen. B
„ nigreich Böhmen aber heisst es ausdrücklich : „ So vi
„ gend ist das Königreich Böheim und desselben incor

rige Landt und Leuth / und ander unser und unserer freundlichen
n Gemahel / der Römischen / zu Hungern und Böheim ꝛc.
gin Hab und Güter / liegent und fahrende / so Wir je-
ben / oder Wir und unser freuntliche liebe Söne und
ben Erben NB! Manns-Personen khunfftiglich über-
en werden / der aller halben soll sich bemelte unser Tochter /
gin Anna / allein gegen Uns / unseren Sönen und der-
Erben Mannlichs Stamens Elich geboren / verzei-
Und wann sich gefuegete / daß Wir / unser Sön und dersel-
rben Männlichs Stammens / abgiengen / und keiner mehr
nden seyn würde / alsdann sollen und mögen gedachte uns-
chter / Königin Anna / und Irer Lieb Erben / alles das
/ das ihnen von Rechts- und Billichkeit wegen zu erben
et / NB! gleicher weis / als ob ainig Verzicht nie be-
en wäre. Und solchen Verzicht soll auch unser Son / Her-
llbrecht / ratificiren / genaue halten / und mit und neben seiner
Gemahel bestegeln und verfertigen. Gilt nun in diesem Fall /
rall in der gantzen Welt und bey allen Fällen gilt / daß man sa-
ann die Ursach eines Dinges aufhöret / so höret auch
Würckung auf: so muß hier bey der Königin Anna ihren
die Verzicht aufhören / nachdem die männliche Nachkommen Kö-
dinands ausgestorben; Hingegen müssen diese / Erben als
che Nachkommen gedachter Königin Anna / alles erben /
sonst hätten erben können und sollen / und zwar so / als wenn nich
gste Verzicht geschehen wäre.

§. 79.

dlich und zu allerletzt wird eben diesem Herzogen Albrechten
ierung der Herzoglich Bayerischen Lande gantz eigenthüm
allein übergeben / wodurch die alleinige Regierung der Erz-
glich Oesterreichischen Lande erläutert und zum Theil durch
chts-Aehnlichkeit bestättiget wird: „ N. III. heisst es: Verner
ürnemlich ist bedingt / ausgenommen / und dieser Heurath dar-

„ Fürst in Bayern seyn soll. Darum sollen und wöllen W
„ für Uns und unser andere khunfftige Sön (ob Wür die
„ wurden) verschreiben und verbündten / daß jeztbem
„ Son / Herzog Albrecht / gedachter Königin Anna
„ nach unsern tödtlichen Abgang NB! allein regier
„ und Lands-Fürst seyn und bleiben soll / und daß
„ dere khünfftige Söne / so die Jre vogtbare Jahr
„ sich des gleichermassen auch verbündten und v
„ sollen / diesen unsern Sone / Herzog Albrechten
„ ten Herrn und Lands-Fürsten in Bayern bleibe
Da Er nun hier die Regierung allein bekommen: so ist solche
sterreichischen mit gleichem Grund für gantz gewies zu
kräfftig zu behaupten.

§. 80.

Dann da in diesen Worten des Ehe-Vertrags gan
gezeiget wird / daß des Bayerischen Herzogen Albrec
Gemahlin / die Königin und Ertz-Herzogin Anna /
gen den Oesterreichischen Manns-Stamm auf die vät
mütterliche Erbschafft Verzicht gethan habe / und si
zicht keines wegs auch auf dessen weibliche Nachkommen er
hellet zugleich auch dieses daraus / daß eben diese Verzicht
samte Ertz-Herzogliche Hauß Oesterreich / worunter
nische Linie mit gemeinet gewesen / sich nur auf das Köni
garn und die Oesterreichischen Erblande erstrecket
aber nicht. Wann nun aber in König Ferdinands T
Ertz-Herzogliche Töchter sich ebenermassen gegen nien
als eben diese männliche / Eheliche / Leibes-Erben
Rechte zu verzeihen angewiesen worden: so zeiget dieses /
men das Testament mit dem Ehe-Vertrag hierinnen üb
und daß hiemit alles / was oben davon gesaget worden / a
und kräfftigste bestättiget werde. Weil man aber doch a
che vermuthet / um welcher willen eine Erbschafft zweyme
worden: so ist hier die Ursache davon ein einiger Unterschie
rinnen bestehet / daß / da in dem Testament und Codi

Herzogliche Tochter in denen Königreichen Ungarn und
im des König Ferdinands Söhnen und derselben ehelichen
lichen Leibes-Erben unmittelbar nachgesetzet / mithin der Spa
Oesterreichischen / männlichen Linie vorgezogen worden /
hro die hohe schliessende Theile darinnen einige Aenderung ge
/ daß das Königreich Ungarn eben so / wie die Oesterreichi
Erb Lande / nach Abgang des männlichen Stammens Kö
rdinands / zu erst auf Kaisers Carls des V. männliche Nach
en / und darnach von diesen erst auf die Königin und Erz
gin Anna und derselben Erben kommen sollte. Was di
n solches Unterschieds gewesen / ist aus denen Oesterreichischer
Geschichten zu ersehen. Eine und vielleicht die vornehmst
nag wohl diese gewesen seyn / daß Kaiser Carl der V. zu Beschü
Erhaltung und Vertheidigung erwähnten Königreichs gross
en Geldes hergeschossen / welche König Ferdinand dadurch
testen abzutragen geglaubet / wann Er Kaiser Carls männli
Erben die Nachfolge darinnen versicherte. Was Ihn etwa
r andere Ursachen mehr dazu bewogen haben mögen / ist desw
t nöthig weitläufftig zu erzehlen / weil die Spanische männ
inie schon längst verloschen / auch gar wohl zu muthmassen ist
König Ferdinand / schon vor Errichtung seines Codicills
yser Carln werde abgefunden haben / indem ja in diesem letztern
en Königreiche Unugarn und Böheim ausdrücklich ge
ird / und zwar so / daß sie im Fall des erlöschenden Ferdinan
Manns-Stammes seiner ältisten Erz-Herzogin Tochter
lichen Worten zugeschrieben und vermachet werden.

§. 81.

en diese Worte desöffters erwehnten Ehe-Vertrags zeigen auch
tlich und ausführlich / daß nach Abgang erstgemeldten Oester-
yen Manns-Stammes / d. i. in dem Fall / wann es zu Töch-
mmen sollte / die Königin Anna und ihre mit Herzog
tern erzielte / damals freylich noch zu erzielende / Erben in An
es Königreichs Ungarn und [illegible] Herzoglichen Oester-

len / was Sy von Rechtswegen billich erben mög
nun wieder ausdrücklich gedacht / daß der Fall gesetzt werd
Töchtern kommen / folglich eine weibliche Linie zur N
gen sollte / wie eben der gegenwärtige ist / und daß wieder mi
ten die Königin und Ertz-Herzogin Anna genennet
daß ihre Erben allein ernennet werden / ohne daß der T
fernern weiblichen Nachkommen von König Ferd
Kayser Carls Söhnen nur im geringsten gedacht werd
ches alles mit des Königs Ferdinands grösster Freyheit g
dabey doch so / daß / da diese Art der Erbfolge einmahl be
es auch nicht wohl mehr anders seyn können. Dann wa
dere / oder mehrere Ertz-Herzogliche Oesterreichisch
neben oder gar vor der Ertz Herzogin Anna und ihren
erben sollen: so wäre es allerdings unnöthig und überf
erst einen besondern Vertrag deswegen zu machen / oder es
recht und grund falsch / was zwischen beeden hohen
Theilen verabredet und bedungen worden / daß nemlich
besagten Falls / das ist / bey würcklicher Erlöschung des
schen Manns-Stammes / die hier benannte Ertz-
ihre Nachkommen erben sollten. Da aber das letztere
sowohl vätterlichen Gewalt / als auch allerhöchsten
Hoheit / gantz recht und billig geschehen: so fället das e
des bündigsten Schlusses / von selbsten hin und über einen
dem sich zwischen dem letzten Zweig des Oesterreichisch
Stammes / welcher Kayser Carls des VI. glorwürdig
gewesen / und denen hier beruffenen Erben keine Mittel-
keine Groß Herzogin von Toscana / noch sonst eine fü
kömmlingin weder Kayser Carls des VI. noch irgends
Vorfahren biß auf König Ferdinanden / als den gemei
Vatter / zurück / einbilden oder gedencken lassen. Diesem n
nigin Anna / und / vermittelst derselben / Ihre Kayserl
Carl der VII. die alleinige Erben / welche in diesem / Ihr
von Rechts und Billigkeit wegen zugefallenen / Königreic
dern unmittelbar nachzufolgen befugt sind.

)o(

§. 82.

war bemühet sich die Durchlauchtigste Groß-Herzogin vo
na wider diese Auslegung / wie sie natürlicher Weise zum Vor
hro Kaiserl. Majestät ausfället / einen Zweiffel zu erregen
rs weil die Worte: Was Sy von Rechts wegen billig
mögen / ihr nicht so vorkommen / als ob sie ein klar bedunge
b- und Anfalls-Recht in sich hielten: weswegen auch Ihr
it es erst einer künfftigen Entscheidung überlassen will / ob Die
n diesem Fall nichts zu erben habe / oder was Sie zu erben habe
/ wer bedencket / was bißher aus König Ferdinands letzte
ens Verordnung trifftig dargethan und erwiesen worden / de
uch wissen / daß die Ertz-Herzogin und Königin Anna s
in Ansehung des Königreichs Ungarn / als aller übrige
rreichischer Erb-Lande / zur wahren Erbin eingesetzt un
nnlichen Oesterreichischen Stamm in allen Stücken un
elbar nachgesetzet worden / und daß Sie besonders in den Oester
schen Erb-Landen aus gar wichtigen Ursachen / worunter di
cht auf das Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern eine de
nsten gewesen / zur Erbin und Nachfolgerin bestimmet worden
var nicht etwann nur zum Theil und in Gesellschafft anderer Neben
Nit-Erben / sondern gantz allein in der gantzen Verlassenschafft
ächst ist auch dieser Umstand gar merckwürdig / daß König Fer
nds beständige Absicht und eiferiger Vorsatz gewesen aller Thei
nd Zergliederung seiner Länder / als einem höchst schädlichen Ubel
eugen / und daß Er eben deswegen in beeden Ehe-Verträge
echt der Erst-Geburt in dem Herzogthum Bayern aus
ch mit einbedungen / blos / damit um die Zeit / da die Nachfo
die Töchter kommen könnte / und die Herzoge in Bayern i
urchlauchtigsten Königin und Ertz-Herzogin / Anna / Na
nd an ihrer Statt eintretten dörfften / besagte Lande / nach den
zugs-Brief Kaisers Friederichs des I. welchen allerhöchst
ldten Kaisers Majestät dem Durchlauchtigsten Chur
se Bayern obenerwehntermassen ertheilet / eben so / wie unter de

einigen Regenten beſeſſen werden / und alſo dahin fallen k
ſie von Rechts und Billigkeit wegen hingehören.

§. 83.

Wo ſollten aber wohl dieſe Länder insgeſamt mit gr
und Billigkeit hingehören / als an das Durchlauchtigſte
Bayern und in demſelben an Ihre glorwürdigſte Kai
jeſtät / als den einigen rechtmäſſigen Erben und Anſprech
welche die Durchlauchtigſte Erz-Herzogin / Kön
darzu gehabt / und ungeſtört würde gebrauchet haben ?
kanntermaſſen alle dieſe Erb Rechte erſtgemeldter Annæ
Majeſtät würcklich angefallen / auch von Derſelben au
Erben / als die Herzoge in Bayern / verſtammet / u
ſo viel mehr / als höchſtgedachtes Durchlauchtigſtes H
ſeiner ältern / gar wichtigen und beſtgegründeten / Ford
Rechts-Anſprüche nimmermehr begeben haben würde : ſ
leicht zu erkennen / daß ſich dieſes Durchlauchtigſte Ha
Zeit ein wahres und vollkommenes Erb- und Anfalls-
halten / welches es bey etwannigen Abgang des Oeſte
Manns-Stammes gebrauchen und zur Erfüllung bri
Dann 1) iſt es Rechtens / daß in dergleichen Fall die
liche Linie / d. i. die Durchl. Erz-Herzogin Annæ fü
Erben, oder in ihren Erben und durch dieſelben eintrette, und,
terin würcklich gekommen / wie die Bedingung ausdrücklic
den / von Ihr und ihren Nachkommen der Anfang g
de / und zwar eben ſo / wie es der erſte Erwerber und
ter ſo wohl hier / als in ſeinen Teſtamentlichen Ver
verlanget und veſtgeſtellet hat. 2) Iſt es aber auch billi
Durchlauchtigſte Chur-Haus ſeine alte Erb-Lande
terliche Eigenthums-Güter endlich einmal wieder bek
dem es ſich ſelbiger / aller rechtmäßigen Erwerbung ungea
ge Zeit beraubt ſehen müſſen. Wann aber 3) von R
billig gar zuſammen geſetzet wird / ſo ſiehet jeder unparthe
ter / daß dadurch die Kaiſerlichen und Chur-Baye
rechtſame vielmehr erweitert / als eingeſchräncket werde

) diſes kommt / daß dem Herzogen Wilhelm / bey ſeiner So
Vorſicht / die Er angewandt ſeinen / von der Durchlaucht
Ertz Herzogin Anna und dem Herzogen Albrechten / ſein
rn Sohn / abſtammenden / ehelichen Leibes-Erben ihre Rec
halten / auch auf das beſte zu verwahren und ſicher zu ſtelle
hwohl in den Sinn gekommen ſeyn ſollte / Sie mit dieſen W
platterdings abzuweiſen / und ihnen auf Abgang des männ
Stammes ein bloſes und lauters Nichts vorzubehalten.

§. 84.

Wenn man aber von Seiten des Königlichen Ungariſch
ſs dafür halten und Ihro Kaiſerliche Majeſtät bereden w
väre der Durchlauchtigſten Ertz-Herzogin Anna nur ein
egliche Güter / Kleinodien und andere Kleinigkeiten vorbehalten worde
väre dieſes ebenfalls ein gewaltiger Irrthum / welchen kein Staa
ſtändiger für eine gewieſe Warheit annehmen würde / indem ja d
e-Vertrag mit klaren und deutlichen Worten das Königrei
garn und deſſelben zugehörige Provinzien / wie auch d
s Herzogthum Oeſterreich nebſt deſſen Fürſtenthümern
den und Leuten benennet. Da nun dieſes bekannter maſ
der und alſo unbewegliche Güter ſind / wie hingegen Geſchmuck u
Juwelen gar gerne für bewegliche Güter erkannt werden: ſo wi
bald ſehen / daß Ihro Kaiſerliche Majeſtät / als der gege
tig einige Erb / in alle erſtgenannte Länder / als in ihre unbew
Güter / auch allein einzutretten Fug und Macht habe / weil
mehr die beſtimmte Zeit vorhanden / da es würcklich zu Töchte
mmen.

§. 85.

Ob es wohl auch einigen als unnöthig oder überflüſſig vorkomm
te / wann man erſt erinnern wollte / daß ſo wohl in dieſem Eh
trag / als auch in dem Verzicht-Brief / immerauch der Erben d
rchlauchtigſten Ertz-Herzogin und Königin Anna Meldu

so muß es aber doch deswegen geschehen/ weil dadurch die
Stellen / in welchen König Ferdinand seine Ertz=
Töchter entweder überhaupt/ oder aber Eine von bee
wahren Erben seiner Königreiche und Lande eingese
aber der Codicill/ in welchem die Aelteste mit ausdrü
ten zur Nachfolge beruffen und als Erbin der Königre
und Böheim erkläret wird/ völlig erläutert/ und hier
und unwidersprechlich erwiesen wird/ daß die in dem Te
Codicill geschehene Ein= und Nachsetzung der Erb
auf die Personen der nach einander geordneten Er
nen/ sondern mit gleichen und ebenmässigen Rechten au
folg= und Lehens=fähige Erben sich erstrecket habe/
nach die Worte des Codicills: So im Leben seyn w
te absteigende Linie der ältesten Erb=Tochter/ n
als dem Haupt davon verstanden werden muß/ bedeut
gen/ auf welche nach Abgang aller männlichen Nach
Ertz=Herzoglichen Hauses Oesterreich die Kön
Lande nach und nach in eben derjenigen Ordnung verst
in welcher sie von den männlichen ältern Linien au
gekommen/ welches die ordentliche und rechte Art ist/ di
Fällen Rechtens ist und mit vielfältigen Gewonhei
beobachtet worden/ erwiesen werden kan.

§. 86.

Was nun insonderheit das Königreich Böhme
fahren davon die hohen schliessende Theile/ besondere
Wilhelm der IV. in seines Durchlauchtigsten Soh
Albrechten/ und der gleichfalls Durchlauchtigsten
gin Braut beederseits Namen also fort: „So viel abe
„ das Königreich Böheim und desselben zuegehöri
„ Leuth/ und ander Unser und Unser freuntlichen
„ mahel/ der Römischen/ zu Hungarn und Bö
„ gin/ Hab und Güetter/ liegent und fahrende
„ haben/ oder Wir und Unsere freuntliche Söne/
„ Erben/ Manns Personen/ khünfftiglich überko
„ der aller halben soll sich bemelt Unser Tochter/ Kö

lein gegen Uns / Unseren Sönen / und Derselben Erbe
ännlich Stammens / Elich geboren / verzeihen. „ I
also die Königin Anna nur allein gegen der Söhne König F
nds männlichen Erben / und also gegen lauter männlic
hkommen des männlichen Stammes / zu verzeihen gehabt:
hier der in der gantzen Welt gültige Schluß: Wann die Urs
eines Dinges aufhöret / so höret auch die Würckung de
n auf; Nun höret aber die Ursache der von dem Chu
erischen Hause geschehenen Verzicht / nemlich der Er
zogl Oesterreichische Manns Stamm / auf. Also hör
die Würckung dieser Verzicht auf. Und dieses hat au
nig Ferdinand selbst weißlich in acht genommen / da Er N.
mit Herzog Wilhelm dem IV. wegen Herzog Albrecht des
lossen n Ehe Vertrags mit der Durchlauchtigsten Ertz-He
n / Königin Anna / saget: „ Und wann sich gefuegete / de
Dir / unser Sön / und derselben Erben männlichs Stam
ens / abgiengen / und keiner mehr vorhanden seyn würde / alsdan
len und mögen gedachte Unser Tochter / Königin Anna
d Irer Lieb Erben / alles das erben / das ihnen von Rech
d Billichkeit wegen zu erben zuesteet / gleicher weis / als ob ain
erzicht nie beschehen were. Und solchen Verzicht soll auch uns
on / Herzog Albrecht / ratificiren / genau halten / und mit un
en seiner Lieb Gemahel besiegeln und verfertigen. „ Da sic
urch GOttes weise Regierung dermahlen gefüget / daß alle männ
Nachkommen und Erben König Ferdinands mit Tod ab
gen / so sollen und müssen / dem Recht und der Billigkeit nach
Königin Anna ihre männliche Nachkommen alles das erbe
vorher die männliche Nachkommen der Söhne desselben b
haben.

§. 87.

Wie nun hierinnen der Ertz Herzogin und Königin Anna ei
es Erb-Recht auf die Cron Böheim bedungen worden: so ist ih
eiches Erb-Recht auf die übrige Königliche und Ertz-Herzog
Lande zugedacht und mit gleicher Krafft und Gültigkeit bedun

schliessenden Theile angetrieben so ausnehmende Behut
wiederholter mahlen zu gebrauchen und alle Puncten so
örtern und auf lange/ von ihnen gar nicht vermuthete/ Zeit
stimmen/ wie es mit der künfftigen Nachfolge in ihren
Erb Landen gehalten werden sollte/ wann nicht ihre
sicht dahin gegangen wäre/ daß die Durchlauchtigste
gin Anna oder ihre Erben an ihren Rechten im gerin
kräncket oder verkürtzet oder sonst vervortheilet werden
nemlich kurtz zuvor/ was das Konigreich Ungarn a
gemeinschafftlicher Einwilligung einige Veränderung bel
welche darinnen bestanden/ daß/ da in dem Testament
die älteste Ertz-Herzogliche Tochter/ welche nemlich
würde/ in den Königreichen Ungarn und Böheim
Ferdinands Söhnen und dieser ihren männlichen
mittelbar nachgesetzet/ und also der Spanisch Oest
männlichen Linie d. i. Kaiser Carls des V. Söhne
männlichen Nachkommen vorgezogen worden/
Verordnung geschehen/ daß das Königreich Ungarn
die Oesterreichischen Erb-Lande/ nach Abgang des
Stammes König Ferdinands/ vorher auf Kaiser
männliche Nachkommen/ und darnach erst von diese
Herzogin und Königin Anna und ihre Erben vers
dahingegen in dem Königreich Böheim gerad das G
bet worden/ nemlich so/ daß Kaiser Carl der V. oder
che Erben nicht das geringste daran zu fordern haben
nun hie dessen Manns-Stamm kein Vorrecht erhalten
Ertz Herzogin und Königin Anna ihre Rechte immer
gelassen worden/ und zwar so/ daß/ wie sie in Ungar
Ertz Herzoglich Oesterreichischen Erb-Landen ers
des gantzen Oesterreichischen Manns-Stammes er
Selbige und ihre Erben hier in dem Königreich Böh
den Abgang ihrer Herren Brüder und dieser ihrer
Leibes Erben zu erwarten angewiesen worden: so hat S
nach/ gegen diese allein/ und sonst niemand anders/ die
noch auch zu verzeihen gehabt/ als in welchem Fall ihr w
nische Ast/ noch ihrer Herren Brüder/ des Königs

er Erz-Herzoge in Oesterreich/ ihre weibliche Nachkomm
Wege stehen/ noch im geringsten verhinderlich seyn sollten. W
ohl stärcker seyn/ als diese/ hier beschlossene/ oder vielmehr
Testament bereits zugedachte/ auch von Rechtswegen gebühre
nd nun durch den bündigsten Vertrag bestättigte Erb-Folge i
achtes Königreich und alle demselben angehörige Länder?

§. 88.

Man darff sich auch nicht verwundern noch befremden lassen/ da
urchlauchtigsten Erz-Herzogin Anna und ihren Erbe
r schon das Erb-Recht auf alle/ so wohl liegende/ als fahrend
und Güter vorbehalten worden/ es mögen nun dieselben berei
ben und würcklich vorhanden gewesen seyn/ oder von Köni
nands Söhnen und dessen männlichen Erben erst haben e
n und herzugebracht werden sollen; noch weniger aber darff ma
s schliessen/ als hätte ein solcher Vorbehalt etwas unrechtes od
iges in sich/ und zwar aus dieser Ursach/ weil über das Vermö
nd die Güter eines dritten Mannes/ worzu die Schliessende The
Recht hätten/ noch auch ihnen jemals einiges eingestanden wo
weit aussehende Verordnungen gemachet würden. Dann da i
das eine ausgemachte Sache/ daß sich ein solcher Vorbehalt au
andere künfftig erst noch zu erwerbende Güter erstrecken könne/ al
lche/ über welche entweder der Erblasser und Stiffter/ od
hliessende Theile/ zu verordnen Fug und Macht gehabt habe
aber König Ferdinand in Ansehung seiner Königreiche un
der dergleichen Fug und Macht gehabt habe/ dieses ist gar leic
weisen und wenigstens daraus sattsam zu ersehen/ weil die Kön
nd Erz-Herzogin Anna/ theils vermöge der Testament
Ein- und Nach-Setzung/ welche auf den Fall/ daß der män
Stamm ihrer Herren Brüder aussterben und abgehen sollt
auch sonst schon/ nach dem Recht der Erst-Geburt/ vermö
Vorzugs des Alters und der ältern/ von derselben gestif
/ weiblichen Linie/ zur erblichen Nachfolge in die vo
ig Ferdinanden besessene Königreiche und Länder beruff
en. Dann krafft dieses mercklichen und höchstwichtigen Umstand
diesen Angelegenheit dasjenige zufallen/ was dem Recht der Erst

Geburt anhängig ist / oder auch / auf was für Weise es
mag / als ein anklebendes Stück des Königreichs oder d
zoglichen Länder angesehen und betrachtet werden kan/
bekannten Gebrauch und Herkommen fast gantz Europens
nigreiche und Völcker / besonders aber der Teutschen Für
Gewonheit / alles grobe und kleine Geschütz / Pulver
Zeughäuser / Schatz-Kammern / Gewölbe / Bibliothec
schafften / ausgestorbene Lehen / oder auch andere in de
Fraisch-Herrschafft gelegene und derselben einverleibte Lä
ander dem Erstgebornen gebühren und heimfallen / wo
niglich Preussische geheime Rath / Herr Joh. Pet
dewig also schreibet: „Und dieß ist die Ursache / um w
„ sich die meisten Fürstlichen Häuser mit Bündnüssen un
„ in ihren Familien vorgesehen / daß alles / was nur einig
„ worben werden sollte / so angesehen werden mögte / als
„ gemeinen Wesen zu guten erworben / von welchem es n
„ gen Recht durch keinen Zufall getrennet werden kan (a
„ chen Cocceius, welcher mit Recht behauptet / „ daß derje
„ des Rechts der Erstgeburt und einer auf diesen Fall gem
„ setzung zur Regierung gelanget / alle bewegliche Güter er
„ che als eine Zugabe an der Fraisch-Gerechtigkeit oder de
„ Regierung hangen / dergleichen sind was zum Staat e
„ gehöret / als die Edelgesteine / kostbare Geschirre / W
„ Tapeten / Mahlereyen / Conterfäte absonderlich von
„ der Reut-Stall u. d. g. (b) Wie auch Finsterwald /
„ hauptet daß in den Oesterreischen Landen ein gleiche
„ und Herkommens seye / daß nemlich denen nach dem
„ Recht eintrettenden Töchtern oder ihren Erben all
„ gebühre / was der Besitzer mittlerweile erworben und zu
„ nen Gütern erworben hat. (c) Da nun die beeder
schliessende Theile lediglich darauf gesehen und ihre Ha

(a) De obligatione Successoris in S. R. Imp. c. VII. §. 3. litt. II. wie
ad Vitriar. Lib. III. tit. 20. n. 62.
(b) Jur. Publ. c. XXVII. §. 18. n. 20.

und allein darauf gerichtet / daß die Rechte der Erſtgeburt erhalte
en mögten: ſo haben Sie auch mit beſten Fug und Macht verabrede
dieſer Abrede gemäs ſetzen und ordnen können / daß dergleichen Güter
er und Herrſchafften / welche König Ferdinands Söhne / ode
nliche Erben erwerben würden / als Zugaben und Zugehörungen ih
Königreiche und Länder / nicht auf deren Töchter / ſondern auf di
Herzogin und Königin Anna und ihre der Nachfolge fä
Erben verſtammen ſolten und müſten / als wodurch niemand de
ag geſchehen oder zu nahe getretten worden / und womit auch Ka
Friederichs Frey-Brief ſelbſt übereinſtimmet / darinnen es heiſſt
wollen auch daß woferne die Herrſchafft und das Gebiet beſagte
rzogthums durch Erbſchafften / Schenckungen / Käuffe / Vermäch
ſſe oder andere walzender Lehen Nachfolgen erweitert und vergrö
t werden ſollten / gemeldte Rechte / Freyheiten und Vergünſtigun
n gäntzlich auf die Vermehrung beſagter Oeſterreichiſcher Her
ft gezogen werden mögen. Wer dieſes bedencket / der muß geſtehen
nichts weißlicher / noch zugleich billiger / ausgeſonnen werden können
n die Zergliederung der Länder nüzet keinem / der ein Theil davon be
nt recht und machet / daß endlich / wann es immer ſo fort gehet / Für
Güter kaum Edelmänniſchen gleich kommen / wodurch dann die Fü
nit den Unterthanen öffters zu Grunde gehen; hingegen wo ein ein
die Länder beyſammen behalten darff / kan er auch denen Fürſten / we
nur ihre Tafel-Gelder und einen mittelmäßigen Staat begehren un
rffen / ihre Zugehörung deſto leichter abgeben / und ſie nach Beſcha
eit ſeiner Freygebigkeit zur Einigkeit / Freundſchafft / und nöthige
ſtand verbinden / welches das ſicherſte Mittel iſt einen Staat unve
zu erhalten.

§. 89.

Eben dieſe Betrachtung mag zum theil auch eine Urſache gewe
/ um welcher willen dieſe Clauſul dem Ehe-Vertrag einverleib
den / daß die in Zukunfft aus dieſer Ehe verhoffte Erben alles da
en ſollen / das ihnen von Rechts und Billigkeit wegen zu
et: Dann dadurch haben beederſeitige ſchlieſſende Theile zu ve
en gegeben / daß ſie von dem ihren Kindern zugedachten Segen nich

ausgeschlossen wissen / sondern alles darunter begrieffen h
was durch sie oder auch ihre Söhne und fernere männ
kommen zu dem Königreich oder dessen einverleibten Länd
zugesetzet werden konnte / es mogte nun dasselbe erworben
oder auch ererbet seyn. Solchergestalt ist dieses Himmelweit
man von Seiten des Gegentheils behaupten oder wenigs
will / als wann die Durchlauchtigste Ertz-Herzogin u
Annæ nebst ihren Erben unter dieser überhaupts gemeinte
lig abgewiesen wäre: dann das Gegentheil dieser Auslegun
Augen / und vielmehr deutlich zu sehen / daß eben diese Cla
weiterung des Erb-Rechts andeute / welches dieser Ac
gebühret und zugleich gegönnet worden: dann eben desn
diesen weitlaufftigen / ja gar allgemeinen Redens-Arten
ckungen abgefasst / damit den weiblichen Nachkommen
Ferdinands Söhnen / worunter nothwendig auch S
digsten Majestät Kaiser Carls des VI. Ertz-Herzo
ter verstanden werden müssen / alle Gelegenheit zu unbeg
derungen und Ansprüchen einer Erbschafft / die Ihnen so
Testament / als auch hie selbst in dem Ehe-Vertrag / ri
terdinge abgesprochen worden / benommen werden mögte
Ende auch schon lang vorher deutlich erkläret und zugleich
bündig erwiesen worden / was dasjenige eigentlich
Durchlauchtigste Ertz-Herzogin und Königin
Rechts- und Billigkeit wegen erben können und sol

§. 90.

Wie nun solcher Gestalt alle höchstrühmlichste So
Ferdinands dahin gegangen / daß Er der Durchlauch
Herzogin und Königin Annæ und ihrer Erben
Rechte unversehrt erhalten / und aller ersinnlichen Eingele
etwan Ihrer Herrn Brüder oder auch seines Herr
Kaisers Carls des V. weibliche Nachkommen aus
mögten / auf das kräfftigste vorbeugen könnte: so hat Er
diesen Ehe-Vertrag und den darinnen ausdrücklich bed

ßte schliessende Theile demselben die merckwürdige Clausul an
get: Gleicherweiß / als ob einig Verzicht nie beschehen w
Dann eben dadurch haben Sie verhüten wollen / daß der Dur
chtigsten Ertz Herzogin Anna / und ihren Erben / besagte V
über kurtz oder lang nicht schaden / noch / wenn es zu dem bestimm
/ d. i. zu Töchtern / kommen würde / etwan / als eine Absagu
Aufgebung ihres Rechts ausgeleget und angesehen werden m
Dann so gut diese Verzicht gegolten und ihre Krafft gehabt / so la
Oesterreichische Manns-Stamm gedauert: so tod und ab
nachdem derselbe nunmehr verloschen. Hingegen befindet sich
rchlauchtigste Ertz-Herzogin für sich und ihre Erben / n
gegenwärtig in ihren Erben / eben in demjenigen Stand / in n
n sie sich befinden würde / wann Sie sich derselben nimmermehr
n hätte. Und wie könnte es auch wohl anderst seyn / da Sie
sowohl nach dem vätterlichen Testament / als auch nach dem gem
Ehe-Vertrag / sonst gegen niemanden / als nur gegen den Oes
hischen Manns-Stamm einig und allein ihrer sonst gebühr
Erb-Rechte zu verzeihen Ursache gehabt. Da nun aber Recht
unwidersprechlich ist / daß / wie nach aufhörender Ursache eines T
auch die Würckung aufhöret / also auch ein mit Einschränckun
gewiese Zeit oder Personen gemachter Vertrag / nach jener Verl
dieser Absterben / aufhöre und verlösche: so folget von selbsten di
richtigsten Schluß / daß sich Ihro Kaiserliche Majestät
men in allen denjenigen vortheilhafften Umständen befinden / we
bigen öffentlichen Satzungen und Verordnungen von einem re
zigen und tüchtigen Erben aller Oesterreichischen Erb-Kö
he und Länder erfordert worden / und daß diesemnach al
hst Dieselben gegenwärtig alle von Kayser Ferdinanden be
Königreiche und Länder / als allerhöchst Deroselben a
enes Eigenthum / in Anspruch und Besitz zu nehmen höchstberech
n.

§. 91.

Da die Verzicht / von welcher wir bißher geredet / nicht alle

zogenen Beylager / nemlich den 5. Julii eben deſſelben Ja
tigkeit gebracht worden : ſo wird nicht undienlich ſeyn
Begrieff derſelben / ſo viel davon hieher gehöret / wie er
hieher zu ſetzen. Es ſind demnach die Worte dieſe : „
„ Uns auch hiemit / aus wohlbedachten Muet / nach geha
„ genugſamen Bedacht / und mit rechter Wiſſenheit /
„ Briefs / für Uns und all Unſer Erben und Nachkomn
„ Vätterlichen und Mütterlichen Erb-Gerechtigkeit / Ver
„ Anſprach / die Wir bisher gehabt / und Wir
„ Erben khünfftiglich erlangen und haben mechte
„ nigreich Hungern und dem Hauß Oeſterreich / und
„ Fürſtenthumben / Landen / Leuten / und derſelben Zugeh
„ das nit allein gegen obbemelten Unſern gnedigſten lieben
„ ter / dem Römiſ. Künig ꝛc. ſondern auch gegen irer
„ ſtät Bruder - - - Caroln / Römiſ. Kayſer
„ ſern gnedigſten lieben Herrn und Vettern / und irer
„ ſer und Künigl. Majeſtät Kindern / Erben und
„ men / ſo durch die Linie des Manns-Stamm
„ Majeſtäten ehlig geboren / abſteigen und herkom
aus abermahl deutlich zu ſehen / daß die Verzicht lediglich
liche Linie gehe und nicht weiter.

§. 92.

So ſcheinet es auch faſt unnöthig / wenn man erſt er
was der Wort: Verſtand dieſer Stelle ſagen wolle / nemlic
zicht / welche von Seiten der Durchlauchtigſten Erz
Königin Anna / und ihres Gemahls / Herzogen Al
V. aus Bayern / gethan worden / was das Königreich
die Oeſterreichiſchen Erb-Länder betrifft / dem Te
Königs Ferdinands und beſonders dem erläuterten E
(a) in allem gemäs / gleichförmig und übereinſtimmend ſe
ein jeder vernünfftiger Menſch von ſich ſelbſten leicht a
was damit gemeinet werde ; jedoch iſt dieſe Stelle / als die
der Verzicht um des willen anzuſehn / daß und weil ſie der Au
das Königreich Ungarn und die Oeſterreichiſche

rücklich Meldung thut / welche also die Durchlauchtigste K
n Anna bißher nothwendig gehabt haben muß : indem ja dasje
was man noch nicht gehabt / nicht erst aufgegeben oder ihm abge
erden kan / und man einem bey dergleichen Absagung wenig Da
n würde. Bey dieser Verzicht müssen also nothwendig alle an
und angestammte Erb Rechte dieser Königin Annæ gemein
erstanden worden seyn / und scheinet es auch / daß höchst Dieselb
derenwegen so wohl in dem Ehe-Vertrag / als auch sonst alle
n / mit dem Namen einer Königin / als dem Titul / welcher
Recht andeutet / beehrt und gezieret worden seye.

§. 93.

So wichtig und ansehnlich aber die Erb-Güter und Königr
und Länder gewesen / deren sich die Königin Anna verzieh
war mit Einwilligung ihres Durchlauchtigsten Gemahls / H
n Albrechtens / auch nicht für sich allein / sondern auch zugleich f
Erben ; so hat Sie sich doch derselben wohlbedächtlich nur allein
en Oesterreichischen Manns-Stamm verziehen / und no
mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / daß nach Abgang eben dies
nns-Stammes nicht allein gemeldte / sondern auch alle übrig
igreiche und Länder / vermöge offt-erwehnter ihrer Er
te / an Sie oder ihre Erben / nemlich an die Herzoge in Bayer
k und Denenselben heimfallen sollten. Es erhellet solchemna
deutlich / daß oben erinnerter massen (a) die ältern Forderu
und Rechts-Ansprüche nach Art eines Vertrags und gü
n Vergleichs in ein noch weit grösseres / nun angediehene
Recht und bedungene Erb-Folge erwachsen / und daß die
Durchlauchtigsten Chur-Bayrischen Hause / auf den Fa
r Oesterreichische Manns-Stamm abgehen sollte / überall n
ichen und ausdrücklichen Worten vorbehalten worden (b)

---

oben §. 23.

In dem Extract aus dem Oesterreichischen Vertrag vom 11. September 1534.
schieber dieser Anforderung Meldung / da es N. 1. unter andern heißt : „ Daß hin
„ an keiner / noch desselben Landschafften, denselben / oder seine Landschafften wider
„ löbl. Herkommen / Gebrauch und Recht beschwären / befechten oder bekriegen / no

ist also nicht zu errathen / mit was für Bestand der Kön
sche Hof zu Wien der Welt beybringen wollen / a
Durchlauchtigste Haus Habsburg diese Länder mit d
lichsten Mitteln erlanget und erworben: sintemal das D
tigste Chur-Haus Bayern und mit demselben Ihr
digste Kaiserliche Majestät mit weit grössern und bes
Recht behaupten kan / daß es alle diese offt-erwähnte Ta
Folg-Rechte nicht nur mit Dargebung fast eben so viele
dern auch mit unbeschreiblichen Kosten an Geld / und al
mehr / als allerbeschwerlichste / Mittel erworben / ja eigent
mehr erkaufft / als sonst erworben habe. Von diesem Be
der Nutz durch die daraus zu schliessenden Rechtlichen Fo
den mit mehrern zeigen.

§. 94.

Von dem Königreich Böheim sind wiederum die
te des Durchlauchtigsten Ehe-Paars sehr merckwü
dieses Innhalts: „Aber des Königreichs Böheim /
„ incorporirten und zugehörigen Fürstenthümer / Land un
„ samt allen andern Eigenthumen / liegenden und varende
„ Güter, so unser gnedigste lieber Herr Vatter yetzo habe
„ yestät und unsere freundliche liebe Brüder / und Irer L
„ khünfftiglich überkhomen mögen / des alles verzeihen D
„ uns / unsere Erben und Nachkommen / allein gegen d
„ sern gnedigsten lieben Herrn und Vatter, der Röm. Kü

„ andern für Sprüch, Anforderungen oder Gerechtigkeit ge
„ ben vermeinte / sollen anderer Gestalt nicht gesuchet, erfo
„ tert werden. Und N. II. So ist auch weiter durch hochgedachte
„ Majestät und der Fürsten zu Bayern Gesandten und Räthe zu beed
„ Herrn Kayserl. Oratore bewilliget, geschlossen und angenommen,
„ aller Austräge beständig seyn und bleiben solle. Nemlich auf beed
„ Römische Königliche Majestät / und Herzog Wilhelm und
„ zu Bayern / und derselben Königl. Majestät und Fürsten
„ dern von männlichen Stammen / die regierende Herren
„ Vordern Oesterreichischen Landen, Fürstlichen Grafschafft Ty
„ Bayern sein Leben lang, und hierinn die andern Fürsten, Geist

er Künigl. Mayest. Sünen und derselben Erben und Nachkomm
ämnlich Stammens und Nahmens. Also / daß wür / alle u
e Erben und Nachkommen von nun an und zu ewigen Zeiten (a
weil / alls obsteet / Ihrer Kayserl. und Kün. Mayst. Namen
d Stammens Erz-Herzogen von Oesterreich Mann
rsonen im Leben seyn) nimmermer kain Vorderung / Anspra
h Erb Gerechtigkeit darzue haben / suchen / noch uns Dero a
ssen sollen (a).

§. 95.

Man findet hier auch in diesem Punct eine Übereinstimmung d
gicht mit dem Ehe Vertrag und dem Testament: Dann w
ausdrücklich und allein auf den Manns-Stamm sehen / u
lben jedesmal besondere Vorzüge zueignen: so ist diese ebenerma
ar und deutlich / und darneben nachdrücklich und kräfftig auf de
nigen Manns-Stamm gerichtet / dessen Kräfft und Würckun
o deutlich auf die Erz-Herzoge in Oesterreich, und beso
Uhie / so viel das Königreich Böheim betrifft / auf die vom Kö
erdinanden abstammende Manns-Personen gerichtet / un
schräncket / daß kaum recht zu begreiffen ist / wie es geschehen kön
daß die eigenen männlichen Nachkommen von König Ferd
s männlichen Stamme / und unter demselben Kaiser Ca
VI. glorwürdigsten Angedenckens selbst / ihren Erz-Herzogl
Töchtern und andern weiblichen Nachkommen eine
ug und Erbs-Vorrecht vor der Durchlauchtigsten Erz
ogin und Königin Anna und derselben Erben / denen Her
in Bayern / zueignen oder gar erzwingen wollen. Und ebe
ist auch eine von den Ursachen mit / um welcher willen von Ihr
rl. Majestät wegen diese einige / an und vor sich selbst ganz klar
ausdrücklichen Worten vor Augen liegende / Warheit so offt wi
et und eingeschärffet wird / welches zu thun man gewißlich beden
agen würde / wann nicht von Seiten der Königin von Ungar
Un

und ihres Hofs die Gerechtsame Ihro Kaiserlichen M
Dero Durchlauchtigsten Chur-Hauses allenthalben
det und alles/ mit der Vernunfft begreifflichen/ Grun
ausgeschrien worden wären: von welchem Vorgeben und
tigkeit oder Nichtigkeit aber das Urtheil der gantzen un
Welt von Ihro Kaiserlichen Majestät überlassen wi
dasjenige/ was wegen der künfftighin erst noch zu ererb
erwerbenden/ so wohl liegenden als fahrenden/ Güter a
wird/ schon oben deutlich und hinlänglich erläutert worden

§. 96.

So gut aber der Durchlauchtigsten Ertz-Herzo
gin Anna/ und ihrer Erben Gerechtsame durch eine so
schränckte und mit so vielen Clausuln verwahrte Verzicht
sich schon versichert gewesen wären; so sind sie doch zum
alle sich etwan begebende Fälle ausser Streit gesetzet und
ausdrücklichen Vorbehalt vermehret/ welcher seinem W
nach dieser ist: „Doch dergestallt/ so der männlich
„Haus Oesterreichs/ darinn hochbemelte Kayſ. M
„wohl/ als als unser genedigster lieber Herr und
„Kö. Königl. Mayestät/ mit beeder Theil männlic
„mens für und für zuraitten/ verstanden und begriffen
„gienge/ und es alsu zu Töchtern käme: behalten Wü
„ler Unsere Erben und Nachkommen/ hiemit lautte
„obbemelten Königreich Hungern/ und desselben zuegehör
„zien und Landen/ und gleichermassen an dem Ertz-Herzog
„reich/ und anderer des Haus Oesterreichs Fürstenthum
„und Leutten/ alles das zu erben/ was Wür von Rechts
„Königreichs Hungern und Haus Oesterreichs Privileg
„nungen und Gebreuch wegen billig erben sollen/ gleic
„ob ainig Verzicht nie geschehen wäre.„

§. 97.

Es sollte wohl nicht undienlich seyn/ die gantze Cop
zicht-Briefs hie einzuverleiben/ damit jeder Staats-Ver
theilen könne/ wie gerecht und wohlgegründet Ihro K

eſtät Anforderung an ihre zugefallene Erbſchafft ſeyen / und
ich dieſe letztere von Rechtswegen erſtrecke. Dieſe lautet nun v
t zu Wort unverändert: „Wir Anna / von GOttes Gnad
altz-Gräuin bey Rein / Herzogin in Obern- und Niedern Bay
2c. geborne Königin zu Hungarn und Beham 2c. 2c. Ertz-Herzo
Oeſterreich 2c. 2c. Herzogin zu Burgund 2c. 2c. Bekennen offe
für Uns / alle unſere Erben und Nachkommen / und thun ku
rmeniglich / mit dieſem Briefe / Nachdem der Allerdurchl. Gr
ichtigiſt Fürſt und Herr / Herr Ferdinand 2c. 2c. unſer gen
ter lieber Herr und Vatter / Uns zu dem Hochgebornen Fürſt
errn Albrechten / Pfalzgrauen bey Rhein / Herzogen in Ob
d Niedern Bayrn 2c. 2c. unſern freuntlichen lieben Herrn und
ahel / mit ſeiner Lieb Herrn und Vatters / des Hochgebornen F
n / Herrn Wilhelmen / Pfaltz-Grauen bey Rhein / Herzo
Obern und Nidern Bayrn 2c. 2c. unſers freuntlichen lieben He
atters und Schwehers / und unſer ſelbſt aignen / gueten Wi
d Bewilligung / nach göttlicher und der Heil. Röm. Kürchen O
ng / vermählet und zu ainem eelichen Gemahel gegeben / und U
r Uns angebürenden Erbtail / ſo in den geſchribnen Rechten Le
na genannt würdt / und für alle unſer vätterlich und muetter
rbfall und Erb-Gerechtigkait / zue Heurat-Guet funffzig tau
ulden / zu funffzehen Pazen zerechnen / und darzue zu ainer Haimſ
nd Beſſerung auch funffzig tauſend Gulden berürter Werung /
len Irer Künigl. Majeſtät Künigreichen / und andern Irer M
ät Fürſtenthumben / Grafſchafften / Herrſchafften / Landen
uten / zu geben bewilliget und zuegeſaget / laut des Heurat-Br
erüber aufgericht. Und dan nun ſein Khünigl. Majeſtät beme
nſerm freuntlichen lieben Herrn und Gemahel und Uns ſolche fu
g tauſent Gulden Heurat-Guet / und die anderen funffzig tau
Gulden Haimſteuer und Beſſerung obberürter Werung in gu
Münz yberantworten und bezallen laſſen / und Uns dermaſſen g
digeſt und vätterlich abgevertiget / darob der obbenant unſer li
Herr und Gemahel / auch Wür guet Benüegen haben / derw
Wir ſein Kunigl. Maj. derſelben Erben und Nachkhommen ſo
rleaten und entrichten Summa Heurat-Guets / Haimſteuer

„ ledig und loß zelen / und lassen / darumb und dien
„ Crafft vorangeregter Heurats, Verschreibun
„ turfftiglichen Briefen uud Verschreibungen verzeihen
„ vätterlich- und müetterlichen Erbfall und Erb-Gerecht
„ demnach und in Crafft vorberürter Heurats-Verschre
„ derlich auch mit Gonst / Wissen und Willen obbeme
„ und Gemahels Uns verzigen haben / und verzeihen u
„ aus wolbedachten Muet / nach gehabten Rat / auch
„ Bedacht / und mit rechter Wissen / in Crafft diß B
„ all unser Erben und Nachkommen / aller unser vätte
„ terlichen Erb Gerechtigkeit / Vorderung und 2
„ Wir bißher gehabt / und Wir oder unsere
„ tiglich erlangen und haben mechten / zu de
„ Hungern / und dem Haus Oesterreich / und
„ Fürstenthumben / Landen / Leuten und der
„ rungen / und das nit allein gegen obbemelltem un
„ lieben Herrn Vatter / dem Röm. Künig ꝛc. ꝛc. sond
„ Königl. Maßestät Bruder / dem Allerdurchleuchtigiste
„ und Herrn / Herrn Caroln / Röm. Kaysern / zu
„ rern des Reichs / in Germanien / zu Hispanien /
„ Jherusalem / Hungern / Dalmatien / Croatien ꝛc. ꝛc
„ Herzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgundi ꝛc
„ Habspurg / Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. unserm ge
„ den Herrn und Vettern und Irer baider Kayser
„ Maj. Kindern / Erben und Nachkommen / so
„ nien des Manns / Stammens von Iren Maj
„ gebohren absteigen / und herkommen. Aber
„ Behaim und desselben incorporirten und zuegeh
„ thumber / Land und Leut halben / sambt allen andern
„ liegenden und varenden Haben und Güeter / so unser
„ Herr Vatter und Frau Mutter vezo haben / und Sr.
„ freuntliche liebe Bruder / und Irer Liebden Erben khu
„ khommen mögen / des alles verzeihen Wür Un
„ den und Nachkhommen allain gegen obbeme
„ genedigisten lieben Herrn und Vatter / der
„ Majest. Süeen / und derselben Erben / und

en mannlichs Stammens und Nammens / also daß v
le unsere Erben und Nachkhommen von nun an / und
wigen Zeiten (alle dieweil / alls obsteet / Irer Kayserl. u
Königl. Majest. Nammens und Stammens Ertz-Herzog
on Oesterreich Manns-Personen im Leben seyn) nimm
er kain Vorderung / Ansprach / noch Erb-Gerechtigk
arzue haben / suechen / noch Uns Dero anmassen soll
och wellen / weder mit noch on Recht / geistlichen noch weltlich
r in keinen Weeg / und gereden und versprechen für Uns / all
r Erben und Nachkhommen / hiemit vestiglich bey unsern Fürstli
Würden / Ern und Treuen / diesen vorgeschriebnen Verzig / a
ütterlichen und müetterlichen Erbfalls / und so lang Irer Maj
Stammens des Ertz-Herzogen zu Oesterreich / inmassen vorge
n steet / in Leben und verhanden seyn / wahr / vest und städ
alten / darwider nimmermer zethuen noch schaffen oder gestatten ge
erden / weder durch Uns selbs / noch yemand andern. Und hiem
llen Uns / all unsere Erben und Nachkommen nit helffen noch
agen ainich Päpstlich noch Kayserliche Recht / noch auch aini
derer Königreiche und Lande Ordnungen / Satzungen und Gebre
Dann Wür Uns derselben aller und yeden / souill Sy Uns / a
nsern Erben und Nachkommen / wider obgeschribnen unsern Be
u Hilff und staten khommen mechten / genzlich und gar begeben
erzigen haben. Verzeihen uns auch derselben auf genuegsamen
alben empfangnen Bericht / und aus rechten Wissen / hiemit c
glich / doch dergestalt / so der mannlich Stam des H
Oesterreichs (darinnen hochbemelte Mayserl. Majest.
oll / als unser genedigister lieber Herr und Vatter /
Römisch-Künigl. Majestät mit beeder thail mannlic
Stammen / für und für zuraitten verstanden und begri
yn soll) abgienge / und es also zu Töchtern käme / be
en Wür Uns / allen Unsern Erben und Nachkhomm
iemit lautter bevor / an obbemelten Künigreich Hung
nd desselben zuegehörigen Provintien und Landen /
leichermassen an dem Ertz-Herzogthum Oesterreich /

„ bemellts Künigreichs Hungern / und Haus-
„ Ordnungen und Gebreuch wegen / billich erbe
„ cherweis / als ob aimich Vezicht nie geschehen w
„ und so vil aber das Künigreich Böhaimb und
„ gehörige Fürstenthumb / Land und Leut bela
„ ten Wir Uns hiemit austruckenlich bevor / wo
„ digister lieber Herr und Vatter / der Römisch
„ unser freuntliche liebe Brüeder und derselben E
„ liche Erben und Nachkhommen / Manns-Per
„ eeliche mannliche Leibs-Erben abgiengen / un
„ mer vorhanden wäre / das Uns / unsern Erbe
„ khommen / unser Erb-Gerechtigkait und Vo
„ demselben Künigreich Behaim / und desselben
„ Landen und Leuten / in allweg unversert un
„ steen soll / Alles das zu erben / was Wir von K
„ hait und Gebrauchs wegen billich erben mögen
„ lich und ungeuerlich. Des zu waren Urkhundt g
„ sen Brief / mit unserm aigen anhangenden Insigel
„ unser aignen Hand unterschrieben / und / zu merer B
„ beschribener Sachen / mit des vorgemelten unsers lie
„ Gemahels / Herzog Albrechten / anhangenden Ins
„ mit seiner Laibaignen Hand underzaichnet. Und W
„ Albrecht / von Gottes Genaden Pfallenz-Grave be
„ zog in Obern und Nidern Bayrn ꝛc. ꝛc. bekhennen so
„ daß dieser Verzig / und alles / was von der Hochgebu
„ unser freuntlichen lieben Gemahel / Pfallenz-Grau
„ Herzogin in Obern und Niedern Bayrn ꝛc. ꝛc. auch i
„ ben und Nachkhommen / an disen Brief geschriben
„ Lieb wolbedachtem Muet / rechter Wissenheit und g
„ auch mit unserm Vorwissen und Bewilligung / für
„ beschehen ist. Wir gereden und versprechen auch bey
„ chen Würden und Eeren im Wort der Warheit /
„ als ob steet / angenem / vest und unverbrüchentlich z
„ darwider nimmermer zu seyn / zu thuen / noch gestat
„ den / in kain Weis noch Weg / wie dan solchs auch i
„ Brief ansenckhlich bewilliget worden / und W... th

eyn / on alle Geuerde. Des zu wahren Urkundt haben Wir d
Verzig Briefe mit unser aignen Hand unterschriben / und unser F
ch Insigl neben bemelter unser lieben Gemahel Sigl thuen har
n diesen Briefe. Beschehen und geben dem fünfften Tag J
Inno ꝛc. ꝛc. im Sechs und vierzigsten.

§. 98.

So richtig alles bißher angeführte ist: so richtig ist auch J
iserlichen Majestät Anspruch an das Königreich Ungarn / d
ne ausgemachte Sache ist / daß es jederzeit für ein Erb-Kö
y erkannt worden / worinnen von fast undencklichen Jahren her
blichen Nachkommen bey Abgang des männlichen Stamme
Regierung nachgefolget / und zwar nach dem Recht der Erst
t / wobey die Könige immer auch freye Macht gehabt die Erb
urch weißliche Anstalten und Verordnungen zum Besten des
ichs einzurichten / als welches jederzeit und in allen Regierun
höchste Gesetz seyn soll / und da sie einmal eingerichtet gewesen /
tigen / wann nur die Reichs-Grund-Satzungen dabey beobach
en. Es ist also wohl kein Zweiffel / es habe Kaiser Ferdina
ht und Gewalt genug gehabt in seinem Testament Eine sei
ncessinnen Töchter / und noch vielmehr die ältiste / als die Z
n Anna / bey Abgang seiner männlichen Erben / zur Nachfo
dachtes Königreich zu beruffen / und so wohl Ihr als ihren Erben
Folge / in diesem Fall / vermöge eines feyerlichen Vertrags v
alten / wie dann gleich in dem folgenden erwiesen werden so
o wohl das Testament / als auch der auf selbiges gegrün
Vertrag die Würckung einer solchen transaction oder Vertr
welcher nach allen Rechten bestehen muß. Wann also Kai
inand befugt gewesen / die Erbfolge in öffters gemeldten Z
eich / nach Abgang seines männlichen Stammes / dem Kai
dem V. und dessen männlichen Nachkommen / ob sie w
einer Erb-Tochter abgestammet / zu verschreiben und zu ver
so hat Er ja gewies noch mehr Recht und Freyheit gehabt / ne
ng beederseits männlicher Nachkommen / die Königin Anr
nd in ihren Erben / als die älteste und mithin auf diesen F

war dieses schon genug / daß der Bayerische Herzog
Spanischen männlichen Ast diesen Vorzug in beyd
Namen verwilliget und sich ihrer Rechte in so weit b
Folglich hat es sein beständiges Bewenden damit / daß /
Ferdinands Testamentlichen Verordnungen / Ehe-Ver
richteten Verzicht nichts enthalten / was denen Unga
ren und Reichs-Satzungen zuwider seyn könnte / die
einige Regul und Richtschnur seye / nach welcher die Na
folge in besagten Königreich eingerichtet und zu Ihro
jestät Vortheil entschieden werden muß.

§. 99.

So kan auch nach den Rechten und Freyheiten ode
womit das Durchlauchtigste Erz-Haus Oesterreich
sehen ist / in denen Oesterreichischen Erb-Landen n
zur Erbschafft gelassen werden / als eben diese einige
Herzogin / Königin Anna / und jetzt in Ihr und d
männliche Nachkommen und Erben / die Chur-
Herzoge in Bayern / wie bereits oben (a) stattlich er
Solchemnach verstammen die Erz Herzoglichen Lan
tiste Stamm-Tochter nach Laut und Innhalt der Pr
beeden Kaiser Friederichs des I. und Carls des V. und
dieselbe bestättigte Recht der Erstgeburt mit sich bringet
te des Privilegiums / welches Kaiser Carl der V. den
1530. ausgegeben / sagen N. III. deutlich: „ Der älteste
„ Herzogen soll die Herrschafften des Landes haben /
„ sein ältister Sohn erblich / doch also / daß es von den
„ des Bluts nicht komme / und daß dieß Erz Herzo
„ mer getheilet werden soll; wo aber bemelte F
„ Erb-Söhne abgiengen: so soll das Erz Herzo
„ seine Lande auf seine ältiste Tochter verfallen / d
„ zog hat Macht seine Lande zu verschaffen und g
„ er will / so er / daß GOtt verhüte / ohne Erb
„ gienge / und soll daran durch das Reich nicht
„ werden. „ Solchergestalt kommen also diese Lande m
diejenigen / denen sie von Rechts und Billigkeit wegen

ören / welches eben der Fall ist / auf welchen sich das Herzogl
us Bayern seiner Rechts-Ansprüche begeben / nemlich nicht län
biß der männliche Stamm des Durchlauchtigsten Erz-H
Oesterreich abgehen würde; und bey dieser Einrichtung
folge bleiben der eingesetzten wahren Erbin ihre Erb Rec
ersehrt. Daß dieses die wahre und einige Absicht beederseit
hsten schliessende Theile gewesen / lässet sich daraus leicht
essen / weil sie zu eben diesem Ende / damit nemlich besagte E
de miteinander und unzertheilet auf das Durchlauchtigste Ch
us Bayern fallen und bey diesem Erbfall keine Trennung oder
lung mehr ausstehen dörfften / beständig einem einigen zugeda
/ wie schon öffters erinnert worden / in beeden Ehe-Verträ
harff darauf gedrungen und so sorgfältig bedungen worden / d
Herzog Wilhelm Abgang oder Hintritt / der Herzog Albre
dessen Nachkommen allein die regierende Herren seyn / und
das Recht der Erstgebur in dem Durchlauchtigsten Ch
use Bayern als ein unverbrüchliches Grund-Gesetz des Land
achtet werden sollte. Da nun dasselbe von Kaiser Ferdinand
iefer Haupt-Absicht auch in die Ehe-Verträge hinüber gebra
von dem Durchlauchtigsten Hause Bayern gern und willig
mmen worden: so hat höchstdasselbige damitd aso hnedem dar
ündete / Privilegium Kaisers Friederichs des I. sich gleichs
r einem neuen Namen zugeeignet und nur desto kräfftiger versich
raus man deutlich sehen kan / daß diese Clausul keineswegs dar
ehänget worden / damit der Erz-Herzogin und Königin An
ihren Nachkommen ihre Erbfolg-Rechte eingeschräncket o
niedten / uud sie daran verkürtzet werden sollte; sondern vielm
it sie recht erweitert und noch mehr bekräfftiget werden mögt
wir zum Theil oben (a) schon angezeiget haben.

§. 100.

Mit dem Königreich B heim hat es eben die Bewandtnu

bey Abgang des Königs Ferdinands Manns-Stam
bar einzutretten befugt seye/ welches ihr Vorbehalt (b) mit
„ zu erkennen giebt: Was und so viel aber das Künigrei
„ und desselben zugehörige Fürstenthum/ Landt und
„ behalten Wür Uns auch hiemit ausdrückentlich bevor
„ gnedigster lieber Herr und Vatter / der Römische Köni
„ freundliche liebe Brüder/ und derselben eheliche männ
„ Erben abgiengen und Ihr keiner mehr verhande
„ Uns unsern Erben und Nachkommen/ unsere E
„ tigkeit und Vorderung zu demselben Kunigrei
„ und desselben zuegehörigen Landen und Leutten in
„ versehrt und frey bevorstehen soll / alles das zu
„ wir von Rechts/ Freyheit und Gebrauchs weg
„ ben mögen (c). Diese Worte bezeugen ja wiederum
die überzeugendeste Art/ daß König Ferdinand die E
und Nachsetzung Seiner ältesten Prinzessin Toch
Königreichen Ungarn und Böheim/ auch auf deren
bes-Erben ausgedehnet und erweitert wissen wollen/
nothwendig auch auf dieser ihre weitere Nachkommen
Und so gut es in Ansehung der Durchlauchtigsten He
der Königin Anna ein Verzicht gewesen/ was sie v
gestalt ausgestellet: so gut ist es in Absicht auf andere weil
kommen von Söhnen ein ausdrücklicher Vorbehalt.
diese einige Person behält sich bey dem Verzicht zugleic
vor/ daß/ wann von ihres Herrn Vatters/ Königs
Manns-Stamm niemand mehr vorhanden seyn würde
Ihre/ Ihrer Erben und Nachkommen Erb-Ger
gekräncket und unversehrt bleiben solle. Auch behält sie
dem Nachdruck bevor/ daß das Erb-Recht/ so Sie für sich
ben/ vermöge der Erb-Ein- und Nachsetzung/ nac
Vatters/ Königs Ferdinands/ Tod/ auch sonst schon
de/ durch diese ihr Verzicht keineswegs aufgehoben od
schen seyn sollte/ sondern ihr vielmehr frey stehen müsse/
ten Fall alles das zu erben/ was Sie krafft dieser E

(b) §. XVI. sqq.

t-gestellten Nachfolg-Ordnung sonst nur immer zu erbe
und was Sie von Rechts-Freyheit- und Gebrauchs wegen/ d.
ft des / in dem Königreich Böheim bekannter massen herge
n und hergekommenen/ auch anbey auf Sie/ als die Stifftering
ten weiblichen Linie / nach Abgang des Ferdinandischen
ns-Stamms in dem Codicill gegründeten und bevestigten
s der Erst-Geburt / fallen sollte und ihr zu erben zukäme.

§. 101.

Dann jemand / wer der auch ist/ diesen so bündig / als nachdrück
ngerichteten und ausgestellten Vorbehalt unpartheyisch erwege
r noch etwas weniges von einer Aufrichtigkeit besitzet / so kan
in seinem Hertzen anderst dencken / noch sich auch enthalten / da
t auch wider seinen Willen so viel einräume / es seye der Sin
Meinung König Ferdinands nirgend anders, als nur dahi
en / daß Er seiner ältesten Durchlauchtigsten Tochter/ un
uch denen Herzogen in Bayern / in dem erst nach der
Vertrag 1547. errichteten Codicill / die Erb-Folge in sein
greiche / sonderlich aber Böheim/ auf das nachdrücklichste un
e versichern mögte. Dann wer wollte sich wohl einbilden / da
g Ferdinand in einer so kurtzen Zeit von nicht mehr als 8. M
eine feyerliche Zusage vergessen haben sollte/ daß Er bey namen
Benennung der ältesten Ertz-Herzoglichen Erb-Tochte
nd allein deroselben Person / und nicht zugleich ihre Erben sollt
den haben/ und von allen andern auch verstanden wissen wollen
t aber auch / daß Er eine solche Meinung geheget hätte; so wü
ssen ungeachtet der Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin un
Erben Erb-Rechte dannoch unverrückt und unversehrt be
n seyn: dann nunmehr stunde es schon nicht mehr in Königs
nands eigener Macht/ solche durch einen rechtmäßigen Vertrag
te Rechte zu schwächen oder gar ohne ausdrucklichen Willen und
mmung derjenigen / welche an Schliessung dieses Vertrags mi
gehabt/ völlig aufzuheben und zu vernichten: Mithin bestehen die
hte in ihrer vollen Krafft / und der Königin Anna Erbin sin

)o(

§. 102.

Endlich bekräfftiget auch eben diese Stelle von neue
schen den Abgang des Königlich-Ferdinandisch
Stammes und die Erb-Folge/ welche der Durch
Ertz-Herzogin Anna und ihren Erben auf die Cr
verliehen und bestättiget worden/ sich unmöglich
zwischen eintrettende weibliche Nachkommen un
greiffen und einbilden lassen: mithin also der Du
sten Absagerin/ Ertz-Herzogin Anna/ ihres Herr
Töchter/ oder seiner Söhne weibliche Nachkomm
sie und ihre Erben völlig und rein ausgeschlossen w
bleibt auch die Erb-Gerechtigkeit/ die Ein- und Z
so in dem Testament und Codicill verordnet worden
frey und offen; besonders auf dem Fall/ welchen wir eben
haben/ das ist/ wann keine männliche Nachkommen
schen/ keine Manns-Personen/ keine pur männlich
von König Ferdinanden durch Manns-Personen
met/übrig und vorhanden seyn würden. Da sich nun dieser
Tod Ihro glorwürdigsten Majestät Kaisers Carls d
lich ereignet: so ergiebet sich der Schluß von selbsten/ und
cher, welcher für Ihro jetzt glorwürdigst-regierende Kais
jestät/ als Churfürsten in Bayern/ und zwar für
Dieselben einig und allein/ höchst vortheilhafftig ausfalle

§. 103.

Das/ was wir bißhero umständlich angeführet/ die
klaren Beweiß/ daß König Ferdinand in seinem/ den 1.
erzeugten Testament/ seine Ertz-Herzogliche Töch
wahren Erben und Nachfolgern in alle seine Königl
Lande eingesetzet; jedoch so/ daß Selbige in den Kö
Ungarn und Böheim erst nach Abgang des Ferdinan
denen eigentlichen Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen
den aber nicht eher/ als nach gäntzlicher Erlöschung d
Oesterreichischen Manns-Stammes/ zu Antrettun

elassen werden sollen. Jetzund wird ferner zu beweisen seyn/ Ertz-Herzogin Anna so wohl für sich / als auch für ihre iche Nachkommen/ die einige Erbin aller dieser Königr und Länder worden/ und ihre gantze Erbschafft/ durch ordent- ach und Erb-Folge/ auf ihren einigen männlichen Erben/ Caris des VII. allerhöchste Majestät/ gekommen. Dann solche Erb-Folg Ordnung / wo nur ein einiger oder etliche zum ind Regierung der Erb-Königreiche und Länder gelassen / und nach deren Abgang erst die folgenden eintretten dörffen f Treu und Glauben überlassene Nachsetzung (a) genen d/ vermöge deren der oder die erstere unter den eingesetzten n nachgesetzten zwar einen Vorzug vor den andern/ dar aber in so weit gebundene Hände hat/ daß keines derse n den Gütern/ und Ländern/ die ihm solchergestalt an uet und überlassen worden/ etwas veräussern/ oder au e Erben/ als auf die/ welche ihm der Testamentliche Erb nachgesetzet/ verstammen oder übertragen darff: so ist nd vor sich schon ausgemacht/ daß, obschon Königs Ferd s Ertz-Herzogliche Töchter zwar eben so wohl/ als ih n Brüder zu Erben eingesetzt worden/ und also gleichfalls e s Erb-Recht erlanget haben/ dannoch diese gerade zu gemach Einsetzung wegen des/ denen Söhnen und ihren männl Nachkommen gebührenden/ Vor-Rechts und Vorzugs hat und seiner Würckung nach für eine betraute Nachsetzun ten seye und eben so viel zu sagen habe/ als wann die Töchte Umwege/ oder auch unter dem Beding/ wann die männlich kommen abgehen würden/ zur Nachfolge beruffen/ und na würd

---

De WERNHER observat. forens. Tom. 1. P. I. obs. 94. pag. 86. CARPZOV I. Pract. for. P. III. c. VIII. p. 18. 19. Die Ertz-Herzogin, Königin ANNA, ist in d That instituiret worden; Sie aber und Ihre Erben haben zu Dero würcklichen ben der Ihr zugedachten Erbschafft nicht gelangen können, so lange der Ferdinandisch Manns-Stamm gedauert; jedoch hat dieser die Königreiche und Lande gleichfalls cu onere perpetuo restitutionis extincta stirpe mascula Serenissimæ Domus Austri æ, folglich sub qualitate eines Fidei commissi, besessen, dergleichen Fidei commi (oder Vorschickungen) nicht ungewöhnlich sind, und sonderlich Platz finden, wenn d

würcklich erloschenen Manns-Stamm erst in die Er
che und übrige Länder / als Vorschickungen, einzu
tiget würden.

§. 104.

Da nun hiernächst auch die eingesetzten und verord
und unter denselben auch die Königin Anna / als K
nands ältiste Erz-Hertzogliche Tochter, den in den
und Codicill gesetzten Fall würcklich erlebet: indem diese
dinand / als Kaiser, im Jahr 1564. würcklich gesto
Durchlauchtigste Gemahlin des Bayeris. Herzog
des V. noch am Leben gewesen war, mithin also dieses ih
in der That erlanget hätte; eben dieses Erb-Recht au
gar eingeschräncket worden, daß es nur auf ihre eigene P
gangen wäre und sich nicht zugleich auf ihre Erben erstrec
dern, wie nach dem allgemeinen Natur- und Völcker
auch nach denen ältesten geschriebenen Burgerlichen Re
che in dem gantzen Römischen Reich als eine Regul ang
und dafür gelten müssen, und dann Krafft des oben (b) erl

(a) Nach diesem ist es ausgemacht, daß man gleich ein Recht erlange
ben bringen könne, und daß, nach der in den Rechten gewöhnli
meines Erben sein Erb auch selbst mein Erb ist. Digestor.
ante apert. tab. dann L. 65. L. 76. pr. L. 170. digest. de V.
glaubet, daß jemand in dem ersten Grad geliebet worden: so nimm
er auch in dem andern und fernern Graden geliebet worden seye L.
Al. Substitut. MENOCHIVS Lib IV. Præs. 16. N. 7. Dann
Hoffnung oder Anwartschafft einer Erbschafft auf die Erben vers
19. C. de Jure deliberandi, eben so, wie es auch in den Verträge
tens ist. Institution. L. III. de verborum obligatione §. 4. Nach
Versprechen hat man nur eine Hoffnung, daß uns einer etwas schuld
welches HVGO GROTIVS de Jur. Bell & Pac. Lib. II. Cap.
gleichen Erbfolgs-Fall appliciret: Bey Nachfolge der Linien pfleg
bekannte Recht der Eintrettung in eines andern Stelle zu beobach
Vorstellung (des Haupt-Erben) genennet wird, sondern das Recht
folge einem andern zu überlassen, als wann diese nach einem Gesetz
den wäre, welches nemlich durch die Hoffnung ein wahres
bringet.

(b) Der Ehe-Vertrag [illegible] gilt allen Zweiffel: sinte

ags-und Verzicht-Briefs, aus der Königin Annæ ihre
Erben unwidersprechlich mit auszulegen und zu deuten ist, wo
igentlich ziele: so wird nun von Kaiserlicher und Chur-Baye
Seiten mit gleich guten und starcken Gründen behauptet, da
Erb-Nachsetzungs-und Anwartungs-Recht in und mit de
Herzogin, Königin Annæ / auf ihre eheliche Leibes-Erben
Nachkommen eben so wohl, und nicht um das mindeste gerin
lgends in seiner vollen Krafft und Würckung, verstammet wo
nd diesem nach Ihro Kayserliche Majestät, als das gege
Haupt dero Durchlauchtigsten Chur-Hauses, bey nunmeh
ch eingeschlagenen Fall, sich der Ihnen nach allen erzehlten Rec
ührenden Erb-Nachfolge, auch nach allen Rechten, auf eb
rt und Weise zu erfreuen habe (c), als es vorhin bey denen jü
ger

---

e diese vorher auf des männlichen Stamms Erben und Nachkommen gega
, so sind auch diese dahin zu deuten und auszulegen. KNIPSCHILD de Fide
mmissis C. IX. N. 51. ibique citatus COCCEIVS Tom. II. Disp. 62. De
icommissis Familiæ e manu hæredum haud capiendis oder daß man die Vorsch
ngen gantzer Familien aus der Erben Händen nicht annehmen solle. FRI
INDANVS de Interd. P. IV. Tit. 17. §. 24. denen Erben derer Erben werde
ne Ende Anforderungen verstattet Krafft des Testaments, und die Suchung der Er
afft, so man gerade zu oder auch durch eine Vorschickung erlanget, L. I. §. 3. D
storum ad Senatus Consultum Trebellianum; und zwar aus der Ursache, weil a
ben in dem Namen des Verstorbenen kommen und denselbigen vorstellen. Un
ichwie, wann ein Erstgeborner verschieden, dessen Nachkommen männliche
tamines zugelassen werden: also verhält sichs auch bey Einer Erstgebornen, a
welcher der Stiffter eine sondere weibliche Linie gepflantzet und gestifftet ha
welcher Er die Erbschafft vorzüglicher Weise vor allen andern weiblichen Nachkom
n zukommen lassen wollen. Nun setzen aber die Rechtsgelehrten diese, als eine b
ndige Regul, daß, wann wir von der vorzüglichen Liebe des einen zu dem ande
den, man dabey die Zeit anzusehen habe, da man die Nachfolge erlanget oder e
rben, so, daß derjenige, welcher alsdann vorgezogen wird, zum ewigen Nachfo
gemachet wird, und die Erbschafft fortpflantzen kan, und allezeit den andern
m er vorgezogen worden, davon ausschliesset. §. Proximus Inst. Digest. de legi
gnat. Succes. L. ultim. Digest. de successorio Edicto. PEREGRINVS
statu de Jure Fisci Lib. III. Tit. 6. N. 3. p. 119 so gar, daß auch eine durch
Testament hinterlassene Vorschickung, ob sie schon nicht dafür erkannt wor
t, doch auf die Erben dessen, der die Vorschickung gemacht, ubertragen wird
ERGER de transmiss. hereditatum.
COCCEIVS in Disputatione de ordine succedendi Foeminarum illustrium in
rit. Sect. II. §. [illegible] unter der Erbfolge [illegible] commune oder nach

gern männlichen Linien / nach des Allerdurchlaucht
ters letzten Willen, und endlich nach eines jeden dieser
Grundgesetzen zu beobachten gewesen war. Massen auf
Linien / Krafft besagter Erb-Ein-und Nachsetzung /
der ältern ihnen vorgesetzten Linien zu erwarten, kei
vor demselben Abgang sich einige Hoffnung zur Erbfol
gehabt. Wie nun die längere Dauer der ältern Linien de
ihren Rechten keinen Eintrag gethan: eben so haben auch
nüssen der Durchlauchtigsten Erts-Herzogin / Kö
deroselben Erb-Rechten nicht den geringsten Nachthe
den verursachen können, und zwar eben so wenig, als einem
wartschafft zu etwas bekommen, der, manchmahl viele h
fortdaurende, Besitz des alten Besitzers einigen Nachtheil
Dann es ist ja ausdrücklich die Zeit bestimmet, wenn S
Nachkommen die Erbschafft antretten sollen und dör
Sie oder ihre Leibes Erben sollen, krafft Königs Fer
ten Willens Verordnung / Codicills und Ehe-Ver
eher zu dem Besitz, der, Ihr und ihren, einer Nachfolge f
kommen und Erben vermachten Königreiche und Länder

---

der Nachfolge dorten von der Stunde des Todes, hier aber gleich v
und Vorschickungs-Nach-Einsetzung an zu rechnen gegründet seye; wo
zusetzet: Man weiß also ungezweiffelt, daß die Quelle dieser Nachfol
daß das Recht des Nachfolgers nicht erst mit dem Augen
Nachfolge, sondern mit dem Augenblick des ersten Vermäch
dann aus diesem (Vermächtnüß) ist ein Land, Gut (Lehe
allen in ihrer Ordnung verlieben; aus diesem ist so gar al
künfftigen / aus der Familie das Recht erworben worden; v
aller und jeder Recht an; von diesem Augenblick an hat es
gehabt. Von dieser Zeit an haben also alle, so in der Ordn
das Recht (biß auf den Ursprung) zurück erlanget. Quod co
L. III. digestorum Interd. & Relegat. wo ein Unterschied gema
dem Recht, welches die Kinder von dem Vatter haben, und
ches sie von der Familie oder ihren Vorfahren erlangen. D
also der Durchl. Erts-Herzogin, Königin Anna / alle ihre sow
ment, als in dene Ehe-Verträgen, zugedachte Rechte keineswe
dern auf deren Erben and Nachkommen / Ihro Kaiserl. Ma
Fürstliche Durchlaucht in Baiern / unwidersprechlich verstamm
auch dagegen Herrn von Ludolff Tractat de Jur. Primogen. Part
17. Art V. N. 72. Item Deductio Hasso-Casellana sive wohlge

heliche männliche Leibes-Erben ihrer Herren Brüder
würden abgegangen seyn, d. i. eben jetzt, da alle männliche Er-
er allertheuersten Person des glorwürdigsten Kaisers
Z des VI. würcklich verschieden und der gantze männliche
n ab- und ausgegangen. Dieser Abgang war eine unvermeid-
dingung, und eine gantz nothwendige Begebenheit, welche erst
und erwartet werden müssen, ehe die jüngeren Linien sich eine
g zu machen gehabt haben. Und so ist es nicht allein bey dieser
ichen und Herzoglichen, sondern auch bey Adelichen Vor-
ngen / beschaffen, daß jüngere Linien / und durch Vorschi-
n eingesetzte Familien / deren offt gar viele nach einander benen
einander nachgesetzet werden, auch einzele Erben und Anwarter
nach Verlauff vieler hundert Jahr, die Herrschafften, Lande
te, so ihnen durch die Verträge und Vorsicht ihrer Vor-Eltern
rch Testamente und letzten Willens-Vermächtnüsse bestimmet
neinet gewesen, haben würcklich in Besitz nehmen können.

§. 105.

en so eine offenbahre Warheit ist es und oben bereits angezeiget
, daß König Ferdinand, bey seiner angeordneten Vorschi-
die Königreiche Ungarn und Böheim je auf den ältesten
Herren Söhne und dessen eheliche / männliche Leibs-Er-
ach deren Abgang aber auf den Zweyt-gebornen oder Nach-
en, und so ferner auf die älteste Linie / welche so dann im Le-
würde, in gleicher Ordnung verstammen wollen, ob Er gleich
Testament so eigentlich und ausführlich nicht erkläret, daß bey
ckfall auf die weiblichen Linien seiner Ertz-Herzoglichen
r eben dieser Vorzug des Alters b:obachtet werden sollte: Dann
upt-Absicht / so sich ein Stiffter einer Vermächtnuß vorge-
bet immer nach einem einigen Augenmerck gerichtet, und bey die-
rmächtnuß ist die hier etwan zu besorgende Ungewiesheit in dem
ll glücklich gehoben und in diesem klar und deutlich versehen wor-
ß auf Erlöschung des Manns-Stammes die Erbs-Nach-
uf die Aelteste unter denen Ertz-Herzoglichen Töchtern Kö-

und Krafft des Rechts der Erst-Geburt darinnen, Recht einer rechtmäßigen, allgemeinen und untheilbaren folge, welches bey vornehmen Familien hergekommen u zukommet, welcher in der Ordnung der Erst-Geburt z worden (a): so ist hoffentlich kein Zweiffel, daß der Allerd tigste Stiffter das Recht der Erst-Geburt nicht al nen Durchlauchtigsten Söhnen und deren männlic sondern auch unter seinen Ertz-Herzoglichen Töcht und auf gleiche Art, und zwar so, daß die Söhne und viel derselben bey König Ferdinands höchstseligst aus dieser Welt im Leben gewesen, alle und jede inso sich und ihre Nachkommen die Ersten Häupter bee so wohl der männlichen / als weiblichen / ausgema Erb-Nach-Einsetzungs und Nachfolgs-Rechte / jeden gegründet gewesen, auf ihre eheliche Leibes-Erb stammen können, wie auch in der That und Warheit wür met haben. Diesemnach sind in der Erbfolge zu vörder lichen Linien mit ihren gleichfalls männlichen N zu betrachten; darnach und nach deren Abgang, wann e chen Erben oder Töchtern kommen würde / sollte unter den weiblichen Linien seiner Ertz-Herzoglich welche von dem gemeinen Stamm-Vatter / König Fe Nachfolge beruffen worden, zurückgetretten werden, un es das Recht der Erst-Geburt nach seiner Natur und W und mit sich bringet; zumahlen wo der Erste Erwerb langer der Erbschafft die Linien selbst benennet und ih der Nachfolge so vestgestellet, daß mit Vernunfft kein Z zu machen ist. Der Paduanische Rechts-Lehrer Tiberiu (b) stellet diese Art Erben einander nachzusetzen, oder die nie der Töchter des Stiffters und Verordners nach männlichen Stammes zur Erb-Folge zu beruffen in baren Fall artig vor, da er saget: „Der Stiffter hat zu erst

(a) Herr von Ludolff in angeführter Abhandlung von dem Recht der E special Aphorism. I.

onen von den Frauens-Personen unterschieden, weil er ge
, daß seine männliche Nachkommen unendlich weit hin
nachfolgen sollten, und zwar mit Ausschliessung der Weibli
; dem letzten männlichen Erben aber hat er Frauens-Per
n zu Nachfolgerinnen verordnet, und zugleich deren Nachkom

Ob man also wohl hätte zweiffeln können, ob bey wechsels
geschehenen Erbs-Nachsetzungen der Manns Personen au
beschwerten Person acht gehabt werde; so hat man dannoch
die Erbs-Nachsetzung von Manns-Personen auf die (vorhe
schlossenen Frauen Personen hinüber kommet, ohne Zweiff
ie nächste Verwandschafft in Ansehen des Stiffters zu sehe
zwar in unsern Fall, daß man von der Linie der Erstgeborne
ich der Königin Anna/ anfange) nicht aber von dem letzten Pl
eschwerten Person, weil er, wie zu erst die beruffenen Mann
sonen/ also auch alle ihre Erben und Nachkommen von Glied
d oder von Stuffen zu Stuffen, nach der Ordnung der Nachf
ne Testament, geliebet. Aber wann jene alle (mit Tod) abg
en, welche er zu erst geliebet, und ein Ubergang zu einem ande
nd geschiehet, alsdann darff man die Nähe des vorhergehend
nds oder vorgemeldten Grads (oder Stuffe) nicht ansehen, so
die Sache gehet zurück auf die Betrachtung der Person d
fters; und giebt man darauf achtung, welche Personen d
fter selbst vorzüglich geliebet um sie in diesen neuen Stan
usetzen/ und nicht auf diejenigen/ welche der letzt verstо
e des vorigen Standes/ welcher nun gantz ausgestorben
züglich geliebet hat.„ Diesem nach muß der Ausspruch nothwe
die Nachkommen der Durchlauchtigsten Ertz Herzogi
d. i. für die Chur-Fürsten in Bayern/ mithin auch für Ihr
rliche Majestät/ vortheilhafftig ausfallen; nachdem zuma
ur Genüge erwiesen worden, daß an die weibliche Nachkom
nach dem ersten Stand/ oder männliche Nachkommen vo
gs Ferdinands Söhnen, mit keinem Wort gedacht worden
entius Fusarius (a) zeiget ebenfalls, daß in dergleichen Fälle
uf den ersten Stamm oder Stiffter zu sehen seye, und man a
ältere weibliche Linie [illegible] zurück gehen müsse

§. 106.

So wird auch wohl niemand laugnen, daß König Fe
fugt gewesen seye, die Erb-Nachfolge in seinen Erb-K
und Ländern / ohne jemands Schaden oder Nachtheil
wehnte Weise anzuordnen, wenn man dabey bedencket,
Erb Nachfolge in grosse Königreiche und Länder
Häupter, welche unter dem gemeinen Stamm-Vatter
zeit mit einem Vorzug anzusehen sind. Und diese Art de
ist eben so ungeheuer nicht, als man sie etwann von einer
Seite aus ansehen oder dafür ausgeben mögte: indem ihr
gelehrte selbst das Wort reden, und sie fast oder wohl gar
ausgeben, welche in dergleichen Fällen mit den Reguln der B
einstimme, zumahlen wo auch der Wille und die freye Mach
ters darzu kommet, wie unter andern der berühmte Paduan
Lehrer, Imolensis / so auch hernach zu Bononien die
ret, (a) ausführlich zeiget, da er saget: „ Gleichwie die L
„ nie anfänget mit dem männlichen unmittelbaren Erben od
„ men des ersten Erwerbers (oder auch ersten Stiffters des
„ oder der Vorschickung): also muß auch die Frauen oder L
„ nie nach geendigten Manns-Stamm anfangen mit der u
„ Tochter dieses Erwerbers (oder Stiffters) in Ansehun
„ Dann nachdem die Linien vertheilet worden, so muß die R
„ beeden Linien) nach einerley Stuffen (der Abstammung) ge
„ den, und zwar so, daß man auf die eine Seite die männ
„ setze, welche mit dem Erstgebornen Sohn anfänget;
„ dere aber die weibliche / welche mit den Frauens-Pe
„ fänget, die dem ersten Erwerber oder Stiffter am nächste
„ sind, daß also das männliche Geschlecht dem weiblich
„ ist in eben diesem Fortlauff und in eben dieser Gestalt, o
„ ringsten dabey zu machenden oder würcklich befindlichen L
„ so gar, daß in Nachordnung der weiblichen Linie
„ Ordnung und eben diese Stuffen beobachtet werde
„ der männlichen Linie vergönnet gewesen: Dann
„ man nicht sagen, daß die Linien einander gleich gemachet w

nach dem Muſter der andern eingerichtet worden. Didac
aruvius (b) ſaget: „ Man muß freylich allezeit auf die P
es Stiffters, nicht aber des letzten Beſitzers oder beſchwert
nhabers) ſehen. Und Palás von Meres (c): „ Wo ein Sti
ie Manns-Linie berufft, und darnach die Frauen-Linie,
die Frauens Perſonen nicht eher zu zulaſſen, als biß die Mann
ie ausgegangen iſt. Und endlich behauptet Paulus von C
d), daß, wie die männliche Linie mit dem Stamm-Sol
get, alſo auch die weibliche Linie / von eben dieſem Stam
nit der Stamm-Tochter von eben dieſem Stamm, wie es
liche Zuſammenhang der letztern Worte mit den erſtern erfor
nd zwar ſonſt noch ſehr viele andere Rechts-Gelehrte eben die
ung; doch aber iſt es um deßwillen nicht nöthig alle anzufüh
ich auf ihre Meinungen zu beziehen, weil hier des Allerdur
tigſten Stiffters letzte Willens-Verfügung und unſtrei
räge ſelbſt der Sache den beſten Ausſchlag geben.

§. 107.

Iſt der erſt angeführte Satz richtig, ſo wird auch wohl dieſer
willen zugegeben werden, daß, gleichwie unter den Söhnen
dem Recht der Erſtgeburt und nach dem Recht der Erbfolge, n
Ordnung der Linien, eingeführte Ordnung nachzufolgen bißher kr
nd gültig geweſen, alſo auch jetzo eben dergleichen unter den Tö
gar wohl eingeführet werden könne; zumahlen, wo dieſe letz
rbfolge fähig und ihnen die Grund-Geſetze der Königreiche n
der ſind, daß ſie durch dieſe könnten ausgeſchloſſen werden, und
n zum voraus ſchon die Anſtalten ſo weißlich vorgekehrt und
et worden, daß die Königreiche auf ein ſolches hohes und m
Hauß gerathen, bey deſſen Regierung dieſer ihre Wohlfahrt
dig aufrecht erhalten werden und ſie ſich von dieſem des kräfftig
Sa

C. 38. Practic. Qu.
Palais à Meres P. II. Q. 6. N. 69
PAVLVS de CASTRO in L. *Maritus* C. *de Procurat.* Quod, ſicut linea maſcu
incipit a Filio maſculo Stipitis ſeu Radicis, ita & linea foeminana eiusdem

Schutzes und Beystandes gegen jedermann / wer der auch
sten können. Dergleichen vorsichtliche Anstalten waren
sehung des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayern
lender Erbfolge / bekanntermassen allbereit vorgekehret /
Ferdinand genosse noch vor seinem Tod das Vergnügen
seiner ältesten Ertz-Herzogin Tochter / Königin An
rem Gemahel / Herzog Albrecht / drey wohlgesta
erlebte / in deren Nachkommen er gewies hoffen kunn
letzten Willens-Verordnungen / nebst der in denen Z
gen / auf etwan vorfallenden Abgang seines männlichen
bedungenen Erbfolge / ihre gewünschte Würckung h
Dann wo dergleichen ausdrückliche Testamentliche Ver
Verträge nicht vorhanden sind / oder / wo man noch zur
rathsam hält einen künfftigen Nachfolger zu bestimmen /
mand laugnen / daß man die Prinzessinnen Töchter
weder zu einer ununschränckten Verzicht anweiset / oder
tern von dem männlichen Stamm gemessene Nach
ertheilet / den Königreichen und Ländern / vermittel
lich ausersehenen und veranstalteten Heyrath einer oder a
rer unter seinen Töchtern / rühmliche Vorsehung zu th
selben einen künfftigen Regenten in den weiblichen Na
verschaffen.

§. 108.

Das erstere von diesen zweyen Mitteln hatte König
wie oben bereits gemeldtet worden / erwehlet / und in d
Linien seiner eigenen Ertz-Herzoglichen Töchter
Ihm erworbenen und also ihm eigenen / Königreiche
dern künfftige Nachfolgere verordnet / und zwar mit
Fug und Macht / als billiger Er darinnen den Vorzug
in den weiblichen Erben vollkommen beobachtet: d
Herzogin / Königin Anna / war älter / als entweder
zog Ferdinand oder Carl / ihre Brüder / wie dieser k
hie deutlich zeiget:

Ferdinand der I. Römischer König und von 1557. Kaiser † 1564.

imilian . Kö- r Kai- 576.	Elisabeth, Königin in Polen † 1545. ohne Kinder.	Anna	Maria wurde 1535. an den Bayrischen Herzog Al- brecht V. ver- sprochen, je- doch Herzogen Wilhelm zu Jülich ange- trauet.	Ferdinand in Tyrol †.	Carl Stey marc Kärn ten Crai † 15

nach Absterben der Königin Elisabeth die älteste Erb-Tochter, wurde 1546. an Herzog Albrecht den V. aus Bayern, ver- mählt, und im vätterlichen Testament, Ehe-Vertrag und Co- dicill, nach Abgang des Oesterreichischen Ferdinandischen Manns-Stamms substituiret, und als die nächste und älteste weibliche Primogenial-Stamm-Mutter zur Erbfolge beruf- fen † 1587.

n diesemnach ein Sprung oder Ubergang auf die weiblichen A u thun ist: so muß nothwendig folgen / daß man eher auf die älteste Erz-Herzogin / Königin Anna / als auf die v ngsten und lang hernach gebornen Erz-Herzog Carl h ende weit jüngere / Linien zu sehen habe; und daß Kön nand bey dieser seiner Verordnung es weit besser gemacht / r Carl der VI. welcher aus Liebe zu seinem Hause / aber ob htung der uralten und unstreitigen Rechte des Durchlaucht hur-Hauses Bayern / die Erb-Folge durch die Vermählu ältesten Erz-Herzoglichen Tochter / Maria Theresi Groß-Herzogen von Toscana Durchlaucht / einem fre ause zuzuwenden unternommen. Ob diese Folge / so wir h et / ihre Richtigkeit habe oder nicht / solches wird eines jeden u yischen / für die Wohlfahrt des Reichs besorgten / der Ungar rd Böhmischen Reiche Rechten kundigen und dabey aufrichtig g

§. 109.

Was nun die Ertz-Herzoglich-Oesterreichischen betrifft / so ist in denenselbigen das Recht der Erst Geb Kaiser Rudolphs Nachkommen niemals in acht ge den / indem dieser die gesammten Oesterreichischen L beeden Söhnen / den Herzogen Albrecht und Rudol und mit gemeinen Rechten / auch zu gemeinschäfftliche wiewohl bey der letzten mit gewiesen Bedingnüssen verlieh hat auch König Ferdinand dasselbe unter seinen S eingeführet / sondern vielmehr eine gleiche Theilung vero da das Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern auf al der die gerechtesten Ansprüche gehabt und sich derselb begeben / sondern vielmehr dieselben öffters erinnert und ben / auch / ob es schon / in Betrachtung der ihme zug wohl bevestigten / wichtigen Erbfolge und Anwartsc Ertz-Herzoglichen Hause Oesterreich den ruhigen B lassen / dasselbe aber doch niemals anderst / als biß auf der Oesterreichischen Manns Stamms / zu thun in d habi (b) / wie bereits oben so wohl aus dem 1534. gesch dens-Schluß oder Vertrag / als aus dem von Herz ten und seiner Gemahlin Ertz Herzogin / Königin gestellten Verzicht-Brief / unwidersprechlich erwiesen w

---

(a) Siehe Geschicht mässige Ausführung / daß von den Zeiten K des I. das Recht der Erst Geburt unter den Ertz-Herzogen nicht beobachtet worden.

(b) Daß König Ferdinand in seiner 1554. gemachten Länder-Theilung de Töchter keine Meldung thut, sondern sie bloß unter seine Söhne th deswegen, weil Er schon zum Voraus in seinem Testament und C sehung gethan hatte, auf wen dieselben nach Abgang des männliche stammen sollten, wie ROUSSET dans les Supplements au Corp de Mſr. DU MONTI bezeuget. Und Kaiser Ferdinand der II. letzten Willens Meinung wegen der Erbfolge in seinen Königreichen vieles einfliessen lassen, thut gleichfalls von einer weblichen Nachfo Herzoglichen Tochter keine Meldung, weil das Testament und die nungen Ferdinands des I. noch in allzufrischen Angedencken waren, wahren ältesten Erb-Tochter durch Sie von dem gemeinen

t Folge sind die / in das Testament eingerückte Worte / d
Abgang des Oesterreichischen Manns = Stammes d
Lande fallen und erben sollen an die Ort und Ende / d
e von Recht und Billigkeit wegen gehören / mit beste
d auf das Durchlauchtigste Chur = Haus und mit der
auf Jhro Kaiserliche Majestät zu deuten und so auszulege
emeldte Länder denen Bayerischen Herzogen / mithin je
Kaiserlichen Majestät / als ihren ehemahligen rechtmässig
thums Herrn / kraft des öffters erwehnten Vorbehalts der A
Anna / wiederum zufallen und zu Theil werden sollen. Wa
esemnach Jhro Kaiserliche Majestät / als dermahliges all
tes Haupt des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayer
esen / würcklich erfolgten / Fall / nicht nur Krafft des / durch
hlauchtigste Erz-Herzogin und Königin Anna erlang
Rechts / sondern auch vermöge der Beobachtung und Erhalt
lten Rechte oder auch des Geding- und Vertrag-mässig
ehalts gedachter Königin Anna in die ihnen vermachte E
einzutretten / und folglich die Oesterreichischen Erb-Land
war mit allen Freyheiten und Vorrechten / welche dem Chu
e Bayern schon vor Alters verliehen worden / in Besitz zu n
estens befugt sind: so ist ja aus diesem schon offenbar und deutl
n / daß König Ferdinands Wille und ernstliche Meinung
/ daß ermeldte Erb-Lande nach dem Recht der Erst-Gebu
von seiner ältesten Erz-Herzoglichen Tochter / König
/ abstammende Herzogen in Bayern verstammen und b
selben unzertheilet verbleiben sollen; besonders da die Ur
welche das Ansehen hatten / als billigeten sie die / unter sein
gebornen Söhnen beliebte / Vertheilung der Länder / auf d
ll völlig aufhörten / und Er somit den / bißher gantz aus der A
nen / Innhalt des Frey- und Vorzugs-Briefs Kaiser Fried
in seine Krafft und Würckung stellen können / ohne die gering
oder Verdruß davon zu haben.

§. 110.

Der Schluß so sich gantz natürlicher Weise daraus er
bereits zulänglich erwiesen worden / bringet so viel mit
lange von diesen Ersten / zu Erben eingesetzten u
ten / Stamm Linien Königs Ferdinands solche E
der Nachfolge fähig / am Leben seyn würden /
Abgang der männlichen Linien / die weiblichen
sten Haupt oder in dessen Erben und Nachkom
ten / sofort aber alle weibliche Nachkommen der
lang für ausgeschlossen gehalten werden sollen.
von diesem Schluß wird hoffentlich jedem vernünfftigen
in die Augen leuchten: Einmahl will der König Ferdin
der beederley Geschlechts bedacht wissen; da es aber be
lich auf einmahl geschehen kan / so will Er / daß eine
ten werde / und alle / wenn es möglich / zur Erbschafft
gends eines nach dem andern: derowegen verordnet Er
Linie d. i. die Söhne und ihre Söhne und ferne
Nachkommen / zu erst zu Nachfolgern / und dieses
blos und rein männliche Erben und Nachkommen
so bald aber die männliche Nachkommen der Söhn
also nunmehr weibliche Nachkommen / an statt der
männlichen / zu erwehlen und zur Nachfolge zu bes
verordnen sind / erwehlet Er / wie bey seinen Erz-Herz
die älteste Erz Herzogliche Tochter / damit Er d
Söhne und fernere männliche Nachkommen / u
um nicht durch alle / sondern nur durch Einen derse
allen / überall und in allen Königreichen und Länd
ten / Reichs-Satzungen und Gewonheiten oder
nach / jedesmal der älteste ist / seinen Stamm und
halten und seine Reiche und Länder in ungestört
kränckten Flor und Wachsthum sehen und in
auch wohl versorget wissen möge. Aus welchem
unwidersprechlich folget / daß die Königin von Ung
Herzogin von Toscana sich einer Erb-Nachfolge

Verordnungen dieses gemeinen Stamm-Vatters und der B
gründeten Vorrechte des Durchlauchtigsten Chur-Bayer
nunmehro allerhöchsten Kaiserlichen/ Hauses/ zur Ze
er geringste Weg des Rechtens gebahnet ist oder sonste
het.

§. III.

as allervornehmste aber ist wohl bey dieser von König Ferd
errichteten Erb-Folg-Ordnung/ daß sie sonst nichts in si
ls was mit allen natürlichen und göttlichen/ auch gemein
Rechten gantz genau übereinstimmet oder gar darauf gegründ
also von allen vernünfftigen Völckern eher einen Beyfall u
fung/ als eine Mißbilligung und Verwerffung/ zu erwart
Darzu kommt auch noch/ daß dem Allerdurchlauchtigste
r so wohl/ als allen höchsten und unbeschränckten Könige
genten/ nach seiner freyen und unumschranckten Gewalt fr
n/ zum Besten seiner Erb-Königreiche und Länder/ n
nwärtig/ also auch in Zukunfft/ nützliche Gesetze und Veror
zu machen. Dann da das Recht und die Gewalt Testamen
erordnungen zu machen aus den natürlichen Rechten fliesset/ na
schon ein jeder vernünfftiger Haus-Vatter befugt ist/ wege
büter und deren Vertheilung unter seine Erben Verordnunge
/ wie er es seiner Familie oder andern seiner guten Freunde od
andten nützlich zu seyn erachtet: so wird ja der Könige un
r höchsten Regenten oder Souverainen Häupter/ welch
rlichen Gesetze und das Völcker-Recht ebenfalls erkennen/ ihr
Testamentliche Verordnungen zu machen/ welche sie geringer
und ihren eigenen Unterthanen verstatten/ hoffentlich Ihne
cht streitig gemachet werden können(a). Darum werden auch
hste Häupter/ welche die Landes-Hoheit besitzen/ in ihren
nenten oder letzten Willens-Verordnungen mit Recht als
Gebere angesehen/ und ihr letzter Wille ist ein unumstößliches

und

und unveränderliches Gesetz: indem zum wesentlichen Gesetzes weiter nichts erfordert wird / als die würckliche Willens-Meinung eines Gesetz-Gebers / deren Beoba Unterthanen seine / von GOtt ihm verliehene / Gewalt Diesemnach müssen auch dieser ihre Testamente / und z mehr / als anderer Leute ihre / als wahre Gesetze / beste ren Sie / dem gemeinen Wesen zum Besten / alles das und verordnen können / was sonst durch den ordentli Landes-Satzungen zu verfassen geschiehet: wie dann / vie her und aus diesem Grund / alle Fürsten und Stände sich dieser Gewalt bedienen und nicht leicht einer derselbe ment diese Zeitlichkeit verlässet (a).

§. 112.

Aus dieser allgemeinen Rechts-Regul folget mit de / daß dem König Ferdinand / als einem unumschr sten Herrn / wie allen Majestäten / in seinen Ver die Er zum Besten seiner Erb Königreiche und Länd auch für das künfftige gute Ordnung zu machen / und den gleichsam zuvor gesehenen Fall / daß der Manns-S erlöschen würde / wegen seiner hierauf / in Person oder in einzutretten habender Erb-Töchter die Vorsehung zu thu ge in beständigen Schutz und Sicherheit erhalten werden n so wird auch niemand mit Vernunfft laugnen oder auch fel stellen können / daß offt gemeldte Erb-Folg-Ordnu besten Fug des Rechten sollte errichtet worden seyn / und also Nachfolgern in denen Königreichen Ungarn und B

(a) PFEFFINGER Vitriar. illustrat. Tom. IV. Lib. III. Tit. 20. §. I NING de Regim. Secul. & Eccles. Class. 4. cap. 7. n. 6. Notan quod in omnibus fere Principum Germaniæ Familiis testamentar frequententur, in quibus vel *æquis*, vel *inæqualibus*, *portionibus* præcepta Regiminis præscribuntur, tutores constituuntur impube *adsignato primogenito Principatu & Regimine*, reliquis filiis alimen bonorum relinquuntur. ITTER de Feud. Imp. Cap. 16. §. 7. *ſament. Princip.* Posit. VII. [illegible] propter amplam hanc facultа Germaniæ allodialem fere [illegible] HORN Jus Fe

se dienen müssen; und dieses um so viel desto mehr / je freyer u
nderter sich die Vorfahrer in beeden Reichen bey dergleichen Gelege
ihrer Majestätischen Macht und Gewalt sonsten je und allezeit bed
nd zu dem Ende theils Testamentliche Verordnungen gestifftet / thei
uch bündige und gültige Verträge aufgerichtet / worinnen sie m
r Erbfolge viel und mancherley bedungen und verabredet habe
an dieses durch viel hundert Jahre hindurch statthafft erwei
ch begnügen kan / wenn man es mit denen / von Kaiser Si
und König Ladislaus errichteten / Testamentlichen V
ungen beweiset: Dann da diese bekannt und ausser allen Zwei
so dienen sie wohl allein zum Beweis / daß dergleichen zu mach
en Ungarischen und Böhmischen Königen so wohl f
und erlaubt seyn muß / als befugt und berechtiget die Könige
nen und die Ertz-Herzoge in Oesterreich gewesen wegen ih
greiche und Länder Erb-Verträge aufzurichten; dergleich
hl aufgerichtete / als auch bestättige / Erb-Verträge in al
mlungen von öffentlichen Thaten und Handlungen gef
erden.

§. 113.

Dieser Beweis wird hoffentlich der Durchlauchtigsten Gro
ogin von Toscana zureichend seyn von ihren Forderungen abzu
es müste dann seyn / daß Sie dem König Ferdinand selbst d
/ nach allen Grund-Gesetzen seiner Reiche / zukommende Ma
ewalt so wohl sonst / als auch wegen dieser beeden Reich
lhafft und streitig zu machen sich getrauete / wiewohl es ni
zu vermuthen: Dann beede önigreiche / so Ungarn / c
im / sind Erb Königreiche / und in beeden kan und darf
Abgang des männlichen Stammes / die älteste Tochter / d
Tochter / nachfolgen (a). Und in diesem Punct ist man d
n Ihro Kaiserl. Majestät und der Groß-Herzogin von T
Hoch Fürstl. Durchlaucht Eines / daß eines von beeden
als das andere / diese Sätze / als Haupt-Sätze / zu verth
dige

digen hat. Welche aber von beeden älteſten Töchter
Nachfolgerin ſeyn ſolle / ob es des letzten männli
oder des erſten Erwerbers der Länder und gemei
Vatters / ſeine ſeyn ſolle / dieſes gilt an und für ſich gl
met hauptſächlich / oder vielmehr lediglich / auf die Ver
Regenten / und beſonders des gemeinen Stamm Va
Erwerbers / an / als welcher an und für ſich berechtiget
mit ſeinem Eigenthum zu ſchalten und zu walten / wie ee
ſo genauer Beobachtung der Reichs- und Grund-Geſetze /
thum und Wohlſtand ſeines allerhöchſten Hauſes an
befunden. Dieſe Verordnungen aber ſetzen eine Ordnu
de / und dieſe Ordnung iſt bey dieſer Erb-Folge auch vorh
König Ferdinand berufft ſeine Ertz-Herzogliche T
zwar dieſe nicht mit einander oder unter einander / ſonde
Aelteſte / welche es bey ſeinem Abſchied aus der Zeitlichk
und mit derſelben wieder ihre Erben / mit Ausſchlieſſun
weiblichen Nachkommen. Dieſe Aelteſte / ſamt und nebſ
Gemahl, Herzog Albrechten aus Bayern / beve
ihre Rechte durch einen förmlichen Vertrag / und behä
Gelegenheiten bevor / ihre Erb-Gerechtigkeit und Rec
auszuführen. Und dieſen Umſtänden nach iſt die Vorſe
weiblichen Erb-Folge ſchon lang gethan / und darff nic
letzten regierenden König dißfalls eine Anſtalt darzu vo
den / als welche / gleichwie die Pragmatiſche Sanction
ten des Durchlauchtigſten Chur-Hauſes Bayer
Kaiſerl. Majeſtät ſo nachtheilig / als überflüſſig dieſe
und für ſich iſt / weswegen ſie auch auf keine Weiſe für
dig zu achten.

§. 114.

In Anſehung der Ertz-Herzoglichen Erb-La
get ja dieſe Rechts-Befugnus ohne das gantz offen f
leuchtet jederman ſo bald ein / als man ſiehet, was das
Kaiſer Friederichs des I. in ſich halte: Dann dieſes ſa
lich: „Der Herzog von Oeſterreich ſoll die freye

seine Länder zu vermachen/ wem er will ; und wenn E
ches seyne sey/ ohne eheliche Erben Todes verfahren so
so soll Er auch durch das Reich daran auf keine We
hindert werden. Es ist ja in diesem Frey-Brief die Re
m ältisten unter den Herzogen von Oesterreich/ als de
t oder gemeinen Stamm-Vatter/ keinesweges aber von de
: mithin ist nicht zu sehen / aus was für einem Grund man
gs Ferdinands Gewalt / die ihm in diesen Worten deutl
en worden/ wegen der künfftigen Erb-Folge auf den Fall wa
rts-Herzogliche Haus ausgehen sollte / Vorsehung zu th
machen wollte ; Zumal da in Ansehung der weiblichen Er
folge nicht das geringste von dem Innhalt des Privilegiu
chen worden. Dann obwohl das Erts-Herzogliche Ha
rreich dasselbige gar wenig beobachtet : indem Kaiser Rudol
den König Ottocar für einen unrechtmässigen Besitzer aus
/ da doch dieser eine Kaiserliche Belehnung vor sich geha
ihm dazu selbst gegeben / hiernächst aber/ gleich nach verlieh
nung das Privilegium Kaiser Friederichs des I. doch best
nd auf sein eigenes Haus zu deuten gesuchet ; so hat doch d
lauchtigste Chur-Haus/ mithin Ihro Kaiserl. Majes
n Gleichförmigkeit dieses Privilegiums eingerichtete/ Vero
n um so viel befugter für Rechts-gültig anzusehen/ als sothan
legium allerhöchst Denenselben gantz allein zu statten ko
n und muß. Dann da/ wie oben gemeldet worden / unter de
r Conrad dem III der Bayerisch-Oesterreichische/ od
ardische/ Stamm wieder zu seinen alt-vätterlichen Land
t/ und in seine ehemalige Würde wieder eingesetzet worden wa
e es freylich die einmal erlangte Hoheit dieses Herzoglichen Ha
ht mehr/ sich mit dem Herzogthum zugleich auch der Herzoglich
e zu verzeihen oder freywillig zu begeben/ welches aber nothwe
chehen wäre/ wenn er die Oesterreichischen Lande von einem fre
esitzer der Bayrischen Lande zu Lehen hätte empfangen wollen / a
er ja gewiß eine Ober-Bottmässigkeit anerkant hätte. Es wa
) Herzog Heinrich Jasamergott des Herzog Heinrich
öwen Stief-Vatter / weil er dessen Frau Mutter / Hein

freylich Heinrich Jasamergott / es lieffe wider den wä
spect / wann er seine Lande von seinem eigenen Sohn zu E
sollte: folgends wollte er lieber die Länder auch entbehren /
Herzogliche Würde und Landes-Hoheit dabey
Doch sorgte dessen Nachfolger Kayser Friederich der
genannt / wie Er etwann solche Mittel ausfündig mache
dem Herzogen Heinrich Jasamergott der Verlust s
chen Erb-Herzogthums nicht so gar empfindlich fallen mö
seinem allerhöchsten Reichs-Richterlichen Ausspruch die
Privilegiums-oder Freyheits-und Gnaden-Br
chem so wohl des Herzogs Gemahlin / Theodora al
rer beeder Erben / männlichen und weiblichen Geschlech
waren; jedoch mit dieser dabey bedungenen Ordnung / daß
thum erstlich jederzeit auf den ältesten Sohn / darnach b
Manns-Stamm auf die älteste Stamm-Tochte
te; wobey aber der Manns-Stamm so angenommen
von dem gemeinen Arnulphischen Stamm kein einiger
Nachkömmling oder Agnat mehr übrig seyn würde.

§. 115.

Wann man von diesem Privilegium recht urtheilen
man sagen / daß sich dessen Nutz erst zu Zeiten der bee
Carls des V. und Ferdinand des I. gewiesen: Da
Kaiser Ferdinand so genutzet / daß er / in Krafft desse
Vortheil und Besten des Durchlauchtigsten Chur-Ha
solche Vermächtnüsse und Ordnungen errichtet / wel
ten können / nemlich / daß der ältisten Ertz-Herzogin
ältisten unter denen Herzogen in Oesterreich / für
mehr Kaiser Ferdinand der I. nach der von Kaiser C
geschehenen Abtrettung der Oesterreichischen Erb-L
streitig zu halten und zu erkennen war / ihre Rechte / so ihr
vilegiums ohnehin zu guten kommen musten / durch di
gründete Verordnungen desto besser gesichert und von
get werden mögten. Besonders da auch sonst keine ande
Erb-Folg-Ordnung / welche etwan ein älterer unter d

sen ältere Tochter eben so vortheilhafftig wäre / als diese B
igen sind / errichtet worden ist; überhaupt aber auch zum Na
es Chur-Bayerischen Hauses nicht einmal andere hätten erric
den können / wie aus denen gleich zu Anfang erörterten älte
chherigen neuern Ansprüchen des Durchlauchtigsten Chu
s bereits deutlich und zulänglich erwiesen worden.

§. 116.

Mit diesem Privilegium stimmet nun auch der Ehe-Vertr
/ biß auf den Punct von dem Königreich Ungarn / als m
niger Veränderung unterworffen worden / nemlich so / daß es n
gs Ferdinands Manns-Stamm vorher auf Kaiser Ca
. männliche Nachkommen / und von und nach diesem erst
s-Herzogin / Königin Anna / und ihre Erben / komm
sonst aber ist in beeden einerley enthalten / und wird lediglich
Testament verfaßte Erb-Folg-Ordnung darinnen bestä
sonderlich aber dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Baye
die ältiste Erb-Tochter / Königin Anna / unverbrüchlich u
stößlich versichert / und insonderheit von denen in dem Testame
nten Ehelichen Leibes-Erben mit deutlichen Worten erk
d erwiesen / daß unmöglich andere / als Eheliche männliche L
Erben / gemeinet und verstanden werden können. Wie da
von Ludolph (a) mit Recht behauptet / daß die Worte: E
nd Leibs-Erben / gantz allein die männlichen Erben begre
d anzeigen / wo die Umstände lehren / daß sie nicht wohl in ein
Verstand angenommen werden können. Ingleichen Stuck
r saget: Der Erben Name wird nicht immer auf ein
rt gebrauchet / sondern er muß ausgeleget werden / w
Stand der Personen und die Natur oder Beschaffenh
handlungen und der Sachen erfordern. So auch He

Ho

Hofrath Cramer (c), welcher erweiſet/ daß die Wort
Erben / Leibes: Erben / Kinder/ Eheliche Erben
ſeyn/ nur auf die männliche Erben gehen/ wann ihr
Worte und Umſtände darzu behülfflich ſind. Ob man
dieſe Erklärung hier gar nicht nöthig hat/ weil ſo wohl in d
trag/ als in dem Verzicht, keiner andern / als männlich
dacht wird / ſo wird ſie doch um deßwillen hier angeführ
dieſe deutliche Benennung der / an ſeinem Ort ſchon erl
ren Bedeutung der in dem Teſtament benannten eheli
Erben den Nachdruck und der gantzen Sache den Au
muß.

§. 117.

Dieſes nun voraus geſetzt / daß keine andere / als
noch darzu männliche Leibs: Erben in allen dieſen
cher Urkunden zu verſtehen ſind: ſo werden dieſe Worte/
zutreffen / eben ſo gültig / wo nicht gar gültiger ſeyn/ als
weſen dem Kaiſer Ferdinand und ſeinem Durchlaucht
Hauſe eines der vornehmſten Chur-Häuſer in Teutſch
binden und demſelben den Weg zu derjenigen Erbſchaf
welche allerhöchſt-Demſelben von Rechts- und Billig
ne das ſchon längſt gebühret / und als deſſen wahres Eig
eingeraumet werden ſollen. Da alſo durch dieſe Verordn
hin erwieſene Ein- und Nachſetzung nach Art einer Vorſch
richtet geweſen / und hernach in einen Nach- und Erb F
erwachſen: So werden/ in Krafft deſſen/ die Königreich
der / welche Ihro Kaiſerlichen Majeſtät und De
lauchtigſten Chur-Hauſe/ auf den Fall/ daß der Kön
dinandiſche Manns-Stamm ausgehen ſollte / zugeſ
mit Recht für Vertrags- und Ruckfalls-Verſchickun
noch darzu durch einen Erb-Folgs-Vertrag bekräfftig

(c) Diſſertat. de pacto filiæ nobilis hæreditatis renuntiatæ reſervativo. *aliis verbis ac circumſtantiis juventur.*

hen und zu halten seyn. (*) Daher sie auch einige Ruckfall
hickungen oder auch Vergleichs-Verschickungen / auc
leichs-Nachsetzungen und Vorschickungs-Vergleiche
n pflegen (a) Denn daß die Ehe-Verträge bey den Teutsche
für eben so bündig gehalten worden als die Erb-Verträge/ b
n bald alle Lehrer des Staats-Rechts und setzen es ausser alle
t. z. E. Herr von Ludolph (b) schreibet davon also: Z
the Verträgen pflegt man auch Vergleiche wegen d
folge hinzu zu setzen. Und: Nach dem heutigen Herkom
n Teutschland würde sich derjenige lächerlich machen/ we
agen wollte/ dergleichen Verträge könnten wiederruffe
n/absonderlich bey hohen Standes-Personen. Desgleich
Man würde nicht ungereimt reden/ wenn man sagete/
n die Ehe-Verträge/ ob sie schon von der Nachfolge rede
n es werden keine geschlossen/ worinnen keine Meldung v
Nachfolge geschehen sollte) doch so viel/ als ein Vergleic
Lebenden. Ferner Torne(d): Wenn es den Rechts-Ausl
erlaubet ist/ den Spruch zu machen/ daß Verträge w
ge

---

n denen Rechten nimmt man ohne Beweiß für bekannt und ausgemacht an, daß
ngene Erb-Königreiche und Länder durch dergleichen Ehe- und Erb-Vertr
, die Natur und Eigenschafft einer Vorschickung bekommen. CAROLUS Card. Cer
ecis. Rotæ Romanæ 441. n. 9. nennet sie Fideicommissa reversiva, Rückfalls-V
ickungen. HARPRECHT diss. de Fideicommisso conventionali §. I. n. 9. eingedin
uckfälle. vid. STRYCK de Cautelis Contractuum Sect. III. Cap. 8. §. 25. KLOC
om. III. Cons. 114. n. 8. dicitur etiam Substitutio conventionalis, Vergleichs-Na
ung, Conventio fideicommissaria, Vorschickungs-Vergleich: BOEHMER C. I.
Resp. 46. n. 15. sq. bewähret deren Gültigkeit aus der alten Teutschen Observanz od
wohnheit und Herkommen, sonderlich unter Königen/ Fürsten und dergleichen hoh
tandes-Personen. GAILIUS Lib. II. obs. 127. KNIPSCHILD de fideicomm. F
l. 4 Cap. 6. n. 47. sq. RHETIUS ad jus feud. c. 8. §. 4. n. 22.
ompositiones successorias und Successiones fideicommissorias.
II. C. II. §. 12. Solent porro addi pactis dotalibus & de successione conventio
s. & §. 2. *sub finem*. Hodierno Germaniæ usu ridendum se præberet, quid dic
, revocabilia esse ejusmodi pacta, cumprimis Illustrium.
Nota: Non absurde diceres, valere pacta dotalia Illustrium, etsi de succession
quantur (nulla enim contrahuntur, ubi de successione mentio non fiat) in vi
nventionis inter vivos.

gen einer besondern Nachfolge das Recht einer
lens haben/ warum sollte man nicht die Erb so
hoher Standes-Personen für einen Vertrag ha
damit nicht durch die Wort-Arten und Spitzfi
Ausleger des Römischen Rechts der Wille und
Redlichkeit der hohen Partheyen/ so den Vertrag
geschräncket werde. So redet auch der berühmt
Man brauchet diese Ausflucht nicht/ dann es hat
Verträge hoher Stands-Personen in Teutschla
als Vergleiche wegen der Nachfolge/ ehe noch di
Rechte angenommen worden; so sind auch diesel
Annehmung des fremden Rechts nicht abgeschaf
vielmehr durch beständigen Gebrauch beybehalt
und bezeuget die unwiderstrebliche Gewohnheit/
Krafft haben/ die sich nicht wiederruffen lässet.

§. 118.

Wenn man nun noch weiter zurück gehet/ und die wich
Ansprüche erweget/ welche das Durchlauchtigste
Chur-Haus/ dessen Haupt nunmehr Ihro Kaiserlic
sind/ gegen das Ertz-Herzoglich-Oesterreichische/
Gräflich-Habsburgische Haus gehabt (davon wir
weitläufftig geredet (b);) und dabey bedencket/ wie gan
schliessen seye/ daß König Ferdinand/ eben in Betrachtu
sicht auf diese Umstände/ sich vorgenommen/ sich mit den
in Bayern in der Güte zu setzen/ und vermittelst einer
Heyrath diesem Durchlauchtigsten Hause die Erb-
Königreiche Ungarn und Böheim/ wie auch in seine
de zuzuwenden/ selbige auch so wohl in seinem Testamen
Ehe-Verträgen zu versichern (c); und daß dieses n

(a) *ad Lauterbach Obs. 774. n. 3. in fin.* Sed non opus est isto refugio
talia Illustrium in Germania, & de Successione conventiones anta
mana, neque receptione juris peregrini abolita, imo usu constanti
vim irrevocabilem usus testatur infragabilis. conf. porro LYNC
statuum Sect. III. n. 2. & 4. BOE [illegible] Tom. I. P. II. Resp.

so weit zu Stand gekommen / daß sich das Durchlauchtig
erische Chur-Haus mit der Vertrags-Weise bedungenen / u
n Testamentlichen Vermächtnüssen zugesagten Anwartsch
u dem würcklichen Abgang des Durchlauchtigsten Erz-H
ich Oesterreichischen Manns-Stammes (a) begnüget u
den gegeben / folgends dadurch / daß es theils etwas gegeben / th
s zurück und vorbehalten / sich mit dem Erz-Herzoglichen Ha
erreich in der Güte gesetzet hat: so ergiebet sich / daß in solc
amentlichen Verordnungen nicht allein alle erforderte Eig
ften eines / nach aller Völcker Rechten unverbrüchlich bestehend
en Vergleichs (b) anzutreffen / und einem jeden unter die Au
ten; sondern man kan auch daraus erkennen / wie rechtmässig
ts-befugt König Ferdinand darinnen verfahren / daß Er d
e billige und sichere Mittel seinen Königreichen und Länd
Frieden verschaffet und die allgemeine Ruhe bevestiget. D
ber auch niemands Einwilligung darzu erfordert / ist die Ursache
n / weil er keine nöthig gehabt / und theils in diesen Verordnun
denen Grund-Satzungen des Reichs nirgends abgewichen, th
einen Nothfall vor sich gehabt / als welcher in dergleichen Umst
llen und jeden Regenten und Fürsten / auch so gar in Wahl Rei
grössere Gewalt einräumet / als man sonsten nach den ordentli
ten denenselben nicht gestatten würde oder könnte.

§. 119.

Daraus folget der unwidersprechliche Schluß / daß / da so n
Testamentliche Verordnungen / als die Ehe-Verträge / n
Rechten gültig sind / und die Gerechtsame / welche durch b

---

§. 27.

Die Rechts-Gelehrten erklären eine Transaction oder Vergleich, daß er seye ein Verf
durch welchen eine ungewisse oder zweiffelhaffte Sache so entschieden wird, daß man entw
etwas giebt, oder etwas behält, oder etwas verspricht. L. I. ff. L. 28 C de Transact
ist dabey zu mercken, daß dasjenige auch zweiffelhafft genennet werde, weswegen ein
eß zu gewarten L. I. ff c. I L. II. C. ibid. wo man sich vor der fürchterlichen Gewalt

dem Durchlauchtigsten Bayerischen Chur- und nu
lerdurchlauchtigsten Kaiserlichen Hause zugewasche
diehen / von niemanden / wer der auch seye / in Zweiffel
den können / eben dieselbige nothwendig für die wahre Reg
schnur zu halten seyn / nach welcher die Rechte der Erb
in die / weiland von König Ferdinanden dem I. besessen
Kaiser Carl den VI. glorwürdigsten Angedenckens erled
Königreiche und Länder zu entscheiden sind. Da nu
Richtschnur und Erbfolg-Gesetz jederzeit eine Pragma
ction oder heilige Verordnung genennet worden (a) /
allen auch noch so kräfftigen Handlungen / ihre Krafft bes
sen muß: so folget ja abermal / daß man / ausser jener e
nandischen / sonst keine Pragmatischen Sanction zu
zu erkennen oder anzunehmen habe / und also die neuere f
niger / als eine Richtschnur der Erbfolge in dem Du
sten Ertz-Herzoglichen Haus Oesterreich, zu ach
diesen Namen verdiene.

§. 120.

Will man weiter gehen und sehen / wie es dann sons
ten Zeiten in dem Durchlauchtigsten Ertz-Herzogl
Oesterreich in dergleichen Fällen gehalten worden: so w
daraus sehen / daß Ihro Kaiserliche Majestät nebst D
lauchtigsten Chur-Hause nichts anders verlangen no
als was dem Herkommen und der Observanz in jene
und von König Ferdinands Nachfolgern in dem Reic

(a) FRITSCHIUS in Jure suo publico universali §. 69. ist zwar eben
doch ist er darinnen unterschieden / daß er seine Erklärung, die er da
Unwissenheit dieser ältern Pragmatischen Erb-Folgs-Sanction de
nands, und deren darausfolgenden Rechts des Chur-Bayerischen
Kaiserlichen Majestät, mit schlechten Grund auf die letztere, welche
VI glorwürdigste Majestät errichtet, appliciret hat, welche doch ve
aufkommen noch bestehen kan, wann anderst dergleichen heilige Ordn
und Gültigkeit haben sollen, um welcher willen sie auch gemachet werden

landen selbst erkannt / und allen und jeden Erz-Herzogen
auf das schärfste eingebunden worden. Dann da in dem Jahr
chen Kaiser Matthias und dem Spanischen König Ph
III. wegen der Verlassenschafft der beeden Kaiser Carls de
her die Regierung in Teutschland abgedancket und sein Leb
anien geendiget / und Ferdinand des I. welcher an jenes
iser worden und die eigentlichen Oesterreichischen Erbland
ihrer ausser Spanien und denen darzu geschlagenen Niederl
n und Italiänischen Erb-Ländern übrig gewesen / in de
ichen Theilung auf sein Antheil bekommen / Streitigkeiten en
waren: so gründete man sich / als dieselben ihm Jar 1617. be
wurden / an dem Kaiserlichen Hof zu Wien einig
in auf dieses Testament König Ferdinands des I. (a)
dieses fast das einige Mittel / wodurch den Anforderunge
anischen Königs Philipps recht begegnet werden k
iser Ferdinand der II. Kaiser Ferdinands des I. Enck
cket deswegen nirgends in seinem Testament nur das gering
r weiblichen Nachfolge, solcher weiblichen Nachkommen, d
abstammen würden, weil Er sich gar wohl erinnerte, daß sein
oß-Vatter in seinem Testament vom Jahr 1621. deswegen
nöthigen Anstalten verfüget: Daher wiese Er vielmehr seine E
enen Er erstlich nichts, als Manns-Personen / erkieset, na
selben allev aber erst Frauens-Personen / und unter denen
wiederum seine ältiste Erz-Herzogin / als die Stamm-T
bestimmet hätte, auf das genaueste und schärffste an, alles das
on seinem Herrn Groß-Vatter, Kaiser Ferdinand d
wohl in dessen Testament als auch in denen, mit diesen vollko
reinstimmenden, Ehe-Verträgen und Verzichten verseh
ordnet worden, auf das schärffste zu vollziehen und in das We

---

a) Siehe Lunigs Staats-Consilia Tom. I. pag. 834. Gutachten vier Kaiserlicher
Hof Räthe ꝛc. wegen der Böhmisch und Ungarischen Succession; item der P
tion des Königs in Spanien auf die Vorder-Oesterreichischen Lande de anno 16
„ Ob nun wohl wir allbereit gefast und entschlossen gewesen, Unsere allerugterth

setzen. Die Worte des Testaments dieses glorwürdi
Ferdinands des II. vom Jahr 1621. gegen dessen End
ses wiederum klar und deutlich und sagen: „ Desgleiche
„ für das dreyzehende Unsere gantz vätterliche Me
„ ordnung und Befehl / daß dasjenige / so Unser
„ Kaiser Ferdinand und Unsers geliebtesten Herr
„ ligsten Angedenckens hinterlassener Befehl /
„ uud Codicillen / noch nicht vollzogen / mit dem
„ Werck gerichtet / und / aus Mangel dessen / Un
„ Gewissen nicht beschwehret werde. Dann, obsc
le hauptsächlich und vornehmlich von Vermächtnüssen
Stifftungen handelt; so geben dennoch die dabey gebra
ne Ausdrückungen und Redens-Arten, wie auch der gan
hang mit den vorhergegangenen Verordnungen, wo des
Kaisers Ferdinands des I. ausdrücklich gedacht wird
kennen, daß dieselbigen auf den Innhalt der gantzen I
Verordnung zu deuten, und also einig und allein aus und
auszulegen und zu erklären seyen. Allein, obwohl diese
che Verordnungen und Befehle an des glorwürdi
Carls des VI. Hof gar nicht unbekannt gewesen; so ist
geachtet nicht das geringste Bedencken getragen worden
te Pragmatische Sanction dagegen aufzurichten u
Europäischen Staats-Welt als eine unumstößliche R
zulegen, wann man gleich nicht fassen noch begreiffen kan
Recht es geschehen, und mit welcher Hertzhafftigkeit man
nen, von so wichtigen und gültigen Verordnungen abzu
dargegen jenes neue Grund- und Bodenlose Gebäude au
den grösten Fürsten und verständigsten Staats-Leuten
gegründetes Blendwerck vor die Augen zu machen.

§ 121.

Wann man also alles dasjenige reiflich erweget was
Majestät / als Chur-Fürst in Bayern und derm
rechtmäßiger Erbe alles dessen, so weiland Kayser Fer
und der II. besessen, zur Erweisung ihrer bestgegründete

renlassen, so kan man daraus gantz natürlich und ungezwun
sen, daß allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät / in
r allerhöchster Person eines Chur-Fürsten in Bayern /
nd allein für den dermahligen rechtmäßigen Erben und Na
r Jhro glorwürdigsten Majestät Kaiser Carls des
allein in die Kaiserliche allerhöchste Würde / sondern au
war vornehmlich, in die Königreiche Ungarn und Böhe
lle übrige Erb-Lande derer Ertz Herzoge von Oesterrei
lten und zu erkennen; mithin allerhöchst Denenselbigen off
e ansehnliche Länder, theils in Krafft Testamentlicher Ver
gen erblich, theils auch in Krafft der klärsten und bündigsten V
e, als Vergleichs- und Rückfalls-Vorschickungen, und
welches wohl das vornehmste ist, auch in Krafft ausdrücklich vo
ner und nur biß auf Abgang des Manns Stammes nachg
und zurück gehaltener, niemals aber gantz verziehener Reck
prüche / an- und heimgefallen; und diesem nach allerhöchst
te Kaiserliche Majestät einig und allein rechtlichen
Macht gehabt, sich in deren Besitz einzusetzen, dahingegen die, d
euere Sanction ernannte, Erben nicht sogleich mit Ergreiff
Besitzes hätten zufahren, sondern wenigstens erst so lang war
, biß sie durch Jhro Kaiserliche Majestät offentlich dargel
yts-Gründe eines andern und bessern wären belehret worden.

§. 122.

Aus eben diesen Gründen kan man bald für gewies errathen,
rmahlige Königliche Ungarische Hof zu Wien an gar wi
en unpartheyischen Höfen sonderlich viel Beyfall finden dör
derselbe vorgeben und besonders auswärtigen Höfen beybrin
es wären die Gerechtsame Jhrer Kaiserlichen Majestät /
rfürsten in Bayern, weiter nichts als ein blosses Ruckfal
yt; obwohlen Jhrer Kaiserlichen Majestät Erbfolg Rec
wohl auch hierinnen ihren stattlichen Grund finden, indem ja im
Römischen Reich nichts gewöhnlicher ist, als daß Princeßinne
h unter einem gewiesen Vorbehalt ihrer Erb Gerechtigkeit

fallen und zum Besten jene die Verzicht gethan, zum B
schafft gelassen werden, eben als wenn einige Verzich
schehen wäre. Dann bey solchen Verzichten / da
Personen ihrer Rechte mit einer solchen Einschränckun
halt verziehen haben, bleiben dieser ihrer Rechte mittlerw
ter bey dem Manns-Stamm beharren, unversehrt und
auch die Besitzer derselben nicht viel besser, als Vorschick
ber anzusehen. Derowegen wäre es ja gewies höchst
man nach Absterben dererjenigen, denen zu Gunst und Ge
zicht geschehen, diejenigen, so sich solcher Gestalt verzieh
nach Abgang der männlichen Erben oder des Mann
die weiblichen Nachkommen völlig ausschliessen wo
hier wieder die Regul gelten muß, daß bey Aufhörung de
die Würckung aufhöre. Diesem zu folge sind also die Töc
ausgeschlossen, und werden auch wohl, in ihren männl
kommen zumahl, nimmermehr ausgeschlossen werden
ja nicht auf ewig ausgeschlossen, sondern nur so lang, al
der vorhanden sind; so sind auch die Rechte der Frauen
gäntzlich verloschen, sondern schlaffen gleichsam nur, so la
liche Linie oder Freundschafft blühet, und sind unausg
dem aber diese verloschen und ausgegangen, so stehet der w
nie der Weg wieder offen. Dann der Fall oder die Bed
welcher eine Tochter das Recht und Vermögen hat die v
schafft wieder zu suchen und anzutretten, ist gemeiniglich d
Manns-Stammes (a) „ Aber dessen ungeacht, sagen
„ lehrten, stimmet die widrige Meynung, daß nemlich e
„ wohl zur vätterlichen, als mütterlichen und brüderlichen
„ ren Ruckweg habe, und dieses vermöge des eingelegte
„ Dann der Vorbehalt erhält demjenigen, so sich etwas v
„ sein Recht. Inzwischen darff man also eine Tochter,
„ geschlossen halten, sondern nur für zweiffelhafft; und,
„ dernuß gehoben, so kan sie überall nachfolgen, wo sie
„ zicht nachgefolget wäre, und zwar so viel von der Erbscha

(a) Siehe VLRICI CRAMERI Dissertatio de Pacto Filiæ Nobilis her

et. Dann wann die Ursache der Hindernuß und Ausschliessung
öret, so höret auch die Ausschliessung und Hindernuß selbst
Vorzu noch kommet, daß die Verzichten nach dem engen Rech
enommen werden, und deswegen nicht erweitert werden dörffen,
ern nach ihrer Einschränckung zu verstehen sind.

§. 123.

Da auch dergleichen Erbs-Vorbehalte für so gerecht geh
den, daß die Gerichte zum Vortheil der verziehenen Töchter
n, wenn gleich die Verzicht unter solchen allgegemeinen Red A
auf einen ledigen Anfall / so lange Erben / Leibs-Er
eliche Leibs-Erben da seyn werden / verfasset worden: so
es Ruckfalls-Recht, welches in gantz Teutschland üblich und
ern Völckern auch nicht unbekannt ist, der Durchlauchtig
ts-Herzogin / Königin Anna und dero Erben, absonderlich
Ihrer Kaiserlichen Majestät / nothwendig zu statten kom
ich jene, bekanter massen, auf Abgang des Osterreichischen Ma
ammes alle Ihre Rechte mit deutlichen Worten vorbeha
ihr noch überdieß bey ihren Lebzeiten, schon ein wahres Erb-Re
ft des Kaiser Ferdinandischen Testaments zugewachsen,
ch Sie auf ihre Erben / die Herzoge in Bayern, folglich
o jetzige glorwürdigste Kaiserliche Majestät verstammet wo
also der Vorwurff des Vorbehalts würcklich zu schulden ge
und vorhanden gewesen. Hier behaupten nun wiederum die Re
hrten, daß die Vorbehalte selbst nach denen Rechten in den
ten begriffen seyen (a), wo besonders Herr Harprecht saget,
ye dieses die wahre, gemeine und mit entschiedenen Händeln be
gte Meinung der Gelehrten, und stimmeten hierinnen alle Lehre
wohl von erwegenden, als übenden Regeln geschrieben, getrost ü
in, daß ein Vatter, welcher von der Tochter die beschworne
cht annimmet, oder befihlt, daß seine Tochter die Ver
un solle, dafür angesehen werde, als thue er diese regulmäßig a

---

) BESOLDVS in Conf. Tub 243. n. 17. und führet als Beyfallgeber an den G
VS. TIRAQVELLVS. MYNSINGER und andere nebst HARPRECHTEN de re

„ für seine männliche Erben / oder diesen allein und be
„ fallen und zum Vortheil. Eben dieses bekräfftiget au
noch weiter und setzet noch das hinzu, „ daß sowohl die V
„ zichten selbst, als auch der Frauenzimmer, so die Ve
„ Wille und Meinung keine andere seye, als daß die Ver
„ nur Manns-Personen zu Gefallen geschehen, nur
„ dörffen, als Manns-Personen vorhanden, und daß
„ ihrem Abgang, sich die Rückkehr und Zutritt zu den v
„ tern haben vorbehalten wollen, und daß dieses die Billig
„ heit anrathe, und der Gebrauch nebst dem Herkommen
„ bewähre. Und endlich saget auch Chassanäus (b)
Burgundischen Gewohnheiten das Ruckfalls-Recht gü
keine Söhne mehr vorhanden; und Herr Domat (c)
Herkommen und allgemeine Beobachtung des Vergleich
Rechts / wovon er allein redet, gantz deutlich, wenn er
„ Vergleichs Ruckfall hat seine Würckung so, wie er
„ gleich eingerichtet worden, es seye nun unter Persone
„ der oder absteigender Linie oder auch unter andern.
„ Rückfalls-Vergleich nichts unerlaubtes in sich hält,
„ Würckung, nach dem der Vergleich eingerichtet worde
„ diese Verzicht der Königin Anna gantz besonders a
man davon dieses sagen, daß zu der Zeit, da die Verzicht z
richtung des Ehe-Vertrags, geschehen, das Testament
reits errichtet und die Töchter Kaiser Ferdinands zu
setzt gewesen, mithin in beyden Verträgen der Vorbehalt
Erb Rechte, als auch auf die ältern Rechts-Ansprüche,
dahero die Durchlauchtigste Erz-Herzogin / Kö
nebst ihrem Herrn Gemahl / Herzogen Albrecht

(a) In Thesauro practio voce: Verzieg Adelicher Töchter biß auf eine
(b) Ad Consuetudines Burgundicas, Tit. *des Successions*, Rubro VII.
mariée. §. 12. ad verba: Tant qu'il y a fils.
(c) Traité des Loix civiles dans leur ordre naturel, Livre II. Tit I
Le Retour conventionel a son effêt tel; qu'il est reglé par la co
tre ascendans ou descendans, ou autres personnes. *Et dans les*
tion de Retour n'ayant rien d'illicite, Elle a son effêt selon le
ventions.

ihrer vätterlichen und mütterlichen Erb-Gerechtigkeit/ F
ng und Ansprach / die Sie bißhero gehabt / oder Sie u
Erben künfftiglich erlangen und haben mögten / nur all
den Manns-Stamm verziehen, auf dessen Erlöschung o
ang aber sich den Rückgang vorbehalten haben. Diesemn
iffet der Vorbehalt auch künfftige Erbschafften und noch da
eutlichen und ausdrücklichen Worten; jedoch so, daß diese V
nur zum Uberfluß gebrauchet worden: sintemahl dieselben ohn
darunter enthalten gewesen, und derjenige, so sich seine Re
haupt vorbehält, den Vorbehalt gewies auf alle so gegenwärt
ukünfftige, Rechte ausgedehnet wissen will: massen die Verzic
licher Töchter mehrentheils noch bey Ihrer Eltern Lebze
ehen, mithin zu der Zeit, da ihnen noch kein Erb-Recht zukon
en solches doch nichts destoweniger vorbehalten wird.

§. 124.

Wann nun ein Bund- und Vertrags-mäßiger Vorbehalt,
hen der vorgegebene ist, machen kan, daß die Erb-R
mithin auch die gerichtliche Anforderungen und An
an die Erbschafften / verewiget werden, und wohl
n hundert Jahren ihrem Erben und Ansprecher erst zu guten
, im Fall, daß die männliche Nachkommen / gegen welch
zicht geschehen, so lange fortdauern sollten (a); mithin die w

l

Hier gilt die Rechts-Regul: Non valenti agere nulla currit præscriptio, d i
entweder die Kräfften nicht hat seine Sache auszuführen, oder sonst verhindert
daß er es nicht thun kan, dessen Anforderung wird darum nicht verjähret noch unt
Dann die Töchter / so die Verzicht gethan, müssen ja nebst ihren Erben den A
des männlichen Stammes erwarten, als ohne welchen Umstand sie keine Anfor
gen machen dörffen; wann nun aber dieser Umstand da und rein vor Augen
so hört ja nothwendig die Verzicht auf, und ist jetzo gerad so viel, als wenn nie ein
scheyen wäre. Siehe das Bedencken der Löbl. Juristen-Facultät zu Strasbu
des Herrn Schilters Anmerckungen über das Alemannische oder Teutsche Leben-
in den Zugaben p. 489. Und wann der Umstand oder die Bedingung wegen des abga
männlichen Erben gereiniget (oder erfüllet) ist, so bekommt der Vorbehalt seine Volko
heit so, daß man von ihm nicht [illegible]

lichen Innhaber und Besitzer der angesprochenen oder ang
ter in der That nur Vorschickungs = Innhaber und Abr
so giebt sich hoffentlich auch in gegenwärtigem Fall der S
tütlich und von selbst, daß des Kaisers Carls des VI.
ste Majestät die Königreiche Ungarn und Böhe
Reiche, die dem Rückfall unterworffen, so wenig, als a
Erb = Länder, an jemand anders testamentlich vermac
weniger aber etwas verfügen können, wodurch Ihro jet
digsten Kaiserlichen Majest. oder dero Durchlaucht
rischen Chur = Hause der geringste Nachtheil zuwachsen
dern daß Jenes Kaisers Majestät eben durch den Vorb
de allerdings gebunden gewesen, und dieses also ein neue
wie die neue Pragmatischen = Sanctions Erbfolge und d
auf so gar schwachen Grund stehe, ja miteinander nichts se
ob sich schon die Tochter der letzten Besitzer oder Inn
Vorschickungs = Länder / auch wider die klärsten
Rechte / zum öfftern um die Erbschafften beworben und d
masset, auch sich unter dem nichtigen Rechts = Spruch, daß
Zimmer / welches einmahl ausgeschlossen worden
ausgeschlossen bleibe (c) / in dem Besitz zu erhalten gesu

(a) Man mag das Dominium (oder die Herrschafft) so bey dem Manns-
für eine wiederruffliche, oder für eine Vorschickung, oder auch für
ten; so kommet es doch endlich alles auf eines hinaus, daß solches
lauteres und unumschränckes Eigenthum seye, worüber der Besi
schalten und walten, oder ältern Erben oder Erbfolgern verfängli
Verordnungen machen könnte. Siehe KELLENBENZ de Renunc
Q. 18. BOEHMER Consult. Vol. II. P. II. Resp. 897. n. 9.

(b) CRAMER Diss. de Renunciat. Filiar. Clausul. Success. reserv
p. 39. erweiset insonderheit / daß die Erb = Töchter / welche ein
durch den Vorbehalt ein Recht erlangen zu verwehren / daß de
mit Recht kein Testament machen kan. Und also müste derje
fähret er fort, welcher nicht sehen wollte, daß dem letzten männlic
Recht ein Testament zu machen benommen seye: Dann jen
verhindert / daß die Güter denjenigen, welchen zu Gefallen
than worden / nicht eigenthümlich werden: welches dann aus
von allen andern Vermächtnüssen unter noch Lebenden eben so wohl

(c) Herr von Ludolff Observ. forens. Tom. I. p. 300. erweiset gründ
Satz, ob er wohl als ein Grund = Satz angenommen worden, entwe

Dieſelben dannoch niemals dabey geſchützet, ſondern durch Re
rüche und Urtheil mit ihren Forderungen jederzeit abgewieſen
(a). Es iſt freylich hierbey gantz gewies zu glauben, daß die

wenn man ein Drey-Eck machen will; falſch aber, was ſo viel iſt, als eine kru
Linie, wann man eine geradlinigte Fläche machen will. Siehe auch Tramers
führte Diſſ. §. 10. Schol. wo er auch der Gegner ihre Schein-Gründe ſtattlich
leget. MARP. Vol. I. Conſil. 20. 21. & 27. per tot. TVBINGENSES
BESOLDVM Conſil. 171. per tot. Item Conſil. 221. n. 40.
Ludolff tractatu de iure Fœminarum Illuſtrium P. II. Cap. I. §. 9. erzehlet
vielen andern folgenden Fall:

N. Vatter

Margaretha	Wilhelm
Verzicht auf die vätterliche Erbſchafft beſten ihres Bruders Wilhelms und Manns-Stamms. Stirbt vor ihm und läſſet eine einige Tochter Anna.	folgt, auf geſchehene Verzicht, in die liche vätterliche Verlaſſenſchafft nach. nach der Margaretha/ und verläſſet falls nur eine einige Tochter/ welche Erbin eingeſetzet, Namens Maria.

Nach Wilhelms Tod verlanget Anna/ Margarethen Tochter, zur Erbſchafft
laſſen zu werden; Maria/ Wilhelms Tochter, machet die Ausnahm, Marga
ſeye währender Bedingung verſtorben, könne alſo daraus keinen weitern Nutzen
fen. Sie aber, Maria/ habe das vätterliche Teſtament für ſich d. i. zu ihrem
heil; Neben dem hätte ſich Margaretha der vätterlichen Erbſchafft verziehe
welche Verzicht auch die Erben gebunden wären. Allein dieſer und anderer, bey
dolffen an angeführten Ort befindlicher/ Gründe ungeachtet iſt für der Margar
Tochter und Erbin/ Anna/ geſprochen worden, und zwar aus dieſen Grü
„ Der Rechts-gültige Vertrag, durch welchen der Margarethen ihre Erbſchaf
„ behalten worden, hat durch einen, unter andern gemachten/ Vergleich nicht au
„ ben werden können. Bey ereigneten Fall iſt das Erb-Folg-Recht, ſo eine Ze
„ geruhet, wieder lebendig worden, und iſt die Verzicht blos den Manns-Per
„ zu Gefallen gethan worden. Dieſes iſt die höchſtwahrſcheinliche Meinung der
„ theyen geweſen, welche den Vertrag gemachet haben. So iſt auch die Ho
„ der, an der Bedingung hangenden Erbſchafft der Erb-Tochter überlaſſen worden
„ Inſt. de V O. Und endlich iſt eine Verzicht in engen Rechts-Verſtand nicht a
„ hinaus zu dehnen, ſo nicht ausdrücklich benennet iſt. Man hat ſich alſo der
„ terlichen Erbſchafft nicht verziehen, wann die männlichen Erben mit
„ Vatter ausſterben ſollten.„ In der angefügten Anmerckung zu gemeldter
fraget er weiter; „ Ob die Erb Folge der Anna allein zuzuſprechen, oder nac
„ chen Theilen mit des Wilhelms Tochter Maria: und ſaget, man habe U
„ zu zweiffeln, weil es ungewis ſeye, welchem von beeden man nachfolge, ob es
„ Vatter geſchehe, oder dem Bruder: Wann es dem Bruder geſchehe, ſo ſ
„ ſeine Tochter um eine Stuffe näher; wann es aber dem Vatter geſchehe, ſo
„ der Anna die Verzicht ihrer Mater im [illegible] Aber hierauf wird gean[illegible]wo

gen-Parthey nichts sparen würde die Anzahl der
ten Exempel, denen noch einige nachfolgen sollen, zu ver
ne Sie sich nicht ausdrücklich entschlossen und vestvorgesetz
richtliche Einsicht und Erkänntnuß mit einander auszu
gewies wider Sie hinaus lauffend zu verwerffen, dage
mit dem enmahl genommenen und zur Zeit gelungene
ten und zu rechtfertigen.

Erb-Tochter wieder lebendig worden, nachdem der Manns-E
wie die Rechts-Gelehrten g r recht gesprochen. Wann diesen
oder Gebiet der Theilung unterwürffig, so sollen sie zu gleichen T
es aber untheilbar, so soll es entweder beeden gemein seyn,
der Erst-Geburt eingeführet ist / diejenige nachfolgen /
dem Alter / sondern auch der Linie, nach näher ist. Eo
Gelehrten oder auch das Reichs-Gericht, bey erwiesenen Rechts
für Ihro Kaiserliche Majestät reden uud Dero Anforderun
dieselben, als Chur-Fürst und Herzog in Bayern / thun,
nicht ein gleichmäßiges Urtheil fällen und der Durchlauchtigst
Königin Anna / Erb-Rechte, so höchstdieselbe auf ihre Nac
für höchstgerecht erkennen müssen. Und eben auf diesen Schla
mahlen schon bey den höchsten Reichs-Gerichten in ähnlic
worden, z. E. für die Erben der Fräulein Rosa Susanna v
gegen 3. Fräulein Töchter Herrn Christoph Albrechts vo
welche Herr D. Cramer anführet in seiner Dissertation de Pa
hæreditatis renuntiatæ reservativo §. 24. Scholio. Darnach i
Caspars, Freyherrn von Gymnich zu Wichsel, Kläger an ei
Herrn Grafen von Solms Assenheim / andern Theils. Herr
Observ. Fasciculo I. Sententiarum Selectarum Cameralium p
für den Erben erkläret worden, wegen des Rechts seiner Frau
Regina, Gemahlin Herrn Johann Ottens von Gymnich / de
unter einer Vorbehalts-Clausul verziehen worden, und das / nach de
go Ernsten, als dem letzten des Geschlechts, im Jahr 1718. aus
in seinem Testament den beklagten Theil, nemlich den Grafen vo
eingesetzet, wieder lebendig worden, wo dann der Besitzer ve
Erbschafft wieder zu erstatten. Eben dieser Herr von Ludolff
gleichen Fall an, wo Herr Carl Joseph von Spiering wider
mens von Weichs und dessen Erb-Theilhabere zu streiten geh
Tom. II. Append. I. p. 138. erzehlet, daß das Testament Her
zens von Spiering / in welchem Er im Jahr 1720. den Her
Spiering zum Erben eingesetzet, nicht für gültig erkläret wo
des Theils des ledigen Anfalls Frauen Maria Barbara S
Herrn Joseph Weigels von Weichs. Man sehe auch Herr
führte Disputation de Renuntiatione Filiarum Clausula Suc
welcher der Gegen-Parthey ihre Schein-Gründe stattlich wid
GENSES Volum. I. Consil. 20. 21. & 27. durchaus. TV

)o(

§. 125.

Es gehöret freylich dieser Fall unter die selten vorkommende
el / doch hat es dergleichen schon öffters mehrere gegeben /
stliche und andere dergleichen Hohe Häuser / in welchen die w
e Nachfolge Herkommens ist / und die Töchter / so sich i
hte unter einem gewiesen Vorbehalt verziehen / doch durch An
und Erb-Verbrüderte Häuser nicht ausgeschlossen worden /
hwohl auch diese noch darzu erlöschen und ausgehen; gleich
es aber doch dergleichen / wo man auf die Ruckfalls-Rechte /
n Ehe-Verträgen bedungen worden / acht gehabt / und wo
Anprüche zu der Erbschafft gemachet / selbige mit gutem Fort
uf gegründet. Das Durchlauchtigste Chur Haus Bra
beig oder Hannover giebt das erste Exempel dieses Falls:
e Herzogen von Sachsen Lauenburg ausstarben; so er
der Chur-Fürst den Besitz des Landes / als Schiedsmann
lte denselben eine Zeitlang im Namen des Reichs und des Ni
hsischen Creises / damit alle gewaltsame Thätlichkeiten durch d
ner Gewalt stehende Pfand verhütet werden mögten; jedoch
er den Namen eines Sequesters bald darauf und eignete
herzogthum selbsten zu / und schützte dabey die Ursache des er
Besitzes vor / weil ihm dieses Herzogthum in den Ehe-Ver
edungen und nachgehends auch das Ruckfalls-Recht bestät
en: Dann die Sachsen-Lauenburgische Lande wären
n ein eigenthümliches Vermögen Herzogen Heinrichs des
gewesen / dessen Nachkommen auch öffters Ansprüche daran
biß endlich die Sache durch eine Heurath / welche Herzog O
von Braunschweig Lüneburg mit der Princessin Agn
ogen Erichs des III. von Sachsen-Lauenburg Toch
ahr 1369. getroffen / so geschlichtet und ein solcher Heura
ag geschlossen worden / daß die Lauenburgische Lande nebst ih
ern / so lang der Herzogliche Lauenburgische Mann
nn währen würde / bey ihren alten Herren verbleiben / nach d
tammes Abgang aber an die Herzoge von Braunschweige zur
sollten Und dieser Ehe Vertrag ist auch der, Grund der etli

gung und des bald darauf erneuerten Nachfolg-Vergle
dieser letztere allerdings als nothwendig voraus setzet.

§. 126.

Man ist hier eben so eigentlich nicht bekümmert / wi
dachter Heyraths-Vertrag in denen Rechten gegründet/
re folgende Verträge darauf steiffen: Dann dieses läßt m
Herren Anfordere mit einander am sichersten ausmache
nen die Rechts-Gründe / deren sich dorten das Dur
Chur-Haus Hannover bedienet, die Erb- und An
Ihro Kaiserlichen Majestät und Dero Durch
Chur-Hauses auf das nachdrücklichste zu bestättigen/wie
geneinanderhaltung deutlich erhellen wird. Dann das
Hannover gründet sich auf die Rechte / welche an Der
gen / und auf die ältern Rechts-Ansprüche / so dieses
malige Erb und Eigenthums-Lande zu machen hat
serliche Majestät und Dero Chur-Haus suchen ihr al
Herzogthum und die neuere so wohl in dem Testament
trägen bestättigte Erb-Folge in die Königreiche
Böheim, Hannover hat Heyraths-Verträge u
Folg Recht / das auf Abgang des Sachsen-Lauen
Manns-Stamms gegründet ist / vor sich; Ihro
Majestät Durchlauchtigstes Chur-Haus gründ
Ehe- oder Heyraths- Verträge und den Verzicht
erweisen ihre Rechte und Gerechtsame guten Theils darau
verischer Seits ist der Streit durch einen gütlichen Ver
gleich beygeleget worden / und zwar so / daß sich dieses
Forderungen und Ansprüche so lang begeben / biß der Man
des Sachsen-Lauenburgischen Hauses abgehen w
Bayerischer Seits und von wegen Ihro Kaiserlich
höchstseeligster Vorfahren ist eben dieses geschehen (a).
wieder der Schluß / welcher so wohl in dem Reiche der B
als auch der Staats-Gelehrten/ jederzeit gegolten/ daß es

(a) Siehe oben S. 118.

auch eine ähnliche Bewandnuß habe: So müssen gewiß auc
ro Kaiserlichen Majestät allergerechtesten Anforderungen all
päische Staaten / als billige Richter und Schieds-Leute / u
daß nunmehro der Termin / auf welchen sich das Durchlauch
Chur-Haus Bayern seiner Anforderungen begeben / zu End
en. Folgends ist keinesweges abzusehen / wie doch jemand in se
chlüssen so weit gehen mag / daß er die in der That klar vor Au
zende und in den Rechten für unzweiffelhafft geltende Gründ
Kaiserlichen Majestät und Dero Durchlauchtigste
mißbilligen / und hingegen jene für gerecht / statthafft und unb
halten sollte / noch weniger aber / wie man es bey Staats-Kl
für ausgeben kan. Das bürgerliche Recht giebt in den Pa
eine Regul / daß / was für ein Recht jemand in Ansehun
andern setzet / er dasselbe selbst gebrauchen dörffe: u
Regul führet eine so natürliche und für sich selbst redende Billigk
h / daß man blos bey deren Anführung die gewisse Hoffnung h
rff / es werden weder die allerhöchsten Prätendenten no
cessenten von dieser höchst-gerechten Richtschnur abzuweich
en / sondern vielmehr auch hierinnen eine Gleichheit halten und
den das Seine gönnen / oder wohl gar darzu behülfflich seyn (a
enn auch dieses alles nicht wäre / so ist auf Ihro Kaiserlich
stät und Dero Durchlauchtigsten Chur-Hauses Seiten
augbare Testamentliche Verordnung und Codicill / mit
klar und deutliches Erb-Recht vorhanden / daß es / gesetzt daß au
ern Rechts-Gründe und That-Handlungen hierinnen einan
/ denen Gerechtsamen des Kaiserlichen allerhöchsten Hau
mercklichen Vorzug und ausnehmendes Ubergewicht / folger
ansehnlichen Ausschlag geben muß.

§. 1

)o(

§. 127.

Ein anders ähnliches Exempel findet sich bey dem vo
ren vorgefallenen Erb-Folg-Streit wegen der Grafs
welchen die Landgrafen von Hessen geführet / als
Ansprüche mit Ihro Kaiserl. Majestät und Dero
tigsten Hauses Anforderungen eine ziemliche Aehnlic
auf gleichen Gründen beruhen: Dann es findet sich bey
ein Ehe-Vertrag und ein solcher Verzicht-Brief /
lich ein solcher / worinnen sich die Hanauische Prinz
Elisabetha / bey ihrer Vermählung an den Land-Gr
fen / Wilhelm den V. ihre Erb-Rechte auf sich ere
daß der Hochfürstl. Hanauische Manns-Stamm
ebenfalls vorbehalten hat. Zu welcher Anforderungs-
gende Stamm-Tafel nicht undienlich seyn wird:

)o(

Reinhard der II. Graf von Hanau.

ard der III. Stiffter der inzenbergischen Linie.	Philipp der Aeltere/ Stiffte der Lichtenbergischen Linie.
hilipp der Jüngere.	Philipp der II.
Reinhard der IV.	Philipp der III.
Philipp der II.	Philipp der IV.
Philipp der III.	Philipp der V.
Philipp Ludwig.	Johann Reinhard der II.
ia Elisabetha / Gemahl ilhelm der V. Land-Graf Hessen/ thut 1619. auf die erliche Erbschafft Verzicht/ ch mit einem Vorbehalt; her Vertrag 1643. weiter ättiget / mithin ihren Erben Erbschafft noch besser versi- t worden.	Johann Reinhard der III.
elm der VI. Landgraf von Hessen.	Charlotta Christina / Gemal Ludwig/ Land-Graf zu He sen-Darmstadt / mit welche der gröste Streit wegen de Amts Babenhausen vorgefa len.
us / Land-Graf von Hes- sen.	
elm / Land-Graf von Hes- der / wegen des Abtritts des igs in Schweden / Erb-Fol- in die Grafschafft Hanau nzenberg worden ist.	

)ann nach Maasgab dieses Verzicht-Briefs ist nachgehends e

Durchlauchtigſte Fürſtin und Land-Gräfin von
lia Eliſabetha/ als die ältere Hanauiſche Erb-Toc
ihren Erben/ auf Abgang des Gräflich Hauauiſ
Stammes/ ihr Anfalls- und Ruckfalls-Recht
hat. Nur darinnen mögte etwan einiger Unterſchied
die Durchlauchtigſte Fürſtin/ Amalia Eliſabetha/
Erb-Tochter von dem einen Aſt geweſen/ und ſich a
vor ſchon angefallenen Erbſchafft begeben hatte/ wes
jüngere Linie wohl geſchehen laſſen können/ daß auf Abg
lichen Stammes/ die Länder/ welche dem ältern Aſt
auf diejenige/ ſo die Verzicht gethan hatte/ und auf i
rück fallen ſollten; Allein/ auſſer dem/ daß zu der Zeit/
geſchehen/ noch viele Grafen von Hanau-Münze
und alſo der Fürſtin Amalia Eliſabetha noch kein
Recht gebühret hat/ ſo iſt auch gedachter Unterſchied m
bildung/ als in der That und Warheit gegründet/ inden
vermöge des Rechts der Erſt-Geburt/ welches in de
Hauſe Hanau ſchon lang vorher eingeführet geweſen/
unumgänglich Verzicht thun müſſen. Der wahre Grun
das Hochfürſtliche Haus der Land-Grafen vo
Forderungen meiſtens ſteiffet/ beſtehet vielmehr dar
wehnte Prinzeſſin Amalia von der ältern Hanau
giſchen Linie abgeſtammet/ und die ältere Erb-Toch
ſich der Erb-Folge ſo verziehen/ daß ſie ſich auf ſolchen
der Erledigung der ihr zum Theil ohnehin ſchon gebüh
jener unter einer Clauſul oder Beſchluß-Anhang wieder
ſie zu ergreiffen ausdrücklich vorbehalten; mithin auch
gen Ländern/ welche das Gräfliche Haus Hanau d
Erſt-Geburt einverleibet hatte/ ſich ihr Erb-Recht
tern des letzten Beſitzers mit beſten Grund zueignen
auf ihre Erben verſtammen können. Die Heſſen
Rechts-Ausführungen/ ſo dieſer Erb Folge we
kommen/ zeigen/ daß die Kaiſerlichen und Chur
Rechts-Gründe mit jenen in dieſem Stück völlig
und das meiſte daraus zum Beweiß dieſer letztern diene
Heſſiſche Erb-Folge in der Kunſt-Sache klar un

von den Kaiserlichen und Chur-Bayerischen Rechts-Fo
ungen und Ansprüchen ein gleiches Urtheil von unpartheyisch
der Sache kundigen Richtern und Schieds-Leuten zu hoff

§. 128.

Wann wir beede Forderungen/ so wohl des Land-Gräflich
ischen / als des Kaiserlichen und Chur-Bayerischen Ha
weiter mit einander vergleichen: so finden sich bey beeden einer
stände. Dann in beeden gründet sich das Recht der Erb-Folge
Vorzug des Alters und der ältern Linie / und zwar in Ar
Ihro Kaiserlichen Majest. auf diese ältere Linie/ wel
Durchlauchtigste Erz-Herzogin/ Königin Anna/ gestif
in ihren Nachkommen / den Herzogen und Churfürsten
bern/ fortgepflantzet hat. Beederseits findet sich ein Vorbeh
Rechte und eine Einschränckung der Verzicht gegen den blo
ms-Stamm; auch ist bey beeden die Erb-Folge durch ei
igen Ehe-Vertrag versichert / und diese Erbfolg-Vertr
beederseits einige von denen Quellen / woraus die Rechts-
che auf beederseitige Erbschafften hergeleitet werden. Hierzu a
net auf Kaiserlich- und Chur-Bayerischer Seite noch ein me
Vorzug / und sind Dero Rechte noch weit stärcker / weil
-Herzogin/ Königin Anna/ von einem ersten Erwerber/ und
Stamm-Haupt / so freye Vollmacht gehabt / ihre Erb R
mittelbar erlangt / und auf ihre Erben gebracht hat / und daß
Rechte in denen ältern Rechts-Ansprüchen bereits ihren Gr
/ auch überdiß noch durch eine feyerliche letzten Willens-V
ung bestättiget worden. Wobey noch besonders dieses zu
daß die Hessen-Hanauische Erb-Folge / auss:r einigen
Puncten/ von niemanden angefochten oder zweiffelhafft gema
en/ und so gar der letzte Besitzer in Ansehung der Haupt-S
rb-Rechte der Durchlauchtigsten Fürstin/ Amalia E
erkannt/ deswegen auch solche weder in seinem Testament/

trauet. Ist nun dieses alles Rechtens gewesen/ und vor
serlicher Majestät allerhöchsten Richter-Amts wege
den Fall für Recht erkannt worden: So hat freylich
selbe in Ihrer jetzo glorwürdigst-regierenden
Majestät gerechtesten Anforderungen nach Recht u
unmöglich anderst urtheilen und sprechen können: So
abzusehen/ wie sich allerhöchst Dieselbe doch für be
kömen/ die Chur-Bayerischen Rechte Ihrer jetz
chen Majestät zu schwächen/ und durch eine neue
Sanction mit einander über den Hauffen zu werffe
Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern/ vermi
ungegründete Vorstellungen erhaltenen Gewehrleistung
Mittel und Wege zu dem Seinigen zu gelangen/ auf
hörte Art/ abzuschneiden.

§. 129.

Wann in solchen Fällen auch die Exempel viel/ w
weis/ doch zur Erläuterung beytragen: So finden
Teutschland dergleichen/ wo die Nachkommen und
Fürstlichen Töchter/ so sich ihrer Rechte unter ei
verziehen/ vor denen weiblichen Nachkommen des le
die Erbschafft angefordert und behauptet haben. De
Herzog von Savoyen/ Carl der III. welcher wege
lin Blanca/ gebohrner Princessin von Montferrat/
meldten Herzogthum erlanget und sich als den vorn
denten darzu angegeben/ seine Rechte aber von einem
spruchs-Recht wegen der im Jahr 1330. an den Sa
fen Aymon getrauten Princessin/ Tochter Marg
dorus Palæologus/ Jolantha hergeleitet/ und da
und vorzüglich gegründet. Die Stamm-Tafel gie
erkennen:

Theodor Paläologus.

ohannes Paläologus. Jolantha / Gemahl Aymon Graf von Savoyen.

heodor Paläologus. Amadäus der VI.

h. Jacob Paläologus. Amadäus der VII.

facius der V. Wilhelm der VII. Amadäus der VIII.

elm IX. Johann Georg †1533. Blanca / Gemahl der III. Herzog von Savoyen. Carl Philipp. Ludwig

facius der VI. 530. ohne Kin= Margaretha / Gemahl Friederich Gonzaga. Carl der III. Gemahlin Blanca von Monterrat.

elm / Herzog von antua. Ludwig / Herzog von Nevers. Emanuel Philibert.

ncentius. Carl der I. Carl, Emanu

nuel Franciscus †1612. Carl der II. Victor Amadäus

ia / Gemahl rl / Herzog zu vers. Carl der III. Herzog von Mantua. Carl Emanu

Carl der IV. † 1708. ohne Kinder. Victor Amadäus I

Weil nun in denen errichteten Ehe-Verträgen ver
daß / wenn der Jolentha Bruder / Johannes / ob
ne ohne männliche Erben abgehen würden / die
ihre Nachkommen in der Marggrafschafft Mo
folgen sollten: so bestehen freylich die Herzoge von S
noch einigen andern Gründen / noch immer darauf / und
Recht dafür gehalten / daß ihre Erb-Folg-Rechte / vor
Ehe-Vertrag / wohl gegründet gewesen. Gleichwol
terschiedliche Hindernüssen vor / welche verursachten / d
ge von Savoyen vor denen Herzogen von Mantu
sitz gelangen kunten / biß Ihnen im Jahr 1630. zu Re
dem zu Chierasco 1531. geschlossenen Friedens Tractat /
und endlich 1708. das gantze Herzogthum Monferrat /
ders und vornehmlich um dieser rechtlichen Forderunge
sprochen worden. Wie dann die Belehnungs-Brief
ter andern dieses gedencken / daß um vorher angeführter
wie auch in Ansehung der starcken Forderungen
schen Hauses / demselben abgetretten und übertragen w
jenige Theil des Hertzogthums Montferrat / mit welc
ge von Mantua belehnet gewesen (a). Dann eben
Erb- und Ruckfalls-Rechte waren der Grund dieses
Zuwachses / und zwar der Haupt-Grund / durch welch
lauchtigste Haus Savoyen seine Länder so ansehnlich
nen / und ist also wieder so ungeheuer und abentheuerlich
tere Töchter / so sich ihrer Erbschafft / unter einem A
verziehene Erbschafft auf erforderten Fall vorzubehalten
ihre Erben nach erloschenen Manns-Stamm durch
erben und die ihnen vorbehaltene Länder in rechten Anspruc
wenig aber von dem Monferratischen Marggrafe

(a) PFEFFINGERI *Vitriarius Illustratus* Tom. II. p. 951. Ex
habito etiam respectu ad fortes Prætensiones Sabaudiæ Dom
ferat in eundem illam Ducatus Montisferratensis partem, de
investiti fuere.

nassen gewesen / daß er in seinem gemachten Ehe-Vertrag sch
d seine Gemahlin Jolantha nebst ihren Erben mit leeren Wo
d betrüglichen Verheissungen abspeisen / und also von der Erb
erung in der That abweisen wollen: eben so wenig ist vermuthlich
wahrscheinlich / daß Kaiser Ferdinand der I. seine älteste Erz
ogliche Tochter / Königin Anna / samt ihren Erben / bey
rücklich gesetzten Worten des Ehe-Vertrags und Verzich
fs / habe enterben und ihnen gar nichts vorbehalten / oder zuko
assen wollen.

§. 130.

Wie jenes Exempel aus Italien entlehnet worden: so giebt un
Franckreich ein gleiches an den Ansprüchen der beeden Fürstlich
r Longoville und Conty auf das / durch den Tod Herzo
berts im Jahr 1530. erledigte / Fürstenthum Oranien / dav
e folgende Genealogische Stamm-Tafel ein Licht geben wir

hannes der IV. Graf von Chalons, Gemahlin Maria von
Baux. Erbin des Fürstenthums Orleans.

Ludwig
† 1463.

Wilhelm

Johannes

Alix
wurde in dem vätterlichen Testament d
Söhnen nachgesetzet / und von ihr ist d
Erb-Recht auf das Fürstl. Haus Longu
ville gediehen.

Philibert
r hatte keine Kinder
setzte daher seiner
vester Sohn / Re-
s von Nassau
Erben ein.

Claudula.
Gemahlin Heinrichs / Grafens von Na
sau / behauptet ihr Erb-Recht / biß solch
Fürstenthum Oranien in dem Utrech
schen Friedens-Schluß von Sr. Maje
dem König in Preussen / als Erben d
Printzen von Nassau-Oranien / an
Cron Franckreich / gegen ein gleich-gültig
Stück Landes in Geldern / abgetretten u
dadurch dieser Streit gehoben worden

Dann weil/nach dem Vorgeben der Fürsten von Lo
der IV. Graf von Chalons, seine Tochter Alix/nebsti
men/ in dem von ihm errichteten Testament/ sein
Erben nachgesetzet: so begehrten Selbige/nach dieser
mit Recht zu der gantzen Erbschafft/ mithin auch unte
Fürstenthum Oranien/ zugelassen zu werden/ und
ten Herzogs/ Philiberts/ Schwester-Sohn/ Ren
sau/ weil/ zu der Nachgesetzten Erben Nachtheil/ wed
Testament machen/ noch die Claudula und ihre Erl
schafft/ als Noth-Erben/ ohne Testament/ zueignen
ben auch das Parlament zu Paris im Jahr 1682. für
Longueville gesprochen. Da also diese obgesieget und
dem Besitz eingesetzet worden: so ist der Streit bekannt
Utrechtischen Frieden beygelegt worden/ daß das
Oranien der Crone Franckreich/ gegen Abtrettung
in dem Herzogthum Geldern/ mit allen Rechten
Vorbehalt Tituls/ überlassen wurde.

§. 131.

Dieses ist ein neuer Beweis/ daß es eben so gar sel
ordentlich nicht seye/ daß älterer Nachkommen ihre
che unter dem gemeinen Stamm-Vatter stehen/ Erl
Töchtern des letzten Innhabers oder Besitzers an
ihre Forderungen auch behauptet haben/besonders wann/
führten Fall/ wie auch in dem unserigen/ vätterliche T
handen gewesen/ worinnen eine ältere Tochter vor ande
berufen worden; wo in den Ehe- und Heyraths-
Erb Folge mit eingedungen und in fernerweitigen klaren
gestellet worden; wo eine ältere Erb-Tochter/ in ihr
Verzicht-Brief sich und ihren Erben gleichwohl das
Nachfolge/ auf den Fall/ daß der männliche Stam
te/ ausdrücklich vorbehalten; und wo endlich demjeni
ches in dem Testament zur Erb-Nachfolge beruffen
und klare Rechts-Ansprüche zu statten und zu gute
wegbalben auch der Besitzer/ um den Streitigkeiten ab

seines Manns-Stammes demselben durch einen Vertrag un
chen Vergleich die Anwartschafft und Nachfolge bedunge
eutlich zugesaget hat. Wann nun schon ein einiger von diesen Grün
ureichend ist / das Erb-Anfalls- und Ruckfalls-Recht Ihr
erlichen Majestät und dero Durchlauchtigsten Chur-Hau
u erweisen und unstreitig zu erhärten: so muß der Beweis gantz un
sprechlich und unüberwindlich seyn / da vier dergleichen Gründ
nander dero Rechte und Ansprüche behaupten / und Testamen
Verordnungen / Ein- und Nachsetzungen in die Verlasse
ft / Erb-Nachfolg- Verträge und Vorbehälte / nebst klar
eutlichen ältern Rechts-Ansprüchen / zusammen allerhöchst D
elbigen das Wort reden. Ist diesemnach keineswegs zu begreiffe
was für einem Vorwand oder Schein des Rechten Ihro glo
digsten Majestät / Kayser Carls des VI. als des letzten B
s / Durchlauchtigste Frau Erb-Tochter sich fremder Gü
eiste anmassen / und mit beschwerung ihres Gewissens / Ihro je
enden allerhöchsten Kayserlichen Majestät und dero Durc
tigsten Chur-Hause das / was allerhöchst denenselbigen v
und der gantzen vernünfftigen Welt / nach aller Völcker Recht
Gewohnheiten / auch des H. Römischen Reichs uralten / löblich
ommen gemäs / rechtmäßig gebühret / biß auf diese Stunde vore
n und so gar mit den Waffen verfechten / auch / wann es ihr / wid
offen und wünschen / glücken sollte / immer noch weiter greiffen u
o Kaiserliche Majestät in dero Chur-Ländern Unruhe u
aden zu verursachen wagen darff / ohne daß Ihro Kaiserlich
jestät / allerhöchste Bunds genossen und Mittler sich auf
nliche Weise Jener Unternehmungen widersetzen solten.

§. 132.

Wan schon die Natur allen Menschen den Satz eingepräget /
einem jeden das Seinige lassen oder geben soll: so will
tt / als der Oberste Herr und höchste Gesetz-Geber noch vielmehr
daß man seinem Nächsten weder mit List / noch mit Gewalt etw
ehen / sondern ihm vielmehr behülfflich seyn soll / das seinige zu

soll. Und so haben es auch jederzeit nicht nur Christlich
dern auch gesittete heidnische Völcker und ihre Oberhe
Licht der Gnaden / blos durch ihren natürlichen Verstan
kannt / auch / wann sie von keiner allzuhefftigen Ehr-
sucht / Rachgier oder anderer unordentlichen Neigung
den / ihren Nachbarn das ihrige gelassen / oder sind ihnen
feindlichen Völckern beunruhiget oder in dem ihrigen bee
den / mit gutem Rath / auch offt mit Geld / Waffen / T
Mitteln beygestanden und zu Wiedererlangung des ihrig
wesen. Es mag also Ihro glorwürdigsten Majestä
des VI., Regierung noch so weißlich und noch so gottsel
führet worden seyn / als sie würcklich geführet worden
von allerhöchst Derselben errichtete Pragmatische S
sam als eine Ausnahm von Dero andern höchstlöbliche
Thaten und Verordnungen anzusehen. Dann es mag
lauchtigste Königin von Ungarn und Groß-Her
cana zu der / von Ihres Herrn Vatters Kaiserli
aufgerichteter / Erb-Folg Ordnung / als zu einem si
trüglichen Ancker immer ihre Zuflucht nehmen / und si
Rechte aus dieser Pragmatischen Sanction herzule
Ihr doch dessen allen ungeachtet / um so viel weniger zu stat
gewisser es ist / daß sie / bey denen bißhero sattsam erwiese
und weit ältern / Vorrechten des Kaiserlichen und Chu
allerhöchsten Hauses / unmöglich bestehen könne / w
so feyerlich und kräfftig vor der gantzen Welt bekannt
wäre: wie dann dieses alles dem Erz-Herzoglichen
und Königlichen Ungarischen Hof aus dem / we
auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg und sonst hin und
lichen Schrifften vorgestellet worden / nicht unbekannt
kan. Hier wird sie von uns angeführet / daß man sehe / wi
derrechtlich / ja fast unverantwortlich / die gerechtesten
deten / Erb und Anfalls-Rechte Ihrer Kaiser
und Chur-fürstlichen Durchlaucht in Bayern dad
in der That entkräfftet werden / als nur entkräfftet werd
nen / unterdessen aber eiferig angefochten worden sind.

§. 133.

Daß wir die Sache von ihrem wahren Ursprung herholen / so
rcken / daß des glorwürdigsten Kaisers Carls des VI. höch
te Majestät zu der Zeit / da man in dem H. Römischen Reich n
Wiederherstellung der beeden Durchlauchtigsten Chur-Fürst
lln und Bayern und eines darauf zu gründenden Friedens in g
Beschäfftigung gewesen / nemlich den 19. April / im Jahr 1713.
gar keine Noth / noch andere dringende Ursache vorhanden war
einem / damals noch weit entferneten / künfftigen Nachfolger in d
römischen Reich umzusehen / noch auch wegen der Erb-Nachf
denen Oesterreichischen und andern damit verknüpften Er
den eine dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern höch
heilige Erb-Folg-Ordnung zu machen, Dero geheime Staats-
und Räthe zusammen beruffen / und denenselbigen einige zwisch
glorwürdigsten Herrn Vatter / Kaiser Leopolden und de
stseligsten Herrn Bruder / Kaiser Josephen; (welcher zu
da Ihro Majestät Kaiser Carl der VI. zum König in Sp
erkläret worden / nemlich den 12. September im Jahr 1703. n
nischer König gewesen) errichtete Anstalten / Ordnungen u
folg-Verträge vorlegen und ihrem gantzen Verlaut und I
nach ablesen lassen / und darauf alsofort sich hauptsächlichen so viel v
nen lassen: „Es seye aus denen abgelesenen Instrumentis die err
e und beschwohrne Disposition, und das ewige Pactum mut
ccessionis zwischen beyden Joseph- und Carolinischen Linien
nehmen gewesen / daß dahero / nebenst / und zu denen von weyl
ro Kayserlichen Maj. LEOPOLDO und IOSEPHO hö
ger Gedächtnüß Ihrer Kaiserlichen Majestät übertrage
panischen Erb-Königreichen und Landen / nunmehr r
sterben weyland ihres Herrn Bruders Majest. und Lieb
ne männliche Erben / auf ihre Kaiserliche Majest. a
e dessen hinterlassene Erb-Königreiche und Landen gefa
d sambtlich bey Ihren ehelichen männlichen Leibs-Erb
re Primogenituræ, (Recht der Erstgeburt) so lang solche

„ auf die Ehelige hinterlassende Töchter allzeit n
„ und Recht der Primogenitur (Erstgeburt) gle
„ zertheilt kommen; ferners in Ermanglung ob
„ von Ihro Kayserlichen Majest. herstammend
„ gen Descendenten (Nachkommen) Mann- und W
„ schlechts / dieses Erb-Recht aller Erb-Königrei
„ den ohnzertheilter auf - - - JOSEPHI Kayse
„ nachgelassene Frauen Töchter - - - auf obig
„ dem Recht der Erst-Geburt fallen müssen. G
währende Satzungen / Ordnungen und Verträge wäre
re und zur Erhaltung aller Erb-Landen angesehen / auc
weiland Ihres Herrn Vattern und Herrn Bruder
leiblichen Eyd-Schwur bekräfftiget worden / und d
ohnverbrüchliche Regul / Gesetz und Richtsch
ten.

§. 134.

Damit man von der Richtigkeit dieses Auszugs
urtheilen könne / wird nicht undienlich seyn dieses feyerli
der Erb-Folg-Bestimmung in seiner völligen Grö
anzufügen. Es hat zum Titul: Kaiserliches Comm
de dato Regenspurg den 18. October 1731. di
Erb-Folge des Durchleuchtigsten Erz-Hauses
treffend. Mit Beylagen N. I. biß VI. „ Von
„ Kaiserlichen Majestät / unsers allergnädigste
„ wegen / geben Se. Hoch-Fürstliche Gnaden /
„ NI FERDINAND, Gefürsteter Land-Graf z
„ Graf zu Heiligenberg und Werdenberg / d
„ schen Reichs Fürst / Ritter des güldenen Vli
„ Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimer
„ gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versam
„ mächtigter Höchst-ansehnlicher Kaiserl. Pri
„ sarius, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten
„ Ständen allhier versambleten fürtrefflichen
„ schafften und Gesandten hierorts zu verne

Erhaltung und Bevestigung der allgemeinen Ruhe- und Wohlsta
von Ihro Kaiserlichen Majestät seit dero angetrettener Kai
cher Regierung mit ohnermüdet-Reichs-vätterlicher Sorgfalt
gehen seye / und daß bey Allerhöchst-Deroselben die Handhabu
ner gleichen Waag Schale in Europa nebst Verthätigung des Rei
heit Ansehens und Gerechtsame / all-anderen Erwegungen jeder
orgedrungen habe / ein solches hätte der Sachen bißherige Verla
ttsam zu erkennen gegeben / und würde sonder Zweiffel Chur-F
en / Fürsten und Ständen des Reichs aus denen von Zei
eit an die allgemeine Reichs Versammlung erlassenen Kaiserlic
ommisions-Decreten noch wohl erinnerlich seyn. Da nun
öttliche Allmacht solch Ihro Kaiserlichen Majestät gerech
bsichten dergestalten gesegnet / daß jenes / wo Gefahr ob dem
g vorhanden ware / durch den mit des Königs von Groß-B
nnien Majestät unterm 16ten Martii jüngsthin geschlossenen
at, und was deme gemäs / seithero weiters erfolget ist / zulän
esorget / anbey ein guter Grund zur Abwendung dessen geleget
n / wohero vorerwehnter Ruhe und Wohlstand / nebst der da
antz genau verknüpfften gleichen Waag Schale in Europa für
ukünfftige einen Anstoß hätte leiden dörffen / so wäre nunn
auch billig dahin zu gedencken / daß jenes / worzu ein so guter Gr
h bereits gelegt befände / durch einen allgemeinen Reichs-Schlu
wünschte Vollkommenheit erreiche. Zu solch-heylsamen Ende
n Ihre Kaiserliche Majestät entschlossen / dero Verlangen
n der Guarantie der in Ihrem Durchlauchtigsten Erz-H
ngeführten und von allerhöchst Deroselben / laut Anschlusses
r dem 19. Aprilis Anno 1713. erklärten Erbfolgs Ordnung
esammten Reich zu eröffnen / in der gäntzlichen / auch gnädigs
uversicht / daß / gleichwie die Macht dero Erz-Hauses forthin
ormauer der Christenheit / anbey darzu dienen würde / die Frey
uropens / und bevorab des Ihro Kaiserlichen Majest so h
gelegenen werthen Vatterlands / gegen alle fremde Eingriffe
idrige Unternehmungen kräfftigst zu verthätigen; also auch ei
r patriotisch-gesinnter Reichs-Stand unschwer erkennen un

„ grösserung dero Ertz-Hauses / sondern um die a
„ schmälerte Erhaltung derer von GOtt Ihro verliehe
„ len besitzender Erb-Königreiche und Landen für sich /
„ Nachkommen / beyderley Geschlechts zu thun; 2
„ weniger einiges Bedencken obhanden seyn könnte / als
„ Ordnung / deren Gewährung anverhoffet würd
„ Jahrhundert / mit des Reichs Vorwissen erworb
„ Privilegiis und Freyheiten / auch dessen Erb-Ver
„ gegründet wäre / annebenst durch die darauf sich bezieh
„ ter aleichfalls anschlüßige Eydliche Verpflichts-
„ Acceptations-Urkunden bestärcket / auch mittels m
„ wohl von auswärtigen Mächten / als von denen vorn
„ den des Reichs ins besondere geleisteter Guarantien
„ vestiget sich befände / daß / wann zu so vielen geheilig
„ menschlichen Gemeinschafft annoch ein gewüriger R
„ käme / nicht leicht jemand dargegen etwas zu unternehn
„ würde. Es gereichete also die anverlangte Guaran
„ Nachtheil / wäre allein auf die Verthätigung des Sein
„ Menschen Beleydigung angesehen / mithin so wenig
„ Folgen dahero zu befahren / daß vielmehr / um allen 2
„ begegnen / kein füglichers / noch sicherers / Mittel / al
„ Guarantie, ausfindig zu machen stünde; wo hingegen
„ Vorsichtigkeit hierunter verabsaumet / und denen / so
„ Absichten führen mögten / die mindeste Hoffnung / dam
„ können / übrig verbleiben sollte / Chur-Fürsten / Fürst
„ den des Reichs nicht wohl verborgen seyn könnte / da
„ tige zerrüttung in- und ausser Reichs / und zwa
„ besorglichen Umsturtz dessen innerlicher Verfassung da
„ dörffte / ein jeder auch wider Willen Theil zu nehmen si
„ entschütten können. Gleichwie nun alles dieses so gar
„ gen, um die allgemeine Wohlfahrt besorgten / Mäch
„ kannt worden wäre: also versicherten sich Ihre Ka
„ um so ehender und unzweiffentlicher zu derer Chur Für
„ und Ständen / Patriotischen Eyfer, daß Sie offt erw
„ tie der in ihrem Ertz-Hauß eingeführten und von
„ Deroselben [illegible] dem 19. April 1713. erklärten Erb

ng auf gleiche Art und Weise / als es von der Cron Engell
mög des / der allgemeinen Reichs-Versammlung vorhin mi
lten Tractats vom 16. Martii dieses Jahrs beschehen ist / a
gesammten Reichs wegen übernehmen / mithin durch Ihr
dem Reichs-Tag anwesende / fürtreffliche Räthe / Bottsch
und Gesandte dero dahin abzielenden allerhöchsten Verlan
Gesinnen wohlmeynend beystimmen würden. Dessen sich d
re Kaiserl. Majest. als eine Zurück-Gab für die viele Lieb / D
ng / Hulden und Gnaden / wormit Sie sammentlichen Churf
n / Fürsten und Ständen des Reichs jederzeit beygethan
sen / und forthin beygethan seyn würden / gantz sicher getröste
d die hierunter Ihro und Dero Durchleuchtigsten Ertz Ho
ederfahrende willfährige Bezeigung gegen alle insgesamt / und je
besondere Danck-nehmig zu erkennen / ohnvergessen seyn wür
chst ermelte Ihro Hochfürstliche Gnaden verbleiben des K
öm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen fürtrefflic
äthen / Bottschafften und Gesandten mit freund-geneigt- und g
gen Willen beständig wohl zugethan. Signatum Regenspurg
n Octobris 1741.

(L.S.) Frobeni Ferdinand, Fürst
Fürstenberg.

§. 135.

Die Beylage zu diesem Kaiserlichen Commissions-Decret
diese: „Ihro Kaiserliche Majest. haben auf den 19. A
713. um 10. Uhr allen dero in Wienn anwesenden Geheimen
hen an dem gewöhnlichen Orth zu erscheinen ansagen lassen; Als
e bestimmte Stund herbey kommen / haben sich Ihre Kaiserl
Majest. in dero geheimen Raths-Stuben unter den Baldachi
eben und vor den gewöhnlichen Kaiserlichen Tisch gestellet / da
uch dero geheime Räthe und Ministros hinein beruffen: Diese
n ihrer Ordnung eingetretten / und jeder an seinem Orth st
eblieben. Als (Tit.) Printz Eugenius von Savoyen / F
von Trautson / Fürst von Schwartzenberg; Graf von Tr

„ Land-Marschall; Graf von Thurn / Ihrer
„ Majestät Eleonora Obrist-Hofmeister; Graf von T
„ Obrist-Stallmeister; Graf von Seilern / Hof C
„ von Stahrenberg / Cammer-Praesident Gra
„ tinitz / Junior; Graf von Herberstein / Kriegs-Vice
„ Graf von Schlick / Böhmischer Obristers-Hof-Ca
„ von Schönborn / Reichs-Vice-Cantzler; Ertz-Bi
„ lenzia; Graf von Sinzendorff / Obrist-Cammer
„ Paar / Ihrer Kaiserl. Majestät Amalia Obrist
„ Graf von Sinzendorff, Reichs-Hof-Raths-Vice
„ Graf Nicolaus Palfi / Königl. Ungarischer Judex-C
„ Illieschasi, Hungarischer Cantzler; Graf Khevenhi
„ Oesterreichischer Stadthalter; Graf Gallas; Gra
„ Ihrer Kaiserlichen Majestät Amalia Obristers
„ Marches Romeo, Spanischer geheimer Staats-Secr
„ Kornis, Vice-Cantzler; Referendarius von Schick
„ nun alle gemeldte geheime Räthe und Ministri beysammen
„ Ihro Kais. Majest. vermeldet / daß die Ursach und
„ Beruffung Ihrer / Dero geheimen Räthe und Minis
„ Ihnen zu erkennen zu geben / daß von und zwischen w
„ in GOtt ruhenden gnädig- und Hochgeehrtisten Her
„ Kaisers LEOPOLDI, und geliebtesten Herrn Brud
„ Römischen Königs / nachgehends auch Römischen K
„ SEPHI, Majestät und Liebden / Glorwürdigster
„ und dann Ihrer Kaiserlichen Majest. / als dama
„ König in Hispanien / gewisse Dispositions, Ordnun
„ Successoria errichtet / und in Gegenwart verschiedener
„ heimer Räthen und Ministrorum allerseits beschworen w
„ len aber von denenselben Räthen und Ministris weni
„ Leben sich befindeten: so hätten Ihre Kaiserl. Maje
„ durfft erachtet / Ihnen anwesenden geheimen Räthen
„ nicht allein obige Anzeige zu thun / sondern auch gem
„ und Pacta selben kund zu machen und vorlesen zu lass
„ Ihre Kaiserl. Majest. solche Ablesung Ihrem Ho
„ Grafen von Seilern / stracks allergnädigst abefohlen
„ demnach hat derselbe aus dem bey Handen gehabten E

en / von damals Königlicher / nunmehro auch Kaiserlicher M
stät unterschriebenen / und mit Ihrem anhangenden Königlic
nsiegel bekräfftigten Original- Acceptations - Instrument
panischen Eingang: folglich aus Kaisers LEOPOLDI und
ischen Königs JOSEPHI unterschriebenen / und mit anhangen
eyfachen Kaiser- und Königlichen Insiegeln bestättigten S
ssions - Instrument die Annehm- und Ihrerseitige Verbindung
m Ende ebenmässig mit dem Notariatischen Anhang laut und
h abgelesen / welche Instrumenta datiret seynd / Wien den 12.
embr. 1703. Nachdeme dieses also geschehen / haben Ihre K
rl. Majest. hauptsächlichen Inhalts weiters vermeldet / es seye
nen abgelesenen Instrumentis die errichtete und beschwoh
ispolition und das ewige Pactum mutuæ successionis zwi
yden Joseph- und Carolinischen Linien zu vernehmen g
n; daß dahero / nebenst und zu denen / von weyland Ihrer Kai
aj. LEOPOLDO und JOSEPHO, höchseel. Gedächtnus / I
aiſ. Maj. übertragenen / Spanischen Erb- Königreichen
anden / nunmehr / nach Absterben weyland Ihres Herrn B
ers Majestät und Liebden ohne männliche Erben auf I
aiserliche Majest. auch alle dessen hinterlassene Erb- Königr
e und Lande gefallen / und sämtlich bey Ihren Helic
ännlichen Leibs- Erben nach dem Jure Primogenit
Recht der Erst- Geburt) so lang solche vorhanden / ohn
eilt zu bleiben haben. Auf Ihres männlichen Stam
bgang aber (so GOtt gnädiglich abwenden wolle) auf die e
e hinterlassende Töchter allezeit nach Ordnung und R
r Primogenitur (Erst- Geburt) gleichmässig ohnzertheilt
en; Ferners in Ermangelung oder Abgang der von Ihrer
rlichen Majestät herstammender / aller Ehelichen De
enten / männ- und weiblichen Geschlechts / dieses
echt aller Erb- Königreiche und Landen NB. ohnzert
r auf Ihrer Majestät Herrn Bruders / JOSEPHI, Ka
Majest. und Liebden seeligster Gedächtnus nachgel

„ Vorzüge und Vorgänge gegenwärtig zustehen /
„ müsten. Alles in dem Verstand/ daß nach beyden/ d
„ den Carolinischen/ und nachfolgender in dem weiblic
„ hinterlassenen Josephinischen Linien/ Ihrer Kai
„ jest. Frauen Schwestern und allen übrigen Linie
„ lauchtigsten Erz-Hauses, nach dem Recht der
„ in ihrer daher erspringenden Ordnung jedes
„ und was dem anhänget / gebühre / allerdings
„ und vorbehalten seye. Um willen nun diese imme
„ tzung / Ordnung und Pacta (Verträge) zur Ehr
„ Conservation (Erhaltung) aller Erb-Landen ange
„ auch nächst und samt weyland Ihres Herrn Vatte
„ Bruders Majest. durch leiblichen Eydschwu
„ worden. So würden so wohl Ihro Kaiserliche
„ beständig halten/ als Ihre Majest. zu Ihnen/ gehein
„ Ministris, sich mildest verseheten / dieselbe auch gnädi
„ und ihnen befehleten / daß nicht minder sie solche Pa
„ nung vollkommentlich zu beobachten / zu erhalten und
„ gedacht und beflissen seyn sollten und werden: wie dan
„ serliche Majestät zu diesem Ende Sie geheime Rä
„ stros in diesem Fall ferner des vinculi silentii (des au
„ schweigens) entlassen haben wollten. Wornach Ih
„ Majestät und folgends die Herren geheimen Räthe u
„ getretten seynd. Daß alles also vorgegangen und verh
„ bezeuge mit meiner eigenen Hand Unterschrifft und gew
„ schafft. Wienn den neunzehenden Monats-Tag
„ 1713. Johann Georg Friederich von Schick
„ Kaiserl. Majestät Hof-Rath / geheimer Tie
„ chischer Secretarius und Referendarius, dann z
„ Authoritate Cæsarea & Archiducali creirter Notari

§. 136.

Die Beylage Num. II. ist des jetzigen Königs i
jestät / als damaligen Cron-Prinzens / Bestättigun
verlobten Gemahlin/ Maria Josepha/ geschehenen V

der Teutschen Uberſetzung aus dem Lateiniſchen Exemplar/
es Innhalts: „Wir Friederich Auguſt/ von GOttes G
en Königlich Polniſcher und Lithauiſcher/ auch Ch
rints/ Herzog in Sachſen/ Jülich/ Cleve und Bergen/ wie a

Die Lateiniſchen Original-Worte ſind dieſe: Nos FRIDERICVS AVGVST
DEI Gratia Regius Poloniæ & Lithuaniæ ac Electoralis Princeps, Dux Saxo
Juliaci, Cliviæ ac Montium, nec non Angriæ & Weſtphaliæ, Landgravius
ringiæ, Marchio Miſniæ, ut & Superioris & Inferioris Luſatiæ, Comes Prin
Hennebergicus, Comes Marcæ, Ravensbergæ & Barby, Dominus in Ravenſtei
notum teſtatumque hiſce facimus ad perpetuam rei memoriam Vniverſis:
DEO propitio factum ſit, ut Sereniſſimus & Potentiſſimus ac Invictiſſimus
ceps ac Dominus CAROLVS, divina favente Clementia Electus Roman
Imperator, huius Nominis Sextus, ſemper Auguſtus, Germaniæ, Hiſpani
ac Indiarum, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclav
utriusque Siciliæ Rex, Archidux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carin
Carniolæ & Würtenbergæ, Comes Tyrolis &c. pro poteſtate & authoritate
pollet, de voluntate & adſenſu Sereniſſimæ ac Potentiſſimæ Romanorum IM
RATRICIS, Dominæ AMALIAE, Colendiſſimæ tunc temporis Sponſæ,
Coniugis noſtræ, Genitricis, nobis perdilectiſſimam ſuam ex Fratre Nep
Sereniſſimam Dominam, MARIAM JOSEPHAM, Regiam Principem H
riæ, Bohemiæ, utriusque Siciliæ, Archi-Ducisſam Auſtriæ &c. prævio qu
eiusdem Conſenſu, ſub die decima Auguſti anni currentis, in futuram Coni
deſponſarit, ea diſerta lege & conditione, ut Dilectio ſua pro ſumma ce
millium Florenorum Rhenenſium, dotis nomine, EIDEM in Contractu
moniali conſtitutæ, ſtatutoque tempore ſemper numerandæ, omni paterna
tæque ſucceſſioni & hæreditati, iuxta morem in Inclyta Domo Auſtriaca ia
dum receptum & ſubinde per Pacta ac ſubſecutas Declarationes, & in ſpec
Declarationem die 19 Aprilis 1713. vim Legis, Sanctionis Pragmaticæ & Pa
miliæ perpetui obtinentem, ac propediem in omnibus Regnis, Principati
Provinciis SVAE MAJESTATIS CAESAREAE REGIO-CATH
CAE promulgandam, dilucidatum magis magisque confirmatum, ritu ſole
nunciaret. Ipſa vero id non modo Viennæ, ſub decima nona Auguſti, an
rentis, acceptante, iſtamque acceptationem in animam noſtram iure iurand
firmante Noſtro Procuratore Magni Ducatus Lithuaniæ ſtabuli Præfecto, Reg
Majeſtatis Poloniæ Campi Mareſchallo, Secretioris Conſilii Directore,
Conſiliario Intimo & Arcani Conſilii Bellici Præſide, Domino JAC
HENRICO, COMITE A FLEMMING, ſcientibus ac conſe
tibus NOBIS, ante Conſummationem Matrimonii actu præſtiterit,
eandem Renuntiationem hic Dresdæ, hodierno die infra ſcripto, NOBIS
ſentibus, volentibus, conſentientibus & adpromittentibus, iteraverit,
tenor ſequens eſt. FIAT INSERTIO. Quod nos FRIDERICVS A
STVS, Regius Poloniæ & Lithuaniæ ac Electoralis Princeps, iſtam a Dil
ſua, perdilectiſſima Coniuge noſtra, ita factam iteratamque Renuntiationem

„ zu Engern und Westphalen / Land-Graf in Thürin
„ in Meissen / auch der Ober- und Nieder-Laußnitz / g
„ zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg un
„ zu Ravenstein ꝛc. machen hiemit allen und jeden zu be
„ dencken bekannt: Da es durch GOttes Gnade gesch
„ Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste und
„ lichste Fürst und Herr / CARL / von GOttes
„ wähiter Römischer Kaiser / dieses Namens d
„ Mehrer des Reichs / in Germanien / Hispanien
„ wie auch in Ungarn / Böheim / Dalmatien / Cr
„ vonien / beeden Sicilien / König / Erz-Herzo
„ reich / Herzog in Burgund / Steyermarck / Kä
„ und Würtenberg / Graf zu Tyrol ꝛc. nach De
„ Macht und Gewalt / auch mit Willen und Einstimm
„ durchlauchtigsten und Groß-mächtigsten
„ Frauen / Amalia / höchst zu verehrenden Frau
„ rer damals verlobten Braut und nunmehrig

---

verimus, adprobaverimus, laudaverimus & confirmaverimus,
litteris nostris sub promissa lege, pacto & conditione, accept
laudamus & confirmamus, eamque voluntate, adsensu & con
rizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis rite ac valide perf
mur, pro Nobis hæredibusque nostris ac successoribus promi
nos præfatam Renunciationem iuxta leges Primogenituræ in
striaca inter Masculos iam dudum receptas, & subinde per
Declarationes, Nobis apprime cognitas, ad Fœminas diserte
Pacti familiæ perpetui obtinentes, emissam atque iteratam, in
lis punctis, articulis & conditionibus, tam quoad ordinem su
tutum, quam quoad stabilitam in eo unionem perpetuam ac o
Regnorum, Provinciarum, Principatuum ac Ditionum a sua Ma
gio- Catholica in præsens possessarum, aut in futurum pos
sibilitatem & inseparabilitatem ratam, gratam probatamque
habituros, neque ulla in re illi unquam contraventuros, aut,
traveniatur, passuros esse. In cuius rei maius robur istam a n
ciationem, acceptationem ac ratificationem, eiusque perpetu
ramento firmavimus, atque in eius testimonium præsentes m
scriptas Sigillo nostro muniri facimus. Dresdæ prima Me
millesimi septingentesimi decimi noni.

(L. S.) FRIDERICVS A

Ins Dero geliebteste Bruders-Tochter/ die Durchlaucht
frau MARIA JOSEPHA/ Königliche Prinzessin
Ungarn/ Böheim/ beyden Sicilien 2c. Erz-Herzogin
Oesterreich 2c. nach Dero vorher gegangener Einwilligung der
Augusti dieses fortlauffenden Jahrs zur künfftigen Gemahlin ver
hen/ mit diesem ausdrücklichen Beding daß Ihre Liebden fü
le Summa von hundert tausend Gulden Rheinischer Währ
Heyrath-Gut/ so Derselben in dem Heyraths Vertrag bestim
nd jedesmal an einem gesetzten Termin auszuzahlen sind/ nach d
em Durchlauchtigsten Haus Oesterreich schon längst h
rachten/ und öffters durch Verträge und darauf erfolgte Erkl
en/ und insonderheit durch die Erklärung von dem 19. April 1
welche die Krafft eines Gesetzes/ Pragmatischen Sanction und
en Familien-Vertrags erhalten/ und ehister Tagen in allen Rei
fürstenthümern und Ländern Ihro Kaiserl. und Königl. Ca
ischen Majestät öffentlich angeschlagen und bekannt gemachet
en soll/ deutlich erkläret und je mehr und mehr versichert worden
ättigten Gewohnheit auf eine feyerliche Art Verzicht thun s
Selbige aber dieses nicht allein zu Wien den 19. Augusti dieses
auffenden Jahrs angenommen/ und diese Annahm mit einem a
re Seele abgelegten Eyd/ nach Bekräfftigung Unsers hierzu b
nächtigten Anwalts/ nemlich des Groß-Herzogthums Lith
Obristen-Stallmeisters/ Ihro Königlichen Majestät in P
eld-Marschalls/ geheimen Raths-Directors, würcklichen geh
aths und geheimen Kriegs-Raths-Præsidentens/ Herrn
ob Heinrichs/ Grafen von Flemming/ mit unserm Wisse
Willen/ vor Vollziehung des Beylagers/ in der That vollz
ondern auch eben diese Verzicht hier in Dreßden/ an unten ge
n Tag/ in Unserer Gegenwart/ und mit unserm Willen/ Ei
nung und Gutsagung wiederholet/ deren Innhalt dieser ist:
Wir/ Friederich Augustus/ Königlich Polnischer
Prinz und Lithauischer Erb-auch Chur-Prinz/ die
Ihrer Liebden/ unserer geliebtesten Gemahlin/ so getha
iederholte Verzicht/ auf welcher/ als einer vorher gegangen
ngung der Heyraths-Schluß selbst beruhet/ und

„ tickuln angenommen / beliebet/ gelobet und bestättige
„ dann eben denselben / durch diesen unsern Brief / u
„ chenen Gesetz, Vertrag und Beding annehmen/ be
„ bestättigen/ und mit unserm Willen/ Beyfall und E
„ Ansehen setzen/ und öffentlich bekennen / daß er auch
„ stimmung richtig und kräfftig zu Stand gebracht
„ Uns und Unsere Erben und Nachfolger versprechen
„ wir vorgemeldte Verzicht/ welche nach den Ges
„ Geburt (so in dem Durchlauchtigsten Haus C
„ den männlichen Erben schon längst aufgenommen
„ Verträge und neuere Erklärungen / welche Uns
„ sind/ mit deutlichen Worten auf die weiblichen Er
„ worden/ und die Krafft eines ewigen Familien-
„ get haben) heraus gegeben und wiederholet worden
„ den Stücken / Gliedern und Umständen / so n
„ der darinnen angesetzten Erb-Folg-Ordnung / d
„ vestgesetzten einigen und gäntzlichen Vereinigung
„ che/ Länder/ Fürstenthümer und Herrschafften
„ Kaiserl. und Königlich-Catholischen Maje
„ besessen werdrn / oder auch künfftig in Besitz komm
„ derselben Untheilbar- und Unzertrennlichkeit für gü
„ und beliebt halten / auch allezeit dafür halten wollen/
„ Weise darwider handeln oder zugeben werden / daß
„ wider gehandelt werde. Zu desto mehrer Bekräfti
„ diese von uns geschehene Verzicht / Annahm u
„ tung/ nebst deren beständiger Beobachtung mit e
„ tiget/ und zu dessen Bezeugung gegenwärtiges eigenh
„ ben und mit unsern Innsiegel bevestigen lassen.
„ October/ im Jahr Ein tausend / sieben hundert und n

(L. S.)

Friederich A

König Polnischer Cron
lich-Lithauischer Er
scher Chur-Printz

§. 137.

Die IIIte Beylage saget so viel (a) / „ da in dem Ehe-Vertra
elcher zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten / Herrn Fr
rich August / Königlich-Polnischen Cron-Lithauischen Erb-
ächsischen Chur-Printzen / Herzogen zu Sachsen / Jülich / C

Das Lateinische Original lautet von Wort zu Wort also: Cum in pactis Coniu
bus inter Sereniſſimum Principem, Dominum FRIDERICVM AVGVST
Regium Poloniæ, itemque Electoralem Principem, Ducem Saxoniæ, Ju
Cliviæ ac Montium, Angriæ & Weſtphaliæ, Landgravium Thuringiæ, Mar
nem Miſniæ, ut & Superioris & Inferioris Luſatiæ, Comitem Principem Henn
genſem, Comitem Marcæ, Ravenſpergæ & Parby, Dominum in Ravenſtei
Sereniſſimam Principem, Dominam MARIAM JOSEPHAM, Regiam Pr
pem Hungariæ, Bohemiæ, utriusque Siciliæ &c. Archi-Duciſſam Auſtriæ &
decima Auguſti Anni currentis initis Art. 3. & 5. conventum & a Regiæ Suæ
ieſtatis Poloniæ, Suæque Serenitatis, Principis Regii Procuratore, magni D
tus Lithuaniæ Stabuli Præfecto, Regiæ ſuæ Maieſtatis Campi Mareſchallo, S
tioris Conſilii Directore, Actuali Conſiliario Intimo, & Arcani Conſilii Bellici
ſide, Jacobo Henrico, Comite a Flemming, vigore Specialis Mandati,
miſſum fuerit, ut ſolennem Ceſſionem, Renunciationem & Abdicationem,
prædicta Sereniſſima Regia Princeps ſuper omnibus & ſingulis a ſua Cæſar
Regia Catholica Maieſtate in - & extra Germaniam modo poſſeſſis, aut ali
Jure ad Eam ſpectantibus Regnis Hæreditariis, Archi-Ducatibus, Principa
Ditionibus ac Provinciis, quocunque demum nomine eæ veniant, ac ſuper
dem veris aut putativis ex quocunque titulo provenientibus iuribus fecit,
Juramento Corporali ante Conſummationem Matrimonii Viennæ die decima
præfati Menſis Auguſti firmavit, non ſolum memorata Sereniſſima Regia Pri
MARIA JOSEPHA, Archi-Duciſſa Auſtriæ, hic Dresdæ præſente Sua
ſareæ ac Regiæ Catholicæ Maieſtatis ad hunc actum ſpecialiter ablegendo
ſtro iterare ac denuo iuramento firmare, ſed etiam Sereniſſimus & Potenti
Princeps ac Dominus, AVGVSTVS SECVNDVS, DEI Gratia Rex
niæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſſoviæ, Samogitiæ, Ky
Volhiniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ, Smolenſciæ, Severiæ, Czern
viæque, Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium, nec non Angriæ &
phaliæ, Sacri Rom. Imp. Archi-Mareſchallus & Elector, Landgravius Thur
Marchio Miſniæ, ut & Superioris & Inferioris Luſatiæ, Burggravius Mag
genſis, Comes Princeps Hennebergenſis, Comes Marcæ, Ravenſpergæ &
Dominus in Ravenſtein, unacum ante fato Sereniſſimo Principe Regio Po
& Electorali Saxoniæ, FRIDERICO AVGVTO, probare & acceptare,
que pro valida & obligatoria agnoſcere, nec non ad perpetuam firmamque
vantiam veterum recentiorumque Diſpoſitione Divorum Romanorum Imp
rum, videlicet FERDINANDI, de dato 10. Maii, Anni milleſimi, ſexc
mi vigeſimi primi, & decimo octavo Auguſti, Anni milleſimi ſexcenteſimi
ſimi quinti, nec non LEOPOLDI glor. mem. de dato 2. Septe
Anni milleſimi ſeptingenteſimi tertii, præcipue vero & nom[illegible]

„ und Bergen/ Engern und Westphalen/ Land- Gra
„ Marggrafen in Meissen/ auch der Ober- und Nied
„ steten Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Marck
„ Parby/ Herrn zu Ravenstein/ und der Durchlauc

---

tionem a sua modo feliciter regnante Cæsarea Regio-Cathe
Successionem eiusque modum & ordinem deinceps in Au
dum, 19. Aprilis Anni millesimi septingentesimi decimi te
Pragmaticæ ac Legis perpetuo valituræ emissam, deposit
Sanctum Evangelium solenni iuramento se obstringere velin
a Cæsarea Sua Maiestate ad hunc actum actualis Eiusden
Cubicularius, Regius Locumtenens &] Supremus Burggravi
nes Josephus, Comes de Wrttby, huc speciali mandato i
Hinc Nos, MARIA JOSEPHA, Regia Poloniæ ac Lit
toralis Saxoniæ Princeps, nata Regia Princeps Hungariæ,
Siciliæ &c. Archiducissa Austriæ &c. ea, quæ in supra citat
que Articulis, Punctis & Clausulis continentur, & in ea ex
Ordinationibus, Pactis & Dispositionibus, præsertim vero e
Aprilis anni 1713. edita, ceu Basi & fundamento nostræ
spective acceptationis, allegata, clare deducta, provisa s
Juramento, die, quo supra, firmata iam fuerunt, sincere, fid
servaturas, neque iis ulla ratione, via aut modo, sive directe, siv
tura, nec, ut iis a quocunque alio, sub qualicunque demum pr
unquam tempore contraveniatur, admissuras esse, denuo p
omnipotenti pro Nobis omnibusque Nostris Hæredibus, Po
vovemus ac iuramus, quod sæpius memoratam renunciation
hæsionem, cuius instrnmentum Nobis Viennæ die decima
prælectum & a Nobis propria manu subscriptum fuit, in c
culis & clausulis fideliter observare debeamus & velimus.
vet, Sactum Eius Evangelium, & omnes Sancti.
Itemque Nos, FRIDERICVS AVGVSTVS, Regius
nec non Electoralis Saxoniæ Princeps, istam a perdilectissim
reniſſima Principe Regia Poloniæ & Lithuaniæ, itemque E
ta Principe Regia Hungariæ ac utriusque Siciliæ &c. MAR
chiducissa Austriæ, factam, & a supremo Procuratore Nostr
in animam nostram Juramento solenni iam Viennæ firmata
adhæsionem in omnibus suis Punctis, Clausulis & Articuli
bamus, laudamus & confirmamus, eamque voluntate, adse
authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis rite ac v
profitemur, DEOque Omnipotenti pro Nobis, Hæredibus
soribus vovemus ac iuramus, quod præfatam renunciatione
genituræ in Inclyta Domo Austriaca inter Masculos iam dud
inde per pacta & recentiores Declarationes Nobis apprim
nas diserte extensas, atque vim Pacti Familiæ perpetui ob
que iteratam, in omnibus & singulis punctis, articulis & con
tam probatamque habeamus, fideliterque observare debeam

rau Maria Josephina/ Königlicher Prinzessin in Ungarn/
im/ der beeden Sicilien ꝛc. Ertz-Herzogin in Oesterreich ꝛc den
lugusti dieses fortlauffenden Jahrs geschlossen worden/ in der
nd 5. Artickel der Vergleich getroffen/ und von Ihrer Königlic
Majestät in Polen und Dero Königlichen Printzens Du
la

DEVS adiuvet, Sanctum Eius Evangelium & omnes Sancti. Nos AVGVS
Secundus, DEI Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Dux Saxo
Elector &c. a Dilectione Sua, perdilectissima Nuru Nostra, Sereniſſima Pr
Regia Poloniæ & Lithuaniæ, itemque Electorali Saxoniæ, nata Princip
gia Hungariæ, Bohemiæ & utriusque Siciliæ &c. MARIA JOSE
Archiducissa Austriæ &c. ita factam a Procuratore Nostro, Comite a Flem
Nostro Nomine, Viennæ acceptatam, iuramentoque in animam Nostram
matam, & iam, Nobis & perdilectissimo Filio Nostro, Principe Regio Polo
Electorali Saxoniæ, FRIDERICO AVGVSTO, præsentibus, volen
consentientibus & adpromittentibus, hic iteratam Renunciationem per om
ceptamus, laudamus & confirmamus, eamque voluntate, adsensu & consen
stro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis rite ac valide perfectam
se profitemur, DEO Omnipotenti pro Nobis Hæredibusque Nostris & S
soribus voventes & iurantes, istam renunciationem, iuxta Leges Primogenitu
Inclyta Domo Austriaca inter Masculos iam dudum receptas, & subinde pe
& recentiores declarationes, Nobis apprime cognitas, ad Fœminas diserte
sas, atque vim pacti Familiæ perpetui obtinentes, emissam atque iteratam, in
bus & singulis Punctis, Articulis & Conditionibus, a Nobis hodierna die
Diplomate ratihabitam, gratam probatamque habere, nec ulla in re illi u
contravenire, aut, ut a quocunque contraveniatur, pati velimus aut debea

Ita Nos DEVS adjuvet, Sanctum Ejus Evangelium, & omn
Sancti.

In fidem hujus reiteratæ Renunciationis, Adhæsionis & Acceptationis Inst
tum hoc propriis manibus a Nobis, AVGVSTO II. Rege Poloniæ, &c
ctore Saxoniæ &c. Nobis, Regio Poloniæ & Lithuaniæ, item Electorali S
Priucipe, FRIDERICO AVGVSTO, & Nobis, Regia Principe, MARI
SEPHA, subscriptum, sigillisque Nostris munitum est. Dresdæ, prima
Octobris. Anni millesimi, Septingentesimi decimi noni.

AVGVSTVS, Rex.

FRIDERICVS AVGVSTVS,
R.P.P. & L. E. S.

MARIA JOSEPHA,
R.P.P. & L.E.S.A.A.

„ laucht Procurator, des Groß-Herzogthums L
„ Stallmeister / Ihrer Königlichen Majest. Fe
„ geheimen Raths Director, würcklichen gehei
„ geheimen Kriegs-Raths Præsidenten, Herr
„ rich / Grafen von Flemming / krafft besonders h
„ versprochen worden / daß nicht allein die Durchlauc
„ Princeßin / Maria Josephina / Erz-Herzog
„ reich / die feyerliche Abtrettung / Verzicht und
„ welche vorgemeldete Königliche Princeßin über
„ Ihro Kaiserl. und Königlich-Catholischen M
„ ser Teutschland jetzt besessenen / oder sonst von Rechts
„ den zugehörigen Erb- Königreichen / Erz- H
„ Fürstenthümern / Herrschafften und Ländern
„ für einen Namen führen / welchen sie wollen / und
„ oder vermeinte Rechte / sie mögen auch von einem T
„ wand) herkommen / von welchen sie wollen / getha
„ cörperlichen Eyd / vor vollziehung des Beylagers /
„ August Monats / bestättiget / hier in Dreßden / in
„ rer Kaiserl. und Königl. Catholis. Majest. zu die
„ sonders abzuordnenden Ministers / wiederhole und ab
„ Eyd bestättige / sondern auch der Durchlauchtig
„ mächtigste Fürst und Herr / Augustus der II
„ Gnaden König in Polen / Groß-Herzog
„ Reussen / Preusen / Masuren / Samogitien /
„ nien / Podolien / Podlachien / Liefland / S
„ berien / Czernichow / Herzog in Sachsen / Jü
„ Bergen / wie auch Engern und Westphalen /
„ schen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst
„ Thüringen / Marggraf in Meissen / auch der
„ der Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / G
„ zu Henneberg / Graf zu der Marck / Raven
„ by / Herr zu Ravenstein / nebst vorgemeldten
„ sten Königlich- und Chur-Sächsischen Prin
„ Augustus / gutheisse und annehme / auch dieselbe fü
„ bindlich erkenne / dann auch zu ewiger und beständ
„ der alten und neuern Verordnungen der höchstse

nemlich FERDINANDS / vom 10. May 1621. und von
Augusti 1635. und LEOPOLDS / glorwürdigsten Angedenc
vom 12. September 1703. vornemlich aber und besonders nach
Erklärung / welche von Ihrer jetzt glücklich regierenden Kai
und Königlich-Catholischen Majestät wegen der Nachf
und deren künfftig in dem Kaiserlichen Haus zu beobach
ben Art und Ordnung / welche den 19. April / 1713. in kraf
ner Pragmatischen Sanction und ewig-gültigen Gesetzes
ausgegeben worden / durch einen zu GOtt und seinem H. Eva
um abgelegten feyerlichen Eyd / sich verbinden wollen und sollen
jetzt von Ihrer Kaiserlichen Majestät zu dieser Handlung
würcklicher geheimer Rath / Kämmerer / Königlicher Lieutenan
Obrister Burggraf zu Prag, Johann Joseph / Graf von Wr
mit sonderbaren Befehlen versehen hieher geschicket worden
Daher versprechen Wir / Maria Josephina / Königlich-Pol
Cron-Groß-Herzog-Lithauische Erb- und Sächsische Chur-P
ceßin / geborne Königliche Princeßin von Ungarn / Böheim und
beeden Sicilien / &c. Ertz-Herzogin von Oesterreich &c. daß wir
was in oben angeführter Verzicht und derselben Artickuln / Pu
und Clausuln enthalten ist / und in derselben aus den alten / scho
geführten / Ordnungen / Verträgen und Vermächtnüssen
sonderlich aber aus der angeführten bekannten Erklärung vom
April / 1713. als dem Grund und Haupt-Stück unserer Ver
und gewiesser massen geschehenen Annehmung / deutlich herge
versehen / bedungen / versprochen und mit einem Eyd an oben ge
ten Tag / schon bestättiget worden / aufrichtig / getreulich und g
beobachten und auf keine Weise / Weg oder Art / weder gerad zu
durch Umwege / darwider handeln / noch zu geben wollen / daß v
mand anders / unter was für einem Vorwand oder Schein es
immer seyn mögte / jemals darwider gehandelt werde / und verspr
dieses von neuen / und geloben GOtt dem allmächtigen für Un
alle unsere Erben / Nachkommen und Nachfolger / schwören auch
wr öffters gemeldte Verzicht und gewieser massen Anheischung /
Instrument Uns zu Wien den 10. Augusti dieses fortlauffenden
vorgelesen und von Uns eigenhändig unterschrieben worden / in
Puncten und Clausuln getreulich beobachten sollen un

„ len. So wahr uns GOtt und sein heiliges Evangel
„ lige helffen.

Desgleichen nehmen auch wir Friederich Augu
„ Polnischer Cron-Groß Herzoglich-Lithauischer E
„ scher Chur-Prinz/ diese/von unserer geliebtesten Gema
„ laucheigsten Polnischen Cron-Groß-Herzo
„ scher Erb- und Sächsischer Chur-Princeßin/ ge
„ cher Princessin in Ungarn/ Böheim und den beyden C
„ ria Josephina/ Ertz-Herzogin in Oesterreich/ gesc
„ unserm Obristen Anwalt/ Grafen von Flemming
„ unsere Seele gethanen feyerlichen Eyd/ zu Wien
„ Verzicht und Anheischung in allen ihren Puncten
„ Artickuln an/ billigen/ loben und bestättigen sie/ un
„ unsern Willen/ Beyfall und Einwilligung sein Ar
„ zugleich öffentlich/ daß sie mit unsrer Beystimmung
„ zu Stand gebracht worden; geloben und schwören
„ Allmächtigen für Uns/ und Unsere Erben und Nach
„ vorgemeldte Verzicht/ welche nach denen in dem Du
„ Hauß-Oesterreich in dem Manns-Stamm sc
„ nommenen und öffters durch Verträge und neuere A
„ Uns gar wohl bekannt/ auf die weiblichen Erben
„ gedehnten/ und die Krafft eines ewigen Familien V
„ den/ Gesetzen abgelegt und wiederholet worden/ in al
„ Umständen gültig/ angenehm und beliebt achten/ u
„ lich zu beobachten schuldig und willig seyn. So
„ GOtt/ sein heiliges Evangelium und alle Heilige.
„ stus der II. von GOttes Gnaden/ König in P
„ Herzog zu Lithauen/ Herzog zu Sachsen un
„ nehmen die von Ihrer Liebden/ unserer geliebtesten
„ ger Tochter/ der Durchlauchtigsten Fürstin/
„ scher und Herzoglich-Lithauischer/ desgleichen Chur
„ borner Königlicher Ungarischer/ Böhmischer und
„ Princessin ꝛc. Maria Josephina/ Ertz-Herzogin
„ also gethanene/ von unserm Anwalt/ Grafen von
„ unserm Namen zu Wien angenommene/ und mit
„ Seele abgelegten Eyd bestättigte/ und jetzt in unsers
„ nes/ Königlichen Polnischen und Chur-Sächsischen

ichs Auguſts / Gegenwart / auch mit deſſen Willen / Ein
mung und Zuſagung / hier wiederholte Verzicht durchaus an
loben und beſtättigen ſie / geben ihr auch durch unſern Beyfall und
timmung ihr Anſehen und bekennen offentlich / daß ſie mit unſerer
timmung richtig und gültig zu Stand gebracht worden / geloben
chwören auch zu GOtt dem allmächtigen für Uns / unſere Erben
Nachfolger / daß wir gemeldte Verzicht / welche nach denen / in
Durchlauchtigſten Haus Oeſterreich unter denen männli
Erben ſchon längſt aufgenommen / und öffters durch Verträge
euere Erklärungen / welche uns gar wohl bekannt / auf die w
hen Erben ausdrücklich ausgedehnten / auch die Krafft eines er
Familien Vertrags erhaltenden / Geſetzen abgelegt und wieder
worden / in allen und jeden Puncten / Articuln und Umſtänden
ie heute dieſen Tag durch einen feyerlichen Beſtättigungs-A
ür gültig erkannt worden / für genehm und bewährt halten / un
n keinem einigen Stück zuwider ſeyen / noch auch zugeben w
der ſollen / daß ihr von jemand zuwider gehandelt werde. So
elffe uns GOtt / ſein heiliges Evangelium und alle Heilige.
Verſicherung dieſer wiederholten Verzicht / Anhängung und
ehmung iſt dieſes Inſtrument eigenhändig von Uns / Augu
em II. König in Polen ꝛc. Chur-Fürſten zu Sachſen ꝛc. Uns /
Königlichen Polniſchen und Lithauiſchen / auch Chur-S
iſchen Prinzen / Friederich Auguſtus / und Uns der Kön
hen Princeſſin / Maria Joſephina / unterſchrieben und mi
ern Inſiegeln verwahret worden. Dresden den 1. Octobris / im
Ein tauſend / Siebenhundert und Neunzehen.

Auguſtus, König.

Friederich Auguſtus, Königl. Polniſcher
Lithauiſcher auch Chur-Sächſiſcher Prin

Maria Joſephina, Königl. Polniſ.
Lithauiſche auch Chur-Sächſiſche Princ
Ertz Herzogin von Oeſterreich.

§. 138.

Kaiserlichen Majestät / als damahligen Chur-Pr
ern / und folgenden Innhalts (a): „Wir Carl Albre
„tes Gnaden / Chur-Printz / Herzog in Ober
„Bayern / Pfalts Graf am Rhein / Land-Gra

(a) Der Lateinische Text lautet abermal also: Nos CAROLVS A
gratia Electoralis Princeps, utriusque Bavariæ Dux, Comes Pal
gravius Leuchtenbergæ, Notum testatumque hisce facimus ad
moriam Universis. Cum DEO propitio factum sit, ut Sereniss
& Invictissimus Princeps ac Dominus, CAROLVS, divina fave
stus Romanorum Imperator, hujus nominis Sextus, semper A
Hispaniarum ac Indiarum, nec non Hungariæ, Bohemiæ, Dalm
voniæ, utriusque Siciliæ Rex, Archi-Dux Austriæ, Dux Burg
rinthiæ, Carnioliæ & Würtenbergæ, Comes Tyrolis &c. pro po
te, qua pollet, de voluntate & adsensu Serenissimæ ac Potent
Imperatricis, Dominæ AMALIÆ, colendissimæ nunc Conjugi
Nobis per dilectissimam suam ex fratre Neptem, Sereniss
RIAM AMALIAM, Regiam Principem Hungariæ, Bohem
liæ &c. prævio quoque Ejusdem consensu, sub die vigesima qui
bris Anni currentis, in futuram Conjugem desponsarit, ea diser
ne, ut Dilectio sua pro summa centum millium florenorum Rhen
ne Eidem in contractu Matrimoniali constitutæ, statutoque te
omni Paternæ Avitæque Successioni & hæreditati, juxta morem
striaca jam dudum receptum, & subinde per declarationem die
is, Anni millesimi septingesimi decimi tertii, vim Legis, Sanct
Pacti Familiæ perpetui obtinentem, ac jamjam in omnibus Reg
Provinciis suæ Majestatis Cæsareæ, Regio-Catholicæ, promul
magis, magisque obsirmatum, ritu solenni renuntiaret; Ipsa
Viennæ sub die tertia Octobris Anni currentis acceptante, istam
in animam Nostram jure jurando confirmante Nostro Procurato
mo, Camerario, Consiliario Bellico, & Generali Vigiliarum, nec
armamentariæ Præfecto, JOSEPHO IGNATIO, Comite
Vettenbach, scientibus ac consentientibus Nobis, ante Consum
nii actu præstiterit, sed & eandem Renuntiationem hic Monach
fra scripto, Nobis præsentibus, volentibus, consentientibus &
iteraverit, cujus tenor sequens est. FIAT INSERTIO:
ROLVS ALBERTVS, Bavariæ Electoralis Princeps, istam
perdilectissima Conjuge nostra, ita factam iteratamque Renunt
præviæ Conditioni, ipse Matrimonii Contractus innititur, per o
punctis, clausulis & articulis, acceptaverimus, laudaverimus & co
ut Eandem hisce Nostris litteris sub præmissa lege. pacto & co
mus, approbamus, laudamus & confirmamus, eamque volunta
sensu Nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobi
fectam fuisse profitemur, pro Nobis hæredibusque Nostris ac Su
tentes & caventes, Nos præfatam Renuntiationem juxta leges
Inclyta Domo Austriaca inter Masculos jam dudum receptas, &

erg / thun hiermit jedermänniglich / zu ewigen Angedencken /
nd zu wissen: Nachdem es dem gnädigen GOtt gefallen / daß
llerdurchlauchtigste Großmächtigste und Unüberwindl
e Fürst und Herr / CARL / von Gottes Gnaden / erwe
er Römischer Kaiser / dieses Namens der VI. zu allen Ze
Mehrer des Reichs / in Germanien / Hispanien und Ind
ie auch in Ungarn / Böheim Dalmatien / Croatien / Sclavon
nd den beeden Sicilien König / Ertz-Herzog zu Oesterre
Herzog zu Burgund / Steyermarck / Kärnthen / Crain
Würtenberg / Graf zu Tyrol ꝛc. nach der / habenden Macht
Gewalt / mit Willen und Einstimmung der Allerdurchlauch
ten und Großmächtigsten Kaiserin / Frauen AMAL
ls höchst zu verehrenden Frau Mutter unserer Gemah
ns seine geliebteste Neffin von seinem Herr Bruder / die Du
auchtigste Frau Maria Amalia / Königliche Princeßin
Ungarn / Böheim und den beeden Sicilien ꝛc. nach eben d
en vorhergegangener Einwilligung / den 25. Septemb. dieses lau
en Jahrs / zu einer künfftigen Gemahlin verlobet / mit dem aus
igen Gesetz und Beding / daß Ihre Liebden für eine Summa
undert tausend Gulden / Rheinischer Währung / welche Ihr in
Heurathe Contract bestimmet / und um die angesetzte Zeit a
zahler werden soll / sich aller vätterlichen und Groß-vätterlichen
schafft / nach der / in dem Durchlauchtigsten Hauß Oesterreich
längst angenommenen / und öffters durch Verträge und darauf e
e Erklärungen / und besonders durch die den 19. April 171

„ sch

---

tensas atque vim Pacti Familiæ perpetui obtinentes, emissam atque iterat
omnibus & singulis punctis, articulis & conditionibus, tam quoad ordinem
dendi, in eo statutum, quam quoad stabilitam in eo unionem perpetuam ac
medam omnium Regnorum, Provinciarum ac Ditionum a SVA MAIE
TE CAESAREA REGIO-CATHOLICA in præsens possessarum,
futurum possidendarum Indivisibilitatem ratam, gratam probatamque haben
perque habituros, neque ulla in re illi unquam contraventuros, aut, ut a q
que contraveniatur, passuros esse. In cujus rei majus robur istam a Nobis

„ schehene Erklärung/welche die Krafft eines Gesetzes/
„ Sanction und ewigen Familien = Vertrags e
„ reits in allen Königreichen/ Fürstenthumen und L
„ Kaiserlichen und Königl. Catholischen Majes
„ geschlagen und ausgeruffen worden / mehr erläuterte
„ kräfftigten Gewohnheit und Herkommen / auf eine f
„ ziehen; Selbige aber dieses nicht allein zu Wien den
„ fortlauffenden Jahrs angenommen / diese Annham m
„ re Seele abgelegten Eyd bestättiget Unser Anwalt / de
„ Cämmerer / Kriegs = Rath / und General = Wachtme
„ Zeug = Meister / Joseph Ignatius / Graf von T
„ bach / mit unserm Wissen und Willen / vor Vollzie
„ gers in der That geleistet / sondern auch eben diese V
„ München heut unten gemeldten dato in unserer G
„ unserm Wissen / Einstimmen und Mit = versprechen w
„ Innhalt folgender ist = Daß Wir / Carl Albrecht
„ Chur = Printz / diese von Ihrer Liebden / unsere
„ mahlin / also geschehene und wiederholte Verzich
„ als einer vorhergehenden Bedingung / der Heurathsa
„ beruhet und so / und nicht anderst / geschlossen wor
„ allen seinen Puncten / Clausuln und Artickuln angen
„ get / gelobet und bestättiget haben / wie Wir ebenden
„ sen unsern Brief unter vorgesetzten Gesetz / Vertrag
„ nehmen / billigen / loben und bestättigen / und ihm n
„ len / Beyfall und Einstimmung sein Ansehen geben /
„ nen / daß er mit unser Genehmhaltung richtig und gül
„ bracht worden, und für Uns / und unsere Erben und
„ versprechen und gut sagen/daß Wir vorgemeldte Verz
„ denen in dem Durchlauchtigsten Hauß Oesterr
„ Manns = Stamm längst aufgenommenen und öfft
„ träge und neuere, uns gar wohl bekannte / Erklär
„ weiblichen Nachkommen ausdrücklich ausgedehnte
„ eines ewigen Familien = Vertrags habenden Gesetzen d
„ ausgegangene und wiederholte Verzicht in allen und
„ Artickuln und Bedingungen / sowohl was die Ordnung
„ welche in derselben vestgestellet ist / als auch die in ebe

gesetzte ewige Vereinigung und gäntzliche Untheilbarkeit aller vor
Kaiserl. und Königl. Catholis. Majest. gegenwärtig besessener
künfftig zu besitzenden Königreiche/ Länder/ Fürstenthümer
Herrschafften / für gültig / angenehm und beliebt halten / und a
halten werden / auch in keine Weise darwieder handelen / noch
ben wollen / daß von jemand darwider gehandelt werde. Des
desto grösserer Bekräfftigung haben wir diese von Uns geschehene
zicht Annehmung und Gültighaltung, auch deren ewige Be
tung / mit einem Eyd bestättiget / auch / zu einem Zeugnuß dess
genwärtiges eigenhändig unterschrieben / und mit unserm Insie
vestigen lassen. München den 10. Decemb., im Jahr 1722.

Carl Albrecht.

§. 139.

Die Vte Beylage ist von Ihro Kaiserlichen Majestät
Vatter / Ihro Kaiserl. Majestät selbst und dero Gemahlin
rlichen Majestät zugleich unterschrieben / und lautet nach de
schen Uebersetzung also (a): „ Da in dem Ehe-Vertrag / w

(a) Das Lateinische Original ist von Wort zu Wort dieses: Cum in Pactis Conj
inter Serenissimum Principem, Dominum CAROLVM ALBERTV
ctoralem Principem, Superioris & Inferioris Bavariæ Ducem, Comiten
num Rheni, Landgravium Leuchtenbergæ, & Serenissimam Principem, D
MARIAM AMALIAM, natam Regiam Hungariæ, Bohemiæ ac utriusq
liæ Principem &c. Archiducissam Austriæ &c. die vigesima quinta Mensis
bris anni currentis, Art. III. & V. conventum, & a Serenissimi Electoris
Suæque Serenitatis, Principis Electoralis Procuratore, Consiliario respe
timo, Camerario, Consiliario Bellico & Generali Vigiliarum, nec non Pr
lis rei Armamentariæ Præfecto, JOSEPHO IGNATIO, Comite de
RING in Yettenbach, vigore Specialis Mandati, promissum fuerit, ut s
Cessionem, Renunciatlonem & Abdicationem, quam prædicta Serenissim
Princeps super omnibus & singulis a sua Cæsarea ac Regia Catholica Maj
& extra Germaniam modo possessis, aut alias de Jure ad eam spectantibu

„ zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und
„ ALBRECHT / Chur : Printzen / Herzogen
„ Nieder : Bayern / Pfaltz : Grafen am Rhein /
„ zu Leuchtenberg / und der Durchlauchtigsten Fü

morata Sereniſſima Regia Princeps, MARIA AMALIA,
ſtriæ, hic Monachii præſente Suæ Cæſ. ac Regiæ Catholicæ Maj
ſpecialiter ablegando, Miniſtro iterare ac denuo juramento fi
reniſſimus Princeps ac Dominus, MAXIMILIANVS EMA
Bavariæ Dux, Comes Palatinus Rheni, Landgravius Leuchte
Imp. Archi-Dapifer & Elector, unacum antefato Sereniſſim
Bavariæ, CAROLO ALBERTO, probare & acceptare
& obligatoria agnoſcere, nec non ad perpetuam firmamque o
recentiorumque Diſpoſitionum Divorum Romanorum Imp
FERDINANDI, de dato decima Maji, anni milleſimi ſexce
mi, & decima octava Auguſti anni milleſimi ſexcenteſimi trig
LEOPOLDI glor. mem. de dato duodecima Septembris, a
genteſimi tertii, præcipue vero & nominatim juxta Declaration
ter regnante Cæſarea Regio-Catholica Majeſtate, quoad ſucce
dum & ordinem deinceps in Auguſta Domo obſervandum, deci
milleſimi ſeptingenteſimi decimi tertii, in vim Sanctionis Prag
petuo valituræ emiſſam, depoſito ad DEVM Ejusque Sanct
ſe obſtringere velint ac debeant, jamque a Cæſarea ſua Maje
actualis Ejusdem Conſiliarius Intimus, Cubicularius & Supremus
JOHANNES CASPARVS, COMES de COBENZE
dato inſtructus miſſus fuerit. Hinc Nos, MARIA AMAL
lis Bavariæ Princeps, nata Regia Hungariæ, Bohemiæ ac utrius
Archiduciſſa Auſtriæ &c. ea, quæ in ſupra citata Renunciation
Punctis & Clauſulis continentur & in ea ex antiquis jam alleg
Pactis & Diſpoſitionibus, præſertim vero ex Declaratione illa
anni milleſimi ſeptingenteſimi decimi tertii edita, ceu Baſi &
Renunciationis & reſpective acceptationis allegata, clare dedu
ta, promiſſa ac Juramento, die, quo ſupra, firmata jam fueru
& accurate obſervaturas, neque ilis ulla ratione, via aut modo,
directe contraventuras, nec, ut iis a quocunque alio, ſub quali
textu aut colore, ullo unquam tempore contraveniatur, admiſſu
mittimus, DEOque omnipotenti pro Nobis omnibusque Noſ
ſteris & Succeſſoribus vovemus ac juramus, quod ſæpius men
nem & reſpective adhæſionem, cuius inſtrumentum Nobis
anni currentis prælectum & a Nobis propria manu ſubſcriptu
punctis, articulis & clauſulis fideliter obſervare debeamus &
DEVS adiuvet, & omnes Sancti.

Itemque Nos, CAROLVS ALBERTVS, Electorali
iſtam a perdilectiſſima Coniuge Noſtra, Sereniſſima Principe N
Electorali Bavariæ, nata Regia Hungariæ, Bohemiæ ac utriu
&c. Archiduciſſa Auſtriæ, &c. factam & a ſupremo Proc

MARIA AMALIA / geborner Königlicher Princeß
Ungarn / Böheim und den beeden Sicilien ꝛc. Erz
gin zu Oesterreich ꝛc. den 25. Septemb. des fortlauffenden
geschlossen worden / in dem III. & V. Artickul der Vergleich
fen / und von des Durchlauchtigsten Chur Fürsten in Bay
auch Ihro Durchlaucht des Chur-Printzen / Anwalt / de
„ sp

Renunciationem & adhæsionem in omnibus suis Punctis, Clausulis & A
acceptamus, adprobamus, laudamus & confirmamus, eamque voluntat
sensu & consensu Nostro authorizamus, atque etiam adstipulantibus Nobis
valide perfectam fuisse profitemur, DEOque Omnipotenti pro Nobis, H
busque Nostris ac Successoribus vovemus ac iuramus, quod præfatam renun
nem, iuxta Leges Primogenituræ in Inclyta Domo Austriaca inter Masculos i
dum receptas, & subinde per Pacta & recentiores Declarationes Nobis a
cognitas, ad Fœminas diserte extensas, atque vim Pacti Familiæ perpetu
nentes, emissam atque iteratam, in omnibus & singulis punctis, articulis
ditionibus ratam, gratam probatamque habeamus, fideliterque observare
mus & velimus. Ita Nos DEVS adiuvet, omnes que Sancti.

Nos MAXIMILIANVS EMANVEL, utriusque Bavariæ Dux &
&c. a Dilectione Sua, perdilectissima Nuru Nostra, Serenissima Principe
rali Bavariæ, MARIA AMALIA, nata Regia Hungariæ, Bohemiæ utr
Siciliæ Principe &c. ita factam a Procuratore Nostro, Comite a Flemmin
stro Nomine Viennæ acceptatam, Juramentoque in animam Nostram
matam, & iam, Nobis & perdilectissimo Filio Nostro, Principe Electorali, C
LO ALBERTO, præsentibus, volentibus, consentientibus & adprom
bus, hic iteratam Renunciationem per omnia acceptamus, laudamus & co
mus, eamque voluntate, adsensu & consensu Nostro authorizamus, atqu
adstipulantibus Nobis rite ac valide perfectam fuisse profitemur, DEO O
tenti pro Nobis Hæredibusque Nostris & Successoribus voventes & iurantes
renunciationem, iuxta Leges Primogenituræ, in Inclyta Domo Austriaca in
sculos iam dudum receptas, & subinde per pacta & recentiores declara
Nobis apprime cognitas, ad Fœminas diserte extensas, atque vim pacti
perpetui obtinentes, emissam atque iteratam, in omnibus & singulis Punctis
culis & Conditionibus, a Nobis hodierna die solenni Diplomate ratihabita
tam probatamque habere, nec ulla in re illi unquam contravenire, aut, ut
cunque contraveniatur, pati velimus aut debeamus. Ita Nos DEVS adj
omnes Sancti. In fidem hujus reiteratæ Renunciationis, Adhæsionis & Accep
Instrumentum hoc propriis manibus a Nobis, MAXIMILIANO EMA
LE, &c. Electore Bavariæ &c. Nobis, Electorali Bavariæ Principe, CA
ALBERTO, & Nobis, Regia Electorali Principe, MARIA AMALIA,
scriptum sigillisque Nostris munitum est. Monachii die decima mensis Dec
Anni millesimi, Septingentesimi, vigesimi secundi.

„ spective-Geheimden Rath/ Cämmerer/ Kriegs-Ra
„ Wacht, auch Land Zeug-Meister/ Herrn Joseph J
„ fen von Törring in Yttenbach / krafft sonderba
„ sprochen worden / daß Sie die feyerliche Cession, d
„ danckung welche vorgemeldte Durchlauchtigste Kö
„ cessin über alle und jede von Jhro Kaiserl. und Kö
„ lischen Majestät in und auser Teutschland jetzt be
„ von Rechts wegen Denenselben zugehörige Erb
„ Erz-Herzogthümer/ Fürstenthümer/ Herrsch
„ der / sie mögen auch einen Namen haben / was für
„ mer wollen / und über eben derselben wahre und ein
„ sie mögen auch aus einem Titul/ aus was für einem sie
„ kommen / gethan / und mit einem cörperlichen Eyd /
„ des Beylagers / zu Wien den 3. October bekräfftiget
„ dachte Durchlauchtigste Königl. Princessin M
„ LJA/ Erz-Herzogin zu Oesterreich/ hier zu
„ genwart des von Jhro Kaiserlichen und Königl
„ Majestät zu dieser Handlung besonders abgesandten
„ derholen und von neuem mit einem Eyd bestättigen las
„ auch der Durchlauchtigste Fürst und Herr / M
„ ALEMANUEL / Herzog in Ober- und N
„ Pfaltz-Graf am Rhein, Land-Graf zu Leu
„ H. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Chur-Fü
„ meldeten Durchlauchtigsten Chur-Printzen von
„ CARL ALBRECHTEN / mit einem feyerlich
„ und seinen Heiligen verbinden wollen und sollen / daß
„ heissen und annehmen / und dieselbe für gültig und v
„ wie auch zu beständiger und steifer Beobachtung deren
„ Verordnungen der glorwürdigsten Römischen Kaiser
„ DJTALDS / vom 10. May / 1621. und 18.
„ wie auch LEOPOLDS glorwürdigsten Angede
„ September 1703. besonders aber und vornehmlich na
„ jetzt glücklich regierenden Kaiserlichen und Kön
„ schen Majestät / wegen der Nachfolge und deren
„ Kaiserlichen Hauß zu beobachtenden Art und O
„ April 1713. in krafft einer Pragmatischen San

nd seinigen Heiligen abgelegten feyerlichen Eyd sich verbinden wo
nd sollen / und jetzt von Ihrer Kaiserlichen Majestät zu d
andlung Dero würcklicher geheimer Rath / Cämmerer
ber : Hof-Marschall / Herr Johann Caspar / Graf
obenzel mit besondern Befehlen hieher geschicket worden: Daher
rechen Wir / Maria Anna / vermählte Bayeris. Chur-Prince
borne Königl Princeßin v Ungarn / Böheim und den be
Zicilien / Ertz-Herzogin zu Oesterreich ꝛc. Daß wir das /
oben angeführter Verzicht und dessen Artickuln Puncten
nhängen enthalten / und in derselben vermög derer schon angefü
ten Verordnungen Verträgen und Vermächtnüssen, abso
ch aber der angeführten den 19 April 1713. herausgegebenen, Erklä
ls dem Grund unserer Verzicht und gewiesermassen Annehmung
ühret / klar hergeleitet / versehen / angelobet / versprochen und m
em Eyd / an oben gemeldten Tag / vestgesetzet worden / aufri
etreulich und genau beobachten / auch auf keine Weise / Weeg
Art / weder gerade zu / noch durch Neben-Wege darwider han
och auch zugeben wollen / daß darwider von jemand anders /
elchem Vorwand oder Schein es auch seyn mögte / jemals geha
erde; und dieses versprechen Wir von neuen / geloben und schw
uch zu GOtt dem Allmächtigen für Uns und alle unsere Erben /
ommen und Nachfolger / daß wir öffters gemeldte Verzicht un
diesermassen Annehmung / deren Verlauff uns zu Wien d
October dieses lauffenden Jahrs vorgelesen und von uns eigenh
nterschrieben worden / in allen Puncten / Artickuln und Clausu
reulich beobachten sollen und wollen. So wahr helffe uns G
nd alle Heilige. Desgleichen nehmen auch Wir / CARL
BRECHT Chur Printz in Bayern / diese von unserer ge
ten Gemahlin / der Durchlauchtigsten Fürstin / MA
RIA ANNA / Bayerischer Chur- und geborner Königi
Princeßin von Ungarn / Böheim und den beyden Sicil
Ertz-Herzogin zu Oesterreich ꝛc. geschehene und von d
annten Unserm Anwalt / Herrn Grafen von Törring / du
en auf unsere Seele gethanen feyerlichen Eyd schon zu Wien
gte Verzicht und Annehmung in allen Puncten / Clausu

„ unſern Willen / Beyfall und Einſtimmung ihre Kr
„ und bekennen öffentlich / daß ſie mit unſerer Einw
„ nehmhaltung richtig und gültig zu Stand gebracht
„ und ſchwören auch zu GOtt dem Allmächtigen für U
„ und Nachfolger / daß wir vorgemeldte Verzicht /
„ in dem Durchlauchtigſten Hauß Oeſterreich un
„ Stammen ſchon längſt aufgenommenen Geſetzen u
„ öffters durch Verträge und neuere Erklärungen / n
„ bekannt / auf die Frauens-Perſonen ſich erſtrecke
„ eines ewigen Familien-Vertrags in ſich halten / ab
„ holet worden / in allen und jeden Puncten / Artickuln
„ für gültig angenehm und beliebt halten / und getreul
„ len und wollen. So helffe uns GOtt und alle H
„ MARIA JULI EMANUEL / Herzo
„ Lieder Bayern / Chur-Fürſt ꝛc. nehmen die
„ den / unſerer geliebteſten Frau Schnur / der Du
„ Bayeriſchen Chur-Princeßin / MARIA
„ borner Königlicher Princeßin von Ungarn /
„ beeden Sicilien ꝛc. alſo gethanene / von unſerm Am
„ ſen von Flemming / in unſerm Namen zu Wien an
„ durch einen auf unſere Seele abgelegten Eyd beſtätt
„ Uns und unſerm geliebteſten Sohn / dem Bayeriſc
„ ten / CARL ALBRECHT / in unſerer Ge
„ unſerm Willen / Einſtimmen und Mitzuſagen / hie
„ zicht in allen Stücken an / loben und beſtättigen ſ
„ durch unſern Willen / Beyfall und Einwillig
„ und bekennen / daß ſie mit unſerer Einſtimm
„ gültig vollbracht worden / geloben und ſchwören auch
„ mächtigen für Uns und unſere Erben und Nachfolge
„ nach den Geſetzen der Erſtgeburt / welche in dem
„ ſten Hauß Oeſterreich in dem Manns-Sta
„ aufgenommen, und öffters durch Verträge und
„ gen / die uns gar wohl bekannt / auf die weiblichen
„ deutlich erweitert worden / und die Krafft eines ewige
„ trags erlanget haben / abgelegte und wiederholte V
„ und jeden Puncten / Artik[illegible] und Clauſuln / wie

es Tages bekräfftiget worden / für genehm und beliebt halten /
hr auf keine Weise zu wider handeln / noch auch zugeben wollen un
en / daß von jemand darwider gehandelt werde. So wahr h
ns GOtt und alle Heiligen. Zur Bekräfftigung dieser wi
olten Verzicht / Anheischung / und Annehmung ist dieses
strument eigenhändig / von Uns / MAXIMILIAN EM
AUEL / Chur-Fürsten in Bayern; Uns dem Bayeri
Chur-Printzen / CARL ALBRECHT / und Uns der D
glichen und Chur-Princeßin / MARIA AMALIA / u
chrieben und mit unsern Innsiegeln verwahret worden. Mü
den 10. December / im Jahr 1722.

MAXIMILIAN EMANUE
Chur-Fürst.

CARL ALBRECHT.

MARIA AMALIA.

§. 140.

Wann man mit denen bißher angeführten Rechts-Gründen
et / was des Kaisers CARLS des VI. Majestät höchst
en Angedenckens in Dero Pragmatischen Sanction zu
eil seiner Erts-Herzoglichen Frauen Tochter verordnet:
t sich so gleich bey dieser ihrem ersten Anblick / daß diese So
ie sie genennet wird / eine bloße Erklärung seye / die sich auf et
isses beziehe / und zwar auf den Innhalt derer Urkunden / die
en Kaiserliche Majest. vorlesen lassen; wie denn allerhöch
lben sich auch zu nichts anders verbunden / noch zu verbinde
t / als was in gemeldten Ordnungen / Vermächtnussen u
trägen vom Jahr 1703. enthalten seyn soll. Mithin sind / w
n eine Pragmatische Sanction annehmen und erkennen so
Verordnungen / nicht aber die gegenwärtige so genannte Pr
che Erb-Folg-Ord dafür zu halten; wiewol nicht

Kaiserlichen Majest. dergleichen habe errichtet wer
es zumal etwas gantz ungewöhnliches / ausserordentli
erhörtes seyn würde / und sich die späten Nachkomm
dern sollten / wann sie erführen / daß eine so wichtige
Nachfolge in so viele ansehnliche Königreiche und
blos durch eine wörtliche Erklärung ausgemachet /
Erb = Folge derer Frauen Töchter des letzten Be
werden könnte / ohne daß man eine weitere Ein = oder
ältern Stamm und Haus = oder von andern sc
Erb = Rechte haben sollte. Dann da in dem Fall / d
tische Sanction einige Krafft und Gültigkeit haben
wendig die offt = erwehnten Vermächtnusse / Verordnu
ge das beste Licht geben müsten / und eben in denensel
ihnen allein / der wesentliche Begriff dieser Sanction
finden wäre ; Diese nothwendigen Stücke derselben
Kaiserlichen Commissions = Decret von dem Jahr
dem Englischen Tractat / wie er von Wien aus in de
theilet worden / angefüget sind : so haben Ihre Ka
stät billig Ursach zu zweiffeln / ob selbige jemals wü
gewesen / und können auch mit Recht und Fug glaube
selbigen nicht begriffen / was man in der heraus gege
als aus Derselben anführen wollen ; und ist nicht lei
warum man so lange hätte damit zuruck halten und nic
öffentliche und die gantze Welt überzeugende Instrum
lich und der gantzen Welt vor Augen legen sollen / in
einige Mittel gewesen wäre / denen / so von diesen Ver
Innhalt eine vollkommene Nachricht und Wissensch
dörffen und sollen / allen Argwohn einer Unrichtigkeit
ches aber alles unterblieben / und daher Gelegenheit gi
sen / es müsse diese gantze Sanctions = Sache nic
gründet seyn und daher auf gar schwachen Füssen steh
doch zu bewundern ist / daß man fast in gantz Europ
besser einsehen sollen / und daß viel hohe Höfe / welche v
tigen Unternehmen / das auch in ihre eigene Angeleg
grossen Einfluß haben können / billig eine vollständige
haben sollen / nicht begierig genug darauf gedrungen / daß ih

ge vorgeleget werden mögten: Zumal da man von Seiten des
lichen Hofs zu Wien wenig Anstand genommdn / diese Erklär
dem Jahr 1713. überall mit beyzulegen.

§. 141.

Dann wann gleich diese Vermächtnüsse / wie auch die Ab
ngs- und Theilungs-Verträge / welche in dem Jahr 1703.
September heraus gekommen / als welches Datum in der Erklä
dem Jahr 1713. bemercket worden / auch nicht unbekannt sind
dann bey verschiedenen Sammlern öffentlicher Urkunden (a) c
ffen); so sollte man doch / wann das Jahr und der Tag nicht s
u darinnen übereinstimmeten / fast nicht glauben / daß es eben
erträge nnd Ordnungen wären / welche in dem Jahr 1713.
aiserlichen Ministern in deren Versammlung öffentlich vorge
rden: Sintemal nicht das geringste in denenselbigen enthalten /
s man schliessen könnte / daß / bey Abgang des gesamten Oeste
ischen Manns-Stammes / die ältiste Tochter und Erz-
gin des letzten Besitzers zur Erb-Folge beruffen worden
ann der Kaiser Leopold und dessen ältester Herr Sohn /
als Römischer König und nachmals Kaiser / JOSE
rwürdigsten Angedenckens / überlassen darinnen dem zweytgeb
n Erz-Herzogen / nachmalen Römischen Kaiser / CARL
. allerhöchst-seeligster Gedächtnus / die jenem / nach dem V
s Alters und dem Recht der Erst-Geburt / vor diesem / al
ungern / gebührende Erb-Folge in das Spanische Königr
d zwar so / daß Er es mit vollen Recht besitzen und auf seine E
nd Nachkommen verstammen durffte; Jedennoch aber wolle
cht gerne haben / daß diese Ubertragung der Spanischen Mon
m / so wohl in diesem / als andern von dem Durchlauchtigen
erzoglichen Hause Oesterreich besessenen Erb-Königreic
brachten Recht der Erstgeburt nachtheilig seyn / und etwan

(a) So stehet dieser Theilungs-Tractat [illegible]. bey Herrn ROUSSET in seinen

Zeit als ein Vorurtheil angeführet werden sollte: S
mit allerseits Allerhöchster Genehmhaltung dieser Her
Schlieser Majestät / die Salvations- und Bed
sul angehänget: Jedoch allenfalls unbeschadet
Rechts und der Erb-Folg-Ordnung unsers
sten Ertz-Hauses / welches die einige Stelle is
Erb-Folge nur von weiten gedacht wird. Bey dies
billig einen jeden urtheilen / ob dann ein so gar ausdr
licher Erb-Folg-Vertrag darinnen enthalten seye /
erweisen könnte / daß / nach Kaiser Carls des VI
männliche Erben / dessen ältester Ertz-Herzogin
die Erb-Folge in alle von Dero Herrn Vatter in
Königreiche und Länder bedungen und versich
Vielmehr scheinet es glaublich zu seyn / daß sich diese Sa
sul mit eben so guten / ja / wie oben erwiesen / mit wei
Recht auf die Gerechtsame Ihro jetzigen glorwür
lichen Majestät stattlich und deutlich ausdeuten und
schliessen lasse / es habe Kaiser LEOPOLD / gl
dächtnuß / unter denenselbigen die ältere testamentlic
gen weyland Kaiser FERDINANDS des I.
träge beobachtet wissen wollen. Mithin ist deutlich
weder Kaiser LEOPOLD / noch Kaiser JO
weit ältern Stamm- und Haus-Rechten Ihr
serlichen Majestät und Dero Durchlauchtiger
den geringsten Schaden und Nachtheil verursachen w
wenig / als sie es auch in der That mit Recht zu thun
Bey so bewandten Umständen kan auch die vorgebliche
ser CARLS des VI. als welche auf keiner Seiten
tisches hinter sich hat / indem die Instrumenten / wo
het / weder von einer männlichen / noch weniger aber
folge / auf sich ereignenden Erledigungs-Fall das
noch vest setzen / für nicht viel besser / als ein leeres
unkräfftiges Gesetz / von Ihrer jetzo glorwürdigst
serlichen Majestät angesehen und geachtet werden.

§. 142.

Wer etwan an der Richtigkeit dieses Schlusses zweiffeln m
r lese den Revers oder die Erklärung Kaiser FRJE
JChS des III. worinnen die Gerechtsame des Durchlauc
en Chur-Hauses Bayern/ und mithin Ihrer Kaiserlichen
stät gegen alle Oesterreichische Privilegien und Freyheiten sich
llet werden. Dieser aber ist datirt den 3. Februar. 1478. un
mit deutlichen Worten/ wie folget: „Wir Friederich/ von
tes Genaden, Römischer Khayser/ zu allen Zeiten/ Mehrer des R
zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König/ Herzog zu Oester
zu Steyr / zu Kärnthen und zu Crain / Herr auf der Wind
March und zu Portenawe/ Graue zu Habspurg/ zu Tirol, zu
und zu Kiburg / Marggraue zu Burgawe / und Landgraue in
bekennen öffentlich mit diesem Briefe/ und thun khundt allermeni
nachdem der Hochgeborne Ludwig/ Pfaltzgraue bey Rhei
Herzog in Bayern/ Unser lieber Oheimb und Fürste/
das löbliche Haus Bayrn / von Unsern Vorfahren / Un
dem Heil. Reich / und ander Weise / mit menigen Gnaden/ Fr
ten/ Priuilegien / alten Herkommen und Gerechtigkeiten/ begab
fürsehen ist / und aber durch Unser Vorfahren und Uns in Köni
und Kayserlichen Würden/ allerlai Freyhait/ Priuilegien und
tung erworben und ausgegangen sind / die vielleicht dem gem
Unserm lieben Ohaimb und Fürsten/ Herzog Ludwige
dem Hauß Bayern an solchen Iren Gnaden/ Freyheiten
uilegien alten Herkommen und Gerechtigkeiten/ Abb
Verletzung und Schaden bringen möchten/ daß wir
Römischer Kayser/ um des genannten Unsers lieben Ohaim
Fürstens Herzogs Ludwigs/ demietigen Bete willen/ decla
setzt/ geordt und erklärt haben / declariren setzen/ ordtn
erklären auch von Römischer Kayserlicher Macht, d
lich in Crafft dieses Brieues und wellen daß solch obge
ben Unser Vorfahren und Unser Freyheit / Priuileg
Confirmation, von wemb die erworben seyn mochten
selben Unsern lieben Ohaimb und Fürsten/ Herzog

„ dem vorberirten Iren Genaden / Freyheite
„ alten Herkommen und Gerechtigkaiten/ ga
„ bruch / Schaden noch Verletzung bringen/ s
„ selben Irer Genaden/ Freyheiten / Priuileg
„ kommen und Gerechtigkeiten / gebrauchen soll
„ Inmassen Sy sich der bißher gebraucht haben/ von
„ gehindert / doch Uns und dem H. Reich an Unser
„ rechtigkait / unvergriffentlich und ohnschedlich. N
„ Briefs besieglet mit Unser Kayserlichen Maye
„ Insigel. Geben zu Grez an 3ten Tag des Monat
„ sti Geburt 1478. Unser Reiche des Römischen in
„ thums im 26. und des Hungarischen im 19. Jarn.

§. 143.

Weil nun dieses alles dem Kaiserlichen Hof z
bekannt seyn kunte/ und zwar so wenig/ als die / aus Z
CAROLI des I. Testamentlichen Verordnun
trag und Vorbehalt sich klar ergebende/ Chur-2
Rechte demselben verborgen bleiben kunnten: so mach
dieser Ursache willen / aus oben erwähnter Kayserliche
so betitulten Pragmatischen Erb-Folg-Ordnun
mer ein Geheimnus/ und hielte damit so lang mit grö
ter dem Berg / biß in den Jahren 1719. und 1722. die
chen Josephinischen Prinzessinnen und Erz
MARIA JOSEPHA an den damaligen Sä
Printzen / nunmehro Königs in Pohlen Majest
sten zu Sachsen Durchlaucht / und die M
LIA / an Ihro jetzige Kaiserliche Majestät u
in Bayern Durchlaucht / vermählet wurden / da
telst auferlegter und würcklich abgelegter / auch von bee
Herren Schwieger- Vättern und Ehe-Gemahl
nehm gehaltener Verzichten allen Ansprüchen / welc
dem andern / auf künfftig sich ereignenden Fall/ gema
ten/ den Weg völlig verschlossen/ folglich auch weiter n
nen zu haben glaubte. Diesemnach wurden nach dem

urff alle benachbarte Könige und Staaten um die Versich
nd Beschützung dieser Pragmatischen Sanction und Erb-
ordnung ersuchet/ auch alle nur ersinnliche Mittel angewandt/ da
e einmal in den Sinn gefasste weibliche Erb-Folge bey A
ARLS des VI. einmal zu hinterlassenden Erz-Herzogl
rauen Töchtern vest setzen und wider alle Anfälle versichern un
ahren mögte: wie dann fast alle Friedens-Handlungen und
he Staats-Geschäffte dieses einige Augenmerck hatten. D
urde also diese neuere Pragmatische Sanction unter dieser
ieglung in denen Kaiserlichen Erb-Königreichen und ü
rb-Ländern bekannt gemacht und ausgebreitet/ und in eine solche
gossen/ daß sie einem ordentlichen Gesetz gleich sahe; dagegen
le alte Privilegien/ löbl. Gebräuche und Gewonheiten tod
yn/ woferne sie dieser Erb-Folge nur in dem geringsten zuwider
hienen/ und man befürchten konnte/ sie dörfften über kurtz oder l
Schwierigkeiten einige Gelegenheit oder Anlaß geben. Wie da
Worte davon ausdrücklich also lauten: „Ungeachtet des
ments und alten Gesetzes/ die Fürstliche Erb-Folge in
ten Niederlanden betreffend/ welches von Kaiser CAR
V. den 4. Novembr. 1459. durch eine Pragmatische Sa
in besagten Landen erichtet worden/ ungeachtet alle
wonheiten besagter Unser Provintzien/ welche wir/
oberzehlter Ursachen und Considerationen (Betrachtu
aus völliger Macht und Gewalt aufgehoben haben u
mit aufheben/ in demjenigen nemlich/ wo vorgemeldt
ction und Gewonheiten dieser Unser gegenwärtigen V
nung nicht gemäß seyn.

§. 144.

So hielte man sich also an dem Kaiserlichen Hof zu W
fugt diese neuere Verordnung schlechterdings heraus zu geben/
ahe alle Staaten in Europa zu deren Beytritt einzuladen; all
e denen ältern Gerechtsamen des Durchlauchtigsten Chu

ser Seite durch eine bloſſe Beytritts-Annehmung
den Namen geſchehene Genehmhaltung nicht geſicher
achten: weswegen alle erſinnliche Mühe von dem Wi
gewandt wurde/ um Se. damalige Churfürſtl. D
jetzige Kaiſerliche Majeſtät zu einer/ auf höchſt
ſon und das geſamte Chur-Haus gerichteten/ nä
und Gewehrleiſtung zu bewegen. Nun wird ſich frey
in Staats-Sachen nicht gantz unerfahren iſt/ gar lei
Ihre damalige Churfürſtliche Durchlaucht in
offenbaren Gerechtſamen ſich keines weges zu einer ſo
würden entſchloſſen haben/ wenn nur die damaligen äu
de höchſt Denenſelben nicht widerrathen hätten ſi
Streit einzulaſſen/ welcher gar leicht zu einem Land
hätte Anlaß geben können: Derowegen kunten S
ältern Erb-Folg-Rechten und Anſprüchen nich
tretten/ ohne dadurch zu höchſt gefährlichen und weit
gen Anlaß zu geben; deſſen ungeachtet aber wurde
gebrauchet und alle mögliche Vorſorge angewandt/ da
ältern Haus-Rechten etwas vergeben/ noch auch a
te einen unzeitigen Argwohn erwecken mögte/ wie dann
rer jetzigen Kaiſerlichen Majeſt. zu dem zwiſchen
blichenen Kaiſerlichen Majeſt. und dem König
30. April 1725. in Wien geſchloſſenen/ Frieden
leget/ daß Allerhöchſt Dieſelben aus Vertrauen
ſten Sache nichts feindliches unternehmen/ ſondern
Rechten ordentlich und auf dem gelinden Weg zu gel
warten wollen. Und dieſes mag vielleicht auch der
zu Wien gar wohl eingeſehen haben/ wie es auch au
nen vorgegangen/ allerdings zu errathen geweſen: D
ger auch den Entſchluß das geſammte Reich in dieſes
ſchäfft hinein zu ziehen und vermittelſt einer, durch d
men mit leichter Mühe zu erlangenden/ Garantie de
Beybehaltung und bey Abgang des Oeſterreich
Stammes/ auf Kaiſer CARLS des VI. älteſt
liche Frau Tochter zu verſtammenden und zu beveſti
ge in alle Erb-Königreiche und übrige Erb-H

t/ die Gerechtsame des Durchlauchtigsten Chur-Bayer
)auses und Ihrer gegenwärtig-glorwürdigsten Kaiser
Majest. mit einander zu zernichten und gleichsam auf einen
)zuhauen.

§. 145.

Wir haben bereits oben §. 134. den völligen Innhalt des/ in
Sache zum Vorschein gekommenen/ Kaiserlichen Commissions D
geführet/ und dörffen uns also hier nur darauf beziehen; doc
en wir darbey/ als einen höchstwichtigen Umstand, daß/ ohn
t es/ der Garantie halber/ an das gesammte Reich abgelassen
n/ doch darinnen die/ im Jahr 1713. erklärte/ Erb Folg
ung nicht mehr/ wie damals/ auf die Verordnungen und Ve
)n dem Jahr 1703. gegründet und aus derselben Innhalt her
ird; sondern man sich in demselben auf gantz andere Dinge/ un
mentlich 1) auf des Durchlauchtigsten Ertz-Herzoglichen
s kundbar erworbene Privilegien/ Freyheiten und Erb-V
s/ 2) aber auf die Verzichts- und Annahms-Urkunden/
n/ wie die Worte des Decrets deutlich sagen: „Ihro Ka
chen Majestät/ heisst es/ wäre es hierunter um kein
grösserung Dero Ertz-Hauses/ sondern um die allge
ungeschmälerte Erhaltung derer von GOtt Ihro verlie
und dermahlen besitzender Erb-Königreichen und La
für sich/ Dero Erben und Nachkommen beyderle
schlechts/ zu thun; worgegen um so weniger einiges A
cken obhanden seyn könnte/ als die Erb-Folg-Ordnung/
Gewährung anverhoffet würde/ in Dero Ertz-Hause
welcher Jahr-hundert mit des Reichs Vorwissen er
nen kundbahren Privilegiis und Freyheiten/ auch desse
Verträgen/ bestens begründet wäre; da in den Annahm
ndten stehet: „Annebens durch die darauf sich beziehende/ h
gleichfalls anschlüssige Eydliche Verpflichts- und respect
ceptations-Urkunden bestärcket. Dadurch sollte also

bestens gegründet und bevestiget seye / worzu 3) noch
Erhaltung des Gleich Gewichts in Europa / al
der Christenheit / gerechnet wurde / von welcher es hei
„ vorerwehnter Ruhe und Wohlstand nebst d
„ genau verknüpften gleichen Waag-Schaal
„ das zukünfftige einen Anstoß hätte leiden dör
man also desto ehender einen Beytritt des gantzen R
nachbarten Staaten zu erlangen verhoffet. Endlich u
auch den / andern Leuten unschädlichen / Nutzen desto
chen / wie auch dadurch die Garantie der also eingericht
zu erlangen / und saget davon also: „ Es gereichete
„ langte Garantie zu Niemandens Nachtheil / u
„ auf die Verthätigung des Seinigen und zu ke
„ Beleydigung angesehen.„ Mithin suchte man
weisen / daß die verlangte Gewehrleistung oder Garan
mann ohne Anstand verwilliget und von Reichs wegen
saget und versprochen werden könnte. Dermahlen
Thuns / noch auch unser Vorhaben / nachzuforschen
chen / durch was für Mittel und auf was für Art und
mals diesen Schein-Gründen eine Krafft und Gültig
bracht / und was für Vorstellnugen der Wienerische Ho
Ständen des Reichs gethan / selbige dahin zu beweg
ne so gefährliche und soweitaussehenden Folgen unterw
einwilligen mögten; nur so viel aber muß gleichsam n
ten gemeldet werden / daß von allen diesen / sonst noch
lich vorgegebenen / Ursachen und Beweg Gründen ke
nach denen weit ältern und bestens gegründeten
Ihro Kaiserlichen Majestät und Dero Dur
Thur-Hauses den geringsten Nachtheil zuziehe / un
wie es auch in That und Warheit / richtig ist. De
Rechte und Ansprüche biß dato immer vest genug /
unbeweglich stehen.

§. 146.

Dann was 1) die unzertrennliche Beybehalt
Königreiche anbelanget / so will ja freylich die von

Stamm-Vatter und ersten Erwerber / Kaiser FE
FAUD dem I. errichtete / und dem Chur-Bayerischen
um Besten eingerichtete und bevestigte / Pragmatische Erb
Ordnung ebenfalls dieses haben / daß / bey Abgang des Er
oglichen Oesterreichischen Manns-Stammes / die Er
nigreiche und übrige Erb-Länder unzertheilt beysammen b
nd in diesem Fall / wann er sich ergeben sollte / seine älteste
Herzogliche Tochter / Königin ANNA und ihre Erbe
Herzoge in Bayern nach denen ordentlichen Erst-Geburt
Erb-Rechten / so / wie dieselben in den beeden Königreichen
garn und Böheim Herkommens sind / auch / vermöge des
egiums Kaisers FRIDERICHS des I. welches dem
ich-Bayerischen Hauß allein zu Guten komme / in denen Er
zoglichen Oesterreichischen Landen zu beobachten / diesel
unzertrennt erben und überkommen sollen: daß also / wenn der
CARL des VI. glorwürdigsten Angedenckens unter den
egien und Freyheiten / welche die untheilbare Beysammen-
ung aller Oesterreichischen Erb-Königreiche und Länder
gen sollen / nichts weiter angedeutet haben wollen / als diese Rec
Erst Geburt / man jetziger Kaiserlicher Majestät und Chu
lichen Durchlaucht wegen die Untheilbarkeit der Oesterreic
Königreiche gar wohl verstanden / wie man sich hingegen ke
bern im geringsten bewust / als deren / welche sich auf die Test
liche Erb-Nachsetzung / Erst Geburt und Erb Recht
und darauf gegründet ist. Sintemahl sich auch solche Erb-Ä
che / welche ihre Freyheit haben / und solche Fürstenthüm
Länder / welche ihre besondern Gesetze und unterschiedene Reg
Art haben / sich etwan nicht / als Zugaben oder Anhänglein
Ertz-Herzogthum Oesterreich / werden behandeln / noch für
rungen der Oesterreichischen Länder und Herrschafften anseh
Mithin ist die Untheilbarkeit und gäntzliche Beysammenbehaltu
Länder blos etwas zufälliges / keines weges aber etwas wesentli
in einem allgemeinen und von allen Landen genehm gehaltene

gebornen billig beysammen geblieben / wo nemlich
geburt üblich gewesen. Allein eben diese Untheilba
eben diese Länder miteinander Ihro Kaiserlichen
Dero Durchlauchtigsten Chur-Hause zufallen m
höchst Dieselben nebst Dero Durchlauchtigsten
bißhero gefallen lassen müssen und mit Gedult zug
Haus Habsburg alle diese Länder über fünfthalb
innen gehabt / ohne dem Chur-Bayerischen Haus
geltung dafür zu geben oder auch nur einmahl zu w
sehung der Untheilbarkeit ist man also Kaiserliche
ehemahlgen Erz-Herzoglich Oesterreichis. Hause
nung; aber darinnen suchet und findet man billig
Kaiserlichen Majestät uud Chur-Fürstlichen
Bayern einen sehr grossen Unterschied / daß Allerh
nunmehro sich / keinesweges aber die weiblichen Erb
sitzers / mit Recht für denjenigen und einigen Erbe
ger zu achten befuget sind; dem offtgemeldte König
ungetheilt / sondern auch ungeschmälert zufallen mü
tung daß die weibliche Nachkommen des letzten B
CARLS des VI. durch eben ermeldte Pragmatis
Kaisers FERDINANDS des I. und durch
Kaiserlichen Majestät Durchlauchtigsten Sta
Hause errichtete Erb-Verträge öffters erwiesener
ausgeschlossen worden.

§. 147.

Wann nun in diesem Punct der gemeine Stan
ser FERDINAND der I. den Freyheiten u
Erb-Königreiche und Länder keinesweges zu ne
dern seine Testamentliche Verordnungen und

(a) Nemlich von An. 1278. da Kaiser RUDOLPH der I. von
Sohn, Herzog ALBRECHTEN, damit belehnet, biß 174
Majestät CARL der VI. höchst seelig verschieden, und den Oe
Stamm beschlossen, welches 462. Jahr ausmachet.

en Fug und Recht errichtet und mit Beobachtung des von Ihm
hrten und vestgesetzten Rechts der Erst-Geburt / in seiner
en Erz-Herzoglichen Frau Tochter / Königin MARIA
eren Erben / diesen besagten seinen Erb-Königreichen und
ern schon zum Voraus / auf Abgang des Manns-Stamm
en Nachfolger bestimmen und verordnen können: so wird w
ißherigen Königin von Ungarn und Groß-Herzogin vo
cana sehr schwer / wo nicht gar unmöglich fallen andere Grun
ese der Königreiche und Länder aufzubringen / durch we
em regierenden Stamm-Vatter / dergleichen Kaiser KA
RLO der I. gewesen / und unter solchen Umständen / in welc
esagter Kaiser befunden / eine solche Verordnung zu machen verbot
e / und hingegen die Erb-Königreiche und Länder den weib
Nachkommen des letzten, und also jüngsten, Besitzers / m
chliessung der wahren Erben der ältesten Stamm-Tochte
eutlichen Worten zugesaget und zugeeignet werden könnten u
en / zumahlen bey diesem mercklichen Umstand / da sich die
Stamm-Tochter für sich und ihre weibliche / mithin ältere /
hre Rechte überall auf das nachdrücklichste vorbehalten hat.

§. 148.

Weil man aber in der Pragmatischen Sanction sich a
vilegien und Begnadigungs-Briefe beruffet: so muß man fre
ersuchen, was für welche hier gemeinet werden. So viel ist v
lich zu glauben, daß das deswegen herausgegebene Kaiserlich
missions-Decret unter den angeführten alten Privilegien
wan des JULIUS CÆSARS / oder Kaisers LIE
HERRICHS des IV. ihre werde verstanden haben: D
se sind von den Oesterreichischen Historien-Schreibern se
stens für mährleinhaffte und betrügerische Gedichte ausgegeben
wie dann des Kaisers MAXIMILIANI des I. R
Gesandter CUSPINIANUS, welcher auch dessen
genennet wird, und zu dessen Registratur oder Archiv einen f
„ tritt gehabt, davon schreibet (a): „ Daß aber eben diese
„ d

„ HEINRICH dem Marggrafen (nemlich von O
„ diese Privilegin bestättiget haben soll, welche der Ju
„ SAR und der NERO verliehen haben soll, das
„ die von einem unverschämten Albern, so die Umstä
„ in acht genommen, erdichtet worden, Da ich nun
„ wahrgenommen: so fande ich endlich, daß es als et
„ eitels widerleget worden von dem Franciscus Pet
„ es auch verlachet. Wer Zeit hat, der lese dessen
„ CARL den IV. welcher in dessen sogenannten alt
„ sen in dem 16. Buch zu finden: so wird er die Warh
„ ses ist gantz erlogen, und weiß nicht von was für eine
„ ungescheiden Scribenten erdichtet, um die Gunst dies
„ zu gewinnen. Aber dieser Schelm hat nicht gewust
„ alt werden könne. Sollte man aber ja eines finden k
neuerlich einzuführen angefangenen Erb = Folge,
Ertz = Herzoglich Oesterreichischen Lande / ei
ner Gültigkeit geben könnte, so wäre es das Pri
ser FRIDERICHS des I. dessen schon oben
worden (b) und worinnen unter andern diese merckwü
her gehören: „ Und wann, welches GOtt verhütten
„ zog von Oesterreich ohne Erben mit Tod abgehen
„ dieses Herzogthum auf dessen ältiste Tochter / welch
fallen. Allein nichts zu gedencken, daß dieses Privil
Gräflichen Hause Habsburg; sondern dem Herz
Bayern verliehen worden, folgends dasselbige, sonst
Herzoge iu Bayern / wegen dero immerfort erb

---

quæ Julius Cæsar, quæ Nero dicuntur donasse, meræ nugæ
denti fatuo, qui rationem temporum non observavit, confict
observassem, tanquam rem frivolam & vanam tandem repe
PETRARCHA in Epistola ad CAROLVM IV. longe latec
sum. Si cui legere vacat, Epistolarum Senilium, ut nunc
16. & intelliget id, quod verum est. Hæc plane mendacia su
mente & insano Scriptore conficta ad emerendum hujus terræ
sed ignoravit ille nebulo, mendacium nullum posse senescere.

(b) p. 114 Es ist datirt den 17. Septemb. im Jahr 1656. Die obig
Lateinischen Grund = Text, diese: Et, si, quod DEVS avertat,

Inſprüche auf die Bayeriſch-Oeſterreichiſche Lande / z
Vortheil, anzuführen befugt; auch davon nichts zu melden, d
iges gleich von Anfang, nemlich von der Belehnung Herzog
BRECHTS und ſeines Herrn Bruders RUDOLPHS
ie neuern Zeiten auſſer acht geſetzet und beſonders, in Anſehung
tzt erſt ſo hoch getriebenen Untheilbarkeit und ſo hoch geprieſenen
er Erſt-Geburt niemals beobachtet worden, ſondern vielmehr
e gleiche Vertheilung der Oeſterreichiſchen Länder nunmehr in
tz des Durchlauchtigſten Hauſes erwachſen, wie wir obe
ewieſen (a): ſo meldet ja gedachtes Privilegium nirgends u
einem Wort, daß die ältere Frau Tochter des letzten Her
oder Ertz-Herzogen deſſen Länder erben ſoll; aber wohl gieb
lare Verſtand von ſelbſten, daß, wie der ältere unter den Her
nd Ertz-Herzogen von Oeſterreich die Länder beſitz
egieren ſoll, alſo gleichermaſſen nach erloſchenen Manns-St
wann der letzte Ertz-Herzog ohne männliche Erben abgehen
die älteſte Stamm-Tochter entweder in eigener Perſon, od
em Erben zu zulaſſen ſeye.

§. 149.

Dann wann man die eigentliche Abſichten Kaiſer FR
RICHS des I. recht einſehen will: ſo war ſeine Meinung ein
der Erſt-Geburt / wie unter den männlichen Erben / al
unter denen Töchtern des älteſten oder erſten Erwerbers
den Herzogen von Oeſterreich einzuführen, daher ſa
wer der ältere ſeyn wird / der ſoll die Herrſchafft des L
haben; und dieſe ſoll erſtlich auf ſeine männliche Nachkomm
Erben verſtammen; darnach aber, wann dieſer ihr Stamm
het / ſo ſollen die Länder insgeſammt auf die ältere Toch
Stamm Tochter erblich fallen, und alſo in beeden Stämm
Recht der Erſtgeburt und Vorzug des Alters beobacht
den. Dadurch werden aber die Erben der Stamm Töchte

weges ausgeschlossen, wie auch der Wienerische H
daß des ältesten Ertz-Herzogen Söhne und m
ohne Widerspruch zugelassen werden müsten. Dann d
Sohn oder Stamm-Tochter selbst nicht ewig lebe
ja eben so viel Recht haben, als die Rechte einem jed
oder Herrn in seinen eigenen Gütern verstatten, mithin
Kaiser FERDINAND dem I. erlaubt gewesen s
er auch einem jeden seiner Unterthanen so würde verstat
ihn, im Fall er darum angefochten worden wäre, dab
tet haben. Und so ist auch der ächte und der Billigkei
des Privilegiums Kaiser FERDINANDS d
len, nach welchem des gemeinen Stamm-Vatters /
DINANDS des I. (welcher, nach der von Kai
V. geschehenen Ubertragung aller Oesterreichischen
That für den ersten Erwerber, und, in Betrachtun
re unter einer Vorbehalts-Clausul verziehene Erb-
der Lehen- und Nachfolge-fähige Erben hinterlassen ha
für den ersten Stiffter und Testaments-Herrn zu
Ertz-Herzogliche älteste Tochter / Königin AN
nach derselben Ihre Erben / welche Ihro Kaise
anjetzo vorstellet, nun nach Abgang des Oesterreich
Stammes / das Recht der Nachfolge erlanget ha
diese, und keine andere Erben oder Nachkommen, sind
wegen dieses Privilegiums, als auch wegen ihrer ält
die sämmtlichen Ertz-Herzoglich-Oesterreichisch
allein und mit Ausschliessung aller anderer vermeint
ren.

§. 150.

Das Privilegium Kaisers CARLS des V.
einige noch sehr zweiffeln, ob es jemals in rechtmäßige

(a) Die Worte dieses Privilegiums sagen: Der Herzog von C
Macht haben [illegible] oder zu scheinen und zu verm

ommen und nicht etwan nur in dem bloſen Entwurff liegen ge
rden (a) iſt unter allen Beſtättigungen die einige, welche den
lt des Privilegiums Kaiſer FRIDERICHS des I. wi
let bey deſſen Beſtättigung auch zugleich der Erb-Folge Mel
ut; allein auch dieſes redet vielmehr den Kaiſerlichen und C
ayeriſchen Gerechtſamen / als der neuern Pragmatiſchen
ion, das Wort. Die daraus hieher gehörige Stelle ſaget (b)
Der äliſt unter denen Herzogen ſoll die Herrſchafften
Landes haben / und nach ihm ſein äliſter Sohn erblich;
alſo / daß es von dem Stammen des Bluts nicht komme
daß diß Herzogthum nimmer getheilet werden ſoll; wo
bemelte Fürſten ohne Erb-Söhne abgiengen / ſo ſoll
Herzogthum und ſeine Land auf ſeine äliſte Tochter fa
Was könnte wohl deutlicher ſeyn, als dieſe Worte? und was könn
em Privilegium Kaiſer FERDINANDS beſſer übere
nen, als eben dieſes von Kaiſer CARL? es verfüget dieſer ſo
ls jener, der Aelteſte / der Senior und das Stamm-H
oll zu erſt, und nach ihm ſein Sohn, in dieſem aber wiederum ſein
nd alſo alle ſeine männliche Nachkommen und Erben, d
gierung des Landes haben, mithin ſoll es bey denenſelbigen nic
dem gemeinen Stamm kommen, und ihre Frauen Töchter ſo
geſammten Lande auf kein fremdes Hauß bringen können. Wo
heiſſt es weiter im Text, bemeldte Fürſten d. i. Sie und ihre
Söhne und fernere männliche Nachkommen und Erbe
lich) ohne Erb-Söhne abgiengen: „ſo ſoll das Hertzo
„ und Seine (des äliſten) Lande auf Seine (eben dieſes äl
„ und nicht des letzten Beſitzers, nach des letzten unter den Erb-C
„ ſondern gerad dieſes äliſten / wovon gleich anfänglich die Re
„ ſen, Seine äliſte Frau Tochter verfallen. Sintemahl es
lich iſt, daß ſich die Worte ſothanen Privilegiums anderſt ſoll
deuten laſſen, als daß, gleichwie die Lande auf Seinen nemlich
tiſten unter den Herzogen / äliſten Sohn und deſſen Er
ne verſtammen / alſo, nach Abgang dieſes männlichen Sta

(a) Es iſt ſelbiges datirt den [illegible]ember 1530.

auf eben dieses ältisten unter den Herzogen von Oe
älteste Tochter und deren Nachkommen, oder ältere v
zurückfallen sollte.

§. 151.

Es scheinet dahero, als hätte Kaiser FERDI
da er völliger Herr, allein regierender Landes-Fürst, ä
nehmster Stamm oder Haupt unter den Herzoge
reich worden, und nach denen manchfaltigen Abtrettu
den Jahren 1521. 1522. und 1540. geschehen (a) alle
Herzoglich-Oesterreichische Länder mit völligem
Linie gebracht hätte, eben diese zwey Privilegien Kai
RICHS des I. und CARLS des V. sonderlich
seines zur Richtschnur angenommen, um seine Testam
ordnungen darnach einzurichten, auch sonst und in der
gen und der Verzicht in allen Stücken darauf gesehe
nen aber findet sich ein Unterschied, daß Er, wegen gar z
ner und eingewurtzelter, auch gleichsam zum Gesetz gewo
Theilungen und Erb Folgen in die Ertz-Herzogliche
Herrschafft des Landes dem ältisten allein zuzueign
wollen, sondern die Untheilbarkeit und das Recht der
erst bey dem Ruckfall auf seine ältiste Stamm-Toch
ANNA, und deren Erben / beobachtet wissen wolle
kommet seine Verordnung mit dem Privilegium seine
ders / Kaisers CARLS des V. völlig überein: D
sollen die Erb-Länder bey dem männlichen Stamm
lange nemlich Ertz-Herzoge von Oesterreich, und
Personen / vorhanden sind; wann aber diese erlösche
alsdann soll die älteste Ertz-Herzogliche Frau To
Erben zur Antrettung der Erbschafft und Regierung der

(a) Von diesen Theilungen will der vortreffliche Herr Verfasser der
rung und des klaren Beweises derer dem Durchlauchtigsten Chur-
henden Erb-Folgs- und sonstigen Rechts-Ansprüche ausdrücklich hande
mässigen Ausführung, daß von denen Zeiten Kaisers Ru
Recht der Erst-Geburt unter denen Ertz-Herzogen von Oe

chen Länder zugelassen werden, Hierinnen stehet nichts von de Ertz Hertzogs oder Besitzers der Oesterreichis. Länder seine Herzogl. Töchtern: Wo sind also diejenigen Privilegien denenselben die Oesterreichischen Königreiche und Lä schreiben? Und wie getrauet man sich auf Seiten der Königin garn oder Groß-Herzogin von Toscana, als einer Ertz-H lichen Tochter des letzten Besitzers, Kaiser CARLS de höchst-ansehnlichen Reichs-Versammlung so dreist und gewi mahlen, als wäre die angerühmte Erbfolge, wie sie gantz neu Wien entworffen worden, gar keinem Zweiffel unterworffen, alle Oesterreichische Privilegien so zu sagen deutlich in de de führeten; da doch selbige gerad das Gegentheil behaupten veste und dauerhaffte Bestand des Testaments und ander ordnungen Kaiser Ferdinands des I. unwidersprechlich worden ist.

§. 152.

Bey so gestalten Sachen behält die Königin in Ungarn Hof zu Wien nichts zu seinem Behuff übrig, als daß Er au che Umstände verfalle und Ihrer Kaiserlichen Majest. en tze, daß allerhöchst Dieselben gedachte Erb Folg-Ordnu ser CARLS des VI. genehm gehalten und angenommen wie Ihre Kaiserliche Majest. blos dasjenige beliebt und gut was allerhöchst dero Kaiserliche Frau Gemahlin, noch Herzogin für sich und in ihrer Person angelobet und verspro kein Bedencken getragen haben, erwehnte Annahm- und B Urkundten Dero Rechts-Ansprüchen beyzufügen (a)

(a) Die Uebersetzung aus dem Lateinischen lautet zu Teutsch also: Wir C BRECHT, von GOttes Gnaden Chur-Prinz, Herzog in Ober- Bayern / Pfalz-Graf am Rhein / und Land-Graf zu Leuchtenbe jedermänniglich [illegible]en Jngedencken kund und zu wissen. Da es aus [illegible] geschehen, daß der [illegible]hlauchtigste / Groß-Mächtigste und

läſſet man billig eines jeden eigenem Urtheil zu bede
Zutritts-Annehmung oder Genehmhaltung einer weib
in Anſehung der Rechte, die von ihr und durch ſie ihrem
Erben übertragen werden, der Weg ſeye, auf welch
ſen könnte, Er habe ſich zugleich ſeiner eigenen und dar
Haus-Rechte begeben. 2) Ob dasjenige was ein Fü
mahl, als Bürg ſeiner Gemahlin verſpricht, auch auf
Rechte, die er ſelbſt von ſeinen Vorfahren ſchon
nicht erſt durch ſeine Gemahlin und deren Ubertrage
ſen, aus zu deuten ſeye. Und endlich 3) ob nicht vi
Zutritte auf das genaueſte auszulegen, und dieſelber
bindlichkeit in ſich halten, als dieſe, welche die Hau
Verzicht-Ablegerin für ſich und ihre Erben auf ſich
da die Durchlauchtigſte Ertz-Herzoginnen und
phiniſche Princeßinnen/eben wegen der Thur-Ba

zog zu Burgund / Steyermarck / Cärnthen, Crain und
zu Tyrol ꝛc. nach Dero habenden Macht und Gewalt, mit
der Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Römiſch
AMALJA / höchſtzuverehrenden Frau-Muter unſerer jetzig
ne geliebteſte Neffin von ſeinem Herrn Bruder, die Allerd
MARJA AMALJA, Königliche Princeſſin in Hu
den beeden Sicilien ꝛc. nach deren vorhergegangener eigener
September dieſes fortlauffenden Jahrs zu einer künfftigen E
dem ausdrücklichen Geſetz und Beding, daß Ihre Liebden für ei
Gulden, Rheiniſcher Währung, welche Ihr in dem Heurath
Gut angeſetzet worden und um die beſtimmte Zeit ausgeza
vätterliche und Groß vätterliche Erbſchafft, nach der in
Hauſe Oeſterreich ſchon längſt hergekommenen und öffters dur
erfolgte Erklärungen / und beſonders durch die Erklärung vo
welche die Krafft eines Geſetzes, Pragmatiſchen Sanction und
trags erlanget, und bereits in allen Reichen, Fürſtenthümern
ſerlichen und Königlichen Catholiſchen Majeſtät kund ge
ret worden, auf eine feyerliche Art Verzicht gethan; Sie ſel
zu Wienn den 3. October dieſes lauffenden Jahrs anger
mung mit einem Eyd auf unſere Seele beſtättiget Unſer Anwe
Cämmerer / Kriegs-Rath und General Wacht- auch Lan
SEPH JGNATJUS, Graf von TOERRJN
unſerm Wiſſen und Willen / vor Vollziehung des Beylagers in
dern auch eben dieſe Verzicht hier in München, heut unter
rer Gegenwart, und mit unſerm Willen, Übereinſtimmung

erechtsamen / ohnehin für sich selbst kein Erb-Recht noch An
die Oesterreichische Erb-Lande / auf Abgang des Erz-He
chen Manns-Stammes / hatten: so galte es Ihrer da
hur Printz. Durchlaucht / jetzo Kaiserlichen Majestät,
el, ob Selbige die neuerliche Pragmatische Sanction für g
elten oder nicht; vielmehr war dieses das beste Mittel den K
of zu Wien / welcher sich von denen, so sich derselben und
nnen entworffenen Erb-Folge widersezet, äusserst beleidiget
achtete und sie daher verfolgte, eine Zeitlang bey seinen vern
echten in Sicherheit fortgehen zu lassen, weil man dabey Chur-
scher und jetziger Kaiserlicher Seiten doch niemals in den Si
ffet sich dadurch seiner alten und wahren Erb-Rechte zubegeben.
ie die Rechts-Gelehrten sagen, so sind in diesen Verzichten keine
inge enthalten, welche eine besondere und andere Natur und B
nheit haben, als diejenigen, auf welche man Verzicht gethan, u
ner sonderbaren und von derjenigen, um welcher willen die Verzi
ehen, weit unterschiedenen Ursache auferleget werden: weil di
chten, in welchen von Vermissung eines zukünfftigen Vortheils
lt wird, eine enge Auslegung leiden (a). Unter dieser Einschrä
so, und nicht weiter, haben Ihre jetzige Kaiserliche Majest
nhalt der, von dero Allerdurchlauchtigsten Frau Gemahl
legten Verzicht angenommen, und so viel Sie darinnen von
issen wahrgenommen, so weit sind allerhöchst Dieselben nu
er des steifen und ungeänderten Vorsatzes, dasselbe alles auf
nueste und gewissenhaffteste zu beobachten; von allerhöchst
rau Gemahlin aber gedencken allerhöchst Dieselben keine
echte herzuleiten oder sich anderer anzumassen, als deren, welch
erzicht dem Chur-Bayerischen Hauß ausdrücklich vorb
orden, verlangen auch in keiner andern Ordnung in die Erb
nzutretten, als in derjenigen, welche dort bestimmet ist. All

den ungezweiffelten Gerechtsamen, welche dero D
Chur-Haus schon lang vor dieser Verzicht für s
ohne deswegen dem Erz-Haus Oesterreich einig
dörffen, etwas zugedencken, so wäre Ihro Kaise
so wenig, als dero Herrn Vatters Churfürstl. D
seligen Angedenckens, Wille und Meinung gewesen,
Beylagers das geringste von den ältern Haus-
lassen, daß man ehender von der Heyrath
den wäre, ehe man denenselben etwas vergeben h
der gantze Hof dieselbe vollzogen gesehen. Wann al
scher Seiten alle diese Vorsorge angewandt worde
vollkommensten Verstand erfordert werden können:
jedermann zu urtheilen überlassen, ob sich Ihre jetzi
stät oder dero Herrn Vatters Churfürstl. Dur
thane Gewährung der von dero respective Frau G
Schwieger-Tochter geschehenen Verzicht / ohn
ligung und Einstimmung dero gesammten Chur-
ältern Erb-Rechte und Rechts-Ansprüche, w
ben durch die Königin ANNA und von derselb
begeben uud verzeihen können oder wollen. So g
diesem Punct zu zweifflen Ursache hat: so gewies
unglaublich halten, daß allerhöchst Dieselben un
von 100000. fl. so viele und so ansehnliche Königr
in deren Vergleichung jene Summa billig für so viel
ren, hinzugeben und gleichsam hinzuschencken sich
Sinn kommen lassen.

§. 153.

Sollte aber hierbey der Kaiserliche Hof zu
habt haben dem Durchlauchtigsten Chur-Hau
sem Weg und durch diese Mittel, dieses kostbarste
tige und höchstansehnliche Haus-Rechte abzuneh
ger die Schuld sonst niemand, als sich selbst und
tenen Verzicht gebrauchten, Hinterhältigkeit zusch
dencken, daß Ihre nunmehrige Kaiserl. Majest.
Fügung mit dero klugen Stillschweigen und bey de

diesen Fall-Stricken, so Ihnen geleget werden können, weit glü
entgangen, als wann sie zu ungelegener Zeit deswegen einen Stre
Krieg hätten anfangen wollen. Dann die ältern Chur-Bayer
Rechte sich vorzubehalten, ware ohnehin nicht nöthig, weil d
für sich versichert genug gewesen, mithin hat man den Verzicht
respective Annehmungs-Actum durch kluges an sich halten u
bergung seines gerechten Eifers gar wohl also verfassen und vor
hen lassen können. Und wir haben oben bereits gewiesen, daß
stände damals für Ihro Churfürstl. Durchlaucht und jetzige Kais
Majestät viel zu zärtlich gewesen, als daß Sie ihre Anforderun
Unzeit gar zu weit hätten treiben und sich zu viel Feinde auf einma
den Hals ziehen sollen. Hätten Sie sich selbiger Zeit so gleich
und wegen der Verzicht, welche dero Durchlauchtigste Fra
mahlin / als Erts Herzogin / abgeleget, gar zu viele Erinner
than: so hätte entweder die bereits abgeredete Heurath gantz zur
hen, oder dem Durchlauchtigsten Chur-Hause noch weit un
bigere und beschwerlichere Clausuln und Anhängerlein aufge
werden können. Wann nun also der, den 1. Novemb. 1726. ge
Zutritt oder Genehmhaltung des 12ten Artickels von dem mit E
n dem Jahr 1725. geschlossenen Friedens-Tractat sich ebener
darauf beziehet, wie die Verzicht abgeleget worden, (sintemahl
den Churfürsten von Cölln und Bayern Churfürstliche D
laucht dem, im Jahr 1725. den 30. April mit der Cron Sp
geschlossenen / Frieden mit desto grösserer Bedencklichkeit beyge
e nachdrücklicher und mit je ausdrücklichern Bedingungen und ge
Versicherungen höchst Dieselben darzu eingeladen worden war
rsagter Friede nichts enthalte / als was die Utrechtische /
nische und Londnische Friedens-Schlüsse / und die, bey
nählung beeder Fürstlichen Durchlauchten freundlichst
esten respective Frauen Muhme und Gemahlin / Chur
MARIA ANNA / Erts-Herzogin / feyerlichst g
ene Verträge ohne das verbindliches in sich begriefen.
ann beede Churfürstliche Durchlauchten / dem Tractat
edencklich beyfügen lassen: „ In dessen (: Tractats:) So
ertens, beyde höchstgedachte Churfürstliche Durchla

und dem König in Spanien den 30. April des
chenen 1725. Jahrs hier in Wien geschlossenen
ren; verbinden und obligiren sich hiemit feye
und all dessen Innhalt/ und namentlich/ w
Articul von des Durchlauchtigsten Hauses S
nung klar und deutlich verordnet/ gleich in v
Pacten verglichen und stipuliret/ auch sonste
procirliche Garantie beeder Theilen Ländern d
worden.) Und wann Se. Churfürstliche Durch
serliche Majestät darinnen nichts anders noch m
noch auch zusagen: so folget ja von selbsten/ daß A
selben/ in Betrachtung dieser Ihrer ältern Haus
derum nichts vergeben/ noch auch die Gewährung
tung der von Kaiser CARLS des VI. Majestät
erklärten Erb-Folge anderst übernommen und zug
in so weit und fern Dieselbe von höchst Dero D
Frauen Gemahlin/ jetzigen Allerdurchlaucht
Majestät/ angenommen und eingegangen worden.
eben die ächte und wahre Ursache ist/ um welcher
Kaiserliche Majest. bey gäntzlicher Ubergehung D
und Stamm-Rechten/ alsobald gereget und eifrig
da man eben in dem Begriff war den gefährlichen A
hen und offt-gemeldte Pragmatische Sanction
unumschränckten Gewährleistung/ wider alle Anfäll
ewiglich zu bevestigen/ mithin aber auch den Thu
gerechtesten Anforderungen alle Zugänge auf ewig zu

§. 154.

Es ist hoffentlich auch diese Frage nicht umsonst/
aufrichtige Eintracht und zusammen gesetzte Vereini
chen Potentaten und besonders der höchsten Reichs-S
weit grössern Nutzen wäre/ und der gesamten Christen
zuwegen brächte/ als die unzertheilte Beysammenbeha
reichischen Königreiche und Länder eben derselb

dem Heiligen Römischen Reich / verschaffen kan. Kaiserliche
Chur-Bayerischer Seiten lässet man die Untersuchung derse
den unpartheyischen und Staats-verständigen Schiedsmann ge
stellen / wiewol schon oben (a) erinnert worden / daß des Kaiser
DJRAIDS Pragmatische Erb-Folg-Ordnung
wohl darauf abziele ; Allein ob solche Länder eben in des letzt
sitzers seiner Frau Erb-Tochter ihrer Person wieder zusamm
men und vereiniget werden müssen; ingleichen ob nicht Ihro
liche Majestät nebst Dero Durchlauchtigsten Chur-Ha
selbe Erb-Folger seyen / denen / zur Erhaltung und Gewinnu
alten Rechts-Forderungen und Ansprüche / und zur Vergütu
so lange Zeit erlittenen Schadens / gemeldte Verlassenschafft / v
trags und Erb-Rechts wegen unzertrennt und unzertheilt zu
sollte ; wie auch ob nicht die gesamte Christenheit durch die Ver
dieser Königreiche und Länder mit dem Herzogthum
weit mehr gesichert und im Fall eines feindlichen Angriffs mäch
schützet wäre / dieses ist aus denen bißherigen Gründen leicht zu
den / wird es auch ein jeder treuer Patriot zum Vortheil Ihr
serlichen Majestät / wie zum Nutzen des gemeinen Vatterl
urtheilen.

§. 155.

Auf gleiche Weise fället auch die dafür angesehene letzt
der also genannten und vermeintlichen neuern Pragmatisch
ction / welche auf die vorgegebene Erhaltung des Gleich-G
von Europa gegründet seyn soll : Dann lasse man nur Ih
serlichen Majest. und Dero Durchlauchtigsten Chu
vorher erst zukommen / was Ihm von Kaiser FERDIN
in dessen Testament und dergleichen Verordnungen / e
die verbindlichsten Verträge / zugedacht worden / und sonst l
wegen Dero ältern Rechts-Ansprüchen gebühret : s
wahre Gleich-Gewicht eben so gut / und noch darzu weit

(a) Man sehe hievon das F[illegible]-Instrument zwischen Kaiser Carl de

bey der von weiland Kaiser CARL dem VI. vorgeſe
worffenen Erb-Folge beſtehen. Darnach iſt auch
wegen / daß die Umſtände der dermaligen Erb-Folge
ſchaffen / daß man um ihrent willen der Durchlauc
gin von Ungarn und Groß-Herzogin von To
augenſcheinlichſten Schaden und Nachtheil der Recht
lichen Majeſtät und des Durchlauchtigſten Ba
Hauſes / die unzertrennte Beybehaltung aller Oeſ
Königreiche und Länder verſichern muſte. Vo
ſaget der berühmte Lehrer des Staats-Rechts Hug
„ Es iſt keineswegs zu dulten / was einige vo
„ man nach dem Völcker-Recht die Waffen
„ eines andern wachſende Gewalt zu verringern
„ chen / als welche bey ihrer allzugroſſen Verme
„ könnte. Ich geſtehe / daß auch dieſes zur Be
„ über einen Krieg gehöre / aber nicht in Anſehu
„ ſondern des Nutzens / ſo / daß man davon ur
„ ein Krieg ſonſt und um anderer Urſachen wil
„ ſo ſeye er auch um dieſer Urſache willen gerec
„ worden. Reden auch die deswegen angefüh
„ ten nicht anderſt. Daß aber der Umſtand / n
„ lenfalls eine Gewalt auszuſtehen haben / einen
„ ben ſollte den andern zu begewaltigen / dieſes
„ ler Billigkeit; So iſt aber das menſchliche Leb
„ daß wir niemals eine völlige Sicherheit h
„ Wider ungewiſſe Furcht müſſen wir bey der G
„ ſehung und einer unſchuldigen Vorſicht / und

(a) *de Jure Belli ac Pacis*, Lib. II. Cap. I. §. 17. Illud vero minime f
quidam tradiderunt, iure gentium arma recte ſumi ad immin
creſcentem, quæ nimium aucta nocere poſſet. Fateor, in con
lo & hoc venire, non ſub ratione iuſti, ſed ſub ratione utilis:
ſa iuſtum ſit bellum, ex hac cauſſa prudenter quoque ſuſcept
aliud dicunt, qui in hanc rem citantur, auctores. Sed ut vim
inferendam ius tribuat, ab omni æquitatis ratione abhorret.
ut plena ſecuritas nunquam nobis conſtet. Adverſus incertos
videntia & ab innoxia cautione non ari præſidium petendu

Gewalt/ Schutz und Hülffe suchen. Es ist also unter
genannten/Pragmatischen Sanctions: Geschäfft eine höch
ährliche Politick verborgen gewesen / die das Heil. Römische
ie bißher / also auch in Zukunfft in fremde Absichten gezogen
öchst-schädliche Kriege verwickelt / auch dessen innern Ruhe
och ferner empfindlich stören könnte / wie dieses verschiedene
nd Stände ausser- und innerhalb Teutschlands längst eingese
inige derselben leider! zu ihrem Schaden erfahren haben werde
rachtet sie für ihre Person auf nichts / als auf die Wohlfart
werthen Vatterlands bedacht gewesen seyn mögen.

§. 156.

Wann nun also/ denen bißher angeführten Ursachen und
den nach/ die neuere so genannte Pragmatische Sanction/
an und für sich ungegründete Verordnung/ zum Nachtheil d
serlichen und Chur-Bayerischen Gerechtsamen niemals
nehm gehalten/ noch erkannt / am wenigsten aber gar gewähret
können/ hiernächst auch die übrigen Gründe/ so zu derselbigen R
tigung von aussen hergezogen werden / eben so wenig Stich
Hingegen aber die Kaiserlichen und Chur-Baierischen Erb
Rechte hin und wieder klar erwiesen und von allem Zweiffel u
würffen gerettet worden: so folget von selbsten/ daß besagte,
bene/ Sanction gantz nothwendig nicht allein zerfallen müsse/
auch als eine Verordnung / welche des Dritten seinen Rechten
sten Grad zuwider ist / anzusehen seye und also nicht die gering
bindlichkeit bey sich führe / und dieses darum / weil das Anhä
unbeschadet der Rechte des dritten Mannes / jederzeit
setzet worden. Und da auch die Genehmhaltung eben dieser S
unter keiner andern Bedingung / als eben dieser / geschehen;
dritten Rechten aber die alten Stamm- und Haus
Ihrer Kaiserlichen Majestät/ besonders diejenige / de
Verzicht und deren Annehmung keine ausdrückliche Me
schehen / gantz ungezweiffelt mit verstanden und gemeinet

stand / die Ungültigkeit und das Unvermögen oben
eitts-Annahm unwiderſprechlich zu erweiſen und

§. 157.

Damit wir nun aus demjenigen / was wir biß
und unlaugbaren Urkunden / als den gewiſſeſten
Gründen / nach erfordern der Umſtände / deutlich er
lich bewieſen / endlich auch einen richtigen und bün
chen: So halte ich billig / es ſeye nun eine Sonnen
bare Warheit / daß das Ertz-Herzogthum Oe
len demſelben einverleibten und zugehörigen Fürſtenth
dern / Zugehörungen und Stücke von dem Erb-un
zogthum Herzogen ARTULPHI / a
Stamm-Vatters Ihrer Kaiſerl. Maj. und D
tigſten Chur-Hauſes / geweſen / und einen anſehnlich
zogthums Bayern ausgemachet haben / welche n
Gebiet den Söhnen ermeldten Herzogen AR
zwar entzogen und fremden Beſitzern übertragen / v
ihren Erben und fernern Nachkommen immer wied
und in Anſpruch genommen worden / und zwar ſo / d
legenheit ſich wieder in deren Beſitz zu ſchwingen vera
wol ſolches / wegen der Oeſterreichiſchen Kaiſ
Gewalt / biß zu deren völligen Abgang nie gäntzlich
den können.

§. 158.

Eben ſo iſt auch wahr und erwieſen / daß die d
ſche oder Babenbergiſche Linie die damalige L
und das jetzige Ertz-Herzogthum Oeſterrei
wieder erhalten / und anbey das eigentliche und in
genommene Herzogthum ebenfalls zu verſchiedener
rechteſten Waffen wieder zu erobern geſuchet; auch
reits auf die dritte / nemlich die Hermanniſche

inie gekommen/ würcklich wieder erlanget habe; von welcher e
ch nicht lange darnach wieder hinweg/ und auf den Sächs
erzogen/ HEINRICH den Löwen/ endlich aber im
180. von neuen auf seine alte Herren/ in den Nachkomme
weytgebohrnen Arnulphischen Sohns/ Pfaltz-G
TTEKIS von SCHEUERN oder WITT
BACH/ als des gemeinsamen Stamm-Vatters aller
benden Herzoge in Bayern/ und also auch Ihrer Kaiser
Majestät/ gediehen seye/ ob es wohl in seinen alten Grentzen s
hmählert worden/ und das darzu gehörige Ober-Oesterreich
enannte Land ob der Ens nicht mehr dabey gewesen.

§. 159.

Nicht weniger ist erwiesen und unwidersprechlich wahr/
ohl in Krafft der ältern/ aufrecht erhaltenen/ Forderunge
echts-Ansprüche/ als auch vermöge des Frey- und
ugs-Briefs Kaisers FRIEDERICHS des I. nach
ung der Bayerisch-Oesterreichischen Linie/ in der Perso
sten Herzogen Friederichs/ welcher auf Anrathen des P
lemens des IV. auf Befehl Herzogs Carls von Anjou zu
olis enthauptet worden/ die erledigten Oesterreichischen Land
emeinen Stamm/ nächsten männlichen Anverwandte
ahren Eigenthums-Herrn/ nemlich der Bayerisch-W
chischen Linie in der Person Ihrer Kaiserlichen Maj
- und anheim gefallen.

§. 160.

So ist auch richtig und gewiß/ daß sich die Herzoge in B
bey nicht saumseelig erwiesen/ sondern tapffer gereget und zur
hmung würcklich geschritten; doch aber wegen der Ubermach
egner in den damaligen Unruhen/ welche zu Zeit des grossen I
gen Interregnums entstanden und hefftig gewütet hatten

chen willen Herzog Ludwig aus Bayern / geschehenen Genehmhaltung und Gutheissung / den RUDOLPH von Habsburg zum Kaiser erwäl dessen Beystand wieder zu dem Seinigen gelange auch dieses eine ausgemachte Sache ist / daß durch schen Herzogs Hülffe die Oesterreichischen mischen König / Premislaus Ottogarus de und dem Kaiser Rudolphen unter seine Gewal schafft übergeben worden / welcher letzte aber alle Bayerischen Herzog so treulich geleistete Dienste / trachtung gezogen / daß er vielmehr derselben / völli Liebe zu seinem eigenen Hause so gar sehr herrschen la licher Ubergehung der Bayerischen Herzoge / Erb- und Eigenthums-Herren / denen solche Länder eingeraumet werden sollen / solche Länder seinen be nen / Herzogen Albrecht und Rudolph / tragen.

§. 161.

Ferner ist auch wahr und unlaugbar / daß die ern die feyerlichsten und kräfftigsten Vorstellungen wider dieses Kaiserliche Unternehmen gethan ; der Ubermacht nichts damit ausgerichtet / dannoc durch eine feyerliche Protestation und Widerst verwahret und sicher gestellet. Wodurch dann al daß die von dem Durchlauchtigsten Hause Ha Ubermacht erlangten Oesterreichischen Lande un sener Besitz Ihrer Kaiserlichen Majestät und D tigsten Chur-Hause nicht den geringsten Nachth ren Ansprüchen im mindesten hinderlich seyn können.

§. 162.

Weiter ist wahr und unlaugbar / auch aus u den / welche in dem Chur-Bayerischen Archiv

m Original und mit eigener Hand-Unterschrifft vorhanden / e
worden / daß denen Herzogen in Bayern / vermöge der
Schenckungs-Briefe / nach dem Tod des letzten Schwäb
Herzogs / CONRADINI / welcher nebst dem / §. 159.
en Oesterreichischen Herzog Friederich / enthauptet word
essen / in Schwaben und sonst anderwärts besessene / Lehe
Erb-Länder um so viel mehr von Rechtswegen zufallen müs
Kaiser RUDOLPH von Habspurg und gesamte Ch
ten des Heil. Römischen Reichs gedachte Schenckung u
ehnung nach ihrem gäntzlichen Innhalt / und also so wohl in A
der Lehen- als Eigen-Güter / bestättiget und / wie alltägl
stündlich aus denen / in besagten Chur-Bayerischen Archiv
denen Urkunden und Briefschafften erwiesen werden kan / bek
haben.

§. 163.

Jedennoch ist aber auch dieses eben so wahr / daß Kaise
DOLPH seiner gethanen Verheissungen / Versicherungen u
tättigungen / und besonders der von dem Bayerischen Herzo
wigen geschehenen Wieder-Eroberung aller dieser Länder völlig
en und auch diese Schwäbische Länder seinem eigenen Hau
vandt / ohne auf anderer Ansprecher Gerechtsame und Forde
inige Acht zu haben; und dahero die Herzoge in Bayern sic
higet gesehen auf dem Reichs Tag / welcher in dem Jahr 1
lugspurg gehalten worden / sich darwider zu setzen und ihre Geg
tellung zu machen / gleichwohl aber / wegen fortwährender Ub
es Erz-Herzoglichen Hauses sich ihrer Rechte beraubt se
aber auf bessere Zeiten warten müssen: wodurch Sie sich a
Gerechtsame so wenig begeben oder verziehen haben / als selbig
ne Verjährung hätten erlöschen sollen.

§. 164.

Eben so wahr ist abermahl auch das / daß dem Kaise

oder verborgen gewesen / als dem Kaiser CAR
eben daher unter beeder Kaisere und Herren
ster Majest. Namen und Gewalt in dem Jahr 1
lauchtigsten Hause Bayern ein Friede geschlo
Abrede genommen worden / „ daß die Anforder
„ liche Art gehoben und beygeleget werden; solch
so lang und nicht länger dauern solle / als beederseit
kommen und Erben vorhanden seyn würden / z
ren Beweis / daß die Herzogen in Bayern a
Rechte unversehrt erhalten wollten.

§. 165.

Gleichermassen ist ferner richtig und erwiesen /
ser und Gebrüdere / CARL der V. und FER
I. damit Sie auf diesen Fall allen Streitigkeiten u
gen mögten / zu ihrer allerseitigen Länder Besten /
dabey vesten Entschluß gefasset / dem Durchl
Hause Bayern die Erb Folge in alle von Ih
DJNANDERT / besessene Erb-Königreich
zogliche Erb-Länder zuzuwenden / auch hiezu d
1535. mit dem Bayerischen Herzog / WIL
geschlossenen Ehe-Vertrag und der darinnen v
zwischen dem Herzog ALBRECHTEN dem
Herzogin Königin MARIA oder Einer a
gebahnet / besonders aber / um damit die gesamt
Länder / nach Erlöschung des Erz-Herzoglichen
Manns-Stammes / unzertheilt auf das Herz
Haus zu bringen / sich in dem Ehe-Vertrag da
Geburt ausdrücklich mit eingedungen haben / we
meldte Herzoge / wiewol mit ihrer grösten Besch
men / da Sie die Bedingung eingegangen / daß / im
andere ohne wichtige und erhebliche Ursachen von
weichen wollte derselbe eine Busse von 200000, G
Währung dafür erlegen sollte.

§. 166.

Abermal ist wahr und gründlich erwiesen / daß Kaiser' FE
LINAND / da er die Erz-Herzoglichen Erb Lande / durch
und uneingeschränckte Ubergebung seines Herrn Bruders K
CARLS des V. miteinander überkommen / die Erb-Köni
Ungarn und Böheim durch die Heyrath mit seiner Ge
der Erbin und Königin ANNA würcklich einbekommen /
dem Testament Kaisers FERDINANDS des I. zu erse
mithin gewust daß Er das Stamm-Haupt seines Durchlauch
Hauses seye / und für den ersten Erwerber aller dieser Köni
und Länder gehalten werden dörffe / den 1. Junii / im Jahr 1
Testament errichtet / in welchem Er seine Erz-Herzogliche
Söhne und Frauen Töchter mit gleichen Rechten zu Erben
zet / und besonders in den beeden Königreichen Ungarn und B
den männlichen Leibs-Erben seiner Herren Söhne Ki
gends ohne allen Zweiffel eben diejenige, welche unter den Worte
ne andere ꝛc. dem Herzog Albrechten zugedacht gewesen w
mittelbar nachgesetzet; dargegen aber die Frauen Töchter un
liche Nachkommen seiner Herren Söhne vor Seinen
Frauen Töchtern ausgeschlossen.

§. 167.

Ausgemacht und unstreitig ist auch dieser gar merckliche U
daß / da die älteste Erz-Herzogin / Königin ELISA

(a) Dieses Testament ist in dem Monat Junius in dem Jahr 1543. errichtet
N. III. Und dieweil gedacht unser liebste Gemahl unsers Königrei
und desselben zugehörigen Landen rechte Erbin ist, und aber sol
Gerechtigkait auf Uns verwendt hat ꝛc. Aus diesen Worten erhellet
lich und überzeugend, daß gedachte Königin ANNA die wahre, rechte
einige Erbin aller dieser Länder, welche zu dem Königreich Böheim geh
sen seye, und ohne Widerspruch alle ihre Rechte darzu, mit aller Macht

als die erstere Eine / welche die Regierung und Erbsc
hätte überkommen sollen / ohne Leibes-Erben verstorb
die Nach-älteste Herzogin ANNA / die älteste
die dann auch dem Bayerischen Herzogen ALBR
würcklich angetrauet wurde / daß / sage ich / nunmehr
DJNAND / in seinem Codicill von dem 4 F
Eine bestimmet und klar bezeuget / daß es die älteste
Herzoglichen Töchter seyn solle und Er eben diese U
gang des Ertz-Herzoglichen Oesterreichischen M
mes zur Erb-Folge in ermeldte seine Erb-Königr
der beruffen habe.

§. 168.

Noch weiter ist klar und unlaugbar / daß / da
Bayern sich ihre Rechts-Forderungen und Anspräch
Herzoglich-Oesterreichischen Lande bey Abga
Herzoglichen Manns-Stammes immer vorbe
höchst denenselbigen / und in denenselbigen Ihre
serlichen Majestät das Privilegium Kaisers
RICHS des I. so wohl in Ansehen der Vorre
männliche Anverwandtschafft zu geniessen hat / als
Rechte der Erst-Geburt / nicht nur vornemlich / s
lein zu statten kommen kan und muß / die Ertz-Herz
de nun / nach würcklichen Abgang des Oesterreichis
Stammes Ihrer Kaiserlichen Majest. und Der
tigsten Chur-Hause desto gewisser und ungezweiff
als unstreitig es ist / daß die Durchlauchtigste E
Königin ANNA / für die wahre älteste Stamm
Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich anz
welche die Erb-Lande allerdings von Rechts- und
auf das Durchlauchtigste Bayerische Chur-Ha
müssen.

§. 169.

Wiederum ist erwiesen und ausgemacht / daß dick besagte Rechte und Rechts-Ansprüche durch den Ehe-Vertra 9. Junii 1546. auf das bündigste bekräfftiget / und / auf Abg Ertz-Herzoglichen Oesterreichischen Manns-Stamm Durchlauchtigsten Ertz-Herzogin / Königin ANN ihren Erben / denen Herzogen in Bayern / ausdrücklich nachdrücklichen Worten ein höchst vollständiges Erb-Folg-Re dungen / zugesagt und vorbehalten worden; daß eben damit a Verzicht-Brief von dem Jahr 1546. vollkommen überein und noch überdiß in einigen Stellen so gar die ältern Recht sprüche verwahre / auch die Erb-Gerechtigkeit auf die einer folge fähigen Erben / und Nachfolge der Durchlauchtigsten Herzogin unzweiffelhafft und unstrittig versichere und durch klar und deutlich vorbehalte.

§. 170.

Dann ist weiter klar und ausgemacht / daß das Testamen ser FERDINANDS des I. eine wahre und würcklich Einsetzung der Ertz-Herzogin und Königin ANN der folgenden Zeit aber eine Vorschickungs-mässige Nach ihrer Erben / in sich halte / krafft welcher Kaiser FERDI so viele Stamm- oder Haupt-Linien angeordnet / al Herzogliche Söhne und Töchter am Leben waren / und daß die männlichen Linien zuerst / nach deren Abgang ältiste weibliche / oder die / durch die Ertz-Herzogin un gin ANNA angerichtete Stamm-Reihe eintretten solle gestalt also das Durchlauchtigste Chur-Haus Bayern / malen besonders Ihre Kaiserliche Majest. nach einem ord und unzweiffelichen Recht der Erst-Geburt die Nachfolge kan und würcklich nachfolgen soll.

§. 171.

Ferner ist auch erwiesen / daß alle diese Er
Rechts-Ansprüche noch über diß durch die Eh-
nem bündigen und unzerbrechlichen Er-Folg-Vertr
insgesamt die Krafft eines wahren Vergleichs erla
hiernächst auch ausser allen Zweiffel gesetzet word
FERDINAND die wahren Freyheiten und
Durlauchtigsten Oesterreichischen Erts-Hause
chen genau in acht genommen / auch sonst nichts
Grund-Gesetzen seiner Erb-Königreiche zuwid
so folget auch daraus unwidersprechlich / daß die
Demselben angeordnete und vest gestellte Erb-Fol
die einige wahre und ächte Pragmatische Sanctio
dabey um so viel desto unverbrüchlicher zu beobachten se
von Kaiser FERDINANDS Nachkommen o
dafür erkannt worden.

§. 172.

Erwiesen und ausgemacht ist auch dieses / d
Teutschland durchgehends übliche / als auch bey ander
unbekannte Rechte (krafft deren die Töchter höch
Personen / so sich ihrer Gerechtsame unter einem
dungenen Vorbehalt gegen gewisse Personen verzieh
hier der gesammte Manns-Stamm ist / nach Abgan
Stammes / gegen welchen die Verzicht geschehen
alles desjenigen zugelassen werden / was sie hätten er
können / wann nie einige Verzicht geschehen wäre / oder g
Stamm jemals im Weg gestanden wäre) allen dem
zum Dienst und Vortheil Ihrer Kaiserlichen Maje
fürstlichen Durchlaucht in Bayern angeführet un
dem Herkommen gemäß / erwiesen und erhärtet worden
ren und vollkommen bevtretten / wie durch viele Rec
welche von den höchsten Reichs-Gerichten erstattet wo

merckwürdige Fälle unter mehrern Hohen und Fürstlichen erläutert und bekräfftiget worden.

§. 173.

So ist ebnermassen erwiesen und unwidersprechlich dar bey und neben dieser wahren und ältern Erbfolg-Ordnu FERDINANDS des I. die neuere, so genannte, tische Sanction Ihrer höchstseligsten Majes sers CARLS des VI. unmöglich bestehen könne, sond an und für sich in keinen einigen Frey-Brief noch Gr der Oesterreichischen Erb-Königreiche und Länd del, also auch in der That und Warheit für ein Grund-u loses Gebäud gehalten werden dörffe, mithin unumgängli selbst zerfallen müsse.

§. 174

Endlich ist auch unstreitig und ausgemacht, daß diese S als eine denen ältern Gerechtsamen Ihrer Kaiserlichen und Churfürstlichen Durchlaucht von Bayern höchst ge Verordnung / von allerhöchst denselben und der lauchtigsten Chur-Hause niemahl für rechtmäßig und kannt, noch auch, zu offenbahrer und augenscheinlicher S und Kränckung dero ältern Haus- und Erb-Rechte, a noch angenehm gehalten worden. Sintemahl, wie bere innert worden, zu Verhütung alles dessen, was aus der dama lauchtigsten Churfürstin und Ertz-Herzogin, jetzi durchlauchtigsten Römischen Kaiserin Majest., A AMALIA, abzulegenden und von dem, selbiger Zeit D tigsten Churfürsten, nunmehrigen Allerdurchlauchti mischen Kaisers CARLS des VII. glorwürdigster Zutritts-weise genehmgehaltenen Verzicht / nach gepfl

etwas einverleibet werden sollte, welches den ältern H
Erb-Rechten des Chur-Bayerischen Durch
ses verfänglich und nachtheilig seyn könnte, ma
der von der bereits verabredeten, sonst Ihrer C
laucht höchst lieben und theuern, Heurath gar o
lig zurück gehen lassen wollte. Woraus dann wie
lich zu ersehen, daß Ihre Kaiserl. Majest. als
rischer Chur-Printz/ nichts eingegangen noch g
das, was dero damahls Durchlauchtigste un
lauchtigste Frau Gemahlin ohne Schaden und
genen Chur-Bayerischen weit ältern Hauß-Re
genehm halten können und mögen.

§. 175.

Sind nun, ausser diesen, auch alle andere Ei
hoben und aus dem Weg geraumet: so ist und bleib
se unlaugbare und unwidersprechliche Warhei
jeder unpartheyischer Richter und Leser durch die bi
führte Gründe nothwendig überzeugt seyn muß, d
che Majest. als Churfürst von Bayern / d
ungezweiffelte Erb-Folger in alle von weiland K
NANN dem I. rechtmäßig und würcklich besessen
seligste Absterben des glorwürdigsten Kaiser
VI. erledigte Königreiche und andere Erb-Lä
wie allerhöchst Dieselben dero Gerechtsame und
förmlich eingewandte Widersprüche und Gegen-A
die eigenmächtige Besitznehmung der Durchla
Herzogin von Toscana in dem Königreich Un
Herzoglichen Oesterreichischen Ländern genu
gerettet und verwahret, also besagte Königreiche
rer Kaiserlichen Majest. auf eine unverantw
wegs zu rechtfertigende Art entzogen und zu dato
den.

§ 176.

Wer entwan hieran Zweiffeln wollte, der lese die Pro
oder den Widerspruch wider die eigentliche Besitz-Ergreiff
Durchlauchtigsten Groß-Herzogin von Toscana, w
Wort zu Wort also lautet: „Es ist aus denen Reichs-Ver
„gen jedermänniglich bekannt, wie sorgfältig Ihre Churf
„Durchlaucht in Bayern schon damahls, als von der n
„in GOtt ruhenden Kaiserl. und Königlichen Majestä
„glorreichsten Angedenckens, im Jahr 1731. die Garantie oder
„leistung der Oesterreichischen Sanctionis Pragmaticæ mit
„Durchlauchtigsten Erz-Hause von höchst-Deroselbe
„ter, Erb-Folg Ordnung / von dem H. Römischen R
„gnädigst angesuchet und verlanget worden, Sich hierwider
„mit einigen Hohen Ständen verwohret haben. Desse
„dem, so das Römische Reich, ihren Wohlstand und beständig
„fahrt oder Abwendung der Gefahren in der Folge betreffen
„die hauptsächliche Ursach vornemlich auch diejenigen Rechte
„Ihro Churfürstlichen Durchlaucht von ältern Zeiten
„als jüngeren, durch sonderheitliche Dispositiones, theils
„Oesterreichische Erb-Lande, und grossen Theils ihres
„schen Herzoglichen alten Patrimonials, in Abgang des E
„zoglich-Oesterreichischen Manns-Stammes / zuste
„gestalten fernerhin Ihre Churfürstliche Durchlaucht
„ern in all anderen mehrern Gelegenheiten, vor und nach d
„an das Römische Reich gebrachten Kaiserlichen Sanctio
„maticæ, auf Ihren und Ihres Hauses Verwahrung
„zeit, um Sich einigen Nachtheil mit Agnoscirung derselb
„zuziehen, wohlbedächt- vestiglich und unveränderlich beha
„Wo beynebens jedermänniglich erkanntlich und zu lesen vo
„gar einige Stücke, die dem dermahlig Anno 1731. unterm
„bris an das Reich gebrachten Commissions-Decret be

„ fürstin / Kaiserlich- und Königliche Pri
„ Herzogin / Sich allein der aus Ihr ausgeh
„ Wort aber jener gantz sonderbaren Rechten ve
„ können, welche dem Durchlauchtigsten Hauß
„ ehevor ersagtermassen angefallen und angewachs
„ auch bey vorgangener Verehlichung mit keinem P
„ und mithin Ihre Churfürstliche Durchla
„ Hauß / als vor angeführet, bereits auf ande
„ hen war / die abgegebene Verzicht gantz u
„ Ihres eigenen Hauses Rechte in selbige nie
„ ja daran nicht einmahl gedacht / minder
„ erforderliche Consens des gantzen Hauses
„ ret worden / und um so weniger hat e
„ können / weil es bey so vorgegangenen Heyrat
„ tion der dem Hause Bayern selbst zuständ
„ zu thun gewesen / angeführter massen bestätt
„ dem nunmehro aber, nach aller zuverläßlichen
„ GOtt ruhenden Kaiserlichen Majestät Du
„ Frau Tochter / MARIA THERESIA
„ Herzogin von Oesterreich / Groß-Herzo
„ Ihro Durchleucht Herzogen von Loth
„ unter dem Titul einer Frauen Erb-Tochter
„ alle Oesterreichische Erb-Königreich und
„ angetretten, und gesammte sowohl in der Hau
„ auch anderwärts sich befindende geheime Räth
„ nicht allein, sondern auch alle anderweitige Stel
„ dienungen so, wie sie unter ehemahlig Kaiser
„ setzt waren, allerdings bestättiget und sich den
„ Huldigung auch von denen Landschafften und
„ Werck begrieffen. Woraus allerdings klar am
„ Durchleucht / in Folge der Pragmatischen
„ nung / Sich alle diese Königreiche und
„ vermeinen, einer solch denen Chur-Bayeris
„ nachtheiligen Unterziehung hingegen Ihre Ch
„ leucht in Bayern mit gleichgültigen Gemüth

„ und Zutragenheit Sie gegen Hocherdeutete Frau Groß-He
„ hegen und jederzeit tragen werden, nicht anzusehen vermögen,
„ Sich gedrungen finden diesen Nachtheil auf alle Weise vo
„ und dero Chur-Haus so billiger abzulehnen, als die in G
„ hende Kaiserliche und Königliche Majestät in Ihrem
„ Reich erlassenen obangeführten Kaiserlichen Commissio
„ cret von selbst feyerlichst zu bezeigen geruhen wollen, daß d
„ die Kaiserliche Pragmatic, angesuchte Guarantie zu nie
„ Nachtheil gereichete und zu keines Menschen Beleidigung a
„ wäre. Wodurch eben auch einige Stände zu solcher Guara
„ anlassetworden seyn möchten. Solchemnach sehen Ihre Chu
„ liche Durchlaucht in Bayern sich benöthiget, über all di
„ läuffig, widerrechtlich und dero höchst nachtheiliges Unterneh
„ erlich zu protestiren; reserviren und behalten sich Ihre und
„ Chur-Hauses habende Rechte beständiglich ungeschmäle
„ bester Form bevor, welche dem Publico Sie nächstens mehr
„ licher kund zu thun im Werck begrieffen seyn. Geschehen
„ chen den 3. November, Anno 1740.

Ex commissione Serenissimi Domini
Ducis Electoralis Speciali.

Johann Christoph T

§. 177.

Wer diese Protestation und die Verzichts-Urkunden
ander hält / der wird finden / daß auf Seiten Ihrer Glorwi
Kaiserlichen Majestät und Chur-Fürstlichen Durch
Bayern in dieser gantzen Succeßion-Sache nicht das ge
Dero Rechten vergeben / noch sonst versehen worden / was z
Aufrecht-Erhaltung auch von dem strengsten Richter erfor

könnte: Dann man mag entweder die uralten Fo
Ansprüche ansehen / so hätten Ihrer Kaiserlich
lauchtigsten Herzoglichen und Chur-fürstli
dem Erz-Herzoglichen Oesterreichischen H
genannte Erz-Herzogliche Oesterreichisch
und Länder gebühret; oder man mag die neue
dinandischen Testamentlichen und andern Ver
ist ja jetzt offenbarlich und unstreitig diejenige
Ihre Kaiserliche Majestät / als das H
lauchtigsten Chur-Hauses / alle diese Länder /
spruch / erben und in Besitz bekommen sollen.
ten der Durchlauchtigsten Groß-Herzogin
dennoch aller Widerstand gethan / und der B
Höchst-Derselben eigenmächtig ergriffen wor
Zeichen / daß Sie / aus Mißtrauen zu dem von
Potentaten zuerwartenden Spruch / lieber Gew
in dem Besitz solcher Länder / welche Sie biß zu e
spruch unpartheyischer Könige und Fürsten b
che willig würde haben sequestriren lassen / erhalten
mäßigen Eigenthums-Herrn in der allerhöch
Kaiserlichen Majestät abtretten und einraun
chem letztern Verfahren Sie gewiß mehr Segen
bey bessern Beystand von Ihrer Kaiserlichen
Italiänischen und andern Ländern würde zu gen
sem letztern vielleicht aus eigener Kaiserlicher F
hoffen haben / als Sie bey ihrer gewaltigen W
ihre Waffen erobern / oder in Zukunfft behaup
doch einmahl bey unsers Heylandes Ausspruch ve
Kaiser / was des Kaisers ist! Geschiehet di
Durchlauchtigsten Groß-Herzogin von T
gelassen werden / was Ihr ist. Der höchste K
und HErr aller Herren / dessen Reich ohne En
gierung ewiglich währet / welcher auch die We
regieret / trette den Satan mit kurtzen unter se
Saame der Uneinigkeit unter denen Christlichen

sticket / und dem Blutvergiessen unter denenselben gesteuret
der edle Friede aus Liebe zur Gerechtigkeit und Billigkeit bali
hervor keime / damit ein jeder Regent sein Land in Ruhe u
mit Segen und Frieden regieren / und das von GOtt geg
des Landes geniessen / die Unterthanen aber unter ihrem W
Feigenbaum ihren Bissen Brod sicher und ruhig essen / u
Christliche Obrigkeit / besonders aber für Ihrer Kaiserli
jestät und Dero Kaiserlichen allerhöchsten Hauses
allerhöchsten Flor und Wohlstand unaufhörlich zu bitten
werden / und dieses allerhöchste Hauß in Glück und
blühen / wachsen und bestehen möge / biß an der g
ßen Welt

E N D E.

Anhang einiger Stamm-Tafeln des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayern.

I. Tafel.

Die alten Marggrafen und Herzoge in Oesterreich, vor dem grossen Interregnum.

I.
Aus Bayerischem Geblüt.

Leopold, oder Luitpold ein vornehmer Herr in Bayern, erschlagen 908.

Arnulphus der Böse, Herzog in Bayern, 908. und König in Italien 932. †937.

Eberhard, kunte das Herzogthum Bayern nicht behaupten.

II.
Aus {Babenbergischen / Bambergischen} Geblüt.

Heinrich, Graf zu Bamberg, Gemahlin Baba, Kayſers Heinrichs des Finckſers Schweſter.

Albrecht I. Graf zu Bamberg, ward enthauptet 908.

Albrecht II. muſte ſeines Vatters entgelten und das Land meiden.

I. Leopold I. mit dem Zunahmen der Durchlauchtige, ein Sohn Eberhards aus Bayern oder Albrechts aus Bamberg, ward erſter Marggraf von Oeſterreich 928. oder 933. † 988. regieret 60. oder 55. Jahr, Gemahlin Richardis, Kayſers Heinrichs des Finckſers Schweſter.

II. Heinrich I. der Aufrührer, Marggraf 988. † 1018. regieret 38. Jahr, Gemahlin Schwanhilda. — Leopold. — Poppo, Ertz-Biſchoff zu Trier 1015. † 1047.

III. Albrecht I. der Siegreiche, Marggraf 1018. † 1056. Gemahlin Adelheid, Königs Peters in Ungarn Tochter. — Ernſt I. Herzog in Schwaben, 1012. erſchoſſen 1015. Gemahlin Giſela eine Schweſter Herzog Hermanns III. in Schwaben, ihr erſter Gemahl war Marggraf Bruno zu Sachſen und der dritte, Kayſer Conrad II. aus Francken.

Leopold II. der Tapffere, † 1043. vor dem Vatter. — IV. Ernſt der Strenge, Marggraf 1056. † 1075. reg. 19. Jahr, Gemahlin Mathildis, eine Tochter Dedons in Lauſitz. — Ernſt II. Herzog in Schwaben 1015. ward erſchlagen 1030. — Hermann IV. Herzog in Schwaben 1030. † 1038. — Heinrich III. Kayſer, von der Giſela 3ten Gemahl.

V. Leopold III. der Schöne, Marggraf 1075. † 1096. regiert 21. Jahr, Gemahlin Itha, Kayſers Heinrichs III. Tochter. — Albrecht II. der Leichtſinnige, nothzüchtigte ſeines Bruders Gemahlin, und ſein Bruder that dergleichen mit Albrechts Pohlniſcher Braut.

Albrecht † vor dem Bruder. — VI. Leopold IV. der Fromme oder Heilige, Marggraf 1096. † 1136. regiert 40. Jahr, wird canoniſirt 1485. Gemahlin Agnes, Kaiſers Heinrichs IV. Tochter und Herzogen Friederichs in Schwaben Wittwe. † 1136. — Heilberg † 1141. ihr Gemahl Borivorius II. Herzog in Böhmen.

Albrecht III. der Andächtige † bald nach dem Vatter, Gemahlin Zedwig Königs Bela II. Tochter. — VIII. Heinrich Jaſmergott, letzter Marggraf 1142. erſter Herzog 1156. † 1172. regiert 30. Jahr, Gemahlin 1. Gertraud, Kayſers Lothars II. Tochter, und Heinrich des Stoltzen, Herzogs in Bayern Wittwe, 1441. 2. Theodora, des Griechiſchen Kayſers Emanuels Tochter. — VII. Leopold V. der reichliche, Marggraf 1136. reg. 6. Jahr, Gemahlin Maria, Herz. Sobieslaus I in Böhmen Tochter. — Ernſt † im 18. Jahr ſeines Alters. — Otto von Freyſingen Biſchoff daſelbſt 1138. † 22. Sept. 1158. — Conrad Biſchoff zu Paſſau 1148. Erz-Biſchoff zu Salzburg 1164. † 1168. — Gertraud, ihr Gemahl Uladislaus II. König in Böhmen † 1174. — Margareta, ihr Gemahl Ludwig V Landdraf in Thüringen. — Judith, Gemahl Wilhelm V. zu Montferrat.

Fortsetzung der I. Tafel.

VIII. Heinrich Jasmergott ꝛc. ꝛc.

IX. Leopold der Tugendhaffte, Herzog in Oesterreich 1172. † 1194. regiert 22. Jahr, Gemahlin Helena, Königs Geysa in Ungarn Tochter.

Agnes, Gemahl 1. Stephan III. König in Ungarn † 1163. 2. Hermann Herzog in Kärnthen † 1182.

Heinrch der Aeltere, zu Medling † 1223.

Heinrich der Jüngere, zu Medling † unvermählt.

X. Friederich der Catholische, Herzog 1194. † 1198. regiert 4. Jahr.

XI. Leopold VII. der Ruhmreiche, Herzog 1198. † 1230. in Italien, regiert 31. Jahr, Gemahlin Theodora des Griechischen Kayſers Alexius III. Anverwandtin † 1264.

Agnes oder Kunigunda, ihr Gemahl Ottocar V. in Steyermarck † 1193.

Leopold, fiel sich von einem Baum zu tod 1216. alt 10. Jahr.

Heinrich III. der Gottlose, † 1227 Gemahlin Agnes, Landgraf Hermanns in Thüringen Tochter.

Friederich II. der Streitbare, letzter Herzog 1230. † 1246. regiert 16. Jahr, Gemahlin 1. Agnes von Meran. 2. Gertraud aus Braunschweig.

Constantia † 1262. ihr Gemahl Heinrich der Durchlauchtige, Marggraf zu Meissen, 1234.

Margaretha † 1265. an Gifft, ihr Gemahl 1. Heinrich, Kayser Friederichs II. Sohn 1225. † 1234. 2. Ottocar, König in Böhmen 1253. verstossen 1261.

Gertraud, ihr Gemahl Heinrich Raspo, Herzog in Thüringen † 1248.

Agnes, ihr Gemahl Bernhard, Fürst von Anhalt.

Friederich, Erbe von Oesterreich, konnte vor dem Böhmischen König Ottocar nicht zur Nachfolge gelangen, gieng mit dem Schwäbischen Conradin nach Italien, ward gefangen, und zu Neapoli enthauptet den 29. October 1268.

Agnes ihr Gemahl, 1. Ulrich III. Herzog zu Kärnthen † 1269. 2. Mainhard III. Graf zu Tyrol † 1296.

Albrecht der unartige, Landgraf in Thüringen, dessen Nachkommen alle Churfürsten und Herzoge von Sachsen sind † 1314.

Theodorich, Marggraf in Meissen † 1283.

Heinrich, Herzog in Kärnthen und Graf in Tyrol 1296. König in Böhmen 1308. † 1331. Gemahlin 1. Anna, Königs Wenceslaus IV. in Böhmen Tochter. 2. Adelheid, Herzog Heinrichs zu Baunschweig Tochter, 1319. † 1320. 3. Beatrix Grafens Amadeus in Savoyen Tochter. 1227. † 1330.

Elisabeth, ihr Gemahl Albrecht I. der neue Herzog in Oesterreich, aus dem Hause Habspurg.

Margaretha Maultasche, Gräfin zu Tyrol † 1366. Gemahl 1. Johannes, ein Bruder Kayſers Carls IV. 1329. geschieden 1339. 2. Ludwig ein Sohn Kayſers Ludwigs aus Bayern 1342. † 1361.

Mainhard IV. letzter Graf zu Tyrol, gebohren 1349. † 1363. alt 14. Jahr.

II. Stamm-Tafel.

Carolingische Kayser und Könige.

I. CARL der Grosse.
geboren 742. König in Franckreich 768. in Italien 774. in Teutschland 785. Kayser 800. † 814. Gemahlin, 1. Hildegard aus Schwaben, 2. Irmengard aus der Lombardey, 3. Fastrada aus Francken, 4. Luitgard aus Schwaben.

II. LUDWIG I. der Fromme, gebohren 778. Kayser 814. abgesetzt 833. wieder eingesetzet 834. † 840. Gemahlin 1. Irmengard, Grafens Ingerammus in Hasbanien Tochter, 796. † 818. 2. Judith, Graf Welffens zu Altorff in Schwaben Tochter 819. † 843.

1.
III. LOTHARIUS I. in Italien, und Kayser mit seinem Nachkommen.

IV. LUDWIG II. geb. 825. Kayser und König in Italien 855. † 875. und mehrere seiner Brüder und Nachkommen.

1.
LUDWIG der Teutsche in Teutschland, gebohren 806. König 840. † 876. Gemahlin Emma † 875. zu Regenspurg.

2.
V. CARL der II. der Kahle in Franckreich mit seinen Nachkommen.

VI. LUDWIG III. der Stammler, gebohren 844. Kayser 878. † 879. mit seinen Brüdern und Nachkommen.

VII. CARLMANN König in Bayern 876. Kayser 879. † 880. 1. Gemahlin Hiltrud. 2. Levinda eine Concubin.

VIII. CARL der Dicke, König in Schwaben 876. Kayser 880. abgesetzt 887. † 888. ohne Erben.

1.
Gisela, ihr Gemahl Svatoplucus König in Mähren 885.

IX. ARNULPH gebohren 863. Kayser 887. † 889. Gemahlin 1. Jutha. 2. eine Concubina Helingard.

1.
X. LUDWIG der IV. das Kind, geboren 893. Kayser 900. † 912.

2.
Zwentebold, König in Lothringen, † 900.

2.
Rapold, ein Stamm-Vatter der Grafen von Andechs.

Wenn man nun betrachtet, daß oben No. VII. Carlmann König in Bayern genenet wird, und daß, nach der I. Tabelle von den alten Margrafen und Herzogen in Oesterreich, Leopold oder Luitpold als der I. aus Bayerischen Geblüt den Anfang machet, worauf sogleich Arnulph der Böse, Herzog in Bayern oben an stehet, und darauf die Herzoge in Bayern und Oesterreich vor Rudolphen von Habspurg kommen, so wird man von dem Erb-Recht Ihro Kaiserlichen Majestät bald ein billiges Urtheil fällen lernen und und würcklich fällen müssen.

Bayerische Herzoge aus dem Hause Wittelsbach vor Kaiser LUDWIGEN aus Bayern.

Luitpold oder Leopold, ein gewaltiger Herr in Bayern, wird 908. von den Ungarn erschlagen. Gemahlin Kunigunda, eine gebohrne Gräfin aus Schwaben, welche sich zum andernmal an Kayser CONRAD den I. vermählet hat.

Arnolph der Böse, Herzog in Bayern 912. † 938. widersetzt sich dem Kayser CONRAD dem I. Gemahlin Agnes aus Ungarn.

Berthold, bekam das Herzogthum Bayern von Kayser Otto dem I. 938. und seines Bruders Arnolphs Kinder wurden ausgeschlossen; er starb aber ohne Kinder.

Eberhard, strebte nach Bayern konnte aber nicht dazu gelangen.

Arnolph, bekam den Titul eines Pfaltz-Grafen von Scheyern † 954.

Hermann ward Pfaltz-Graf am Rhein.

Judith, Gemahl Heinrich ein Sohn Kayser Heinrichs des Fincklers.

Leopold, erster Marggraf in Oesterreich 928. Siehe davon die I. Tabelle unter: I. Leopold I. der Durchlauchtige.

Berrthold, Pfaltz-Graf zu Scheyrn † 982.

Werner, Pfaltz-Graf zu Scheyrn.

Otto der I. Pfaltz-Graf zu Scheyrn † 1040.

Babo, Graf zu Abensperg.

Otto der II. Graf zu Scheyrn † 1079.

Eckard der I. ziehet in das gelobte Land.

Conrad, Graf zu Verlay.

Arnold, Graf zu Dachau.

Eckard II. mit dem Bundschuh.

Otto der III. erster Graf zu Wittelsbach † 1148.

Richardis.

Bernhard, Graf zu Scheyrn.

Ulrich Graf zu Scheyrn.

Otto der IV. Graf zu Wittelsbach † 1109. Gemahlin Holica von Langenfeld.

Hermann, Bischoff zu Augspurg 1096. biß 1133.

Sophia, ihr Gemahl Theodorich, Graf in Holland.

I. Otto der V. der Grössere oder Aeltere, erster Herzog zu Bayern aus dem Hause Wittelsbach 1180. † 1183. Gemahlin Agnes, Grafens Theodorichs zu Wasserburg Tochter.

Conrad, Ertz-Bischoff zu Maynz 1162. Ertz-Bisch. zu Saltzburg 1178. † 1200.

Friederich, der Dumme oder Träge † 1192.

Otto der IV. Graf zu Wittelsbach, Gemahlin Benedicta.

II. Ludwig, Herzog in Bayern und Pfaltz-Graf am Rhein 1215. erstochen 1231. Gemahlin Ludomilla, Königs Uladislaus in Böhmen Tochter † 1240.

Sophia, ihr Gemahl Hermann, Landgraf in Thüringen † 1215.

Mechtild, ihr Gemahl, Raporo, Graf zu Ortenburg.

Maria, ihr Gemahl Conrad der II. Herzog in Böhmen.

Otto der VII. ermordet Kaiser Philipp 1208. wird wieder ermordet, Gemahlin Margaretha, Marggräfin von Baaden.

III. Otto der Durchlauchtige, Herzog in Bayern ꝛc. Siehe davon die folgende Tabell.

Ludwig, wurde in seiner Jugend von Kayser Friederich dem II. erschlagen.

Anna, ihr Gembhl Rudolph Herzog zu Sachsen.

Theodorich, soll der erste Wild-Graf gewesen seyn.

IV. Stamm-Tafel.

Die Herzoge in Bayern, von LUDWIG aus Bayern an.

LUDWIG aus Bayern, geboren 1286. wird Römischer Kaiser 1314. † 1347. regiert 33. Jahr, alt 60. Jahr, Gemahlin 1. Beatrix, Herzog Heinrichs des III. zu Glogau Tochter, † 1323. 2. Margaretha, Grafen Wilhelms des III. in Holland Tochter, folgte in der Regierung in Holland 1345. biß 1351. † 1356.

1. Ludwig der Aeltere, Churfürst zu Brandenburg von 1322. biß 1351. † 1361. Gemahlin Margaretha, Königs Christoph des II. aus Dänemarck Tochter, † 1341. 2. Margaretha Maultasche, Herzog Heinrichs in Kärnthen und Tyrol Tochter und Erbin.

1. Stephan mit der Schnalle, Herzog in Bayern 1347. † 1375. regiert 28. Gem. 1 Elisabeth, Königs Friederichs in Sicilien Tochter, 1328. 2. Margareth, Burggrafen Johannes zu Nürnberg Tochter, 1359.

1. Mechtildis † 1346. ihr Gemahl Friedrich der Strenge, Marggraf zu Meissen, † 1349.

2. Elisabeth, ihr Gemahl, 1. Johannes letzter Herzog in Nieder-Bayern, † 1340. 2. Ulrich der XI. Graf zu Würtenberg † 1388.

2. Wilhelm (V.) Graf von Holland wegen seiner Mutter, 1351. ward rasend 1358. † 1377. Gemahlin Mechtildis, Grafen Heinr. von Lancaster Tochter. 1339.

2. Albrecht, Graf von Holland 1377. † 1404. Gemahlin 1. Margaretha, Herzog Ludwigs des I. zu Brieg Tochter. 2. Margaretha, Grafens Adolphs zu Cleve Tochter.

2. Ludwig der Römer, geboren zu Rom 1328. Churfürst zu Brandenburg 1351 biß 1366. Gemahlin Ingelburg Herzog Albrechts zu Mecklenburg Tochter.

2. Otto, Churfürst zu Brandenburg 1366. biß 1373. † 1379. Gemahlin Anna, Kaisers Carls des IV. Tochter.

---

2. Stephan der II. der Jüngere zu Ingolstadt 1392. † 1413. Gemahlin 1. Thaddäa, Barnabas, Herrn zu Meyland, Tochter. 2. Margaretha, Graf Adolphs zu Cleve Tochter.

2. Elisabeth, Gemahl Otto der Annehmliche, oder Lustige, Ertz-Herzog in Oesterreich 1312. † 1338.

2. Friederich zu Landshut 1329. † 1393 Gemahlin 1. Anna, Gräfin von Neuffen † 1380. 2. Magdalena, Barnabas, Herrn zu Meyland, Tochter 1382. † 1404.

Johannes zu München 1329. † 1397. Gemahlin Catharina, Grafen Mainhards zu Görz Tochter.

Wilhelm VI. Graf in Holland, 1404. † 1417. Gemahlin Margaretha, Herzog Philipp des Kühnen in Burgund Tochter. 1385.

Albrecht † 1388. ohne Gemahlin.

Johannes, Bischoff zu Lüttich 1390. biß 1418. † 1428. Gemahlin Elisabetha, Erbin von Luxemburg 1417.

Margaretha, ihr Gemahl Johannes, Herzog in Burgund 1385. † 1419

Sophia, oder Johanna, ihr Gemahl Albrecht der IV. Herzog in Oesterreich 1390. † 1404.

Catharina, ihr Gemahl Eduard Herzog in Geldern † 1371.

Johanna † 1388. ihr Gemahl Kaiser Wenceslaus 1376 † 1419.

Ludwig der Bärtige, zu Ingolstadt 1413. biß 1441. † 1447. Gem. 1. Anna, Herzog Johannes zu Bourbon Tochter. 2. Catharina, Graf Peter II. zu Alangsong Tochter.

Elisabeth oder Isabella † 1435. Gem. Carl der VI. König in Frankreich 1385.

Heinrich der Reiche zu Landshut. Siehe die folgende Tafel.

Magdalena, ihr Gem. Johannes Mainhard, Graf zu Görz.

Elisabeth, † 1443. ihr Gem. Friederich der I. Churfürst zu Brandenb. 1400.

Ernst und seine Geschwistrigte. Siehe die folgende Tafel.

Jacobäa, Erbin von Holland, Seeland, Hennegau und Frießland.

Bayerische Herzoge aus dem Hause Wittelsbach vor Kaiser LUDWIGEN aus Bayern.

III. Otto, der Durchlauchtige, Herzog in Bayern und Pfaltz-Graf am Rhein 1231 † 1253. regiert 21. Jahr, Gemahlin Agnes, eine Tochter und Erbin Heinrichs, Pfaltz-Grafen am Rhein. † 1262.

IV. Ludwig der Ernsthaffte, Herzog in Ober-Bayern, und Pfaltz-Graf am Rhein, geboren 1229. folgt in der Regierung 1253. † 1294. Gemahlin 1. Maria, Herzog Heinrichs zu Braband Tochter, ward geköpfft 1256. 2. Anna, Herzog Conrads zu Glogau Tochter, † 1275. 3. Mechtildis, Kaisers Rudolphs von Habsburg Tochter 1276. † 1304.

Sophia, ihr Gemahl Gebhard, Graf zu Hirschberg.

Elisabeth † 1273. ihr Gemahl. 1. Conrad IV. ein ein Sohn Kaiser Friederichs des II. 1246. † 1254. 2. Mainhard III. Graf zu Tyrol 1259. † 1296.

Heinrich, Herzog in Nieder-Bayern, geboren 1235. folget in der Regierung 1253. † 1290. Gemahlin 1. Elisabeth, Königs Bela des IV. in Ungarn Tochter. 2. Elisabeth aus Polen.

2. Ludwig, in einem Turnier erstochen † 1289.

3. Rudolph Churfürst zu Pfaltz.

3. Ludwig, Herzog in Bayern und Kaiser. Siehe die IV Stamm-Tafel.

3. Mathildis † 1329. Gemahl Otto der Strenge, Herzog zu Lüneburg † 1330.

3. Anna Gemahl Heinrich Landgraf zu Hessen. † 1308.

1. Otto, Herzog in Nieder-Bayern, geboren 1261. König in Ungarn von 1305. biß 1308. † 1312. Gemahlin 1. Catharina, Kaysers Rudolphs von Habspurg Tochter 1276. † 1285. 2. Agnes eine Tochter Ladislaus in Siebenbürgen.

1. Ludwig † 1296. ohne Gemahlin.

Stephan, geboren 1271. † 1311. Gemahlin Judith, eine Herzogin von Schweidnitz.

Agnes, ihr Gemahl Heinrich der III. Graf zu Ortenburg.

Heinrich geboren 1312 † 1333.

Heinrich, Herzog in Nieder-Bayern 1311. † 1339. Gemahlin Margaretha, Königs Johannes in Böhmen Tochter, 1332.

Otto, † 1335. Gemahlin Richarda Herzogs Gerhards zu Jülich Tochter.

Beatrix Gemahl 1. Heinrich Graf zu Görz 2. Ruprecht II. Churfürst zu Pfaltz † 1398.

Elisabeth Gemahl Otto der Kühne, Herzog in Oesterreich.

Johannes, Herzog in Nieder-Bayern † 1340. Gemahlin Elisabeth, Kaiser Ludwigs aus Bayern Tochter.

Ludwig der Bärtige.

Ludwig der Höckerichte, zu Ingolstadt 1441. biß 1445. Gemahlin Margaretha, Churfürst Friedrichs zu Brandenburg Tochter 1438. †1465.

Heinrich der Reiche zu Landshut 1393. † 1450. Gemahlin Margaretha, Ertz-Herzogen Albrechts des IV. zu Oesterreich Tochter 1412. † 1447.

Johannes zu München,

Ernst zu München 1392. † 1438. Gemahlin Elisabeth, Barnabas, Herrn zu Meyland, Tochter † 1432.

Sophia † 1428. ihr Gemahl Kaiser Wenceslaus 1389. † 1419.

Wilhelm † 1435. Gemahlin Margaretha, Herzogs Adolph zu Cleve Tochter.

Adolph, geboren 1434. † 1437.

Wilhelm der Nachkömmling oder postumus, geboren und † 1436.

Albrecht der III. der Fromme, zu München, geboren 1396. folgt in der Regierung 1438. † 1460. Gemahlin, 1. Elisabeth, Graf Eberhards zu Würtenberg Tochter. 2. Anna, Herzog Erichs zu Grubenhag Tochter.

Beatrix, ihr Gemahl, 1) Hermann, Graf zu Cleve. 2) Johannes Pfaltzgraf zu Neuburg † 1343.

Ludwig der Reiche zu Landshut, geb. 1417. folgt in der Regierung 1450. † 1479 Gem. Amalia, Churfürst Friederich des II. zu Sachsen Tochter. † 1502.

Johanna, ihr Gemahl Otto, Pfaltzgraf in Mosbach † 1461.

Elisabeth, † 1451. ihr Gemahl Ulrich der Geliebte, oder Adamatus Graf zu Würtenberg 1445. † 1451.

Johanes zu München 1460. † 1473. ohne Erben.

Sigmund geborn 1439. † 1501.

Albrecht der IV. bekommt gantz Bayern, geborn 1447. † 1508. Gemahlin Kunigunda, Kaisers Friederichs des III. Tochter 1487. † 1520.

Christoph, geb. 1449. † 1493. zu Rhodis.

Wolffgang † 1514. ohne Gemahlin.

Margareth † 1480. Gemahl Friederich Marggraf zu Mantua 1465. † 1478.

Elisabeth † 1484. Gemahl Ernst Churfürst zu Sachsen 1462. † 1486.

Barbara † 1472. in einem Closter.

Georg der Reiche, zu Landshut 1479. † 1503. Gemahlin Hedwig, Königs Casimirs in Polen Tochter 1475.

Margaretha 1501. ihr Gemahl Philipp, Churfürst zu der Pfaltz † 1508.

Elisabeth, Erbin von Landshut † 1504. ihr Gemahl Ruprecht, Pfaltzgraf, ein Sohn Churfürst Philipps 1500. † 1504.

Ludwig, starb vor dem Vatter.

Margaretha, starb im Closter 1520.

Wilhelm der IV. Ludwig. Ernst. Sidonia. Sibylla. Sabina. Susanna.

Siehe den Anhang zu dieser Stamm-Tafel, oder das III. Stück.

IV. Stamm-Tafel.

III. Stuck, oder Anhang zu dem II. Stück, der IV. Tafel.

Albrecht der IV.

Wilhelm der IV. Herzog zu München geboren 1493. folgt in der Regierung 1508. † 1550. Gemahlin Maria Jacobäa, Marggrafen Philipps von Baaden Tochter, 1522. † 1580.

Ludwig in Landshut, geboren 1495. † 1545. ohne Gemahlin.

Ernst, geboren 1500. Bischoff zu Passau 1517. zu Saltzburg 1540. † 1560.

Sidonia † 1505. ihr Bräutigam Ludwig der V. Churfürst zu Pfaltz.

Sibylla, † 1519 ihr Gemahl Ludwig der V. Churfürst zu Pfaltz 1511. † 1544.

Sabina, † 1564. ihr Gemahl Ulrich, Herzog zu Würtenberg 1511. † 1550.

Susanna † 1543. ihr Gemahl 1. Casimir, Marggraf zu Brandenburg † 1527. 2. Otto Heinrich, Pfaltzgraf 1529. † 1559

Albrecht der V. Herzog in gantz Bayern, geboren 1528. folgt in der Regierung 1550. † 1579. Gemahlin ANNA, Kayser FERDINANDS des I. Tochter und Erbin 1546. † 1580.

Mathildis, geboren 1532. ihr Bräutigam Philipp, Herzog zu Braunschweig, erschlagen 1553. Gemahl Philibert, Marggraf zu Baaden 1556. † 1569.

Wilhelm der V. Herzog in Bayern, geboren 1548. folgt in der Regierung 1579. danckt ab 1597. † 1626. Gemahlin Renata, Herzogs Franciscus zu Lothringen Tochter, 1568. † 1602.

Ferdinand, geboren 1550. † 1608. Gemahlin Maria Pettenbeckin.

Ernst, geboren 1554. Bischoff zu Freysingen 1565. zu Hildesheim 1573. zu Lüttich 1581. zu Cöln 1583. † 1612.

Maria Maximiliana, geboren 1552. † 1614.

Maria, geboren 1551. † 1608 ihr Gemahl Carl, Ertz Herzog zu Oesterreich 1570. † 1590.

Maximilian, Siehe die IV. Tafel IV. Stuck.

Philipp, geboren 1575. Bischoff zu Regenspurg 1579. Cardinal 1597. † 1598.

Ferdinand, geboren 1577. Bischoff zu Lüttich 1612. zu Münster 1612. Hildesheim 1612. Paderborn 1619. Churfürst zu Cöln 1612. † 1650.

Carl, geborn 1580. † 1587.

Albrecht der VI. Siehe die IV. Tafel IV. Stuck.

Maria Anna, geborn 1574. † 1616. Gemahl Ferdinand II. Röm. Kayser 1600. † 1637.

Magdalena, geborn 1587. † 628. Gem. Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraf zu Neuburg 1613. † 1653.

Christoph. † als Kinder.

Christiana. † Magdalena †

Eleonora †

Siehe das III. Stuck.

I. Maximilian, geboren 1573. folgt in der Regierung 1597. wird der erste Chur-Fürst zu Bayern 1623. † 1651. Gemahlin 1. Elisabeth, Herzogs Carl zu Lothringen Tochter 1595. † 1635. 2. Maria Anna, Kaiser FERDINANDS des II. Tochter 1635. † 1665.

Albrecht der VI. geboren 1584. † 1666. Gemahlin Mechtildis, Landgrafens Georg Ludwigs zu Leuchtenberg Tochter 1612. durch welche Leuchtenberg an das Haus Bayern gekommen.

Maria Renata, geboren 1616. † 1630.

Johann Franciscus geboren 1618. † 1640.

Maximilian Heinrich geboren 1621. Churfürst zu Cöln 1650. Bischoff zu Lüttich und Hildesheim 1650. † 1688.

Albrecht Sigmund, 1623. Bischoff zu Freysingen 1639. zu Regenspurg 1668. † 1685.

II. Ferdinandus Maria, geboren 1636. folgt in der Regierung als der zweyte Churfürst 1651. † 1679. Gemahlin Adelheid Henrietta, Herzogs Victor Amadeus von Savoyen Tochter 1652. † 1676.

Maximilian Philipp, Herzog in Bayern, besaß die Landgrafschafft Leuchtenberg, geboren 1638. † 1705. Gemahlin Mauritia Febronia de la Tour, Herzogs Friederichs Mauritius von Bouillon Tochter 1668. † 1706.

III. Maximilian Maria Emanuel, der dritte Churfürst, geboren 1662. folgt in der Regierung 1679. wird Stadthalter in den Niederlanden 1692. † 1726. Gemahlin 1. Maria Antonia, Kaisers LEOPOLDS Tochter 1685. † 1692. 2. Theresia Kunigunda Sobiesky, Königs Johann III. in Polen Tochter, geboren 1676. vermählt zu Warschau 1694.

Ludwig Amadeus geboren und † 1665.

Cajetanus Franciscus geboren und † 1670.

Joseph Clemens, geb. 1671. Bischoff zu Freysingen u. Regenspurg 1685. Churfürst zu Cöln 1688. Coadjutor zu Hildesheim 1694. Bischoff 1714. zu Lüttich 1694. wieder zu Regenspurg 1695. † 1723.

Maria Anna, geboren 1660. † 1690. Gem. Ludwig XV. Delphin in Franckreich.

Louisa Margaretha, geb. 1663. † 1665.

Violanta Beatrix, geb. 1673. Gemahl Ferdinand III. Erb-Prinz von Florentz 1688. † 1713.

Leopold Ferdinand, geboren 22. May † 29. May 1689.

Antonius geboren und † 28. Nov. 1690.

Joseph Ferdinand, geb. 1692. † 1699. Erb von der Spanischen Monarchie.

Maria Anna Carolina, geboren 1696. gieng ins Closter.

CARL ALBRECHT geboren 1697. Gemahl'n Maria Amalia, Kaiser Josephs jüngere Tochter, geborn 1701. vermählt 1722. Römischer Kaiser 1742.

Philipp Mauritius, geboren 1698. Bischoff zu Paderborn und Münster und † 1719.

Ferdinand Maria, geb. 1699. Gemahlin Leopoldina Eleonora, Pfaltzgraf Philipp Wilhelms zu Neuburg Tochter, geb. 1691. vermählt 1719.

Clemens Augustus, geb. 1700. Coadjutor zu Regenspurg 1715. Bischoff zu Münster, und Paderborn 1719. Coadjutor zu Cöln 1702. Churfürst daselbst 1723. Bischoff zu Hildesheim 1724.

Wilhelm geboren 1701. † 1703.

Johannes Aloysius geboren 1702. † 1705.

Johann Theodor geboren 1703. Bischoff zu Regenspurg 1719. Coadjutor zu Freisingen 1723.

Maximilian Emanuel, geboren 1704 † 1709.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Nicolaus, / Karl / Karl

Rechtsgegründete Vertheidigung der allerhöchsten Rechte und Ansprüche Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät Carls des VII. auf alle von weiland Kaiser Carl dem VI. glorwürdigsten Andenckens besessene Königreiche und Länder Aus denen, auf Ihro Kaiserl. Majestät allerhöchsten Befehl herausgegebenen, Erbfolgs- und andern Rechts-Ansprüchen gezogen und mit anderweitigen Grü

Frankfurt ; Leipzig 1743

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Stw 1583
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11224640-5
VD18 10905847